

Auszüge aus der [Allgem. Encyclopädie 1. Section 32. Theil \(1839\)](#)

[EIBELSTATT, EIVELSTADT](#) S. 11
[Eibenbaum](#) S. 11
[EIBENSCHÜTZ](#) S. 11
[EIBENSTOCK](#) oder [EYBENSTOCK](#) S. 11
[EIBESTHAL](#) S. 12
[EIBIGHEIM, EUBIGHEIM](#) S. 12
[EIBIS](#) S. 13
[Eibisch](#) S. 13
[EIBISWALD](#) S. 13
[EICHBERG](#), auch [Aichberg](#) S. 14
[Eiche](#) S. 14
[EICHE](#) (Orden von der) S. 14
[EICHEL](#) S. 14
[EICHEL](#) (die) S. 14
[EICHELBERG](#) S. 15
[EICHEN](#) S. 17
[EICHENER SEE](#) S. 18
[EICHHORN](#), [Aichhorn](#) S. 20
[EICHOLSHEIM, EICHOLZHEIM](#) S. 23
[EICHPFAHL, SICHER-, HEG-, MAHL- oder MÜHLPFAHL](#) S.
24
[EICHSEL](#) S. 24
[EICHSTÄTT](#) S. 45
[EICHSTÄTTEN](#) S. 48
[EICHTERSHEIM, EUCHTERSHEIM](#) S. 49
[EIFEL](#) S. 180
[EIFERSUCHT](#) S. 182
[EIGELDINGEN](#) S. 183
[EIGENEN](#) S. 183
[EIGEN-GERICHT](#) S. 183
[EIGENLEUTE](#) S. 184
[Eigenliebe](#) S. 193
[EIGENSCHAFT](#) S. 193
[EIGENSCHAFTSWORT](#) S. 193
[EIGENSINN](#) S. 194
[Eigensucht](#) S. 195
[Eigenthum](#) S. 195
[Eigenwille](#) S. 195
[EILFAHRT](#) (die, der Donaudampfschiffe) S. 226
[Einklemmung](#) S. 312
[EINKOMMEN](#) S. 312
[EINKOMMENSTEUER](#) S. 317
[EINKOMMENTAXE](#) S. 319
[Einkorn](#) S. 321
[EINLAGER](#) S. 321
[Einlager](#) S. 322
[EINÖD](#) S. 322
[EINQUARTIERUNG](#) S. 323
[EINSIEDEL](#) S. 350

[EINSIEDEL](#), bei Chemnitz S. 351

[EINSIEDELN](#) S. 359

[EINWANDERUNG](#) S. 374

[EIPEL](#) S. 378

[EIPELDAU](#), [EUPELTAU](#) und [LEOPOLDAU](#) S. 378

[EIPOWITZ](#) S. 378

[EISBERGE](#) und [EISBAHNEN](#) S. 402

[EISCAP](#) S. 404

[EISDORF](#), auch [EISENDORF](#) S. 404

EIAZIUS ...

EIBELSTATT, EIVELSTADT, ein Städtchen am rechten Mainufer und an der Straße von Ansbach nach Würzburg, mit Ringmauern, Thoren und einem hohen Thurme, im bairischen Landgerichte Ochsenfurt, zwei Stunden von Würzburg entfernt. Es begreift ein Pfarramt, 270 Häuser, 1510 Einwohner, ein Rathhaus, eine alte Pfarrkirche, eine Mainmühle, eine Mainüberfahrt, drei Jahrmärkte, eine Ziegelei, berühmten Weinbau, bedeutenden Weichsel-, Zwetschken- und Aprikosenbau. Eibelstatt kam im J. 1096 durch Lausch vom Stifte Korbura an das Hochstift Würzburg. Die Dompropstei und das Domcapitel von Würzburg, und Graf von Pappenheim besaßen einst dieses Städtchen gemeinschaftlich, bis dieses ganz an das Domcapitel kam.

(*Eisenmann.*)

Eibenbaum, s. *Taxus*.

EIBENSCHÜTZ, mährisch *Ewanczice* auch *Wanzice*, 1) eine der städtischen Gemeinde gleiches Namens gehöriges, 1669 Joch guten Ackerlandes, 829 Joch Wälder, 214 Joch Hutweiden, 157 Joch Weinberge, 147 Joch Wiesen und 25 Joch Gärten umfassendes Dominium im znaimer Kreise des Markgrafthums Mähren; 2) eine fürstlich Liechtenstein'sche Schutzstadt desselben Kreises und Landes, am Einflusse der Oslawa in die Iгла, in einem fruchtbaren, von hohen Bergen eingeschlossenen Thale, in einer überaus reizenden Gegend gelegen, mit Ringmauern umgeben, zwei Vorstädten, 475 Häusern und (1834) 3340 czechischen Einwohnern, die viel Töpfergeschirr verfertigen, starken Gemüse- und Obstbau treiben, und besonders guten Spargel erzeugen, der selbst bis Wien verführt wird; mit einem Ruraldekanat des brünner Bisthums, zu welchem sechs Seelsorgestationen mit 10 Priestern gehören, einer katholischen Kirche, einem einfachen soliden Werke der neuern Architektur, einer Schule, welche unter dem Patronat des Fürsten von Liechtenstein steht, einer katholischen Pfarre von 3883 Seelen, welche von zwei Priestern besorgt wird, und einer Judengemeinde von 550 Seelen. In der Gegend gegen Oslavan wird viel schöner Töpferthon gegraben und selbst nach andern Städten verfahren. Die Stadt war in ältern Zeiten eine

{Sp. 2} *EIBENSTOCK*

königl. Stadt, und viel wichtiger, ansehnlicher und volkreicher als gegenwärtig, und soll um das J. 936 unter der Regierung des böhmischen Herzogs Wenzel an der Stelle eines großen Eibenwaldes gegründet worden sein. Bei einem feindlichen Einfall Albrecht's *I.* verbrannte ein großer Theil der Einwohner in der Kirche, wohin sie sich (1304) geflüchtet hatten. Im J. 1423 kam Ziska mit seinem Kriegshaufen vor die Stadt und wurde, weil ein großer Theil der Bewohner insgeheim der Lehre der Hussiten zugethan war, ohne Widerstand in die Stadt gelassen; nun ließ der Feldherr der Hussiten die standhaften Katholiken qualvoll hinrichten und martern. Im nächsten Jahre griff Herzog Albrecht, Schwiegersohn Siegmund's, während Ziska selbst gegen die Prager im Felde stand, die in der Stadt gelegene Besatzung der Tabariten an und brachte die Stadt am zehnten Tage in seine Gewalt. Aber noch im J. 1424 fielen die Hussiten wieder ins Land und bemächtigten sich der Stadt wieder, die sie hier auf mehre Jahre lang besetzt hielten. Nun wurde es der Aufenthalt vieler Sekten, der deutsch-evangelischen und der slawischen Hussiten, der Schwenkfeldianer, der Hutterischen Brüder, der Socinianer, der Schweizerbrüder und Anderer. Die Katholiken waren ganz verdrängt und ohne alle öffentliche Religionsübung, bis um das J. 1623 wieder ein katholischer Lehrer eingesetzt wurde. Im J. 1557 war Johann Blahoslaw, welcher das N. T. übersetzte, hier Ältester der Brüdergemeinde. Im J. 1608 traten hier die mährischen Stände mit den Abgeordneten der ungarischen, ober- und niederösterreichischen Stände zusammen, und schlossen das in der Geschichte des 30jährigen Krieges so folgenreiche Bündniß. (*G. F. Schreiner.*)

EIBENSTOCK oder *EYBENSTOCK*, eine Stadt im Königreiche Sachsen im erzgebirgischen Kreise, unterm 30° 16' östl. Länge und dem 50° 28'—29' nördl. Breite, auf der rechten Seite der zwickauer Mulde, 4 Stunde von diesem Flusse entfernt, an der Dorfbach und der Döhnitzbach gelegen, mit etwa 400 Häusern und 3900 Einwohnern, drei Stunden von Schneeberg und Schwarzenberg, 2¾ Stunden von Johannegeorgenstadt an der Straße nach Karlsbad. Ein Theil des Orts liegt dem Dorfbache entlang mit regellos zerstreuten Häusern, der andere auf einer flachen Höhe; die Gassen sind winkelig, kurz, höckrig und ohne Pflaster. Westwärts erhebt sich der bewaldete Krünitzberg, 2300 Fuß hoch; nordwärts der Bühel, 2000 Fuß hoch; südlich die Hackleite, 2200 Fuß hoch und der 3132 Fuß hohe Auersberg. Das sächsische Sibirien beginnt ½ Stunde von hier in südlicher Richtung. — Eibenstock verdankt seinen Ursprung muthmaßlich den Sorbenwenden, was dessen Name: **Iban** oder **Hibanstock**, d. i. „Ort der Ausgewanderten,“ anzudeuten scheint. Es soll im J. 919 gegründet, im 12. Jahrh. aber durch vom Harze herbeigekommene Bergleute erst stärker bevölkert worden sein; daher einige Erinnerungen an die Harzgegenden; denn ein Eibenberg, auf welchem der mittlere Theil des Städtchens liegt, kommt auch in den dortigen Gegenden vor, wenn man anders nicht wiederum an die Sorbenwenden denken muß. Die Bevöl-

{Sp. 1} *EIBENSTOCK*

kerung wohnt dicht aufeinander geschichtet; 10 — 12 Menschen kommen auf ein Haus, weshalb sich auch die Sterblichkeit verhältnißmäßig größer hier herausstellt, als anderwärts, wobei die sitzende Lebensweise der Einwohner und die anstrengenden Arbeiten in den Hammerwerken noch mitwirken dürften. Die hiesige Kirche war dem h. Oswald gewidmet; der erste evangelische Pastor, Jacob Schlosser, starb im J. 1589; der vierte hieß Sam. Pufendorf und war der Oheim der berühmten Staatsmänner dieses Namens. Der Bergbau, der vornehmlich auf Zinn betrieben wird, ist in der Nähe von Eibenstock unbedeutend, am wichtigsten aber in der Gegend des etwa $\frac{3}{4}$ Stunde entfernten Wildenthals, an der Bockau, in dessen Reviere es 43 gangbare Zechen gibt. Die älteste Bergzeche ist die Bärenzeche, am Auersberge, deren schon im J. 1501 Erwähnung geschieht; ein altes Zinnwerk, das **Fletschmaul** genannt, lag oberhalb Wildenthal, an der Bockau. Außer den streichenden Gängen (Stöcken) der Zinnzwitter, kommt hier auch Zinn unter dem Geschiebe vor, das man auswäscht oder seift. Ein Seifenwerk, oder eine Metallwäsche, umfaßt gewöhnlich einen Bezirk von etwa 100 Lachter in der Länge und von 50 in der Breite. Das geseifte Zinn wird dem in Gängen gefundenen vorgezogen und vornehmlich zum Verzinnen des Bleches gebraucht. Ehedem fand man in den Seifenwerken grüne Berylle, milchblaue, halbdurchsichtige Opale, gelbe Topasen, wol auch Aquamarine und einzelne Goldkörner. Im J. 1733 überreichte man eines von 13 As dem Kurfürsten Friedrich August II. bei der Huldigung. Jetzt werden gute Steine selten gefunden und Gold kommt gar nicht mehr vor; die Seifenwerke selbst sind erschöpft, ausgeseift, sodaß es dermalen nur noch ein gangbares, am Steinbache gibt, das kaum 10 Bergleute beschäftigt. Im J. 1791 forderten 227 Bergleute aus 24 Gruben 88 $\frac{3}{4}$ Centner Zinn, 1667 Fuder Eisenstein, 657 Fuder Eisensteinflöße, deren Betrag 5540 Thaler, die Zubeße aber 6561 Thaler machte. Der Ertrag des Zinns hat sich fortwährend vermindert. Dagegen beschäftigen die Einwohner andere Industrien, als: Vitriolbrennen, Feldwirthschaft, Verfertigung blechener Waaren, Bereitung von Arzeneien, Spitzenklöppeln, Ausnähen von Musselinen. Blech- und Eisenwaaren werden in vierfacher Abstufung gefertigt; schwarze Blecharbeit, wie Ofenröhre, Töpfe etc.; weiße oder verzinnte Blechwaaren, wie Gießkannen etc.; schwarze Eisenwaaren, wie Schaufeln, Grabscheite etc.; verzinnte Eisenwaaren oder Sporerartikel. Das Spitzenausnähen durch Tambourir- und Nähadel ward durch eine junge Polin, Clara Angermann, die Tochter eines lithauischen Oberförsters, welche den Gebrauch der Tambouriradel in einem Nonnenkloster zu Thorn erlernt hatte, hier bekannt, indem sie im J. 1775 Verwandte in Eibenstock besuchte und einige junge Mädchen in dieser Kunst unterrichtete. Eine geschickte Arbeiterin kann wöchentlich 2 Thlr. bis 2 Thlr. 12 Gr. verdienen; der gewöhnliche Erwerb beträgt wöchentlich 16 Gr. bis 1 Thlr. Mehre bedeutende Hammerwerke befinden sich in der Nähe von Eibenstock: 1) im Muldenthale, der schönhaider, neidhardthaler, ober-unterblauthaler und der Auer-

{Sp. 2} **EIBIGHEIM**

hammer; 2) an der Buckau, der wildenthaler Hammer; 3) an der Wilzsch der karlsfelder; 4) am Schwarzwasser der wittichsthaler und breitenhofer Hammer. Ein Pastor und ein Diakon stehen in Eibenstock dem Kirchen-, ein Rector, ein Cantor und ein Mädchenlehrer dem Schulwesen vor. Eine Posthalterei besteht hier auf dem Curse zwischen Zwickau und Johanngeorgenstadt. Es werden jährlich drei Jahrmärkte gehalten. Im J. 1599 richtete hier die Pest große Verheerungen an; 1632 plünderten die Scharen des kaiserl. Generals Holk die Stadt und Umgegend *).

(A. *Herrmann*.)

EIBESTHAL, ein zur Herrschaft Wilfersdorf gehöriges großes Dorf im V. U. M. B., im Erzherzogthume Österreich unter der Ens, in einer von Hügeln umschlossenen thalartigen Niederung gelegen, $\frac{1}{4}$ Stunde ostwärts von der nach Brünn führenden Poststraße, und $\frac{3}{4}$ Stunde von der Poststation Wilfersdorf entfernt, mit 196 strohgedeckten Häusern, 937 teutschen Einwohnern, die sich vom Acker- und Weinbaue ernähren, einer eigenen alten katholischen Pfarre von (1829) 1000 Seelen, welche zum Dekanate an der March des wiener Erzbisthums gehört und unter dem Patronat des Barnabitencollegiums zu Mistelbach steht; einer uralten katholischen Kirche, einer Schule und einer herrschaftlichen Schäferei. — Eibesthal war früher ein eigenes Gut, **Iwanstal** genannt, nach dem sich ein ritterliches Geschlecht nannte. Im J. 1161 kommt im dritten Stiftbriefe des Schottenklosters zu Wien von Herzog Heinrich Jasomirgott ein Berthold von Iwanstal und auch in einer Urkunde eben dieses Stiftes von Herzog Leopold im J. 1181 als Zeuge vor.

(G. F. *Schreiner*.)

EIBIGHEIM, **EUBIGHEIM**, Pfarrdorf im großherzogl. badischen Bezirksamte Boxberg, im odenwalder Bereiche, beim herrschaftlichen Schloßgarten, 984 pariser Fuß hoch über dem Spiegel des Mittelmeeres, besteht aus zwei Theilen: *a*) dem $1\frac{1}{8}$ teutsche Meile gegen Abend und Mitternacht von der Amtsstadt entlegenen Dorfe Unter-Eibigheim, das mit 231 Evangelischen, 251 Katholischen und 60 Israeliten zur Hälfte dem Grundherm Freiherrn von Bettendorf und zur Hälfte den Grundherren Freiherren Rüd't von Kollenberg-Bödighheim und Rüd't von Kollenberg-Eberstatt, angehört, und *b*) dem Hofe Ober-Eibigheim, der mit 21 Evangelischen und 29 Katholischen eine grundherrliche Besizung des Freiherrn von Bettendorf ist, zusammen eine Gemeinde von 592 Bewohnern. Dieser Ort ist schon aus dem 13. Jahrh. urkundlich bekannt, wo zwei Edelknechte von Eubigheim einen hiesigen Wald an das Spital zu Bischofsheim verkauften, den dasselbe heute noch besitzt. Der oben bezeichnete jetzt bettendorfer Antheil gehörte früher dem altfränkischen Ritter-

*) **Quellen:** J. P. **Öttel's** Alte und neue Historie der freien Bergstadt Eibenstock (Schneeberg. 1748). G. F. **Ösfeld's** Auszug aus genanntem Werker „**Ösfeld's** Beschreibung merkwürdiger Städte.“ A. **Schumann's** Vollständiges Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen. 2. Bd. Artikel „Eibenstock,“ nebst **Albert Schiffner's** Supplementen. 15. Bd. K. A. **Engelhard's** Vaterlandskunde für Schule und Haus (Leipzig 1833). 6. Aufl.

{Sp. 1} *EIBIGHEIM*

geschlechte der Zobel, das ihn als ein von der Grafschaft Wertheim herrührendes Mannlehen inne hatte; denn Georg Zobel von Giebelstadt verkaufte im J. 1545 die Hälfte des Fleckens Eibigheim sammt dem Hofe Ober-Eibigheim mit Genehmigung der Vormünder des Grafen Michel zu Wertheim an Joachim von Neideck, von dessen Witwe und Kindern sie im J. 1560 ebenfalls durch Kauf an Sebastian Rüdts von Kollenberg und Bödighheim kamen, welcher sie aber seinem Schwiegersohne, dem Ritter des heil. Grabes Wilderich von Walderdorf, abtrat, der in demselben Jahre vom Grafen Ludwig von Stollberg, als dem Besitzer der Grafschaft Wertheim, damit belehnt wurde. Diesem zu Gunsten veränderte der Graf im J. 1561 das bisherige Mannlehen in ein Söhne- und Töchtererblehen, und hob 1579 gegen Erlegung von 2000 Gulden sogar die Lehensverbindung ganz auf. Nach Johann Wernher's von Walderdorf, oben genannten Wilderich's Urenkels, des letzten von der eibigheimer Herrenreihe dieses Geschlechtes, im J. 1894 erfolgten Tode kam dieser Theil von Eibigheim mit aller Zugehör durch Heirath seiner hinterlassenen Witwe und Erbin, Mar. Lucretia, einer gebornen Freiherrin von Frankenstein, an Johann Philipp von Bettendorf, kurpfälzischer Heerführer-Feldwachtmeister, dessen Söhne, Franz Philipp und Christoph Friedrich, denselben bis zum J. 1748 gemeinschaftlich besaßen, wo er in der brüderlichen Theilung an Erstern und nach dessen Tod (1772) an seine einzige, dem Freiherrn Karl von Stingelheim zu Kirn vermählte Tochter fiel. Dieser Herr verwüstete die von seinem Schwiegervater so gut bewirthschafteten Waldungen, verkaufte den Zehnten und das beträchtliche Schloßgut an mehre Juden, und die Schäferei endlich auch im J. 1786 die Überbleibsel des Rittergutes an Christoph Friedrich's von Bettendorf zwei Söhne, die Freiherren **Bettendorf zu Gießigheim** (s. d. Art.). Da nun die von den Käufern des Schloßgutes beigebrachten Erbbestände sich auf dem Gute nicht behaupten konnten, wurde dieses an vortrefflichen Aekern und Wiesen überaus beträchtliche Grundstück an die Bürger von Eibigheim vererbt, wodurch der Viehstand des Ortes um mehr als zwei Drittheile vergrößert und der Ackerbau, der Hauptnahrungszweig der Einwohner, ungemein erweitert, sowie überhaupt eine ganz neue Zeit für den Wohlstand des Ortes herbeigeführt wurde, der jetzt auch noch durch den Flachs-, Kartoffel- und Obstbau einen großen Zuwachs erhält. Auch die Waldungen sind wieder in vortrefflichen Stand gekommen. Außerdem besitzt Bettendorf hier ein schönes Schloß, wo der jetzige Grundherr, Franz Ludwig, groß-herzogl. badischer Rittmeister außer Dienst, seinen Sitz hat, mehre Gärten mit vortrefflichem Obste, zwei große Teiche und eine im J. 1796 neuangelegte Getreidemühle. Die bettendorf'sche Hälfte an der auf 64 Gemeinderechte festgesetzte Stärke der Gemeinde beträgt 32 Bürger, und der dieser Herrschaft allein angehörige Hof Ober-Eibigheim enthält außer den Beisassen acht Bauern, eine Ziegelhütte und eine Schäferei. Die Freiherren Rüdts besitzen ihre Hälfte an dem Dorfe ebenfalls als ein von Wertheim herrührendes Mannlehen, und jede ihrer eben

{Sp. 2} EIBISWALD

bezeichneten Stammreihen hat ein Haus und ein Gut hier, worauf Pächter sitzen, auch schöne Waldungen, worüber ein gemeinschaftlicher Rüdtscher Förster die Aufsicht hat. Die bettendorfschen Unterthanen sind katholisch und waren sonst nach Berolsheim eingepfarrt, hielten aber auch Gottesdienst unter einem Schloßkapellan im herrschaftlichen Schlosse zu Eibigheim, bis Franz Philipp von Bettendorf um das J. 1781 aus seinen Einkünften hier eine eigene Pfarre stiftete. Da wurde ihnen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes, sowie den Rüdtschen Unterthanen, die dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse anhängen, die freie Ausübung des ihrigen verbürgt, die alte Kirche, die bis hierher die Veranlassung dauernden Zankes war, niedergerissen und von jeder der beiden christlichen Gemeinden eine eigene Kirche einander gegenüber und jedem Pfarrer eine neue Wohnung erbaut. (Th. Alfr. Leger.)

EIBIS, slaw. *Eywan, Weiwan, Magowice*, ein zur Herrschaft des Erzherzogs Karl von Österreich Seelowitz gehöriges Dorf im brünner Kreise der Markgrafschaft Mähren, am linken Ufer der Iglawa zwischen Auen eben gelegen, bei Muschau nur $\frac{1}{4}$ Stunde von der nach Brünn führenden Poststraße entfernt, mit 80 Häusern, 595 slawischen Einwohnern, welche sich vom Feld- und Weinbaue und von der Geflügelzucht ernähren, einer aus dem Religionsfonds gezahlten, zum seelowitzer Dekanate des brünner Bisthums gehörigen katholischen Localkapellanei, welche unter dem Patronat des Landesfürsten steht, und erst im J. 1788 errichtet wurde, einer katholischen Kirche und einer Schule. Die Gegend ist anmuthig und fruchtbar und das Klima mild. (G. F. Schreiner.)

Eibisch, s. *Althaea officinalis*.

EIBISWALD, 1) eine dem G. F. Hansa gehörige Bezirks- und Landgerichtsherrschaft im marburger Kreise der untern Steiermark, welchem das Patronat über die Pfarrkirche St. Maria in Eibiswald zu- steht, und ein Schloß gehört. Die Unterthanen befinden sich, wie in der Steiermark gewöhnlich, in 38 Gemeinden dieses und in 21 Gemeinden des grätzer Kreises zerstreut. Zum Bezirke gleiches Namens gehören ein Markt, 24 Dörfer mit 5 Kirchen, 1009 Häusern, 5538 Einwohnern, unter welchen sich (1834) 153 Fremde befanden. Der Viehstand umfaßte 71 Pferde, 968 Ochsen und Stiere, 1401 Kühe, 374 Schafe und Ziegen, 3920 Schweine und 239 Bienenstöcke. Die Gründe bestanden aus 2737 Joch 1295 Quadratklaftern Äckern, 4149 J. 863 Qu.Kl. Wiesen, 8775 J. 1021 Q.Kl. Waldungen, 2449 J. 95 Qu.Kl. Hutweiden, 373 J. 640 Qu.Kl. Weingärten, 15 J. 528 Qu.Kl. kleinen Gärten, 1233 Qu.Kl. Gemüsegärten und 785 Qu.Kl. Obstgärten. Die Unterthanen des Bezirkes gehören zur Pfarre in Eibiswald und zu den Localien, St. Ulrich, St. Oswald und St. Lorenzen. 2) Ein Markt im Bezirke gleiches Namens, im marburger Kreise, im lieblichen Sagauthale an einer sanften Anhöhe am rechten Ufer der Sagau gelegen, 5 Meilen nordwestlich von Marburg entfernt, mit 87 Häusern und 606 Einwohnern, einer katholischen Pfarre des Dekanats St. Peter im Sulmthale der seckauer bischöflichen Diöcese, welche (1834) 4163 Pfarrkinder

{Sp. 1} EICHBERG

zählte und von 4 Priestern versehen wurde, einer katholischen Kirche, einer Schule, einem Armeninstitute und einem herrschaftlichen Schlosse. In der Nähe sind Steinkohlenwerke, eine Glashütte und ein Alaunwerk im Betriebe, welche, sowie einige Eisenwerke, die Nahrungszweige des Ortes täglich vermehren. Das ärariatische Steinkohlenwerk liefert gegen 20,000 Centner Steinkohlen. (*G. F. Schreiner.*)

EICHBERG, auch *Aichberg*, 1) eine Gemeinde des Bezirkes und der Pfarre Eibiswald (Dekanat St. Peter im Sulmthale, Bisthum Seckau), im Marburger Kreise der untern Steiermark, im Gebirge gelegen, mit 42 Häusern, 282 teutschen Einwohnern, welche sich vom Feld- und Weinbaue ernähren, und einem bedeutenden Eisengußwerke der k. k. innerberger Hauptgewerkschaft; 2) Schloß und Herrschaft im grätzer Kreise der Steiermark, in freundlicher Lage auf dem Gebirge über der von Hartberg nach Friedberg führenden Straße gelegen, mit einer herrlichen Fernsicht; 3) mehre kleinere Ortschaften in Steiermark und in den Ländern ob und unter der Ens; 4) ein zur Herrschaft Gmünd gehöriges Dorf im V. O. M. B., des Landes unter der Ens, am rechten Ufer der Lainsitz gelegen, mit 42 Häusern, 288 teutschen Einwohnern und starker Kattunweberci. (*G. F. Schreiner.*)

Eiche, s. *Quercus*.

EICHE (*Orden von der*). Garsias Timenes, König von Navarra, führte zu Anfang des 8. Jahrh. Krieg mrt den Moren. Einst erblickte er kurz vor einem blutigen Gefechte mit seinen Feindem auf der Spitze einer Eiche das Zeichen des heiligen Kreuzes, und erfocht gleich darauf einen glänzenden Sieg. Da stiftete er im J. 722 den Orden von der Eiche und beschenkte alle Edle des Königreichs damit, welche den Sieg mit erkämpft hatten. Das Ordenszeichen war ein rothes Kreuz auf dem Gipfel einer grünen Eiche stehend. Das Ordenskleid war weiß.

(*F. Gottschalck.*)

EICHEL. Die Frucht der Eichen, von denen in Teutschland nur *Quercus foemina* und *Quercus robur* als einheimisch angenommen werden können. In der Vorzeit, als der Ackerbau noch auf einer sehr niedrigen Stufe stand, war die Eichel das werthvollste Product der teutschen Wälder, in denen die Eiche damals weit häufiger war als jetzt. Schwerlich diente sie zwar je, wie wol behauptet worden ist, dem Menschen unmittelbar zur Nahrung, wol aber vorzüglich und beinahe ausschließlich zur Feistung und Ernährung der Schweine, welche das wichtigste Hausthier der alten Teutschen bildeten. Das erstere ist nicht wahrscheinlich, indem sie ihre Bestandtheile im Allgemeinen ungenießbar machen, wenn diese auch bei einzelnen Bäumen so verschieden sind, daß es Eicheln gibt, welche im Geschmacke der Frucht der *Q. esculus* gleichen, welcher, wenn sie in heißer Asche gebraten wird, dem der Kastanie nahe kommt. Die Schale beträgt etwa $\frac{1}{6}$ des Gewichts. Die Bestandtheile des Kernes sind: 38,0 Stärkemehl, 31,9 Faser, 4,3 fettes Öl, 5,2 Harz, 6,4 Gummi, 9 eisenblauer Gerbestoff, 5,2 bitterer Extraktivstoff und Spuren von Kali, Kalk, Thonerdsalzen. Eine Menge Thiere lieben die Eichel als Nahrungs-

{Sp. 2} EICHEL

mittel und sie kann außer zur Mästung der Schweine noch zur Fütterung der Pferde, Schafe, gestampft auch zu der des Rindviehes, der Gänse und Enten verwendet werden. Das Wild, Roth-, Dam-, Rehwild, Hasen, Dachse, selbst Fasane und wilde Enten liebt diese Frucht ganz besonders. Doch legt man auf die Mastnutzung gegenwärtig nur noch in den Gebirgen, wo der Ackerbau sehr beschränkt ist, oder in den großen Wäldern Polens, Ungarns, der Moldau und Wallachei viel Werth. Die Unsicherheit des Gerathens der Mast, die immer größer wird, je erschöpfter der Boden unserer Wälder ist, läßt dieselbe nicht in den Kreis der Berechnung des Landwirths ziehen, vielmehr muß dieser seine Wirthschaft so ordnen, daß das Vieh in jedem Falle seine Ernährung findet, auch wenn die Mast nicht geräth. Sie ist dann gleichsam übrig und entbehrlich, wenn dies der Fall ist. Dazu kommt, daß die Waldmast weit unsicherer ist als die Stallmast, daß der ausgedehnte Kartoffelbau jetzt weit wohlfeilere Mastungsmittel liefert, als man früher hatte, wo man blos Erbsen und Gerste als solche benutzte, und daß man selbst mehr Werth auf den Dünger legt, den die Stallmast liefert, als sonst. Daraus läßt es sich erklären, woher es kommt, daß die Eichelmast jetzt im Allgemeinen ein weit geringeres Einkommen liefert als früher. Man hat ein sehr verschiedenes Verfahren, um die Eicheln am vortheilhaftesten zu verwerthen. Im Fall man sie zu guten Preisen an Schlächter, Viehtreiber, oder an Landwirtschaften gelesen und aufgeschüttet absetzen kann, werden sie gesammelt, wobei man aber sehr darauf sehen muß, daß die Eicheln gehörig abgetrocknet und oft umgeschaufelt werden, bevor man sie in Haufen bringt. Die gewöhnlichste und auch wol in der Regel vortheilhafteste Methode, die Mast zu benutzen, ist, daß man dieselbe in Bausch und Bogen den Viehbesitzern nach einer aufgenommenen Taxe verkauft und diesen überläßt die Eicheln aufzuheben oder zu lesen. Das ältere Verfahren, selbst Schweine für Rechnung der Forstverwaltung einzufehmen (s. d. Art. *Fehme*), dürfte nur unter Verhältnissen zu empfehlen sein, wenn man in großen fruchtbaren Eichenwäldern sehr viel Mastfrüchte hat, zu denen sich keine Käufer finden und wo man Gelegenheit hat die hinreichende Zahl von Schweinen zu erhalten. — Noch werden die Eicheln als Kaffeesurrogat benutzt; auch hat man durch Auslaugen und Auswaschen, ihren Gehalt an Gärbestoff und bitterm Extractivstoff zu entfernen gesucht und sie dann gemahlen, um sie unter das Brodmehl zu mischen. Ebenso, hat man auch schon einen recht guten Branntwein aus ihnen bereitet, wobei man aus 100 Pfund guter trockener Eicheln 15 Quart Branntwein erhielt (vgl. d. Art. *Mast*, *Mastrecht*, *Mastablösung* und *Quercus*). (W. Pfeil.)

EICHEL (*die*). Dieser kleine Fluß im französischen Departement des Nieder-Rheins, Canton Lützelstein, Bezirk Saverne (Zabern), wird von zwei Bächen, welche aus dem frohmühler und haslacher Weiher entspringen, in den lützelsteiner Waldungen gebildet, geht bei Hambach und Diemeringen vorbei und vereinigt sich bei Herbitzheim mit der Saar. Ein gleichnamiges Dorf mit einer Succursalkirche und 343 Einwohnern liegt im Arriègedeparte-

{Sp. 1} *EICHELBERG*

ment, Cominges Canton, und Bezirk St. Girons. (Nach **Aufschläger** und **Barbichon**.)

(*Fischer*.)

EICHELBERG, 1) ein Vorgebirge des mitternächtlichen Schwarzwaldes im Großherzogthume Baden, Oberamte Rastadt, von welchem mehre Orte, z. B. das Pfarrdorf Oberweyer, den unterscheidenden Beinamen **am Eichelberge** führen. Es erhebt sich 1634 pariser Fuß über dem Spiegel des Mittelmeeres, und unterhalb desselben beginnt die **obere** oder **malsche Hard**, welche jetzt von der **untern** oder **grabener Hard** durch den Anbau der Stadt Karlsruhe und die dadurch veranlaßten Waldausstockungen getrennt ist, aber in alten Zeiten ein mit ihr unter dem Namen **Lußhard** bekanntes Ganze ausmacht (vergl. den Art. *Hard*, 2. Sect. 2. Th. S. 245. 246).

2) Katholisches Kirchdorf im großherzogl. badischen Bezirksamte Eppingen, $1\frac{1}{4}$ teutsche Meile gegen Nordost von der Amtsstadt und eine halbe Meile gegen Osten und bergan von dem Marktflecken Odenheim, dessen ehemaliger berühmter Abtei das Dorf seinen Ursprung in der Mitte des 12. Jahrh. verdankt (s. den Art. *Odenheim*, 3. Sect. 1. Th. S. 342). Zum ersten Male erscheint es urkundlich in dem von Kaiser Friedrich I. gedachter Abtei im J. 1161 ertheilten Freiheitsbriefe, und hat seinen Namen von dem mitternächtlich vom Dorfe hinziehenden großen Berge Eichelberg, auf welchem nach vorgefundenen Spuren und Trümmern schon in der altteutschen Hermannszeit ein heiliger Hain und während der Römer Besetzung ein Castell, ein Bad, ein Tempel, ein dem Herkules, Merkur u. s. w. geweihter Altar und dgl. stand. Der Ort, welcher Odenheim, Tiefenbach, Weil und Waldangelloch zu Angrenzern hat, nährt sich hauptsächlich vom Weinbaue, den hier ein schieferartiger, auch zäher und rother Lehm Boden vorzüglich begünstigt und einen der besten aufs Lager geeigneten Weine in der weiten Gegend umher erzeugt. Des Ortes Bevölkerung besteht jetzt aus 274 Katholischen und 9 Evangelischen, und mit dem $\frac{1}{4}$ Meile gegen Westen entlegenen von 41 Katholischen und 4 Evangelischen bewohnten Stifterhof, an dessen Stelle einst die berühmte Abtei ihre Mauern und Thürme erhob, aus 328 Bewohnern. Die Kirche, die, dem heil. Jacob geweiht, schon mit der Entstehung des Dorfes gestiftet wurde, ist zwar nach Tiefenbach eingepfarrt, aber der Pfarrer von Tiefenbach muß jeden zweiten Sonntag mit seiner ganzen Gemeinde hierher wandeln und den Gottesdienst abhalten.

(*Th. Alfr. Leger*.)

EICHELSTEIN, ...

EICHEN, evangelisches Kirchdorf im großherzoglich badischen Bezirksamte Schopfheim, $\frac{1}{4}$ teutsche Meile gegen Nordosten. Von der Amtsstadt, in mancher Beziehung, vor Allem aber wegen des eichener Sees merkwürdig, liegt theils in einem kleinen Thale, welches sich von dem idyllischen Wiesenthale *) in dasjenige Gebirge hineinschlängelt, welches weiter abwärts unter dem Namen des Dünkelberges bekannt ist, theils auf dem Abhange des Gebirges selbst. Es hat eine Schule und eine Kirche, die zur Pfarrei Schopfheim gehört, macht aber seit dem J. 1813 eine eigene von Schopfheim unabhängige Gemeinde und Bürgermeisterei aus, und zählt 370 evangelische und 11 katholische Bewohner. Diese nähren sich vom Ackerbaue und Viehzucht, pflanzen viel Korn und Hafer, Grundbirnen und Klee, auch Flachs und Hanf, und haben gutes Obst. In ihren Marken findet man außer dem oben genannten naturgeschichtlich merkwürdigen **See** (s. den folgenden Art.) auch alle Arten Versteinerungen, schönen weißen und grauen Chalcedon und eine Menge Achatsteine, sowie dergleichen überhaupt am Dünkelberge, doch nirgends so häufig als bei dem eine Meile weiter hinab gegen Basel hin liegenden Orte Adelhausen vorkommen. — Eichen wurde wegen seines Namens und seiner Lage bei Basel von einigen Geschichtsforschern für die vom Kaiser Valentinian gegen die Alemannen im J. 374 erbaute Zwingfeste **Robur** gehalten, allein neben andern wichtigen Umständen widerspricht dieser Meinung auch die von der Entstehung des Ortes Eichen und seines Namens unter den Einwohnern fortgepflanzte Sage, welche

*) Das von dem Flusse Wiese durchströmte Thal, das Vaterland von Hebel's Alemannischen Gedichten.

{Sp. 1} *EICHENER SEE*

der badische Landesbeschreiber Kolb also erzählt: „Lange vor der Reformation, zu der Zeit, wo in der festen Stadt Schopfheim ein Nonnenkloster bestand, waren an der Stelle, wo jetzt das Dorf Eichen erbaut ist, vier zum Kloster gehörige von einander abgesondert gelegene Höfe, deren der eine unter dem Namen **Freihof** jetzt noch im Dorfe gesehen wird, und sein ursprüngliches Dasein durch ein altes gothisches Thürmchen bewährt. Der übrige Theil des jetzigen Dorfes war meistens Feld und Wald, besonders aber die Anhöhe, wo jetzt die Kirche steht, und von wo aus man die schönste Aussicht ins Thal der Wiese genießt, mit vielen großen Eichen bewachsen. Auf dem Gipfel dieser Anhöhe hatte einst ein Mann, Namens Pankraz, Vater eines zahlreichen Hauses, beschäftigt eine Eiche zu fällen, das Unglück von solcher erschlagen zu werden. Seine Kinder, Freunde und Verwandte hieben nun zu frommer Gedächtniß in eine zunächst stehende große Eiche ein viereckiges Loch, stellten das Bildniß des h. Pancratius hinein, und wallten an jedem Todesgedächtnißtage des Vaters hinauf und beteten. Nach und nach kam dieses Bild in der Eiche in einen Wunderruf; man baute eine Kapelle, dazu, welche dem h. Pancratius geweiht wurde, zu welcher bald viele Menschen Betfahrten anstellten. Es hieß dann nur, man wallfahrte zur Eichen. Da sich nun aus den ursprünglichen vier Höfen ein Dorf bildete, so wurde auch dieses Eichen genannt. Noch steht die alte Pancratiuskapelle, doch den Einsturz drohend, und noch bezieht sie eigene Einkünfte.“ (*Th. Alfr. Leger.*)

EICHENER SEE. Im Banne des eben geschilderten Ortes, $\frac{1}{4}$ teutsche Meile gegen Osten von dem Dorfe hinaufwärts, nicht weit von dem Wege, der von da nach Hasel führt, liegt dieser naturgeschichtlich merkwürdige Landsee, 1467 pariser Fuß hoch über der Fläche des Mittelmeeres, auf der Höhe des Flötzgebirges, von Ackerland und Fichtenwäldern und einigen Bergköpfen umgeben. Er bietet ähnliche Erscheinungen, wie der zirknitzer See im Herzogthume Krain, setzt oft eine Fläche von 8 bis 10 Jucherte Landes an der tiefsten Stelle 16 Fuß hoch unter Wasser, und verschwindet dann wieder so gänzlich, daß man Korn, Dinkel, Hafer, Gerste und Kartoffeln in sein Becken pflanzt, die alle, so lange kein Wasser kommt, gedeihlich wachsen und reifen. Alle andern Quellen in der Gegend sind schön hell und gesund; aber das Wasser dieses Sees hat eine graubläuliche Farbe und wird von den Landleuten für scharf gehalten, weil alle Pflanzen, die im Boden des Sees gebaut werden, sterben, sobald sie das Wasser berührt. Das trifft aber nur junge und zarte Gewächse; denn beim Ansteigen erreicht das Wasser im See einige Birnbäume, die davon nie einen Schaden gelitten haben. Allein Fische gedeihen hier gar nicht, man sieht keine andern Thiere als Frösche und Kröten, und noch Wasserenten, wenn der See grade in der Zeit, wo diese ihren Strich haben, ausbricht. Das Erscheinen und Verschwinden des Wassers hält keine bestimmte Zeit, gewöhnlich hüllt sich zwar der See nach lange anhaltendem Regen, und ist bei anhaltender Dürre, sowie im Winter meistens trocken. Doch trat er auch schon bei der größten Trockenheit hervor, und oft nahm

{Sp. 2} *EICHHORN*

das Wasser, wenn es einmal anfang zu fallen, immerfort, ohne trüber zu werden, ab und verschwand endlich ganz, wenn auch gleich ununterbrochener Regen alle andern Pfützen der Gegend und die Bäche vergrößerte. Manchmal sah man hier in zwei bis drei Jahren keinen See, und manchmal sammelt sich das Wasser in einem Jahre zwei oder mehre Male. Oft bleibt es sieben, oft neun Wochen stehen, und oft währt es ein Vierteljahr, bis es wieder seinen Abzug nimmt. Nach seinem Verschwinden bleibt nur wenig Schlamm zurück, der untergepflügt die Fruchtbarkeit des Bodens vermehrt. Am Boden des Sees sieht man keine großen Löcher, keine besondern Öffnungen, durch welche das Wasser einen gewöhnlichen Zufluß oder Abzug haben könnte; es quillt nur nach und nach in vielen kleinen Bläschen wie aus Wurmlöchern herauf, zieht sich ebenso wieder zurück und verliert sich unvermerkt, wie es gekommen war. Man sieht eigentlich nicht und weiß nicht bestimmt, was diese Erscheinungen veranlaßt. Nur so viel scheint gewiß zu sein, daß auch dieses Flötzgebirge, sowie das benachbarte haseler Gebirge, unterirdische, von Gewässer durchströmte Höhlen hat. Sobald nun die Wassermenge in diesen unterirdischen Behältern zu groß für ihre ordentlichen Abflußöffnungen wird, so müssen sich diese Behälter ganz anfüllen und das Wasser muß an höhern Orten hervordringen; denn auf dem eichener Felde findet man, sowie auf dem haseler, eine Menge sogenannter Senklöcher, welche das Dasein unterirdischer Höhlen anzeigen, und läßt man in der Gegend des eichener Sees einen starken Stein auf den Boden werfen, während man zugleich das Ohr an den Boden hält, so hört man einen hohlen unerirdischen Schall. Und da die Brunnenquellen zu Eichen und Dossenbach, welches letztere gegen Südwesten vom See liegt, bei vollem See außerordentlich stark laufen und, wenn ein Gewitter in den See fällt, sich trüben, auch der Mühlbach zu Dossenbach, der aus demselben Gebirge in einer solchen Stärke entspringt, daß er kaum 200 Schritte von seinem Ursprunge eine Mühle von zwei Rädern in Bewegung setzt, außerordentlich schnell strömt, wenn der See voll ist, sich auch gleich unter Dossenbach wieder in den Boden verliert, so scheinen dieser und jene Quellen die ordentlichen Abflüsse der obengedachten unterirdischen Wasserströme zu sein. (*Th. Alfr. Leger.*)

Eichenmistel ...

EICHHORN, *Aichhorn*, slaw. *Wewercze*, 1) eine dem Prinzen Gustav Wasa gehörige große Allodialherrschaft im brünner Kreise des Markgrafthums Mähren, nordwestlich von Brünn, in gebirgiger Gegend gelegen, reich an herrlichen Waldungen, von der Schwarzawa und Wewerka bewässert, mit zum Theile mittelmäßigem, zum Theile sehr fruchtbarem Boden, einem eigener Wirthschafts-Ober- und einem Justizamte, welches in den am Fuße des alten Schlosses gleiches Namens gelegenen Amtsgebäuden seinen Sitz hat und auch das Gut Ritschan verwaltet. Diese Besitzung besteht aus 16 Ortschaften mit 1158 Häusern und 6683 Einwohnern, $59^{15}/_{64}$ Lehnen, und beträgt 7869 Fl. $4\frac{3}{4}$ Kr. obrigkeitlicher Schätzung. Diese Herrschaft war früher ein gräflich Sinzendorfsches Fideicommiß, welches, im J. 1687 für den Grafen Anton Romuald Colalto gegründet, erst im J. 1707 wirklich an die Sinzendorfe kam. Schon ein Jahrhundert früher war das Gut Ritschan mit der Herrschaft Eichhorn vereinigt

{Sp. 1} EICHHORN

worden. 2) Ein zur Herrschaft gleiches Namens gehöriges altes, noch immer bewohntes Schloß, auf einem Hügel unfern vom rechten Ufer des Schwarzafluffes gelegen, von wüsten Bergen, Felsen und uralten Eichen umgeben, $2\frac{3}{4}$ Stunden nordwestwärts von Brünn entfernt, von Herzog Konrad, einem Bruder Wratislaw's, des ersten Königs von Böhmen, als Jagdschloß erbaut, und von den vielen dort angetroffencn Eichhörnchen auch benannt, welcher es auch mit Thürmen und Mauern verwarhte, und über das Schloß und das dazu gehörige Gebiet einen eigenen Burggrafen setzte. Man zeigt noch den großen Jagdthurm des Herzogs, und unter den Wartthürmen einige verborgene tiefe und ziemlich wohl erhaltene Gemächer. Unterhalb des Schlosses sind mehre herrschaftliche Amtsgebäude und ein Meierhof. Von hier aus ist der Anblick der Burg mit dem Berge, auf dem sie ruht, überaus malerisch und romantisch, denn der Gipfel des letztern ist durch eine tiefe Einsenkung in zwei Spitzen gespalten, deren jede mit den Burgtrümmern bedeckt und die mit einander durch eine über die Vertiefung kühn gespannte Brücke verbunden sind. Die Burg sammt ihrem Gebiete gehörte in alter Zeit unmittelbar dem Landesfürsten. Hierher schickte Przemysl Ottokar II. mehre Schlachtopfer seiner Tyrannei, die in dieser Burg ihr Leben endeten. Das Schloß erlitt viele harte Belagerungen durch die Hussiten, Ungarn, Schweden und Preußen, welche es im 7jährigen Kriege ganz ausplünderten. Schloß und Herrschaft gingen, nachdem König Wladislaw sie im J. 1511 an den Landeshauptmann Johann von Lomnicz-Meseritsch erblich überlassen hatte, im Laufe der drei letzten Jahrhunderte durch mehre Hände. Im J. 1687 wurde ihr Werth auf 440,000 Fl. rhein. geschätzt und 1830 von dem gegenwärtigen Besitzer ein Kaufschilling von 620,000 Fl. C. M. dafür entrichtet. Die Obrigkeit besitzt von den 31 Quadratmeilen, welche die Oberfläche der ganzen Herrschaft einnimmt, an landwirthschaftlich benutztem Grunde 10,743 n. ö. Joche und unterhält 18 Pferde, 60 Rinder und 2850 Schafe. Sie hat auch einen Hohofen und zwei Eisenhämmer im Betriebe, welche jährlich gegen 3600 Ctn. Eisen erzeugen.

3) *Eichhorn-Bitischka*, slaw. *Bityska Wewerska*, ein zur Herrschaft Eichhorn gehöriger Markt, am rechten Ufer der Schwarzawa, im Thale, an der nach Tischnowitz führenden Handelsstraße gelegen, eine halbe Stunde nordwestwärts von Eichhorn gelegen, mit 165 Häusern, 1013 slawischen Einwohnern, welche sich von der Landwirthschaft ernähren, einer zum gureiner Dekanate des brünner Bisthums gehörigen katholischen Pfarre von (1831) 1386 Seelen, welche unter obrigkeitlichem Patronat steht, von zwei Priestern versehen wird, schon im J. 1572 eine Pfarre, aber im 16. Jahrh. und bis zum J. 1638 im Besitze der Protestanten war, einer vom J. 1771 bis 1798 ganz neu und in einem edlen Style erbauten katholischen Kirche, einer nahe am Schlosse liegenden Kapelle, in welcher der am 7. Febr. 1837 zu St. Gallen in der Schweiz verstorbene Ex-König von Schweden, Gustav IV., am 5. März in einer einstweilen vorgerichteten Grabstätte beigesetzt wurde, einer Schule, Pulvermühle,, einem obrigkeitlichen Wund- arzte, zwei Heb-

— 21 —

{Sp. 2} *EICHHORN*

ammen, einem Eisenhammer (?), drei Jahr- und Vieh- und Roßmärkten *).

(*G. F. Schreiner.*)

EICHHORN (Johann Gottfried) ...

EICHOLSHEIM, EICHOLZHEIM, zwei Dörfer dieses Namens im großherzogl. badischen Bezirksamte Mosbach, deren das eine, **Groß-Eicholsheim**, ein evangelisches Pfarrdorf, zwei teutsche Meilen gegen Nordosten von der Amtsstadt auf der Poststraße nach Würzburg, 539 Evangelische, 177 nach Rittersbach eingepfarrte Katholische, 3 Mennoniten und 102 Israeliten, das andere, **Klein- oder Unter-Eicholsheim**, kaum $\frac{1}{4}$ Meile südlich von dem ersten, in einer fruchtbaren Gemarkung und angenehmen Gegend, 133 Evangelische, die nach Mittel-Schefflenz, und 81 Katholische, die nach Ober-Schefflenz pfarren, 54 Mennoniten und 75 Israeliten zählt, und beide mit 1156 Menschen zur Grundherrschaft des Grafen von Waldkirch gehören. Der Grundherr hat in ersterm ein schönes Schloß mit einem beträchtlichen Hofgute, und in dem andern ebenfalls ein Schloß mit dazu gehörigen Gebäuden. Mitten in diesem Klein-Eicholsheim vereinigt sich die von Groß-Eicholsheim kommende Eberbach mit dem ebenfalls kleinen Bache Au und bildet nun die Schefflenz, die gleich unterhalb des Dorfes eine Mühle treibt. — Schon in den Zeiten der alten Franken hatte dieses Dorf Eicholfesheim oder Heicholfesheim, wie es damals geschrieben wurde, eine Mühle, welche ihre freige-

{Sp. 2} EICHOLSHEIM

bige Eigenthümerin Waldruthe nebst anderm großen Gute im J. 835 dem Gotteshause Lorsch an der Bergstraße schenkte ¹⁾. Der Ort gehörte in diesen alten Zeiten in den kleinen Schefflengau des großen ostfränkischen Gaues Wingartheibe, und seit dem J. 775 ²⁾ bis 845 ³⁾ haben neben der genannten Waldruthe die hiesigen Grundeigenthümer Rutbert, Reginolt, Wartrun und sein Sohn Reginher, Helitbrath und Brunicho die oben genannte Abtei mit sechs bedeutenden Güterschenkungen und mit Wohnhäusern und andern Gebäuden in der eicholfesheimer Mark bereichert ⁴⁾. In spätern Zeiten erscheint Eicholsheim als ein zum Cent-Oberhofe oder Landgerichte Mosbach gehöriges Centdorf, in welchem die hohe und die centliche Obrigkeit Kurpfalz, die Voigtei aber und andere Gerichtsbarkeiten andern Inhabern zustanden ⁵⁾. Damals war Eicholsheim der Stammsitz eines alten fränkischen, nun erloschenen, Rittergeschlechtes, aus welchem wir Ritter Volknand von Eicholsheim im J. 1276 am 25. Heumonats in Gesellschaft der Gräfin Mechtilde von Dürn, ihres Sohnes Grafen Boppo und vieler Ritter, als Zeuge bei Bestätigung einer von Ritter Otto Hornaffe in Seckach, $\frac{1}{2}$ Meile östlich von Eicholsheim, dem Frauenkloster Seligenthal gemachten Güterschenkung erblicken ⁶⁾. Volknand's Sohn, Albert von Eicholfesheim, erscheint nebst seinen Brüdern Ulrich und Hermann, und ihrem Schwager Heinrich Kolner im J. 1293 am 1. Mai bei dem Grafen Albert von Hohenlohe, Herrn zu Meckmühl, und erklärte, daß er seine Einkünfte zu Ruchsen nebst seiner Weinkelter daselbst der Äbtissin und den Klosterfrauen zu Seligenthal für 18 Pfund Heller auf drei Jahre vermiethet habe ⁷⁾. Hans von Eicholsheim kommt im J. 1475 als kurpfälzischer Voigt und Amtmann von Mosbach vor ⁸⁾, und Anshelm von Eicholsheim ebenfalls als Faut zu Mosbach im J. 1491 ⁹⁾. Das uralte edle Geschlecht führte ein silbernes Rad auf Purpur im Wappenschilde und als Helmzierde einen sitzenden Wolf mit einem Lamme im Maule. Nach Erlöschung dieses Geschlechtes kam Eicholsheim durch Lehenübertrag des Kurhauses Pfalz an Venningen, wovon sich Eberhard von Venningen zu Euchtersheim und Aicholzheim nannte, und sein ältester Sohn, Georg, die Geschlechtsreihe der Venningen zu Eicholsheim begann. Von dieser kam es an das gräfliche Haus von Degenfeld-Schomburg, welches diese

1) *Actum etc. sub die IX Kalendas Octobri anno XXII regni Ludowici imperatoris. Codicis Lauresham. diplomatici carta MMDCCCLXXXIII.* 2) *etc. etc. sub die III Kalendas Februarii anno VII Karoli regis etc. etc. Codicis laudati carta MMDCCCLXXXI.* 3) *Actum etc. anno VI Ludowici Regis sub die XII Kalendas Augusti: Ejusd. cod. carta MMDCCCLXXXIV.* Nach der lorschener Mönche Rechnungsweise das J. 845. 4) *Codicis Lauresham. cartae supra ad 1, 2 et 3 notatae, adde cartas MMDCCCLXXXII, MMDCCCLXXXV et MMMDLXXVIII.* 5) Man s. im Art. Mosbach. 6) *Methildis Dei gracia Comitissa de Durne in literis confirmatoriis; in diplomario Seligenthalensi carta XXVIII.* 7) *Albertus de Hohenloch, Oppidi Meckmulen Dominus, in scripto confirmatorio; ejusd. diplomatarii carta LIV.* 8) In der Mosbacher Regalienbeschreibung und in *Schneider's* Erbach. Historie 73, 302. 9) Laut des nekelerzer Zinsbuches vom J. 1582.

{Sp. 1} *EICHPFAHL*

Grundherrlichkeit vor etwa zehn Jahren an den Grafen von Helmstatt und dieser vor einigen Jahren an den jetzigen Grundherrn verkaufte. - Klein-Eicholsheim wird im 18. Jahrh. im Besitze des Geschlechtes von Berlichingen wahrgenommen und war im J. 1800 durch Erbschaft an die Grafen von Waldkirch gelangt. Übrigens steuerte Eicholsheim während des Bestehens der deutschen Reichsverfassung zum fränkischen Ritterorte Odenwald. (*Th. Alfr. Leger.*)

EICHPFAHL, *SICHER*-, *HEG*-, *MAHL*- oder *MÜHL**PFAHL*, ist ein Pfahl, welcher zur Sicherung der richtigen Höhe eines Wehr- oder Mühlenfachbaumes gesetzt wird, damit von den Müllern weder der eine, noch der andere zu eigenem Nutzen oder zum Nachtheil der obern, sowie der untern Mühlen und der Uferlande nicht erhöht werden kann. In der Regel wird ein Eichpfahl nur in Bezug auf die richtige Lage des Wechtsachbaumes gelegt, da aus der Lage dieses auch die des Mühlfachbaumes entnommen werden kann.

Der Eichpfahl selbst besteht aus einem festen, gewöhnlich eichenen Holze, das in der Erde nicht so leicht fault, von 10—12 Zoll ins Gevierte und 3, 4—5 Fuß lang. An seinem untern Ende erhält er ein 5—6 Fuß langes Kreuz, damit er nicht in die Erde sich einsenken kann, zu welchem Zwecke es jedoch besser ist, wenn er auf einem zu diesem Behufe vorher geschlagenen Schwell- und Pfahlrost gehörig befestigt wird. An seinem obern Ende, dessen Fläche eine Deckung von Kupferblech erhält, wird ein starker Nagel eingeschlagen, dessen Kopf $2\frac{1}{2}$ Zoll breit und $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{3}{4}$ Zoll hoch ist. Die Feder dieses Nagels hat eine Länge von $1\frac{1}{2}$ Fuß. Die Oberfläche des Nagelkopfes, wenn dieser nicht selbst von Kupfer ist, wird, damit er nicht roste, mit Kupfer beschlagen, sowie auch die Nägel, womit die Kupferplatte zur Deckung der obern Fläche des Eichpfahls befestigt wird, aus Kupfer gefertigt sind.

Wie tief oder wie hoch ein solcher Eichpfahl mit der Oberfläche des oben aufgeschlagenen Nagelkopfes in der Erde zu stehen kommt, hängt von der Lage des Wehrfachbaumes oder der Wehrlatte ab, mit dessen Oberfläche die Oberfläche des Kopfes eigentlich in einer und derselben wagerechten Ebene zu liegen kommen muß. Wird der Eichpfahl zur Sicherung eines neuen oder eines mit einer neuen Wehrlatte versehenen Wehres gesetzt, so kommt er mit der Oberfläche seines Nagelkopfes gewöhnlich einen Zoll tiefer als die Oberfläche der neuen Wehrlatte zu stehen, welcher Zoll der **Erb**-, **Nähr**- oder **Zehr**-**zoll** heißt, weil man annimmt, daß die Wehrlatte, welche bei dem Wechsel des Wasserstandes nicht immer unter Wasser liegt, durch Verwitterung um so viel von ihrer Stärke verlieren kann. Bei massivsteinernen Wehren fällt natürlich diese Rücksicht weg.

Die Setzung eines Eichpfahles, wenn derselbe volle Gültigkeit haben soll, darf nicht einseitig vorgenommen werden, sondern muß nicht allein unter Zuziehung der dabei betheiligten Ober- und Untermüller, sowie der ebenfalls dabei betheiligten angrenzenden Grundstücksbesitzer, sondern auch unter Leitung des betreffenden Amtes oder

{Sp. 2} *EICHSEL*

Gerichtes von einem Sachverständigen gesetzt und von der anwesenden Amts- oder Gerichtsperson über die Beschaffenheit des Eichpfahles, über den Ort und die Stelle, wo er gesetzt worden ist, sowie über Alles, was sonst zu bemerken für nothwendig gefunden werden sollte, niedergeschrieben werden.

Eine ausführlichere Anleitung über die Beschaffenheit eines Eichpfahles und nach welchen Regeln derselbe zu setzen sei, findet man in **Cancrin's** Abhandlung von dem Rechte des Eich- oder Sicherpfahles (Gießen 1788) und in **J. G. Scheyer's** Prakt. ökonom. Wasserbaukunst. 1. Th. (Leipzig 1820.) (*Batsch.*)

EICHSEL, EIXEL, katholisches Pfarrdorf im groß-herzogl. badischen Bezirksamte Schopfheim, $1\frac{1}{8}$ teutsche Meile gegen Südwesten von der Amtstadt mit 160 Bewohnern und dem hart dabei liegenden zu seiner Gemeinde und Pfarre gehörigen Dorfe Niedereichsel mit 320, dem Hofe Festenau mit 12 und dem Glockenhofe mit 8 Einwohnern, alle katholisch, ist nach der Überlieferung an der Stelle angesiedelt, wo sich ehemals ein großer Eichenwald verbreitete, zu dessen Andenken auch jetzt noch immer eine Eiche im Dorfe gepflegt wird. Eine kurze Strecke von dem Dorfe erhebt sich im Thale ein kleiner sehr trockener Hügel, der von jeher den Namen Heidengräber hatte. Um das J. 1790 war er noch mit Gesträuchen und Steintrümmern bedeckt. Da kaufte ihn ein Bürger von Eichsel, machte ihn urbar und stieß auf Überreste längst vergangener Geschlechter. Zehn bis eif steinerne Gräber wurden aufgeräumt, aber leider alle bis auf eines zerstört, ehe Kenner des Alterthums zugegen waren. Sie waren in gleichen Entfernungen nahe an einander gereiht und die Steine, die sie bildeten, mit ihren glatten Seiten gegen Innen, mit ihren rauhen aber gegen Außen gekehrt. An den Gerippen, die man fand, waren die Schienbeine kreuzweis über einander gelegt. Ähnliche Gräber von Stein mit steinernen Deckeln versehen wurden um das J. 1806 kaum $\frac{1}{4}$ Meile nördlich von da bei dem Dorfe Adelhausen an einer Stelle, die seit undenklichen Zeiten denselben Namen, Heidengräber, hatte, ebenfalls zufällig, von Steinbrechern für den Straßenbau aufgedigelt. Auch in diesen fand man weder Waffen noch Urnen, wie sonst in der Römer Gräbern der Fall ist (s. hierüber **Fecht** in Gesch. der großherzogl. badischen Landschaften. II. Heft. S. 17 bis 19). Nach alter Sage sind auch hier drei heilige Jungfrauen aus der Gesellschaft der h. Ursula, Kunigunde, Mechtunde und Wibrande begraben, von denen noch heutzutage ein zwischen Eichsel und Rappersweier bestehender Brunnen den Namen Mägdebrunnen haben soll. In dem Banne von Eichsel wird ein sehr harter halbdurchsichtiger Chalcedon, jedoch selten in Kugeln, welche mit einer rauhen Kruste umgeben sind, sondern nur in Stücken häufig auf dem Äckern gefunden, woraus die besten Flintensteine gemacht werden. Ebendasselbst findet man auch noch einen andern bläulichen mit kleinem Quarze und mit Krystalldrüsen untermengten Chalcedon in Kugeln von 10 bis 12 Zoll im Durchmesser, mit einem glatten weißen Überzuge in Letten, welcher aber nicht so hart ist, wie der oben beschriebene halbdurchsichtige. (*Th. A. Leger.*)

EICHSFELD ...

EICHSTÄTT (*Eichstädt, Aichstädt*, in den ältesten Zeiten *Enstätt, Einstett, Aureatum, Arborfelix, Drypolis*), ansehnliche alte Stadt zwischen hohen Bergen, am Fließchen Altmühl und an der Straße von der Festung Ingolstadt nach Nürnberg, im bairischen Regenkreise, 28 Poststunden von Nürnberg entfernt. Sie begreift mit ihren vier Vorstädten 906 Häuser, ein schö-

{Sp. 1} *EICHSTÄTT*

nes Residenzschloß der Herzogl. Familie von Leuchtenberg (erbaut 1684 und erweitert 1705), fünf Kirchen, unter welchen sich die alte Kathedrale mit schönen Gemälden und dem Grabmale des heil. Wilibald, dann die Kirche des schon im J. 871 entstandenen Nonnenklosters zur heil. Walburg (erbaut 1631), wo am Choraltare zwei Thüren, über Treppen hinab, in die kleine Kapelle (Gruft) führen, in welcher die Brustbeine der heil. Walburg hinter einem mit Silber verzierten Thürchen auf einem Felsenstücke ruhen, über welchem das sogenannte Walburgisöl träufelt, besonders auszeichnen, ein Rathhaus (erbaut 1444), zwei große, schöne Fontainen vor dem Residenzschlosse (erbaut 1777) und auf dem Marktplatze (erbaut gegen Ende des 17. Jahrh.); die Sitze eines Bischofs, Domcapitels, königl. Kreis- und Stadtgerichtes, Rentamtes, Postverwaltung, drei kathol. Pfarrämter, einen Magistrat, ein Manns- und ein Frauenkloster, ein Klerikal-Seminar, lateinische Schulen, eine öffentliche Bibliothek, Kunst-, Alterthums- und Naturaliensammlungen, worunter sich das brasilische Cabinet besonders auszeichnet ¹⁾. Die Einwohnerzahl beläuft sich etwa auf 7100 Köpfe. An Wohlthätigkeitsanstalten, zu welchen der verstorbene Herzog August von Leuchtenberg, Gemahl der Königin von Portugal, vor Kurzem ein Legat von 50,000 Fl. vermacht hat, enthält Eichstätt ein reiches Spital (gestiftet gegen Ende des 17. Jahrh.), dessen Kirche im J. 1703 erbaut wurde; ein Waisenhaus, gestiftet vom Fürstbische Joh. Ant. von Freiberg; ein Brüderhaus u. a. Ferner befinden sich hier Eisenguß- und Steingutfabriken, bedeutende Bierbrauereien, Tuchwebereien, eine Schleifmühle und reichhaltige Steinbrüche in der Nähe. — Eine halbe Viertelstunde von Eichstätt erhebt sich auf einem steilen Berge die ehemals befestigte Wilibaldsburg mit einem 200 Klafter tiefen Brunnen, lange Zeit die Residenz der Fürstbischöfe von Eichstätt, seit dem J. 1725 aber verlassen und nun zum Theile noch in Ruinen. In der romantischen Anlage des Aumühlwäldchens, unweit der Hochstraße, prangt das Denkmal des edlen Herzogs Eugen mittels Eisenguß-Lapidarschrift, auf einer anschroffer Felsenwand befestigten großen Marmorplatte, durch freiwillige Gaben der Eichstätter errichtet.

Mit Errichtung des Bisthums im J. 741 begann erst die Cultur dieser mit Eichenwäldern bedeckten Gegend, und erst nach anderthalb Jahrhunderten, nach dem Tode Wilibald's, ersten Bischofs von Eichstätt, wuchs Eichstätt durch den Bau mehrer Häuser zu einem bedeutenden Orte heran. Ums J. 908 erhielt Bischof Erchambold vom Kaiser Ludwig die Erlaubniß, Eichstätt mit Mauern zu umgeben, eine Zollstätte daselbst zu errichten, Märkte zu halten und Münzen zu schlagen, was Kaiser Konrad I. im J. 918 bestätigte. Im J. 1239 rebellirten Eichstätts Bürger gegen ihren Bischof, Friedrich von Parsberg, und verübten große Excesse, bis vom Kaiser Konrad IV. die Ordnung

1) Der Herzog August von Leuchtenberg hat, nach seiner Rückkunft aus Brasilien, dieses Cabinet in seiner Residenz aufgestellt, das vorzüglich ist an Insekten und Vögeln.

{Sp. 2} EICHSTÄTT

wiederhergestellt wurde. Dieses Ereigniß mag den Bischof Berchtold, Burggrafen von Nürnberg, bewogen haben, in der Mitte des 14. Jahrh. auf dem benachbarten Berge, wo schon Bischof Heribert, Graf von Rottenburg, im 11. Jahrh. eine Kapelle, einen Thurm und ein Haus aus Steinen bauen und dieselben mit Mauern und Graben umgeben ließ, die Wilibaldsburg zu erbauen, um sich daselbst, sicher vor Angriffen, aufzuhalten. Als die Bürger Eichstatts im J. 1291, aus Mismuth über zu großen Druck, ihre Stadt verlassen wollten, ging Graf von Hirschberg, der die Advocatie über Eichstätt hatte, einen Vertrag mit denselben ein, daß sie zwölf Geschworene unter sich zur Besorgung der Stadtgeschäfte wählen dürften, und räumte ihnen, unter Garantie des Bischofs Reinbold, verschiedene Vorzüge ein. Eichstätt erhielt seine erste magistratische Verfassung unter seinem Bischofe Gerhard, Grafen von Hirschberg, im J. 1291. Die Stadt litt im J. 1363 durch große Überschwemmung in Folge eines Wolkenbruchs; im J. 1397 durch epidemische Seuche; im J. 1460, während des Krieges des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, durch Belagerung von dem bairischen Herzoge Ludwig; in den J. 1625 und 1635 durch außerordentliche Theuerung; im J. 1632 durch Brandschatzung von den Schweden; in den J. 1633 und 1634 durch Belagerung von feindlichen und befreundeten Truppen und durch Brand, und in den J. 1703, 1796 und 1800 durch Geld- und Victualienpressungen von den Franzosen. — Nach Einverleibung des Fürstenthums Eichstätt in den bairischen Staat war Eichstätt von 1808 bis 1810 die Hauptstadt des Altmühlkreises, von 1810 bis 1814 die Hauptstadt des Oberdonaukreises und von 1817 bis 1833 der Sitz der herzoglich-leuchtenbergischen Regierungs- und Justizkanzlei für das Fürstenthum Eichstätt.

Eichstätt, Bisthum und ehemaliges Fürstenthum in Franken, nun größtenteils im bairischen Regenkreise, gegründet im J. 741 vom heil. Bonifacius und mit Gütern begabt von dem alten Swigger, Ahnherrn der Grafen von Hirschberg, die auch in ihren Nachkommen lange Zeit hindurch die Schirmvoigte des Hochstifts und dessen oberste Richter in weltlichen Sachen blieben. Durch Vermittelung dieser Grafen verlieh der Kaiser Ludwig dem Bischofe Erchambold ums J. 908 das Recht, Markt zu halten, und bei dieser Gelegenheit auch Geld zu münzen, was Kaiser Konrad I. im J. 918 bestätigte. Hierzu kam auch ein ansehnlicher Wildbann, nämlich im J. 1008 im Rudmarsberg und Sulzgau. Die zwei kleinen Abteien Berching und Beilngries, vielleicht nur abtheiliche Tafelgüter, welche Kaiser Henrich im J. 1007 seinem Bisthume Bamberg geschenkt, gelangten an das Hochstift Eichstätt, wahrscheinlich als eine Entschädigung für das vom eichstätter zum bamberger Sprengel geschlagene Archidiaconat Eggolsheim. Unter die frühesten Withumsgüter gehört auch Nassenfels. Zum Bisthume Eichstätt kamen im J. 1277 Spalt und 1296 Abenberg durch Kauf von den Burggrafen von Nürnberg; im J. 1284 Wernfels, das Schloß mit den Gütern zu Theilenberg, Gerichsbach, Erlbach u. s. w. von Albrecht Rindsmaul, 1382 Sandsee sammt Zugehör den Grafen von Hirschberg und

{Sp. 1} *EICHSTÄTT*

1301 die Burg zu Kipfenberg dem Konrad Strume von Kipfenberg abgekauft; Herrieden, Ornau und Oberbach dem geachteten Grafen Konrad von Öttingen abgenommen und durch Vergleich im J. 1317 behalten; im J. 1316 Wahrberg vom Kaiser Ludwig dem Baier dazu gelegt. Das größte Loos fiel jedoch dem Bischofe von Eichstätt durch die fromme Freigebigkeit des letzten Grafen von Hirschberg zu. Dieser vermachte bereits im J. 1291 auf seinen Todesfall dem Bischofe seine Hauptburg Hirschberg mit Zugehörungen; im J. 1296 seine Rechte über Sulzburg, die Schirmvoigtei über Eichstätt selbst und alle bischöfliche Tafelgüter, desgleichen über Berching; im J. 1304 Hirschberg, Beilngries, Nörth (Kottingwörth), Kregling, Zell, Kirchbuch, Denkendorf, Stamheim, Ahausen (bei Beilngries), Pfraundorf, Ober- und Unter-Emmendorf, Öning, mit Allem, was auf dem sogenannten Kefenhüler und Rudmarsberg liegt, desgleichen mit Allem, was zwischen der Anlauter und der Schwarzach begriffen ist, nebst dem beträchtlichen Forste Bischofsforst u. s. w. Als nun der Graf am 4. Mai 1305 starb, verglichen sich die Prinzen von Baiern (denn die Mutter des letzten Grafen von Hirschberg war eine Schwester des Herzogs Ludwig von Baiern) mit dem Bischofe von Eichstätt dahin, daß den Herzogen überall die Grafschaft und das Landgericht zustehen, dem Bischofe aber an Land und Leuten zufallen sollen: das Gebiet und die Herrschaft Hirschberg und Beilngries mit Paulshofen, Frieberthofen, den beiden Anhausen (d. i. Kirchanhausen und Badanhausen), Ludhartshofen, Rieblingen, Rudhardsbuch, Griesbach bei Berching, Erisbach, Forchheim an der Schwarzach, Sulzkirchen, Käfenhül, Raitenbuch, Öning, Töging, Kirchbuch, Denkendorf, Ober- und Unter-Emmendorf mit Burgstall, Niedermässing, Stamheim (dieses außer der Grafschaft gelegen) und Walmdorf; ferner: Bezirk und Gebiet von Eichstätt, mit Pfaldorf, Hofstetten, Wochenzell, Sappenfeld, Ochsenfeld, Piesenhard, Möckenlohe, Adelschlag, Briel, Wappenfeld, Bietenfeld, Tauberfeld, Wolkershofen, Biburg, Eitensheim, Mühlhausen, Wettstetten, Echenzell, Bemfeld, Gungolding, Pfalzpoint, Isenbronn, Inching, Unterstall, Irgetsheim, Lending, Grevenberg, Mörsbach, Hebing, Pfünzen, Egweil und Rudmarsberg ²⁾. Das Hochstift hat übrigens auch ferner nicht versäumt, sich durch passende Ankäufe und Erwerbungen noch weiter abzurunden. Es erkaufte wieder das an Öttingen überlassene Wellheim aus den Händen eines Grafen von Helfenstein zurück, erhielt im J. 1311 Greding vom Kaiser Heinrich zum bleibenden Besitze, 1329 Mörsbach von den Johannitern, 1469 Raitenbuch, 1468 Obermässing, 1511 Pleinfeld von den Lidwachen, 1512 Ahrberg von Pankraz, Schenk von Kastell, 1629 das Amt Rupertsberg, welches die Dörfer Kahldorf, Petersbuch, Biburg, Wengen und die beiden Weiler Heiligkreuz und Rorbach begriff, wovon es aber 1680 an die Stadt Weißenburg die Orte Weng und Rorbach wieder abtrat. Im J. 1661 erwarb es Kronheim und 1720 die Herr-

2) Vergl. Baierns alte Grafschaften und Gebiete u. s. w. von **C. H. Ritter von Lang** (Nürnberg 1331).

{Sp. 2} *EICHSTÄTT*

schaft Flügelsberg und die Hofmark Meyern u. s. w. Eichstätt hatte bis zu seiner Säcularisation im J. 1802 68 Bischöfe, unter welchen viele sowol um die Regierung des Landes, als auch um die Verwaltung der Kirche große Verdienste sich erworben haben. Bischof Martin von Schaumburg ließ, nach den Satzungen des Concils von Trient, eine Pflanzschule zur Bildung junger Kleriker zu Eichstätt errichten, den Bau derselben im J. 1562 beginnen und 1564 vollenden. Bischof Konrad von Gemmingen sorgte für Anlegung eines botanischen Gartens mit den seltensten ausländischen Gewächsen im J. 1595. Bischof Christoph von Wetterstetten legte am 13. April 1616 den Grundstein zu der herrlichen Jesuitenkirche, und vollendete den Bau des Collegiums und Gymnasiums daselbst im J. 1626. Das Waisenhaus zu Eichstätt wurde vom Bischofe Joh. Ant. von Freiberg gestiftet und das Kloster der Nonnen de Notre-Dame zum Behufe des Unterrichts der weiblichen Jugend vom Bischofe Joh. Anton Knebel von Katzenellenbogen erbaut und dotirt. Nachdem die vom Bischofe Johann von Eich gegen Ende des 15. Jahrh. erbaute Kirche nebst Spital zu Eichstätt im J. 1634 durch die Verheerungen des Schwedenkrieges zu Grunde gegangen, ließ Bischof Joh. Martin von Eyb im J. 1703 dieselbe wieder neu aufbauen, und dotirte das Spital mit einem Legate von 62,000 Fl. Im J. 1764 wurden die Chausseen im Hochstifte angelegt, wozu über 200,000 Fl. verwendet wurden. Um den Müßiggang und das schändliche Betteln zu verhüten, errichtete Bischof Johann von Zehmen im J. 1786 ein Arbeitshaus. Überhaupt hat dieser Bischof, welcher am 27. März 1781 die Regierung antrat, durch weise Thätigkeit vortrefflich sich ausgezeichnet. Sein Werk war die Errichtung einer eigenen Polizeicommission zur Besorgung der Sicherheitspolizei und Armenanstalten in der Stadt, die Errichtung eines Husarencorps zur Handhabung der Polizei auf dem Lande und Anlegung eines Zuchthauses im Schlosse Wilibaldsburg. Zur Verbesserung der Schulen bestellte derselbe eine eigene Commission und ließ, durch Auflage zweckmäßiger Schulbücher, im ganzen Lande eine gleichförmige Lehrart einführen. Ihm verdankte das Fürstenthum eine Trauerordnung, eine Gesindeordnung, eine Brandversicherungsanstalt, eine Feiertagsverminderung, die Verbesserung der herrschaftlichen Brauereien, die Einführung einer verbesserten Rechnungsform, die Organisation des Forstwesens, Besetzung der Chausseen mit Obstbäumen und Sorge für Ausbildung junger Männer durch Reisen ins Ausland auf Staatskosten. Das Fürstenthum Eichstätt enthielt vor seiner Säcularisation einen Flächenraum von 20 Quadratmeilen mit beiläufig 60,000 Einwohnern. Es grenzte gegen Osten an Baiern, gegen Süden an das Herzogthum Neuburg, gegen Norden an die obere Pfalz und gegen Westen an die Grafenschaft Pappenheim und das Fürstenthum Ansbach. Es war in das obere, mittlere und untere Hochstift getheilt, wovon jedes wieder seine besondern Ämter hatte. Im obern Hochstifte oder Oberlande waren enthalten: 1) das Oberamt Wahrberg-Herriden, 2) das Oberamt Ahrberg-Ornbau, 3) das Pflegamt Wernfels-Spalt, 4) das Pflegamt Abenberg, 5) das

{Sp. 1} *EICHSTÄTT*

Wegamt Sandsee-Pleinfeld und 6) das domcapitelsche Kastenamt Wolferstadt; im mittlern Hochstifte: 1) das Landvoigteiamt, 2) das Stadtpropstei- und Vicedomamt, 3) das domcapitelsche Richteramt zu Eichstätt, 4) der Stadtmagistrat zu Eichstätt; 5) das Pflegamt Nassenfels, 6) das Pflegamt Mörsheim, 7) das Pflegamt Dollnstein, 8) das Pflegamt Welheim und 9) das Pflegamt Titting-Raitenbuch; im untern Hochstifte: 1) das Oberamt Hirschberg-Beilngries, 2) das Pflegamt Obermässing, 3) das Pflegamt Kipfenberg und 4) die in Baiern gelegenen Hofmarken Thanhausen und Meyern. Diese Ämter umfaßten eine Hauptstadt, 7 Municipalstädte, 15 Marktflecken und 560 Dörfer und Weiler. Das Land, bewässert von der Altmühl, Sulz, Anlauter, Schwarzach, der schwäbischen und fränkischen Rezat, bietet seinen Einwohnern besonders Getreide, Vieh, Hopfen und Holz als Nahrungsquellen dar. Die weltlichen Geschäfte concentrirten sich bei einer Regierung und einer Hofkammer, welche ihre Präsidenten aus dem Domcapitel hatten. Die geistliche Gerichtsbarkeit, in zweiter Instanz unter dem Erzbischofe von Mainz stehend, erstreckte sich weit über die Grenzen des Fürstenthums hinaus über 190 Pfarreien und Beneficien, welche in acht Capitel getheilt waren und 130,000 Seelen zählten. Die dahin einschlagenden Geschäfte wurden von einem geistlichen Rathscollegium zu Eichstätt besorgt. Der Militäretat bestand aus fünf Compagnien, welche das Kreiscontingent, aus einer Dragonerescadron, welche die Leibwache bildeten, und aus 30 Husaren, welche zur Polizei gebraucht wurden. Im J. 1802 wurde das Fürstenthum Eichstätt, dessen jährliche Einkünfte auf 135,000 Fl. berechnet wurden, gemäß dem Lüneviller^a Frieden, säcularisirt und dem bairischen Staate einverleibt, bald darauf aber, noch in dem nämlichen Jahre, der größte Theil desselben dem Großherzoge Ferdinand von Toscana, künftigen Kurfürsten von Salzburg, überwiesen. Nach dem presburger Frieden 1805 trat der Kurfürst Ferdinand von Salzburg seinen Theil von Eichstätt an Baiern wieder ab; das ganze Fürstenthum wurde nun mit der Provinz Neuburg vereinigt. Von 1808 bis 1810 bildete Eichstätt einen Theil des Altmühl-, von 1810 bis 1814 einen Theil des Oberdonaukreises; hierauf kam es zum Regenkreise. Ein großer Theil desselben wurde, unter dem Titel eines Fürstenthums mit 25,400 Einwohnern, im J. 1817 dem Herzoge von Leuchtenberg zugewiesen, dessen Haus als das erste unter den fürstl. Häusern im Königreiche Baiern zugleich erklärt wurde. Dieses Fürstenthum bestand aus dem Stadtgerichte und Herrschaftsgerichte Eichstätt und aus dem Herrschaftsgerichte Kipfenberg, unter der Regierungs- und Justizkanzlei zu Eichstätt, wo auch ein herzogl. Forst-, Jagd- und Steueramt angeordnet wurde. Vor einigen Jahren wurde von der herzogl. Familie die Gerichtsbarkeit wieder an Baiern abgetreten, und die Herrschaftsgerichte Eichstätt und Kipfenberg sind nun königl. Landgerichte im Regenkreise. Die übrigen Theile des ehemaligen Fürstenthums Eichstätt gehören nun theils zum Regen-, theils zum Rezat- und theils zum Oberdonaukreise. Das neue Bisthum Eichstätt, errichtet durch das zwischen dem Papste

^a korrigiert aus: üneviller

{Sp. 2} *EICHSTÄTTEN*

Pius VII. und dem Könige Maximilian Joseph von Baiern im J. 1817 abgeschlossene Concordat, sowie durch die Circumscriptionsbulle vom J. 1821, grenzt gegen Norden an die protestantischen Dekanate Ansbach, Windsbach, Schwabach, Roth, Altdorf und Sulzbach, gegen Osten an das Bisthum Regensburg, gegen Süden an das Bisthum Augsburg und gegen Westen an die protestantischen Dekanate Harburg, Heidenheim, Wassertrüdingen und Feuchtwang. Auf einem Flächenraume von beiläufig 58 Quadratmeilen enthält es 149,628 Seelen, 9 Capitel, 199 Pfarreien, 68 Beneficien, 66 Cooperaturen und Kaplaneien, 5 männliche und 2 weibliche Klöster. Das Bisthum ist dem Erzbisthume Bamberg untergeordnet ³⁾. — Das Landgericht Eichstätt, im Regenkreise begriffen, enthält auf 5½ Quadratmeilen 11,200 Einwohner. (*Eisenmann.*)

EICHSTÄTTEN, Marktflücken im großherzoglich-badischen Oberamte Emmendingen, über eine teutsche Meile gegen Westen von der Oberamtsstadt, am vordem Kaiserstuhle in einem herrlichen Wiesenthale am Flusse Treisam und an der Extrapoststraße von Kenzingen an den Rhein nach Breisach. Der Flecken ist über ¼ Meile lang, zieht sich um einen Berg herum in ein enges Thal, hat eine schöne Kirche, ein Pfarrhaus, zwei Schulen, etwa 375 Wohnhäuser und wol ebenso viele Nebengebäude, zwei gute vor dem Flecken liegende Getreidemühlen und 2440 Bewohner, welche, außer etwa 14 Katholiken und 260 Israeliten, alle Evangelische sind. Es herrscht hier viel Wohlstand, da die Einwohner von ihrer ungeheuern, zum Theile sehr fruchtbaren Gemarkung, welche allein an Weinbergen 529 Morgen umfaßt, Wein, Getreide und Futterkräuter im Überflusse ziehen. Besonders wird viel solcher Wein gewonnen, der zwar nicht zu den vorzüglichsten gehört, aber bald trinkbar wird und guten Absatz findet. Auch brechen hier schöne Marmor- und Jaspisarten und darunter ein ganz vorzüglicher Bandjaspis. Das Marktrecht hat Eichstätt von Kaiser Sigismund am 10. Erntemon. 1418, gegeben zu Wile, spyrer Bisthums, bekommen. — In alten Zeiten, wo der Ort bald Eistat, bald Eichstat, bald Eistätten u. s. w. geschrieben wurde, hauste hier auf seiner Burg ein edles Geschlecht, das sich davon nannte, und auch andern Ortes im Breisgau begütert war. Eberhard von Eistat ererbte mit noch drei andern Erbstämmen, Seliger von Granichen, von Holistein und von Werrn, und Werner von Waldeck das ganze schönauer Thal und Gebirge im Schwarzwalde, was auch das todtnauer in sich begriff, und theilte mit ihnen Selbviert. Seine Söhne Eberhard und Burkhard erwarben nach dem Tode ihres Vaters zu ihrem Viertel auch die Hälfte von dem Viertel eines Miterben, Adelgoz von Werrn, durch Gütertausch; schenkten aber alles dieses dem h. Blasius im Schwarzwalde im J. 1113, wo eben Burk-

3) Vergl. *Antiquitates Nordgav. de Falkenstein*. Histor-statist. Notizen der königl. bairischen Hauptstadt Eichstätt im Altmühlkreise u. s. w. von **Jos. Gruber**; Versuch einer hist.-top Beschreibung der bischöflichen Residenzstadt Eichstätt von **A. Strauß**; die letzten Jahre des Fürstenthums Eichstätt u. s. w. von **J. Gerstner**; geograph. Beschreibung des Erzbisthums Bamberg u. s. w. von **Dr. J. A. Eisenmann**.

{Sp. 1} EICHSTÄTTEN

hard selbst Mönch dieses Klosters geworden war. Des zweiten Eberhard's Söhne, Eberhard, Egin und Heinrich, übergaben im J. 1122 zu Zähringen diese ganze Besetzung in die Hände der Mönche. Gleiches hatten bereits die andern Erben gethan, oder thaten es in der Folge noch, wodurch dann die ganze große Strecke Landes vom Feldberge bis an den Pfaffenweg ein Eigenthum der berühmten Abtei St. Blasien wurde. Nach dieser Zeit sehen wir Glieder dieses Geschlechtes öfters bei öffentlichen Handlungen ihrer Landesgenossen auftreten, z. B. den Edeln Ulrich von Eistatt im J. 1258 bei der vom Grafen Heinrich von Urach und seinem Bruder Gottfried von Fürstenberg dem Abte Werner von St. Trudbert ertheilten Bestätigung der Schenkung des Schlosses Tonsal, und den Edeln Volrath von Eichstatt im J. 1269 bei einer von Gottfried von Staufen in seinem Orte Staufen verhandelten Güterverzichtung. Ulrich von Eichstatt saß als Richter im Namen der Landgrafen im Breisgau, Markgrafen Heinrich's und Rudolfs von Hachberg, dem Lehengerichte vor, das zu Thenningen im J. 1296 am Cistage nach St. Glerinstage gehalten wurde. Aber eben dieser Ulrich und sein Sohn Rude verkaufen im J. 1315 ihre Burg und den Baumgarten zu Eistat, ihre Schutze und Banne, und alle die Rechte, die sie haben oder haben sollen, ihre Leute in dem Dorfe Eistat, ohne einen, genannt der Strebe-Herre, der erst nach ihrem Tode in den Kauf fallen soll, dann ihren großen Weiher, der an die Brücke stößt, um 140 Mark löthigen Silbers an die beiden Brüder Burkhard und Rudolf von Usenberg. Diese Herren hatten schon früher Besitzungen in Eichstätten, denn ihr Vater, Hesso *III.* von Usenberg, empfing im J. 1248 das Lehen über seine Güter zu Eistat von den Markgrafen Hermann und Rudolf zu Baden in dem Schlosse Mühlberg, und schon im J. 1052 hat einer der Usenberg'schen Ahnen, der edle Hesso, die Kirche zu Eistat der h. Jungfrau Maria, dem h. Petrus und allen Heiligen zu Ehren erbaut, auch nach seines Bruders Lambert's Tod eine Kapelle daselbst zu Ehren des h. Niklas in Gegenwart des Herzogs Berthold von Zähringen und des Markgrafen Hermann von Baden gestiftet. Übrigens ging Eichstätten von den Grafen von Freiburg zu Lehen, denn Friedrich, Graf von Freiburg, gibt im J. 1354 das Dorf Aichstätten und den Kirchensatz daselbst auf Bitten der Herren von Usenberg, welche eben den Göttingshof daselbst von ihm zu Lehen empfangen hatten, dem Ritter Gerhard, Schultheiße zu Endingen, und im J. 1357 verkaufte Johann von Usenberg mit Einwilligung der Pfalzgräfin Clara von Tübingen, einer geborenen Gräfin von Freiburg, als Lehensherrin, wie auch seines Bruders Hesso das Dorf Aichstätt mit allen dazu gehörigen Gütern und Rechten an die Ritter Johann Malterer, Johann Snewelin und Dietrich von Falkenstein um 500 Mark Silbers auf Wiederlösung, und im J. 1360 empfangen es diese und Hesso Snewelin im Hofe vom Grafen Egen von Freiburg als ein rechtes Lehen. Endlich wurde im J. 1395 Markgraf Hesso zu Hachberg, der Erbe der Herrschaft Usenberg, von dem Grafen Konrad von Freiburg mit Eichstätten und dem

{Sp. 2} EICHTERSHEIM

Kirchensatze daselbst belehnt. Zwar mußte es der Markgraf wegen eines Streites mit Kaspar von Klingenberg und dessen Gemahlin, Margarethe Malterer, die einst Verlobte seines verstorbenen Sohnes Heinrich war, diesen beiden Eheleuten im J. 1399 kraft schiedsrichterlichen Spruches, doch mit Vorbehalt des Lösungsrechtes, wieder eingeben; aber im J. 1416 wurde es von den genannten dem Markgrafen Bernhard von Baden, als dem Käufer der Herrschaften Hochberg und Höhingen, gegen die versicherten 3000 Gulden wieder abgetreten, seit welcher Zeit es auch immer bei der badischen Markgrafschaft Hochberg geblieben ist. — In Eichstätten war ehemals auch ein Nonnen- oder Beguinenkloster, welches die St. Clauspfründe daselbst inne hatte. Die Nonnen verließen im J. 1555 freiwillig ihr Haus. Ihre Pfründe wurde von dem Landesherrn anderweitig und die einst von dem edeln Hesso ebenfalls in der Pfarrkirche gestiftete St. Niklaspfründe zur Stiftung einer Schule verwendet. (*Th. Alfr. Leger.*)

EICHTERSHEIM, EUCHTERSHEIM, Pfarrdorf im großherzogl. badischen Bezirksamte Wiesloch, $1\frac{1}{8}$ teutsche Meile gegen Südosten von der Amtstadt, und $2\frac{1}{4}$ Meile gegen Nordosten von Bruchsal, im Hügellande, einer der schönsten Edelmannssitze dieser Gegenden, zur Grundherrschaft des Freiherrn von Venningen zu Eichtersheim gehörig, hat 476 evangelische, 291 katholische, einen Mennoniten und 132 israelitische Bewohner, ein ansehnliches Schloß der Grundherrschaft mit weitläufigen schönen Gärten, eine evangelische und eine katholische Pfarrkirche, zwei Pfarrhäuser, zwei Schulen, eine Synagoge, ein großes grundherrliches Amthaus, einen ebenfalls grundherrlichen bedeutenden Landwirthschaftshof, ein Gemeinderathshaus, über 90 Wohnhäuser, zwei Getreidemühlen mit Öl- und Hanfreibwerken, eine grundherrliche Kelter und Zehentenscheuer, 42 Morgen Gärten, 1115 Morgen Äcker, 128 Morgen Wiesen, 57 Morgen Weinberge, 394 Morgen der Gemeinde zuständige Waldung, zusammen 1736 Morgen Gemarkung, und zwei Steingruben. Die Einwohner nähren sich von ihrem ergiebigen Ackerbaue und von Viehzucht, ziehen auch gesunden leichten Wein, treiben viele städtische Gewerbe und Handwerke, und haben neben andern auch einen Apotheker. — Der Ort ist sehr alt und wird in Urkunden aus dem fränkischen Zeitalter Uhtretesheim geschrieben. Schon im J. 838 schenkte in dieser Markung der dasige Grundbesitzer Wighart ein Herrengut und fünf Knechtegüter mit allen dazu gehörigen Haus- und Hofräumen, Wiesen, Wäldern, Wohnhäusern und andern Baulichkeiten, nebst zwölf Leibeigenen dem berühmten Kloster Lorsch ¹⁾, und im J. 858 vertauschte König Ludwig der Teutsche eines seiner Güter im Lobdengau, in dem Orte Walstat, gegen das Gut, welches Tuton, einer seiner Getreuen, in Uhtretesheim im Kraichgau in der Grafschaft Sieghard's ²⁾ besaß, Im 14.

1) *Act. in monast. Laurish. die VI. kalendas Martii, anno XXV Ludowici imperatoris: Codicis Laurisham. carta MMDCXXI.* 2) *Ludowicus etc. etc. in commutatione: Waldo subdiaconus ad vicem Witgarii recognovi. Data VII idus Decembris anno, Christo propitio, XXVI regnante domino Hludowico piissimo rege in orientali Francia etc. etc. Acum Atiniaco palatio regio etc. etc. Codicis jam notati varia XXXII.*

{Sp. 1} *EICHTHAL*

Jahrh. erscheint der Ort als ein pfälzisches Erblehen im Besitze der Landschaden von Steinach. Die Landschaden verkauften ihn unter dem Namen Uchtersheim im 15. Jahrh. an Volmar Lämmlin, welcher Anna Landschadin von Steinach, Ritter Dietrich's Tochter, zur Hausfrau nahm, und da dieser im J. 1494 ohne männliche Leibserben starb, so kam der Ort an seine Tochter Margarethe, Georg's von Bach Gemahlin, welche ihn im J. 1525 wieder an einen Hans Landschaden von Steinach verkaufte. Als aber durch dessen unbeerbtet Ableben das Lehen an Kurpfalz zurückfiel, wurde Georg von Bach wiederholt damit belehnt. Allein auch dessen Ehe blieb kinderlos; er nahm daher seine Base Magdalene Landschadin von Steinach, die er in seinem Hause auferzogen hatte, an Kindes statt an, erwirkte für sie die Belehnung bei Kurpfalz, und als diese nun im J. 1536 Eberhard von Venningen heirathete, kam Eichtersheim an das Venningensche Geschlecht, welches es seit jener Zeit in ununterbrochenem Besitze hat, und eine seiner Stammreihen davon nennt. Vor den großen Umwälzungen unserer Zeit steuerte das Dorf zum reichsritterschaftlichen Orte Kraichgau. Schloß und Dorf aber waren kurpfälzische Lehen, und die Lehensinhaber trugen auch den Blutsbann daselbst als Mannlehen von Kurpfalz. Der große Zehente, den die Grundherrschaft, sowie der kleine Zehente, den ebendieselbe als Besoldungstheil des Lutherischen Pfarrers bezieht, waren beide von Hessen-Darmstadt herführende Mannlehen. Eine Zugehör dieses Zehentlehens ist die evangelische Pfarrei; diese ist eine alte Stiftung, die katholische Pfarrei aber erst nach der Mitte des 18. Jahrh. von dem Ortsherrn Karl Philipp von Venningen durch eine Geldersammlung, die er mit einem Geschenke vermehrte, gestiftet worden. Beide Pfarrer werden von dem Grundherrn gesetzt und besoldet. *(Th. Alfr. Leger.)*

EICHTHAL ...

— 180 —

{Sp. 1} *EIFEL*

EIERSTOCKSKRANKHEITEN ...

EIFEL (*Eiflia*, auch *Eifalia*), eine rauhe Gebirgslandschaft im ehemaligen Erzstifte Trier, jetzt zu dem preußischen Großherzogthume Niederrhein gehörend. Der alte

{Sp. 2} EIFEL

pagus Eiflensis (der Eifelgaw), wie er in den Urkunden des Mittelalters vorkommt, lag zwischen der **Sour** (*Sura*), der **Our** (*Ura*), der **Ourte** (*Urta*), der **Orf** (*Orta*), der **Erft** (*Erva*) und dem Rhein. Das Land innerhalb dieser Begrenzung heißt eigentlich auch noch jetzt die **Eifel**. Woher der Name komme, ist wol nicht mehr auszumitteln. An Hypothesen fehlt es indessen nicht. Es wird genügen, hier diejenige des Alterthumsforschers Alexander Wilthem mit wenigen Worten anzuführen. Er behauptet nämlich: dieser Landstrich sei früher von den **Taifalern**, einem sarmatischen Stamme, der dahin von Constantin dem Großen versetzt worden, bewohnt gewesen, und habe daher seinen Namen erhalten ¹⁾.

Die Gebirge der Eifel, die auf der einen Seite mit den Ardennen und auf der andern mit den Gebirgen des Hundsrückens in Verbindung stehen (vergl. d. Art. *Hundsrücken*), sind von verschiedenartiger Zusammensetzung. Die Resultate von Feuer- und Wasserrevolutionen zeigt das Land überall. Viele Basaltlager streichen zwischen Bertrich (einem warmen Badeorte auf dem halben Wege zwischen Trier und Coblenz) und Daun durch die Eifel an den Niederrhein, und sind durch den Vulkanismus berühmt, der auf ihnen und in ihrer Nachbarschaft auf die Schiefergebirge verändernd gewirkt hat; daher die mit Wasser gefüllten Krater erloschener Vulkane zu Gillenfeld, Gemünden, Schalkemehren und andern Orten in der Eifel; daher das vulkanisch aufgeschwemmte Land an mehren Orten (bei Dockweiler, Hinterweiler etc.); daher die Vulkane am Niederrhein, die Laven und andere vulkanische Erzeugnisse, welche diese Gegenden so berühmt machen. Übrigens sind auch die häufigen Versteinerungen von Zoophyten und Schalthieren in dem Innern jener Schiefergebirge der unumstößlichste Beweis, daß sie als Bildungen eines alten Meeres betrachtet werden müssen. Mehre kleine Flüsse oder größere Bäche entspringen aus den Gebirgen der Eifel, so die **Lieser**, **Salm**, **Prüm**, **Nimse**, **Kyll** ²⁾, **Nett**, **Roer**, **Erft**, **Aar** etc.

Dieser Landstrich ist zwar wegen seiner Unfruchtbarkeit in üblem Rufe, doch ist der Boden eines nicht unbedeutenden Theiles gut. Das Land ist bergig und waldig, daher der Ursprung der vielen kleinen Flüsse und Bäche. Es ist reich an Naturmerkwürdigkeiten, worunter die erloschenen Vulkane, die Kesselthäler, die sogenannten Maare (Gebirgsseen) und sehr viele Mineralquellen gehören. Die aufgefundenen Denkmale beweisen, daß die Römer auch dieses Land ihrer Cultur und der Anlage ansehnlicher Werke werth hielten. Hinsichtlich der letztern will ich hier nur die große consularische Heerstraße anführen, die durch das

1) In seinem noch handschriftlichen Werke *Luxemburgum Romanum* etc. 2) *Gelbis* nach *Ausonius de Mosella: Nobilibus Gelbis celebratus piscibus*, sagt er. 3) Die Mineralquellen in der vulkanischen Eifel sind sich fast alle ähnlich; aber von allen ist der **Birresborner** Mineralbrunn der vorzüglichste. Das Wasser ist sehr hell und enthält, ausser vieler freien und gebundenen Kohlensäure, Natron, Kochsalz, Glaubersalz, etwas kohlensaure Kalk- und Talkerde und ziemlich viel Eisen. Es ist daher sehr ersprießlich für den Magen.

{Sp. 1} *EIFEL*

Land bis nach Cöln geführt war — und zwar unter Augustus durch Agrippa, wie eine alte Steinschrift beweist ⁴).

Die Erhebung der Eifel kann im Durchschnitte zu 14— 1600 Fuß über dem Meere angenommen werden. In dem Zuge von Neuerburg über Balesfeld gegen Daun ist solche 13—1400 Fuß, von Balesfeld gegen Prüm und über Ormont nach Sürbrod und Dreiborn (im Regierungsbezirk Aachen) 18—1900 Fuß, und die hinter Prüm sich erhe- bende Schneifel (Schnee-Eifel) ist über 2000 Fuß hoch.

Der Gebirgszug, welcher die Wasserscheide bildet, zieht aus dem hohen Veen zwischen Reiferscheid und Kronenburg (im Regie- rungsbezirk Aachen) über Esch, Wisbaum, Hillesheim, Dreis und Brück nach Kelberg und Ülmen (im Regierungsbezirk Koblenz).

Die Schneifel (Schnee-Eifel), ein hohes, schmales, zwei Stunden langes Gebirge im Kreise Prüm, das von Brandscheid nördlich nach Ormont zieht, aus Quadersandstein besteht, und dessen gesträuchiges Plateau und die sanft sich verlaufenden Abhänge mit Torfsümpfen, Moos und Heide bedeckt sind, gehört, sowie die Struth, ein großes Plateau in der Bürgermeisterei Sarmersbach und mehre andere hohe Gegenden im Schiefergebirge zu den unfruchtbarsten Districten der Eifel ⁵). Dagegen wird der Bezirk, in welchem der bunte Sandstein und jüngere Flötzkalk das Schiefergebirge bedeckt und dessen Grenze über Eich, Gerolstein, Rockeskyll, Walsdorf, Berrendorf, Gladt, Bir- gel, Basberg, Gondelsheim, Weinsheim, Lauch, Schönecken, Nieder- hersdorf, Birresborn und Michelbach zieht, zu den fruchtbaren Gegen- den der Eifel gerechnet.

Der in der neuern Zeit durch Naturforscher verschiedener Nationen mehr bekannt gewordene **vulkanische District** der Eifel gehört zu ihren größten Naturmerkwürdigkeiten ⁶).

Die sehenswerthsten Punkte desselben innerhalb des Regie- rungsbezirks Trier sind folgende: 1) Der **Mosenberg**. Er liegt eine Stunde südwestlich von Manderscheid. Sein Gipfel erreicht 717 Fuß über dem Wasser der kleinen Kyll und der Lieser, welche gegen Nor- den und Osten seinen Fuß in schluchtigen Thälern bespülen. Seine Krater liegen in einem Zuge von Westen nach Osten. Der westlichste derselben, der kleinste, und der zweite, bedeutend höher liegende, sind von einem hochaufgeworfenen Schlackenrande und von Schlacken- felsen umgeben und mit Torf ausgefüllt; der dritte, gegen Osten gele- gene, ist der wich-

4) Vergl. meine Historisch-antiquarische Forschung über das Alter der Moselbrücke zu Trier (1826). 5) In **William Coxe's** Leben und Denkwürdig- keiten Herzogs J. v. Marlborough kommt unter vielen Briefen auch einer des herzoglichen Hauskaplans, **Hare**, vor, der mit dem englischen Heere aus den Niederlanden durch die Eifel nach Trier gezogen war. Die Schilderung Hare's von der Eifel ist nicht sehr erfreulich. Er schreibt: „Ein kahler Boden, Gebirge mit nackter Oberfläche, aus deren Eingeweiden man mühsam Eisen hervor- zieht, eine schneidend kalte Luft, wie bei uns mitten im Winter; mit diesen Zügen läßt sich die unwirthliche Landschaft malen, in die wir kamen.“ Die oben bezeichneten Districte mag der Engländer durchzogen sein. 6) Ich folge in dieser Darstellung der schon belobten Zusammenstellung des Verfassers der statistisch-topograph. Beschreibung des Regierungsbezirks Trier.

{Sp. 2} EIFEL

tigste von allen. Aus seinen rundumstehenden hohen Schlackenwänden schlängelt sich hinab ein Lavastrom, der, etwa 100 Schritte breit, über den Berg nach Osten, eine halbe Stunde lang, bis zum Horngraben im Lieserthale, wo er eine Mächtigkeit von ungefähr 30 Fuß erreicht. Nordnordwestlich dem Mosenberge liegt eine große, ungefähr eine halbe Stunde im Umfange habende runde Gebirgsvertiefung, die einen herrlichen Anblick gewährt, und auf deren Sohle, neben dem Dorfe Meerfeld, das Maar gleichen Namens sich befindet. Die Tiefe dieses Sees soll 150 Fuß betragen; er hat einen fortwährenden Abfluß in ein nordöstlich von ihm ablaufendes Thal.

2) **Gillenfeld** mit Umgegend (im Kreise Daun) Vom Hofe Spring bis in die Nähe von Gillenfeld erstreckt sich auf eine halbe Stunde ein vulkanischer Hügelzug, an dessen südlichem Ende der Vulkan, am nördlichen zwei Maare liegen, nämlich: *a*) Das Pulvermaar. Dieses ist von allen ähnlichen Bergseen der Eifel das größte. Es liegt auf einer bedeutenden Berghöhe, ist kreisrund und mißt nach einer Abschreibung 6500 Fuß. Die innere Fläche des Kranzes wird von einem schönen Buchenwalde begrenzt. Die Oberfläche des Sees enthält 104 Morgen (magdeburger) ⁷⁾; die Tiefe desselben wird verschieden zu 32, 48 und 60 Klafter (192, 288, 360 Fuß rheinisch) und zu 98 Meters (300 Fuß rhein.) angegeben; an mehren Stellen aber, namentlich in der Mitte und an der südwestlichen Seite behauptet man keinen Grund gefunden zu haben. Sein helles, frisches Wasser hat keinen sichtbaren Aus- und Einfluß, und behält fast immer den nämlichen Stand, der aber nicht die Höhe des Randes erreicht, jedoch etwas höher ist, als die Thäler, welche zunächst an die Anhöhe grenzen, *b*) Eine halbe Stunde von Strohn gegen Westen liegen drei Maare in einer Reihe. Das erste, Holzmaar genannt, in einem Walde gelegen, hat 24 Morgen (magdeburger) Oberfläche, liefert Hechte, Schleie und Krebse, hat keinen sichtbaren Einfluß, wol aber Ausfluß durch eine Schleuse in einem künstlichen Damme. Sein vulkanischer Kranz westlich ist eingesunken. Westlich von demselben liegt ein großes und ein kleines Torfmaar, *c*) Das Dorf Immerath mit zwei Maaren und einem vulkanischen Schlackenberge. Das kleine Maar, südlich von diesem Orte gelegen, ist vor mehren Jahren abgelassen worden und wird jetzt als Wiese benutzt. Das große Maar ist ein gegen 500 Fuß tiefer Kessel, in dessen Rand ein tiefes, schluchtiges Thal einschneidet.

3) **Üdersdorf** mit Umgegend. Der große, breite Schlackenberg, südlich von Trittscheid, in der Eichhalt, mit Überresten eines Kraters, ist getrennt durch das schmale Thal der Lieser von dem großen Vulkan, auf dessen niedrigem Theile Üdersdorf liegt, und welcher, den Schluchten und Thälern nach, einen Umfang von zwei Stunden haben mag. Eine Wiese, welche nach Osten abhängig ist, bildet seine Höhe; um sie liegen drei

7) Die Angabe des Flächeninhaltes dieses Maares und der folgenden ist aus den vor einigen Jahren stattgefundenen Catastralvermessungen von dem oben genannten Verfasser entnommen worden.

{Sp. 1} *EIFEL*

einzelne Bergpartien, in welchen man ebenso viele vormalige Vulkane oder doch Ausbruchsstellen eines großen Centralvulkans erkennt.

4) **Daun** mit Umgegend. Hier erhebt sich ein vulkanischer Kopf mit hohen Basaltsäulen, auf welchem die Burg und andere Häuser des Fleckens Daun liegen. Ihm östlich gegenüber, und nur durch das schmale Lieserthal getrennt, liegt ein Berg, der von einem Lava- und Schlackenkranze wie von einem Halbmonde umzogen wird und eine schwache Vertiefung umschließt. Aus der gegen Nordwesten gekehrten Öffnung verbreitet sich die verhärtete Lava in weiter Verflachung den Berg hinab.

Südlich von diesem Berge liegt der Mauseberg, 632 Fuß hoch über der westlich vorbeifließenden Lieser. Derselbe besteht aus Grauwackeschiefer, und umschließt in konisch-trichterförmigen Vertiefungen die drei Seen, Weinfelder-, Schalkenmehrener- und Gemündener-maar, welche unverkennbar eingesunkene Krater sind.

Das weinfelder Maar, das schönste derselben, liegt mitten auf dem Berge bei weitem höher als die beiden andern, ist kreisrund und ringsum von einem ziemlich steil abfallenden Ufer umgeben, welches den Spiegel des Sees wie ein Wall umschließt. Die Fläche des Wassers, welches von einer außerordentlichen Klarheit ist, steht 367 Fuß höher als das Wasser der Lieser, und mißt 63 Morgen (magdeburger). Der Umfang beträgt 4530, der Durchmesser 1442 Fuß (rhein.). Die Tiefe wird zu 314 Fuß (franz.) angegeben. Dasselbe hat weder Zu- noch Abfluß und keine genießbaren Fische.

Das schalkenmehrener Maar, am Fuße des Berges gegen Osten gelegen, hat 86 Morgen (magdeburger) Oberfläche, 98 französische Fuß Tiefe und zur Südseite Abfluß, welcher sich mit dem Alfbache vereinigt und in dem Wasserstande des Sees keine Veränderung bewirkt. In diesem See werden gute Fische und Krebse gefangen.

Das gemündener Maar, das westlichste und kleinste, hat eine Oberfläche von 24 Morgen (magdeburger) und eine Tiefe von 190 französischen Fuß. Dasselbe hat keinen sichtbaren Zu- und Abfluß, keine Fische und stets gleichen Wasserstand. Der hohe Bergrand, welcher es umgibt, ist südlich mit einem Walde bewachsen, der das Dunkel des Wassers schauerlich hebt. Dazu gehören noch einige minder merkwürdige basaltische Anhöhen.

5) Der **eigentliche vulkanische Bezirk der Eifel** beginnt eine halbe Stunde westlich von Daun, und hat zu äußersten Punkten Steinborn im Osten, Rockeskyll im Westen bei drei Stundem Nerod im Süden und Dockweiler im Norden bei zwei Stunden Entfernung von einander. Die Eruptionen drängten sich in alter Zeit in dieser waldigen Berggegend an einander. Wir sehen die Bergabhänge und die Thäler mit Lavablöcken überschüttet.

6) Noch sind zu berühren als vulkanische Punkte: der nerodter Hof, ein durchaus verschlackter Vulkan, die Casselburg, Gerolstein und einige andere minder bedeutende.

Zu den Merkwürdigkeiten der Eifel gehört ferner noch die Eishöhle bei Roth. Sie ist eine verlassene Mühlsteingrube, liegt in einem Walde, der einen Schlackenkegel

{Sp. 2} EIFERSUCHT

überzieht, mit engem, gegen Norden gerichtetem Eingange, und enthält auch im heißesten Sommer noch Eis, das mehre Fuß stark ist. Im Winter trifft man dagegen in der Höhle kein Eis an, und wird, wie behauptet wird, ein warmer, aus derselben aussteigender Dampf gespürt ⁸⁾ (Wytenbach.)

EIFERSUCHT, kündigt sich schon durch den Namen als Leidenschaft an, denn **Sucht**, welches eine eingewurzelte Krankheit andeutet, wurde auf eingewurzelte Begierden übertragen, und diese sind Leidenschaften. Eifer zeigt Hitze an, mit welcher man einen Zweck zu erreichen strebt, und sonach würde **Eifersucht** die Leidenschaft des Erstrebens eines Zwecks bezeichnen. Es liegt aber hierin zugleich eingeschlossen, daß man jeden Andern von der Erreichung desselben Zweckes auszuschließen trachtet; man will eines Gutes, auf welches man einen vorzüglichen Werth legt, sich allein bemächtigen, allein den ganzen vollen Genuß desselben zu haben. Dieses Gut kann der Gegenstand jeder Neigung sein, vorzüglich aber ist es die Neigung zur Ehre und die Liebe, wodurch die Eifersucht erregt wird: und wenn man bei der Eifersucht gewöhnlich nur an die Liebe denkt, so hat dies unstreitig seinen Grund darin, daß sie bei dieser mit der größten Heftigkeit wirksam ist. Man findet sie auch bei den Thieren, wo sie nur im thierischen Geschlechtstriebe ihren Grund haben kann. Sehr oft mag sie auch bei dem Menschen keinen andern Grund haben, allein sonst kommt bei diesem noch das Gefühl verletzter Ehre und besonders der verletzten Persönlichkeit hinzu, und diese Verletzung muß um so schmerzlicher sein, da sie von einer Seite her kommt, wo man Alles aufbietet, um den Vorzug zu gewinnen, oder wo man sich schon bevorzugt glaubt, oder auf den Vorzug sich ein Recht erworben hat. Je größern Werth man auf diesen Vorzug legt, desto tiefer der Schmerz. Dieser wird bei verschiedenen Naturen verschieden wirken; schwächere versinken in den Zustand der Kränkung, kräftigere werden empört und zu gewaltsamem Gegenstreben aufgeregt. Allgemein aber ist es, daß der Zustand mit Furcht beginnt, und diese erzeugt Argwohn gegen den geliebten Gegenstand und Haß gegen den, welcher von ihm bevorzugt scheint. So wird das Gemüth von Liebe, Furcht, Argwohn und Haß zugleich in Bewegung gesetzt, aber bei dem Einen erhalten Furcht und Argwohn, bei dem Andern der Haß das Übergewicht, und dieser in seinem stürmischen Ausbruch richtet sich auch

8) s. Geognostische Studien am Mittelrhein, von **J. Steininger** (Mainz 1819). **Dessen** Gebirgskarte der Länder zwischen dem Rhein und der Maas (1822). Die erloschenen Vulkane in der Eifel und am Niederrhein, von **Demselben** (1820). **Dessen** Neue Beiträge zur Geschichte der rheinischen Vulkane (1821) und Bemerkungen über die Eifel und die Auvergne (1824). Das Gebirge in Rheinland-Westfalen, von **Nöggerath**. 4 Thle. (Bonn 1822—1826.) Geognostische Bemerkungen über die basaltischen Gebirge des westlichen Deutschlands, von **Keferstein** (Halle 1820). Übersicht der rheinischen und eifeler erloschenen Vulkane, von H. J. Freiherrn v. d. **Wyck** (Bonn 1826). Statistisch-topographische Beschreibung des Regierungsbezirks Trier (1828). Topographisch-statistische Beschreibung der königl. preuß. Rheinprovinz, von F. v. **Restorff** (Berlin 1830).

{Sp. 1} *EIGELDINGEN*

wol — sonderbar genug, aus Liebe — gegen den geliebten Gegenstand selbst, je mehr der Argwohn sich begründet oder auch nur zu begründen scheint, denn zwischen Schein und Wirklichkeit hört da die Unterscheidung auf. Während der schwächeren Natur Ärger und Verdruß die Brust beklemmt und die Kehle zuschnürt und sie sich im Stillen abhärmt, bricht die kräftige in Zorn aus, der zur Wuth übergehen kann. Auf Rache sinnen beide, planmäßiger vielleicht der Schwächere noch, denn er nimmt sie mit kaltem Blute; grausam aber kann sie bei beiden werden. — Es ist indessen hiebei noch manches Problem zu lösen, und ein nicht unwichtiges ist das, ob Eifersucht ein Beweis der Liebe sei, und ob keine Liebe ohne Eifersucht sein könne. Dies Letzte ist oft behauptet worden, und es hat sogar zu Prüfung der Liebe Veranlassung gegeben, besonders bei Frauen und Fräulein, welche dann wol urtheilten: Er liebt mich nicht, denn er wird nicht eifersüchtig; ich bin ihm gleichgültig. Dies ist aber ein sehr bedenklicher Punkt. Wahre Liebe wird schwerlich zu Eifersucht geneigt sein, denn sie gründet sich nicht bloß auf gegenseitige Neigung, sondern auch auf gegenseitige Achtung, die jedes von seiner Seite unverletzt erhalten wird, und dies gibt ein unerschütterliches Vertrauen. Dagegen ist das Mißtrauen der Eifersucht ein Beweis von wenigstens wankend gewordener Achtung auf einer Seite. Soll nun durch Erregung von Eifersucht die Liebe geprüft werden, so kann dies sehr unsichere Resultate geben. Man kann sich die Achtung dadurch verscherzen und ebendadurch die Liebe zur Gleichgültigkeit erkalten, sodaß man es nicht der Mühe werth hält, eifersüchtig zu werden. Wird aber Eifersucht erregt, so kann sie ihren Grund mehr in der Eigenliebe als der Liebe haben, und man kann von beiden Seiten mit der Eifersucht aus bloßer Eitelkeit kokettiren, was dann ebenso komische Scenen geben kann, als bei der wirklichen Leidenschaft tragische eintreten. In jenem Falle ist es mehr Eifersüchtelei, als wirkliche Eifersucht, die ihr Spiel treibt. Von einzelnen Anwandlungen ist aber die Sucht zu unterscheiden, die in dem Egoismus ihren Grund hat, der aber entweder sich selbst vertrauen kann, oder nicht. Im ersten Falle wird Stolz, im andern Mißtrauen in seine eigne Kraft und seinen eignen Werth Ursache der Eifersucht, und in dieser Hinsicht plagt der Dämon der Eifersucht am ärgsten ältere Frauen, welche junge Männer geheirathet, und Männer, die als Jünglinge ausgeschweift haben. Beide können es dahin bringen, daß ihre Opfer nicht schuldlos fallen. (H.)

EIGELDINGEN, katholisches Pfarrdorf im großherzogl. badischen Bezirksamte Stockach, über eine teutsche Meile gegen Abend von der Amtstadt an der Poststraße nach Donaueschingen, ein Bestandtheil der Herrschaft Langenstein des Grundherrn Grafen von Langenstein, mit 825 Bewohnern, die alle Katholiken sind, zum Theile, etwa 24, in der nachbarlichen Lohmühle und in den Höfen Dauenberg und Propsthof wohnen und von Feldbau und Viehzucht leben. Der Ort ist sehr alt, und war ehemals eine Besizung der Abtei Reichenau, wohin ihn Graf Gerold, Herzog von Schwaben, der Stammvater

{Sp. 2} *EIGEN-GERICHT*

des Herrengeschlechtes von Geroldseck, im J. 799 verschenkt hat (s. übrigens den Artikel *Langenstein*). (*Th. Alfr. Leger.*)

EIGENEN. Dieses im Hochteutschen fast veraltete Wort ward früher zwar auch statt **zueigenen, zu eigen** oder **zu Eigenthum machen** überhaupt, gebraucht. In engerer Bedeutung ist aber **eigenen** so viel als **Lehen in freies Eigenthum verwandeln, allodificiren**. Ohne hier auf die etwas zweifelhafte und dabei dunkle Stelle des Allemannischen Lehnrechts, Cap. 64: „Eigent ein Mann sine Lehen,“ einzugehen, mag zum Beweise der angegebenen Bedeutung eine Urkunde des Grafen Berthold von Henneberg vom J. 1315 auf Katharinentag dienen. Berthold hatte seinem Bruder gleiches Namens und dem Johannerorden Kundorf und andere Güter verkauft, und fügt nun in dem angeführten Beibriefe die Verwilligung hinzu: „erlawben jm als lanne er lebtt, was ehr **guts** keuffet oder an sich gewinnet, **das vonn vnns zw Lehen gehoeret** — sullenn **eigenn** wir vnnd vnnsere erbenn, nach allem rechte vnnd freiheit als man **gutt eigenn** soll — vnnd nach seinem Tode — so ensullen wir oder — vnnsere erbenn **keynn guett** fürbaß **mehr eigenn** dann (das) der Ordenn vonn sant Johans Hospital vonn Jerusalem gewinnett oder kaufett.“ **Eigenen** verdiente wol statt des fremden Wortes **allodificiren** in die Lehenrechtssprache wieder aufgenommen zu werden. (*v. Arnoldi.*)

EIGEN-GERICHT, d. h. Gericht für eigene Leute. So befremdend es Manchem sein mag, daß es in Teutschland eigene und besondere Gerichte für Erledigung der Sachen **leibeigener Leute** gegeben habe, so leicht erklärt sich das Dasein solcher Gerichte doch aus der alten teutschen Verfassung, nach welcher diese Gerichte sogar durchaus nothwendig waren; es hätte sonst ein wesentliches Stück in der Verfassung ganz gefehlt. Bekanntlich haben wir noch jetzt in Teutschland Peersgerichte. So z. B. heißt es in der bekannten bairischen Declaration vom 19. März 1807, welche zu Folge des Art. 14 der teutschen Bundesacte in allen Bundesstaaten für die detaillirtere Normirung der Verhältnisse der Mediatisirten als Norm und Basis angesehen werden soll, daß die subjcirten Fürsten und Grafen und ihre Erben, wenn sie sich eines peinlichen Verbrechens schuldig machen, **durch Richter ihres Standes** gerichtet werden sollen. Der Gebrauch derartiger Peersgerichte war aber bekanntlich in den frühern Zeiten allgemein; es galt der Grundsatz: *par pari judicetur*. Namentlich konnte schon in den ältesten Zeiten der **Freie** nur durch **Freie** gerichtet werden; ein Satz, der eine nothwendige Folge der Gesamtverhältnisse und Gesamtverfassung unserer Altvordern war. Der Mittelpunkt des gesammten Volkslebens war bei ihnen die Volks- und Gemeindeversammlung der freien Männer. In dieser Versammlung konnte kein **Unfreier** erscheinen. Es braucht hierbei nur daran erinnert zu werden, daß die alten Germanen in ihre Versammlungen nicht anders, als **gewaffnet** eintraten (*Taciti Germ. Cap. 13*), daß aber kein Unfreier Waffen tragen durfte, weshalb ihm, wenn er sich mit einer Lanze blicken

{Sp. 1} *EIGEN-GERICHT*

ließ, dieselbe auf dem Rücken zerbrochen werden sollte, wie noch in den fränkischen Captularien (*Lib. V. Cap. 247*) zu lesen ist. Auch erschienen die freien Gemeindemänner noch damals **gewehrt** und **gewaffnet** auf der Malstatt, wie z. B. die *Lex Salica Tit. 47. Cap. 1* bezeugt: *In ipso mallo scutum habere debent*. Denn was von der Volks- oder Gemeindeversammlung im Allgemeinen galt, galt insbesondere auch von den **Gerichten**, welche, wenn es **Echtdinge** waren, gradezu mit den Gemeindeversammlungen zusammenfielen, und für den Fall, wo es **Botdinge** waren, die Gemeindeversammlung wenigstens repräsentieren (vergl. den Art. *Echtding*).

Die unfreien oder hörigen Leute wurden daher, wie von den gedachten Versammlungen, so auch von den diesen Versammlungen entsprechenden **Gerichten** ausgeschlossen. Waren ihre Rechte hier zu vertreten, so geschah es nicht durch **ihre eigene** Hand, sondern durch die Hand **ihres Herrn**; sowie es denn auch der Herr war, der für die Handlungen der Hörigen, welche aber natürlich für ihre Person keineswegs der gebührenden Strafe entgingen, einstehen, namentlich den Schaden ersetzen und an den Richter die Buße zahlen mußte, wenn er bei dem Vergehen seines Leibeigenen auch nicht concurrirt hatte (*Lex Salica Tit. 13. L. Burgundicorum Tit. 4. Cap. 4*).

Wie indessen die **freien** Leute in ihren Gemeinden und Genossenschaften eine Gesamtverbindung (Bürgschaft, *fidejussio, conjuratio*) unter einander bildeten, ganz so die hörigen Leute, so weit sie unter dem gemeinschaftlichen Schutze eines Herrn standen. Recht deutlich ersieht man das aus den Gesetzen des angelsächsischen Königs Cnut (*II, 28*), worin es heißt: „*And haebbe aelc hlaforð his hiredmen on his agenum borge*.“ Jeder Herr hatte also seine Leute in seiner eigenen Bürgschaft; dieselben bildeten unter seinen Auspicien eine besondere Genossenschaft, ähnlich der Genossenschaft, worin die **freien** Leute unter einander standen. — Die einzelnen Hörigen verhielten sich in dieser Genossenschaft im Ganzen so zu einander, als die einzelnen **Freien** zu einander in der freien Volks- oder Gemeindeversammlung, und wie in diesen letztern Versammlungen nicht allein die das Gemeinwesen näher oder entfernter betreffenden Angelegenheiten der Administration berathen, sondern auch die **Rechtssachen** unter den Gemeindemännern erledigt wurden (*Tacitus, Germ. Cap. 12*), ganz so in den Versammlungen der **Hörigen**, welche indessen ursprünglich lediglich von dem Willen ihres Herrn (der in diesen Versammlungen entweder selbst den Vorsitz führte, oder sich durch einen Dritten vertreten ließ), späterhin von dem Hofrechte (*jus curiae*) abhängig waren, das sich, unter ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung des Herrn, für dessen Hintersassen im Laufe der Zeit gebildet hatte. Wie gesagt, unter den Hörigen entschied nur das Hofrecht, nicht das Volksrecht (*Lex*), sondern dieses galt bloß für die **freien** Germanen, weshalb sich zwischen Hofrecht und Volksrecht der nämliche Gegensatz fand, wie zwischen der Genossenschaft der Unfreien und Freien (*Capitular. IV. a. 819. Cap. 4*).

{Sp. 2} *EIGENLEUTE*

Aus Vorstehendem ergibt sich nun hinlänglich die historische Nothwendigkeit der **Eigen-Gerichte**. Diese Gerichte haben sich das ganze Mittelalter, und hin und wieder selbst bis in die neuesten Zeiten, mit größern oder geringern Veränderungen erhalten. Gegenwärtig ist freilich wol nirgends mehr davon die Rede; die Leibeigenschaft ist seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts fast überall verschwunden; besteht sie aber hier oder dort, als auffallende Ausnahme von der Regel, noch jetzt, so dürften doch wol keine Eigen-Gerichte mehr vorkommen, die schon früher immer seltener geworden waren. Ein besonders merkwürdiges Beispiel bildete noch im vorigen Jahrhunderte das fürstlich hessische **Land- Eigen- und Rügegericht zu Obereisenhausen**, oder der **Eigenstuhl** im Amte Blankenstein; nur **eigene Leute** des Fürsten waren demselben unterworfen. Es hatte dasselbe sein eigenes Recht und seine eigene Gerichtsordnung (vergl. *Haltaus, Glossar. s. v. Eigen-Gericht*, und die daselbst befindlichen literarischen Notizen).

Daß das Verfahren bei diesen Gerichten dem allgemeinen, altteutschen Gerichtsverfahren entsprach, versteht sich von selbst. Insbesondere beruhte es auf dem Grundsätze der Peersgerichte: *Par pari judicetur*. Die Genossen der streitenden oder zu bestrafenden Personen waren es, welche (unter dem Vorsitze ihres Herrn, oder des Stellvertreters desselben) das Urtheil schöpften. Seitdem jedoch die Peersgerichtsbarkeit in Abgang zu kommen begann, fing sie an, sich auch bei den Eigen-Gerichten allmählig zu verlieren (**Maurer**, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. S. 324fg.). Es wurden herrschaftliche Richter bestellt, welche die Gerichtsbarkeit darin ebenso übten, wie in allen übrigen Gerichten. Doch hat sich z. B. bei den Meierdings- und Propstdingsgerichten im Hildesheimischen und Braunschweigischen bis in neuere Zeiten ihre Besetzung mit **Gemeindegenossen** erhalten (**Maurer** S. 331). Denn diese Gerichte gehören, wie auch die Voigttings- und andere Gerichte ähnlichen Namens, gleichfalls zu den **Eigen-Gerichten**; oder bezogen sie sich in den neuern Zeiten nicht mehr grade auf eigene Leute, sondern auf Bauern überhaupt, so hatten sie doch wenigstens ursprünglich die Bedeutung und den Charakter von **Eigen-Gerichten** (vergl. insbesondere noch **Runde**, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts §. 529. **Danz**, Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts Th. V. S. 379 fg.). (*Dieck.*)

EIGENLEUTE (*eigene Leute, leibeigene Leute, homines proprii*). Es sind darunter Leute zu verstehen, die der Leibeigenschaft unterworfen sind, d. h. derjenigen zum Vortheile eines Herrn reichendem hauptsächlich durch Zins- und Frohnpflicht sich charakterisirenden Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche von dem Verpflichteten nicht einseitig aufgehoben werden kann, und sich zugleich auf dessen Nachkommenschaft fortpflanzt.

Die Leibeigenschaft oder Hörigkeit findet sich zwar schon in den frühesten Zeiten der vaterländischen Geschichte, und namentlich gedacht ihrer Tacitus (*Germ. Cap. 24. 25*). Doch bildet sie kein ursprüngliches teutsches Verhältniß; sie ist erst durch kriegerische Gefangennehmung oder

{Sp. 1} *EIGENLEUTE*

Eroberung entstanden, und bezog sich daher nicht auf die Stammesgenossen, sondern auf die **Fremden** (Feinde), die man, als Sieger, in seine Gewalt erhalten hatte. Der Gefangene, welcher mit dem Leben davon kam, verdankte seinem Sieger Alles; er war dessen eigener Mann im strengsten Sinne des Wortes, von demselben abhängig mit Allem, was er war und hatte (**Grimm**, teutsche Rechtsalterthümer S. 320. 321). Doch muß man den Fall der Gefangennehmung des Feindes von dem Falle unterscheiden, wo eine förmliche Eroberung eines ganzen Landstriches stattfand. Hier war das Loos derer, welche von den unterjochten Einwohnern daselbst sitzen blieben, ein milderes, und zugleich, nach den *in concreto* grade obwaltenden Verhältnissen, gar sehr verschieden.

Es kommen Beispiele vor, daß der siegende Stamm nicht einmal die Abtretung eines Theiles vom Grund und Boden des andern Stammes erlangte, sich vielmehr mit gewissen Abgaben, die ihm entrichtet wurden, begnügen mußte; dies galt unter Anderm (nach *Caesar, De bello Gallico Lib. IV. Cap. 3*) von den **Ubiern**, deren Abhängigkeit von den **Sueven** sich auf eine bloße Zinspflichtigkeit beschränkte. Wo dies der Fall war, wurde die Freiheit eines solchen Stammes an sich gar nicht gefährdet, obwol die Zinspflichtigkeit immer auf ein untergeordnetes Verhältniß zu dem zinsberechtigten Stamme zurückwies. — Allein daneben kommen auch Beispiele vor, daß der unterliegende Stamm **entweder** einen Theil seines Landes abtreten mußte, wogegen er die übrigen Theile eigenthümlich behielt; **oder** daß er zwar im Besitze blieb, aber das (echte) Eigenthum verlor, und auf ein, dem spätern hofrechtlichen Besitze entsprechendes, durch Abgaben und sonstige Grundlasten beschwertes Besitzrecht beschränkt wurde. Geschah **Ersteres**, wie z. B. bei der Unterwerfung der Sequaner unter Ariovist (*Caesar, De bello Gallico. Lib. I. Cap. 31*), so wurde damit freilich die Freiheit noch nicht nothwendig gefährdet; allein weil dadurch eine aus dem siegenden und besieigten Stamme bestehende, gemischte Bevölkerung entstand, und deshalb der Sieger fortwährend, grade hier, desto nachdrücklicher sein Übergewicht die Besiegten fühlen lassen konnte, so war es sehr natürlich, daß die Letztern sich (wie es auch späterhin, unter ähnlichen Verhältnissen, so oft geschah) häufig genug den Erstern freiwillig ergaben, um unter deren Schutze Ruhe und Sicherheit zu genießen. Geschah dagegen **Letzteres**, d. h. wurde das Landeigenthum des unterjochten Stammes in einen dem hofrechtlichen Besitzrechten analogen Besitz verwandelt, wie es, nach der alten im Sachsenspiegel 3. B. Art. 44 enthaltenen Sage, bei der Unterjochung des nördlichen Thüringens durch die Sachsen geschehen ist, so wurde der gesammte Stamm, so weit er nicht auswanderte, unfrei.

Die Lage der Unfreien war nun, wie bereits bemerkt, schon wegen der so verschiedenen Verhältnisse, unter welchen überhaupt die Hörigkeit in den einzelnen Stämmen ursprünglich entstanden war, sehr verschieden. Ebenso aber gestaltete sie sich, unter den eigenthümlichen Verhältnissen, welche späterhin auf die Geschichte der einzelnen

{Sp. 2} EIGENLEUTE

Stämme verschiedenartig einwirkten, gar sehr abweichend im Laufe der Zeit. So z. B. war es Regel, daß in den öffentlichen Versammlungen nur **freie** Männer zusammentraten; nichtsdestoweniger wird hinsichtlich der Sachsen in einer berühmten und allbekannten Stelle aus dem Leben des heil. Lebuinus (*Pertz, Monum. II. pag. 361*), worin von den Edilingen, Frilingen und Lassen gesprochen wird, bemerkt, daß „*ex iisdem ordinibus tripartitis*,“ — also nicht bloß vom Adel und den gemeinen Freien, sondern auch von den Lassen, d. h. den Nichtfreien (Serviles, wie sie in Lebuin's Leben genannt werden) — einmal des Jahres zu einer bestimmten Zeit, je 12 Männer gewählt worden seien, die ein „*generale concilium*“ gehalten, und über das allgemeine Beste Berathungen gepflogen hätten. Vergleicht man damit folgende Stelle aus der *Additio Sapientum* zum friesischen Volksrechte *Tit. 8. De rebus fugitivis*, welche so beginnt: „*Si servus, aut ancilla, aut equus, aut bos, aut quodlibet animal, fugiens dominum suum etc.*,“ und worin also der Unfreie zu den Sachen gezählt, und gewissermaßen an die Spitze der Hausthiere gestellt wird so hat man ungefähr die beiden äußersten Enden der mildesten und strengsten Unfreiheit der Vorzeit unserer Altvordern, zwischen welchen äußersten Entfernungen dann noch verschiedene Mittelstufen lagen.

Eine Unfreiheit, die etwa, der römischen Sklaverei entsprochen hätte, war aber bei unsern Vorfahren gewiß selten. Dies tritt schon in Tacitus (*Germ. Cap. 24. 25*) hervor. Tacitus unterscheidet bekanntlich zwei Fälle. **Erstens** spricht er von demjenigen, welcher im Spiele Alles verloren und auf den letzten bevorstehenden Wurf seine eigene Person und Freiheit gewagt hatte. Im Falle eines unglücklichen Wurfs wurde ein solcher, wie Tacitus berichtet, des Gewinners eigener Mann, in Folge der freiwilligen Ergebung, welche darin lag, daß er sich und seine Freiheit aufs Spiel gesetzt hatte. Einen auf diese Weise unfrei gewordenen Mann hätte (sagt Tacitus) der gewinnende Theil auswärts verhandelt, um sich der Scham des Gewinnstes zu entziehen. Ob es mit dieser Notiz seine Richtigkeit habe, möge dahin gestellt bleiben; so viel ist wenigstens gewiß, daß die Unfähigkeit der Befriedigung des Gläubigers (und hierher gehört doch der Fall, wo der Verspielende die Summe, um welche er spielt, nicht zu leisten vermag) späterhin zwar auch die Unfreiheit nach sich zog, jedoch nur auf so lange, als die Schuld nicht abgearbeitet war (*L. Bajuvarior. Tit. II. Cap. 1. §. 5*). Man möchte daher eher annehmen, daß der Verspielende **Schuld knecht** seines Gläubigers geworden sei, und die Freiheit wieder erlangt habe, nachdem er etwa eine solche Summe abgearbeitet, als sie seinem Wehrgelde entsprach (*Tacitus, Germ. Cap. 21*). **Zweitens**: Dem Falle der durch solche freiwillige Ergebung entstandenen Unfreiheit setzt Tacitus die „*caeteros servos*“ entgegen; von diesen aber berichtet er: „*Caeteris servis, non in nostram morem descriptis per familiam ministeriis, utuntur; suam quisque sedem, suos penates regit; frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono iungit; et servus hactenus paret. Ver-*

{Sp. 1} EIGENLEUTE

berare servum, ac vinculis et opere coercere, rarum; occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum; nisi quod impune.“ Aus dieser Beschreibung geht zwar hervor, daß dergleichen Leibeigene von der **Gnade** ihres Herrn abhängig waren, und, ihm gegenüber, **nur Verpflichtungen, nicht Rechte** hatten. Zugleich aber ergibt sich doch daraus, daß das Verhältniß zwischen Herrn und Hörigen immer **moralisch** geregelt war; wodurch es, bei den strengen Sitten der alten Germanen, mindestens ebenso große Sicherheit erhielt, als wäre ihm schon damals ein **rechtlicher** Schutz zu Theil geworden, den es übrigens späterhin auch erhielt. Jedenfalls war die Lage solcher Leibeigenen nicht zu vergleichen mit der Lage eines Sklaven, wie auch Tacitus ausdrücklich bemerkt. Ihre Lage war vielmehr immer schon ähnlich der Lage, worin sich die Hörigen während der spätern Periode befanden. Der Herr überließ ihnen ein Grundstück, welches zwar immer des Herrn Eigenthum blieb, aber doch äußerlich als **ihr** Grundbesitz erschien, auf welchem sie **eigenen** Herd und **eigenes** Feuer hielten, nur daß sie dem Herrn frohn- und zinspflichtig waren. Alles ganz ebenso, oder doch ähnlich, wie bei den hörigen Leuten der neuern Zeiten. Es ist daher der schon oben ausgesprochene Satz zu wiederholen, daß eine der römischen Sklaverei entsprechende Unfreiheit bei unsern Altvordern ohne Zweifel selten gewesen sei. Gewiß fand sie sich nur da, wo die Leibeigenen von andern Völkern erkaufte, oder angesiedelte Kriegsgefangene waren; schwerlich in solchen Gegenden wo die Hörigkeit durch Unterwerfung eines ganzen Volkes, oder eines Theiles davon entstanden war (**Eichhorn**, Teutsche Geschichte §. 15).

Die Unfreiheit wurde schon sehr früh theils durch Sitte, theils (und ganz besonders) durch die Reception der christlichen Religion gemildert. Heißt es z. B. in den Quellen des kanonischen Rechts (*Can. 68. Caus. 12. quaest. 2*) bereits während der erstem Jahrhunderte: „*Quum redemptor noster, — disrupto, quo tenebamur captivi, vinculo, pristinae nos restitueret libertati, salubriter agitur, si domines, quos ab initio natura liberos protulit, et jus gentium jugo substituit servitutis, in ea, in qua nati fuerant, manumittentis beneficio libertate redantur —*“ so konnte dies auf die neu bekehrten Germanen natürlich seine Wirkung nicht verfehlen. Aus dem, früher der bloßen Sitte, nicht dem Rechte angehörenden Verhältnisse wurde allmählig ein Rechtsverhältniß, welches zuletzt unter den Schutz des Königs kam; zuerst und am frühesten bildete sich dies, wie es scheint, bei den Hörigen der Kirche, dann auch bei den Hörigen anderer Herren; namentlich enthält die *Lex Bajuvariorum Tit. I. Cap. 14* einen eigenen Abschnitt, worin „*de colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant,*“ gehandelt wird. Je häufiger derartige Satzungen (Hofrechte, *jura curiae*) wurden, und je mehr sie an äußerem Umfange gewannen, desto mehr verlor sich die Abhängigkeit der Unfreien von der **Willkür** ihres Herrn, und mußte einen desto mildern Charakter die Unfreiheit annehmen. Laut der schon oben mitgetheilten

{Sp. 2} *EIGENLEUTE*

Stelle aus der *Additio sapientum* zum friesischen Volksrechte gab es zwar hin und wieder noch in den fränkischen Zeiten eigentliche Leib-eigene, die zuletzt bloßen Sachwerth hatten; allein doch immer nur als eine Ausnahme von der Regel, welche sich, aus den angegebenen Gründen, mit der Zeit ganz verlor. Die Rechtsbücher wissen durchaus nichts mehr davon; konnte daher der Herr zur Zeit des Tacitus seinen eigenen Mann **ungestraft** tödten, was indessen, schon damals, nur selten vorkam, und nicht in der *disciplina* und *severitas* seinen Grund hatte, sondern *impetu et ira* geschah, so heißt es dagegen namentlich im Schwabenspiegel Art. 61. 69: „Wer eygen leut hat, und kommt eins in seinem dienst in **siechtum**, und will im der Herr in notturfften **nit cze staten kommen**, und **vertreibt in von seiner Hilf** und von **seinem Hauß** offenlich, und kommt im **nit cze Hilf**, do er im wol geheissen mocht, und wird es gesund; **der mensch ist yeczund frei und ledig**.“ — „Wer seinen eygen knecht zu **tod schlecht** on schuld und on gericht, das er in mit großem recht **got sol gelten** und **dem richter büßen**; ob man in **beklaget vor** einem richter, **man nymmet im billich seinen leib darumb**.“

Der Schwabenspiegler berichtet dies nicht etwa als einen erst neu entstandenen Rechtssatz; er erwähnt es als etwas **längst Anerkanntes**, was denn auch durch das frühere Recht bestätigt wird, namentlich schon durch das Recht aus der fränkischen Periode. Es ist bereits angegeben worden, daß eigentliche Leibeigene damals nur noch hin und wieder sich fanden. Der Regel nach fand sich nur noch die mildere Unfreiheit, welche man technisch **Hörigkeit** zu nennen pflegt, ohne daß man sich durch den in den fränkischen (lateinisch geschriebenen) Quellen so oft vorkommenden Ausdruck *Servus* zur Annahme des Gegentheils verleiten lassen darf.

Jedoch standen diese **Hörigen** zur Zeit der Volksrechte durchaus nicht in einer und derselben Lage, vielmehr sind unter ihnen die Hofhörigen (*coloni*) und Dienstleute (*ministeriales*) zu unterscheiden; die Erstern besaßen ein ihnen zur Bewirthschaftung übergebenes, herrschaftliches Grundstück (*Lex Bajuvarior. Tit. I. Cap. 14*), die Letztern versahen dagegen die Dienste am Hofe des Herrn (*Lex Alemannor. Tit. 79*). Darin standen Beide zwar einander gleich, daß sie die eigentlichen Freiheitsrechte (**Eichhorn**, Einleitung in das T. Pr. R. §. 48) entbehrten, namentlich also keinen Theil an der Volksversammlung und dem Volksrechte (*Lex*) hatten, sondern dem herrschaftlichen Hofrechte unterworfen waren. Da aber die Ministerialen, weil sie die nächsten Umgebungen des Herrn bildeten, in näherer Berührung zu Letzterm standen, so war natürlich, daß sie gewisse Vorzüge vor den Colonen erlangten. Diejenigen Ministerialen, denen der Herr besonders wohlwollte, wurden sogar zu den so ehrenvollen Kriegsdiensten, sowie zu anderweitigen Ehrendiensten am Hofe des Herrn, gebraucht, auch mit einträglichen Lehen beliehen, oder zu Administratoren größerer herrschaftlichen Landgüter erhoben (*Lex Salica Tit. 28. Cap. 1. 2. Capitular. de villis. Cap. 10*). Freilich

{Sp. 1} *EIGENLEUTE*

hingen die Vorzüge der Ministerialen vor den Colonen Anfangs von der Gnade des Herrn ab; im Laufe der Zeit nahmen sie aber immer mehr einen wirklich **rechtlichen** Charakter an, was um so natürlicher war, als gleichzeitig sich die Verhältnisse der Hörigen überhaupt allmählig fester gestalteten, und das Hofrecht immer weniger abhängig wurde von der Willkür des Herrn. Bildeten indessen nunmehr die Ministerialen eine mit vorzüglichern Rechten ausgestattete Classe der Hörigen, so bezog sich dies doch zunächst nur auf diejenigen, welche zu Kriegs- und Ehrendiensten gebraucht wurden, also auf diejenigen, aus denen in der spätern Zeit die *Milites servientes* hervorgingen, die einen Hauptbestandtheil der mittelalterlichen **Ritterschaft** ausmachten (**Scheid** vom Adel; in der Vorrede zur *Mantissa documentor. pag. 31*).

Übrigens aber waren und blieben die Ministerialen in der fränkischen Periode, wie auch während des spätern Mittelalters, hörige und unfreie Leute, weshalb von ihnen, gleichwie von den Hofhörigen, die **Freigelassenen** zu unterscheiden sind.

Diese **Freigelassenen** waren natürlich nicht mehr hörig; jedoch keineswegs **an und für sich** auch **vollkommen frei**. Schon Tacitus (*Germ. Cap. 25*) sagt: „*Liberti non multum supra servos sunt; raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate.*“ Zwar setzt er hinzu: „*Exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur; ibi enim super ingenuos et super nobiles ascendunt.*“ Doch galt dies schwerlich von allen Stämmen, die einen König hatten, und gewiß erweckte es den Widerspruch der gemeinen Freien, sowie des Adels; wenigstens bezeugt das die spätere Geschichte, und zwar zu einer Zeit, wo die alte teutsche Nationalfreiheit doch bereits sehr gefährdet war. Man vergleiche nur, was Regino (*ad annum 900*) im Folgenden berichtet: „*Inter Zuendipoldum et primores regni inexpiables oritur dissensio propter assiduos depraedationes et rapinas — et quia, cum mulieribus et ignobilioribus regni negotia disponens, honestiores et nobiliores quosque dejiciebat.*“ Eine passende Erläuterung erhält diese Notiz durch die Bemerkung Thegan's (*De Gestis Ludovici. No. 50*), also lautend: „*Sed summopere cavendum est, ne amplius fiat, ut servi sint consiliarii sui, quia, si possunt, hoc maxime construunt, ut nobiles opprimant, et eos cum vilissima propinquitate eorum exaltare studeant.*“ Es geht hieraus zugleich hervor, wie sehr namentlich die **Ministerialen** öfters bevorzugt wurden, was denn natürlich auch von denjenigen galt, welchen der Herr die **Freilassung** gewährt hatte. Indessen waren solche ungebührliche Bevorzugungen immer nur Ausnahme von der Regel, gewiß selbst bei den Stämmen unter einem Könige. Der Regel nach behielt es fortwährend bei dem Satze des Tacitus sein Bewenden: *Liberti non multum supra servos sunt*; sie standen in einem Verhältnisse, welches zwischen Hörigkeit und Freiheit die Mitte hielt. Mit Recht hat man sie für **unvollkommen frei** erachtet. Sollten sie die **volle Freiheit** auf **rechtlichem** Wege erhalten, so mußte es mittels eines förmlichen Beschlusses

{Sp. 2} EIGENLEUTE

der Gemeinde geschehen, oder späterhin, seitdem der Gemeindefriede in einen Königsfrieden übergegangen war, durch eine förmliche Erklärung des Königs. Daher sagt z. B. Paulus Diaconus (*De rebus Longob. Lib. I. Cap. 9*) von den Longobarden: „*Ut bellatorum possent ampliare numerum, plures a servili jugo ereptos ad libertatis statum producunt, utque rata eorum libertas haberi posset, sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus ob rei firmitatem quaedam patriae verba.*“

Allein wenn die Freigelassenen durch die gewöhnliche Manumission auch nicht die volle Freiheit erhielten, so standen sie doch den freien Leuten um vieles näher, als die Ministerialen, von welchen man sie daher sehr passend durch das Wort **Schutzhörige** unterschieden hat. Denn, beim Mangel der vollen Freiheit bedurften sie immer noch des Schutzes durch die Hand eines Dritten, ihres Schutzherrn. Wählten sie sich keinen besondern Schutzherrn, so standen sie unter dem Schutze des Königs, welcher deshalb auch ihr Wehrgeld erhielt. Recht deutlich ergibt sich dies aus dem Capitulare vom J. 788 Cap. 7: „*(Qui) per chartam ingenuitatis dimissi sunt liberi, ubi nullum patrocinium et defensionem non elegerint, similiter regi componantur XL solidis.*“ Ihre Abhängigkeit vom Schutzherrn, der sie namentlich im Volksgerichte zu vertreten hatte, war inzwischen nur gering; der Herr blieb auf das Wehrgeld des Schutzhörigen beschränkt (*Capitular. laud. Cap. 5. 6. 7*), und außerdem fiel ihm, bei kinderlos erfolgtem Tode, die Verlassenschaft zu (*Lex Ripuarior. Tit. 57. Cap. 4*). Sonst aber hatte der Herr, so viel bekannt, weder über die Person, noch über das Vermögen des Schutzhörigen Rechte; es wird dies bestätigt durch folgende Formel Marculfs (*Lib. II. No. 32*): „*Te illo ex familia nostra — ab omni vinculo servitutis absolvimus, ita ut deinceps — vitam ducas ingenuam, et nulli heredum — nostrorum — servitium impendas, nec libertinitatis obsequium debeas nisi soli deo — peculiare concessio, quod habes aut deinceps elaborare poteris.*“ Nur dann hatte der Herr noch anderweitige Rechte, wenn er sie sich bei der Manumission ausbedungen hatte, wie ebenfalls Marculf (*II, 33*) bezeugt: „*Absolvimus — te ab omni vinculo servitutis, ea conditione, ut — mihi deservias.*“ Ein specieller Vorbehalt solcher Bedingungen scheint aber freilich in den meisten Freilassungsfällen geschehen zu sein; er bestand meist in der Reservation von Diensten und Zinsen, wie theils die angeführte Stelle aus Marculf, theils die Wachßzinsigen (*cerarii*) bezeugen, d. h. die Freigelassenen der geistlichen Stiftungen, welche ihre Freigelassenen zu einer Leistung von Wachs, dessen sie in so großer Masse bedurften, zu verpflichten pflegten (*Capitular. a. 779. Cap. 15*).

Übrigens hatten, wenigstens bei den Franken, gewisse Arten der Freigelassenen wieder Vorrechte vor den übrigen; nämlich die *tabularii* und *denariales*. Der Letztere, d. h. der im Volksgerichte oder vor dem Könige (unter Dazwischenkunft eines *Denarius*, womit er sich symbolisch loskaufte, *L. Salic. Tit. 30. Cap. 1. Glossa*

{Sp. 1} EIGENLEUTE

Malberg. ad hoc Cap.) freigelassene Mann, genoß fast gleiche Rechte mit dem Freien; er heißt daher auch *ingenuus* und namentlich war seine Ehe mit einem Freien keine ungleiche (*Lex Ripuarior. Tit. 57. Cap. 1. 2*). Der *Tabularius* dagegen, d. h. der in der Kirche (durch einen Freibrief) freigelassene Mann (*Capitular. a. 788. Cap. 6*), stand zwar im Ganzen in den nämlichen Verhältnissen, als der *Denarialis*; allein (wovon beim Letztern nichts erwähnt wird) seine Ehe mit einem Freien war keine gleiche und die Kinder folgten der ärgern Hand (*Lex Ripuarior. Tit. 58. Cap. 11*).

Hiermit wären nun die merkwürdigsten Verhältnisse der leibeigenen, hörigen und nicht vollkommen freien Leute bis zum Untergange der **fränkischen Dynastie** angegeben. Es fragt sich, wie diese Verhältnisse sich **späterhin** gebildet haben.

Lassen sich, bis etwa gegen das Ende der Frankenherrschaft, die angegebenen Abstufungen sehr füglich unterscheiden, so gilt es für die folgenden und im Grunde schon in den letzten Karolingischen Zeiten nicht mehr, weil sich seitdem die frühern Standesverhältnisse immer mehr verdunkelten. Es hängt dies zusammen mit der durchgreifenden Umgestaltung, welche besonders die öffentlichen Verhältnisse, untes der immer schlaffer werdenden Regierung der spätern Karolinger, erfuhren. Namentlich erklärt sich hieraus die unerhörte Willkür, womit die geistlichen und weltlichen Großen ihre Amtsgewalt zur Bedrückung und Unterdrückung des gemeinen freien Mannes misbrauchten. Hatte doch schon Karl der Große dawider zu kämpfen (*Capitular. III. a. 811. Cap. 3*). Diese Willkür aber hat zur gedachten Verdunkelung der alten Standesverhältnisse ganz besonders mitgewirkt. Denn je mehr das Ansehen und die Macht der Großen wuchs, desto bestimmter trat deren Bestreben hervor, sich gegen die Einsassen ihrer Amtssprengel in ein ähnliches Verhältniß zu setzen, als dasjenige war, worin der König zu seinen Unterthanen stand. Sie begünstigten daher über die Gebühr diejenigen, welche zu ihren Hörigen, Schützlingen, oder Hintersassen gehörten, bedrückten dagegen desto mehr die übrigen, und erlangten so ihren Zweck nur zu oft, da eine Masse der gemeinen Freien es vorzog sich dem Schutze eines Beamten oder sonst eines andern mächtigen Dritten als Hörige oder Hintersassen zu unterwerfen, anstatt sich, unter Bewahrung ihrer Freiheit und ihrer Unmittelbarkeit zum Könige, jenen Bedrückungen noch ferner auszusetzen. Recht deutlich ergibt sich das Alles aus folgender, den *Actis foundationis Murensis monasterii* entnommenen, von Eichhorn (Geschichte §. 195. Not. a) mitgetheilten Stelle: „*In Wola habitavit quondam secularis ac praepotens vir, nomine Guntramnus, habens multas possessiones et ibi et alibi, vicinorumque suorum rebus inhians. Aestimantes autem quidam liberi domines, qui in ipso vico erant, benignum et clementem illum fore, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione, ut sub mundiburdio illius semper tuti valerent esse. Ille gavisus et suspiciens statim ad oppressionem illorum incubuit, coepitque primum eos*

{Sp. 2} EIGENLEUTE

petitionibus aggredi, deinde, libera utens potestate, paene quasi mansionarii sui essent, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua, et secando foenum et metendo, et in omnibus rebus, quibus voluit, oppressit eos.“ Mußte nun aber, bei der auf diese Weise sich immer mehr vergrößernden Anzahl der unfreien Gemeinden, und unter den fortdauernden Bedrückungen derjenigen, die frei blieben, der einstens so scharf hervortretende Unterschied zwischen Freien und Unfreien immer mehr verwischt werden, so mußten sich auch wol die frühern Unterschiede unter den Hörigen und unvollkommen freien Leuten mit der Zeit gleichfalls mehr verdunkeln, zumal die Schutzherrn mit derselben Willkür, welcher die Freien ausgesetzt waren, nach dem Zeugnisse der eben mitgetheilten Stelle, auch gegen ihre hörigen und zinspflichtigen Hintersassen verfuhrten.

Jedoch nach entstandener Landeshoheit hörten diese Willkürlichkeiten auf. Auch waren ja schon die Großen, welche jetzt nicht mehr in ihren Sprengeln als Beamte und im Namen des Königs das Regiment führten, sondern in ihren Territorien als Landesherren und *suo nomine* regierten, selbst am meisten dabei interessirt, die Rechte ihrer Unterthanen kräftigst zu schützen und Willkürlichkeiten möglichst zu entfernen. Inzwischen blieben freilich die Folgen der frühern unregulirten Zeiten noch ferner wirksam, weil es bei den besondern Rechtsverhältnissen, in welchen die Hörigen und Hintersassen der verschiedenen Hof- und Voigteiherren nun einmal standen, auch nach Entstehung der Landeshoheit sein Bewenden behalten mußte, da sie eine bloße, jedoch nunmehr gegen fernere Willkür geschützte, Fortsetzung der frühern Verhältnisse waren. Hieraus erklärt sich dann auch die in unsern vaterländischen Rechtsbüchern enthaltene Nachricht, es seien die Abweichungen der einzelnen Hofrechte so groß, daß sich gar keine allgemeinen Grundsätze über die Lage der Hörigen und Schutzpflichtigen aufstellen ließen; so z. B. heißt es im *Vetus auctor de beneficiis. Cap. I. §. 131*: „*Ordinem juris istius curialis, propter diversitatem ejus, non describam; sub quolibet enim episcopo, et abbate, et abbatis ministeriales jus habent singulare.*“

Nach den vorher gemachten Anführungen läßt sich jedoch dessen ungeachtet schon von vorn herein erwarten, daß die Lage der Hörigen und Hintersassen mit der Zeit immer weniger drückend geworden sei. Wahre Leibeigene gab es ohnehin längst nicht mehr; was man darunter verstand, waren bloße Hörige, die mit den römischen Colonen und *Glebae adscriptis* Ähnlichkeit hatten. Wie milde hin und wieder die Hörigkeit schon im Anfange des 14. Jahrh. gewesen, davon liefern ein merkwürdiges Beispiel die durch Freiheiten so sehr ausgezeichneten „*Servi*“ des züricher Münsters im Urithale; in einer Urkunde vom J. 1317 (mitgetheilt in J. F. Kopp's Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde [Luzern 1835] S. 93) heißt es von einem *Servus*, welcher dem Münster abgetreten wird: „*Quod generalem habeat administrationem rerum suarum, et quod possit emere, vendere, donare, contrahere, pacisci, in judicio stare, testa-*

{Sp. 1} EIGENLEUTE

mentum facere, et omnia et singula exercere, quae homines vallis Uraniae, dicto monasterio Thuricensi jure servitutis pertinentes, possunt facere, ac si natus de ancilla dicti monasterii Thuricensis extitisset.“ Freilich war dies eine ungemein milde Unfreiheit; allein wo die Hörigkeit härter war, bildete sie doch immer ein **wahres Rechtsverhältniß**, welches, wie z. B. eine schon oben angeführte Stelle des Schwabenspiegels lehrt, den vollen Schutz des Richters gegen willkürliche Beeinträchtigungen des Herrn genoß.

Besonders aber arbeiteten die Romanisten des 15., vornehmlich des 16. Jahrh., auf Milderung des Verhältnisses hin. Fast ganz unbekannt mit dem deutschen Rechte suchten sie diejenigen Grundsätze auf die deutschen Hörigen anzuwenden, welche das römische Recht über *Coloni* und *Adscriptitii* enthält. Allerdings geriethen sie dabei oft in größte Verlegenheit; so unter Andern der große Zasius (gest. 1535), der sich in seinen *Respons. sing. I. 3. Num. 75* also ausdrückt: „*Servi anonymi in nostra Germania homines proprii dicti, nec adscriptitii, nec coloni, nec capite censi, nec statu liberi, nec liberti sunt, de omnium tamen natura participantes.*“ Schard (gest. 1572) sagt dagegen in seinem *Lexic. juridic. edit. 1593. pag. 903*: „*Quicquid in toto jure de servis sancitum est, id referendum est ad rusticos nostri saeculi.*“ Indessen setzt er hinzu: „*quatenus fert aequitas, similitudinem colligi;*“ und damit drückt er den Standpunkt der Juristen seiner Zeit aus, welche, bei Anwendung der erwähnten römischen Grundsätze auf unsere unfreien Leute immer die *Aequitas* vorwalten lassend, möglich schonend zu Werke gingen. Sie sprachen sogar dem Richter das Recht zu, bei zu großer Härte des Herrn sich schon von Amts wegen ins Mittel zu legen, ohne erst die Klage des Hörigen abzuwarten (*Gaillii Observat. pract. Lib. I. obs. 17*). In der That waren diese Grundsätze auch dem Rechte jener Zeit völlig entsprechend, in welcher der Grundsatz von der persönlichen Freiheit immer festem Fuß faßte; auch gingen sie in die Particularrechte über, besonders in die Particulargesetzgebungen der neuern und neuesten Zeiten, in welchen die Hörigkeit, als mit dem natürlichen Rechte in Widerspruch stehend, in immer engere Grenzen eingeschlossen, und seit dem letzten Viertel des 18. Jahrh. in den einzelnen Ländern gänzlich abgeschafft wurde.

Die ersten bestimmtern Spuren davon finden sich in Preußen. Schon Friedrich I. hob die Leibeigenschaft in **seinen Domainen** im J. 1702 auf. Friedrich Wilhelm I. bestätigte diese Aufhebung, und hatte die Hörigkeit noch auf einigen Domainen fortgedauert, so vernichtete sie Friedrich II. auf einmal und für immer. In den zum königlichen *Dominium* nicht gehörigen Dörfern bestand sie jedoch noch; da ließ nun Friedrich II., der in Pommern die Bedrückungen der Gutsunterthanen mit eigenen Augen gesehen hatte, im J. 1763 am 25. Mai, durch den Präsidenten Benckendorf an die pommerschen Stände den gemessenen Befehl ergehen: „Es solle absolut und ohne das geringste Raisoniren alle Leibeigenschaft, sowol in königlichen, adeligen, als Stadteigenthumsdör-

{Sp. 2} *EIGENLEUTE*

fern von Stund an gänzlich abgeschafft, und alle diejenigen, so sich, dagegen opponiren würden, so viel als möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit *Force* dahin gebracht werden, daß diese von Sr. Majestät so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gesetzt würde.“ Indessen war Benckendorf selbst Gutsbesitzer, und legte er der Ausführung des Befehls keine Hindernisse in den Weg, so hat er doch dieselbe auch nicht gefördert. Dagegen suchte der Adel die Aufhebung möglichst zu hintertreiben; namentlich suchte er sie dem Könige als nachtheilig für die Recrutirung darzustellen, und erreichte hiermit seinen Zweck. (Über die Aufhebung der Leibeigenschaft etc. in Preußen [Berlin 1798] S. 39 fg.) So entging denn Friedrich *II.* der Ruhm, in der Reihe derjenigen Regenten Teutschlands, welche der Leibeigenschaft ein Ende gemacht haben, als der **Erste** dazustehen; vielmehr nahm diesen Platz der treffliche Kaiser Joseph *II.* ein, welcher am 1. Nov. 1781 ein Patent erließ, wodurch er der Leibeigenschaft in Böhmen und Mähren gänzlich ein Ende machte, sowie am 20. Dec. 1782 ein zweites Patent, wodurch die Aufhebung der Leibeigenschaft auf die sämtlichen teutschen österreichischen Staaten ausgedehnt wurde (**Reuß**, Staatskanzlei. 2. Th. S. 379 fg. 7. Th. S. 164). Der nächste, ebenso würdige als uneigennützig Nachfolger Joseph's war Markgraf Karl Friedrich von Baden, durch eine (in verschiedener Beziehung äußerst) merkwürdige Verordnung vom 23. Juli 1783 (**Reuß** a. a. O. 4. Th. S. 1 fg.), worauf sodann in den übrigen teutschen Ländern, hier früher, dort später, die Aufhebung ebenfalls erfolgte, obwol freilich in den meisten Ländern erst in und seit den Zeiten des Rheinbundes (**Klüber**, Öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 266. Not. c). Solche Aufhebungsgesetze hat jedes teutsche Land aufzuweisen, welches früher Hörige hatte; **nur in der Lausitz besteht noch jetzt Leibeigenschaft**; natürlich aber nicht mehr in der preußischen, sondern nur in der **sächsischen**.

Obwol daher die Hörigkeit der Rechtsgeschichte angehört, oder wenigstens als antiquirt angesehen werden kann, da die noch bestehende Ausnahme nicht weiter in Betracht zu ziehen ist — so scheint es doch zweckmäßig, eine kurze Darstellung der Lehre, so weit sie während **der letzten Zeiten** praktisch war, folgen zu lassen.

Wie schon bemerkt, verstand man unter Leibeigenschaft oder Hörigkeit diejenige, hauptsächlich durch Zins- und Frohnpflicht sich charakterisirende Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche von dem Verpflichteten nicht einseitig aufgehoben werden kann und zugleich erblich ist. Man pflegte davon eine dreifache Abstufung zu unterscheiden, wonach man auch die Personen, welche dazu gehörten, in **Leib-** oder **Halseigene; Eigenbehörige; eigene Leute**, dem Namen nach unterschied. Die Hörigkeit der Erstern sollte die strengste, die der Letztern die gelindeste sein, die der Eigenbehörigen aber das Mittel halten. Zugleich sollten die Halseigenen in den ehemaligen wendischen und slawischen Ländern, die Eigenbehörigen in den westfälischen Gegenden, und die eigenen Leute

{Sp. 1} *EIGENLEUTE*

im südlichen Teutschland zu suchen sein (**Runde**, Grunds. des teutschen Privatr. §. 538). Mochte indessen die Hörigkeit in den wendischen, slawischen und westfälischen Gegenden immerhin der Regel nach härter sein, als im südlichen Teutschlande, so erschöpfte jener dreifache Unterschied doch die verschiedenen Abstufungen noch nicht; ja es ließen sich die Abstufungen sogar in einer und derselben Gegend oft nicht auf bestimmte Nummern reduciren. Dies bezeugt z. B. die Osnabrücksche Eigenthumsordnung vom J. 1722 Cap. I. §. 1. 2, wonach das osnabrücksche Eigenthum nicht in allen Stücken einerlei und allgemein war, sondern theils dem Herkommen nach, theils auch zu Folge der Bedingungen und Contracte, unter und mit welchen freie Güter den Colonen ausgethan wurden, variierte, dergestalt, daß der Landesherr, das Domcapitel, die Ritterschaft, Städte und sonstige Privatleute im Lande Eigenbehörige besaßen, von denen etliche dem Gutsherrn von Alters her mit starker, andere aber mit geringerer Pflicht verbunden waren. Dazu kommt, daß die erwähnte Bezeichnungsweise ganz willkürlich war. Denn im Württembergischen kam sogar der Ausdruck: Leibeigne, vor; und während zwar im Osnabrückischen die Bezeichnung: Eigenbehörige, gebräuchlich war, wurde doch in den Gesetzen des Fürstenthums Lippe fast immer nur und blos von Bauersleuten gesprochen (**Eichhorn**, Einleit. in das T. Pr. R. §. 69 a. E.).

Aus der Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit oder Erb-Hörigkeit hatte nun zuvörderst der **Herr** vor Allem das Recht, in einem gewissen Umfange über die Person des Unfreien zu verfügen. Doch konnte er ihn der Regel nach nicht anders, als mit dem Gute veräußern, an dessen Scholle derselbe gebunden war. Daher heißt es z. B. im Preußischen Landrechte 2. Th. Tit. 7. §. 150, daß er von seiner Herrschaft ohne das Gut, zu welchem er gehöre, nicht verkauft, vertauscht, oder sonst **wider seinen Willen** an einen Andern überlassen werden könne.— Natürlich foderte der Herr von ihm Gehorsam, und hatte gegen ihn im Falle der Widerspenstigkeit das Züchtigungsrecht. Die Osnabrückische Eigenthumsordnung Cap. 13. §. 15 verordnet daher, daß, sollte ein Eigenbehöriger sich widersetzlich bezeigen, dann dem Gutsherrn, selbst wenn ihm keine Jurisdiction zustehe, die *levis coercitio*, *castigatio* und *custodia* gestattet sein solle. — Gleichergestalt konnte der Herr ihm Alles verbieten, was irgendwie eine Verletzung der leibherrlichen Rechte enthielt; namentlich also die willkürliche Ergreifung einer andern Lebensart, oder eigenmächtige Verlassung des Gutes. Schon das römische Recht (*L. 23. §. 1. C. de agricolis et censit.*) sagt in Bezug auf die *Glebae adscripti*: „*Non habere eos facultatem, terra derelicta, in alia loca migrare.*“ Dasselbe findet sich in den Eigenthumsordnungen, z. B. in der osnabrückischen Cap. 13. §. 13, wonach dem Herrn gegen den Eigenbehörigen, der ausgetreten war, sowie gegen den Dritten, auf dessen Grund und Boden er sich niedergelassen hatte, und der ihn nicht herausgeben wollte, die confessorische Klage zustand. — Auch hatte der Herr das Recht der Einwilligung in die Ehe, weshalb es denn z.B. in der lippischen Polizeior-

{Sp. 2} *EIGENLEUTE*

nung vom J. 1678 Tit. 7 heißt, daß die Bauersleute ihre Kinder ohne Wissen des Gutsherrn nicht verheiraten dürften. Nur konnte die Herrschaft ihre Einwilligung nicht grundlos versagen; im Allgemeinen galten als hinreichende Gründe der Verweigerung des Consenses nur die Untüchtigkeit des andern Gatten zur ökonomischen Wirthschaft, und der begründete Vorwurf eines von ihm begangenen Verbrechens. (Allgem. Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 7. §. 161 fg.) Wurde die Einwilligung aus unzureichenden Gründen versagt, so wurde sie, auf Bitten der Interessenten, von der Obrigkeit ergänzt. Wegen unterlassener Einholung des leibherrlichen Consenses war aber die einmal abgeschlossene Ehe keineswegs etwa nichtig; es galt vielmehr der Satz des kanonischen Rechts: „*Si contradicentibus dominis et invitis (matrimonia contracta fuerint, nulla ratione sunt propter hoc dissolvenda (Cap. I. X. de conjug. servor.)*.“ Dafür aber konnte der Leibherr den pflichtvergessenen Hörigen in anderer Weise strafen; so z. B. soll es, wenn eine eigenbehörige Person sich ohne einen solchen Consens verheirathe, nach der osnabrückischen Eigenthumsordnung Cap. 18. §.10, *pro causa discussionis* angesehen werden. Wurde der Leibeigene durch Verheirathung an eine freie Person, oder auf eine fremde Stelle entweder frei, oder einem andern Herrn unterworfen, so mußte er sich wenigstens frei kaufen, wie unter anderm gleichfalls in der gedachten Eigenthumsordnung Cap. 8. §. 1 sanctionirt steht.

Neben diesen verschiedenen Rechten hatte der **Herr** noch ein Recht auf gewisse **Dienste** und **Abgaben**.— Da hier immer nur die Unfreiheit an und für sich ins Auge gefaßt wird, so bleiben diejenigen Dienste und Abgaben unberührt, die der Hörige von seinem Gutsbesitze zu leisten hatte; nur diejenigen werden in Betracht gezogen, welche unmittelbar an seiner Person hafteten.

Die hierher gehörigen **Dienste** nun bestanden in gewissen, durch Gesetz oder Herkommen bestimmten, die Ökonomie und Wirthschaft des Herrn betreffenden Handdiensten, meist in einem förmlichen Zwangs-Gesindeverhältnisse. Dann konnte der Unfreie selbst gegen seinen Willen von der Herrschaft ordentlich in Lohn und Brod genommen werden, wobei er sich mit einem meistens gesetzlich normirten oder herkömmlich feststehenden Lohne begnügen mußte, welches geringer war, als das gewöhnliche Dienstlohn des Gesindes. Doch beschränkte sich dieser Zwangsdienst wol überall auf gewisse Zeit, so daß der Herr den Hörigen, nach deren Ablauf, entweder gar nicht mehr zum Zwangsdienste nöthigen konnte, oder entgegengesetzten Falls nur dann ein Vorzugsrecht vor Fremden hatte, wenn er ein Miethgeld gab, welches dem von der fremden Herrschaft gebotenen Gelde gleich kam. Auch hier mögen die Bestimmungen der osnabrückischen Eigenthumsordnung Cap. 13. §. 10. 11 zum Belege dienen, wonach die Kinder eigenbehöriger Leute insgemein ein halbes Jahr umsonst dienen mußten. War die Dienstzeit verflossen, und der Dienst vorher zur rechten Zeit aufgesagt, so konnten sie wider Willen nicht aufgehalten werden. Doch waren die dortigen Eigenbehörigen. bis zum Freikaufe nach

{Sp. 1} *EIGENLEUTE*

Verlauf des siebenten Jahres zur Wiederholung des Dienstes verbunden. Wollten sie weiter dienen, so blieb dem Eigenthumsherrn, bei welchem es erweislich hergebracht war, der Vorzug vor Andern gegen Bezahlung so vielen Miethlohnes, als der Knecht oder die Magd bei Andern hätte verdienen können.

Was aber die **Abgaben** betrifft, so gehörte dahin zuvörderst ein jährlicher hergebrachter Leibzins; derselbe bestand z. B. nach dem Extracte aus dem Lagerbuche der möckmühler Kellerei (im Württembergischen) vom J. 1595 (*Ludolf, Observat. for. No. 307*) für den Mann jährlich in 40 Kreuzern. Ein solcher Zins war indessen seltner, und dagegen war es häufiger, daß die Abgaben sich auf die auf dem herrschaftlichen Grunde und Boden wohnenden eigenen Leute beschränkte, sodaß sie dann nicht sowol die Natur eines Kopfgeldes, als vielmehr eines Schutzgeldes hatte, von welchem diejenigen frei waren, welche sich auswärts aufhielten. — Ferner gehörte dahin das Maritagium (Brautlauf, Bedemund etc.) : d. h. eine Abgabe für die leibherrliche Einwilligung in die Ehe. Diese Abgabe erwähnt namentlich **Eike von Repgow** im Sachsenspiegel 3. Bd. Art. 73 als Ausfluß der Hörigkeit. Das Maritagium wurde jedoch nicht allein bei der Verheirathung entrichtet, sondern auch, wovon wiederum die osnabrückische Eigenthumsordnung Cap. 16. §. 1 ein Beispiel liefert, wenn eine eigenbehörige Magd sich hatte schwängern lassen; es hatte dann die Natur einer Buße, die der Schwängerer entrichten mußte. — Die wichtigste Abgabe ist das Mortuarium, Todfallsrecht, Baulebung, d. h. eine von der Erbschaft eines verstorbenen Hörigen dem Herrn zu entrichtende Abgabe. Ursprünglich gehörte der Herrschaft, wenigstens im Fall der strengen Leibeigenschaft, sogar die Erbschaft ganz zu. Im Laufe der Zeit milderte sich dies aber bis zu einer Theilung der Verlassenschaft zwischen dem Herrn und den Erben, was endlich in den neuern Zeiten der Regel nach zu gewissen Procenten der Erbschaft herabsank, oder gar bis zu dem Rechte auf einzelne, specielle Sachen, die bei Männern meist in dem besten Stück Vieh (Besthauptrecht), bei Weibern meist in dem besten Kleidungsstücke (Gewandfall) bestanden. Jedoch kommt das Besthauptrecht nebst dem Gewandfalle auch schon im Mittelalter oft genug vor, z. B. in einer von Kindlinger (Geschichte der Hörigkeit S. 229) mitgetheilten Urkunde vom J. 1101: „*Post obitum alicujus istorum — de viro, si pecora habeat, praestantissimum animal, si vero non habeat, vestimentum optimum, sed de muliere vestis pretiosissima, quam ipsa texuerat, exigatur — caetera heredes libere possideant.*“ Denn schon damals war bei Hörigen, die sich im Besitze so bedeutender oder ähnlicher Rechte befanden, als z. B. nach der bereits angeführten Urkunde vom J. 1317 die Hörigen des züricher Münsters im Urithale, nicht füglich an ein Theilen der Verlassenschaft mit dem Herrn zu denken. Nur so viel ist also oben behauptet worden, daß das Besthauptrecht, sowie der Gewandfall, mit der immer größeren Milderung der Hörigkeit an sich mit der Zeit gleichfalls häufiger geworden sei. Was die Beschränkung des Herrn auf ge-

{Sp. 2} *EIGENLEUTE*

wisse Procente anbelangt, so liefert dazu die bei Runde (Grunds. des T. Pr. R. §. 551. Not. *e*) in Betracht gezogene Hessen-darmstädtische Verordnung vom 14. Oct. 1713 einen Beleg; sind Erben in ab- oder aufsteigender Linie vorhanden, so beträgt nach derselben das Mortuarium anderthalb Procent der Erbmasse, hingegen bei einem Collateral-falle fünf Procent. Übrigens aber fehlte es auch in den neuern Zeiten nicht an Beispielen von Mortuarien, wobei die Verlassenschaft mit dem Herrn getheilt ward. Dies fand z. B. noch nach der münsterschen Eigenthumsordnung vom J. 1770 2. Th. Tit. 8. §. 2. 3 statt. Nach ihr fiel dem Gutsherrn die Halbscheid zu, und nur die andere Hälfte verblieb dem überlebenden Ehegatten; verstarb dieser ohne Hinterlassung von Kindern, so bekam der Gutsherr auch die andere Hälfte mit Ausschluß der nächsten Verwandten und Erben. Gleiches findet sich namentlich in der osnabrückischen Eigenthumsordnung Cap. 6. §. 3. Wie sehr man inzwischen mit der Zeit dem Mortuarium immer abgeneigter wurde, bezeugt unter andern die Bestimmung des bairischen Landrechts vom J. 1756 1. Th. Cap. 8. §. 14, wonach das Recht des Herrn schon in fünf Jahren verjährt. Natürlich kam bei Berechnung und Ausmittelung der Höhe des Mortuariums immer nur das in Anschlag, was dem Verstorbenen wirklich zugehört hatte. Deshalb beschränkt die osnabrückische Eigenthumsordnung (a. a. O.) ihr Tod-fallsrecht lediglich auf die Halbscheid der beweglichen Güter; denn das Bauerngut gehörte nicht dem Eigenbehörigen eigenthümlich zu, sondern dem Herrn. Aus dem nämlichen Grunde sind aber auch nach der münsterschen Eigenthumsordnung (a. a. O.) bei Festsetzung der Höhe des Mortuariums erst die Schulden abzuziehen; denn nur das gehört zur (Mobiliar-) Erbschaft des Hörigen, was *deducto aere alieno* übrig bleibt. — Endlich hatte die Herrschaft, zur Sicherung ihrer Rechte, das Recht vom hörigen Manne den Erbeid zu verlangen (Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 7. §. 135).

Standen die angegebenen Rechte dem **Herrn** zu, so hatte dagegen der **Hörige** seinerseits ebenfalls Rechte, und zwar folgende: — Zuvörderst versteht es sich freilich von selbst, daß der Hörige dem freien Manne insoweit juristisch nachstand, als die Beschränkungen reichten, welche in den Rechten der Herrschaft ihren Grund hatten; sonst aber stand er zuletzt dem freien Manne im Ganzen gleich. Namentlich verordnet das allgemeine preußische Landrecht 2. Th. Tit. 7. §. 147—149: „Unterthanen werden, außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staats angesehen. Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverei, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht statt. Sie sind fähig Eigenthum und Rechte zu erwerben, und dieselben gegen Jedermann, auch gerichtlich, zu vertheidigen.“ Allerdings geht hierin, besonders in dem ersten Satze, das Landrecht weiter, als manche andere gleichzeitige Particulargesetze. Allein immer genoß der Hörige, ganz wie der freie Mann, *connubium* und *commercium*, weshalb er nicht nur über

{Sp. 1} *EIGENLEUTE*

Weib und Kind die eheherrliche und väterliche Gewalt übte, sondern auch eigenthumsfähig war, und über sein freies Eigenthum verfügte, mit Anderen, selbst mit seinem Herrn, rechtsbündige Verträge schloß, und, wenn auch nicht überall, z. B. nicht nach der osnabrückischen Eigenthumsordnung Cap. 6. §. 9, doch gemeinrechtlich active Testamentsfähigkeit hatte, sowie denn auch die passive. Deshalb wurde er auch in der Praxis als gültiger Testamentszeuge anerkannt, ungeachtet die Reichsnotariatsordnung vom J. 1512 Tit. 2. §. 7 den Leibeigenen ausschließt. Ebenso war er im Übrigen zum Zeugnisse fähig, wie der freie Mann, selbst in Sachen seines Herrn. Nur mußte er zuvor von seinem Erbeide entbunden werden. Freilich war er aber für seinen Herrn kein vollgültiger Zeuge (*Cap. 10. X. de verbor. significat.*). **Gegen** denselben durfte er, gleich dem Vasallen, nur auf das Gebot des Richters Zeugniß ablegen (*II, 33. §. 5*). Er konnte insonderheit auch Processe führen. Damit er sich jedoch nicht in muthwillige Rechtsstreitigkeiten einlassen möchte, mußte er, wenn er als Kläger auftrat, erst noch die herrschaftliche Einwilligung einholen, die aber, für den Fall der grundlosen Versagung, vom Richter ergänzt werden konnte. Wie der Richter hierin den eigenen Mann gegen Willkürlichkeiten seines Herrn schützen mußte, so auch sonst.

Es fragt sich jetzt noch, wie die Hörigkeit in einzelnen Fällen entstanden und beendigt worden sei.

Sie **entstand** aber zuvörderst durch **Geburt**. Dabei richtete sich, für den Fall unehelicher Geburt, seit jeher Alles nach dem Stande der Mutter. Das eheliche Kind hingegen folgte ursprünglich der ärgern Hand. Jedoch schon der Schwabenspiegel Art. 64 folgt dem Satze des römischen Rechts: *partus sequitur ventrem*, was denn auch in den Eigenthumsordnungen, z. B. in der osnabrückischen Cap. 2. §. 2, wiederholt wird. — Ferner wurde der Freie unfrei durch **Verheirathung** an eine hörige Person (*Lex Salica Tit. 14. Cap. 7. 11*). Jedoch auch dies verlor sich mit der Zeit als Regel. Im Gegentheile konnte der unfreie Gatte, gegen Entrichtung der herkömmlichen Gebühren, bei gültig abgeschlossener Ehe, vom Herrn die Freilassung verlangen, wie unter anderm ebenfalls die osnabrückische Eigenthumsordnung Cap. 8. §. 1 beurkundet. Wo indessen ausnahmsweise der alte Satz noch galt, wurde immer vorausgesetzt, daß der freie Gatte von der Unfreiheit des Andern Kenntniß gehabt hatte; sonst hatte er das Recht auf Aufhebung der Ehe zu dringen (*Cap. 3. X. de conjug. servor.*). — Auch durch **freiwillige Ergebung** in die Unfreiheit entstand Hörigkeit. Dadurch konnte die Letztere seit jeher begründet werden (*Taciti Germ. Cap. 24*). Die Ergebung konnte ebenso wol eine stillschweigende, als ausdrückliche sein; letztere erfolgte durch einen Vertrag mit dem künftigen Herrn, erstere entweder durch Niederlassung von Jahr und Tag in einer Gegend, wo, wie man sprichwörtlich sagte, die Luft eigen machte, oder durch Annahme eines Hofes, dessen Besitz Unfreiheit wirkte, sowie auch durch Verheirathung auf einen solchen Hof. So z. B. heißt es in der ravensbergischen Eigenthumsordnung vom

{Sp. 2} EIGENLEUTE

J. 1669 Cap. I. §. 10. „Ist die antretende Person freien Standes, so muß sie sich eigen geben.“ Was aber die Gegenden betrifft, wo die Luft eigen machte, so waren es namentlich diejenigen, auf welche sich das Wildfangsrecht des Kurfürsten von der Pfalz bezog (*Pfeffinger, Vitriar. illustrat. Tom. III. p. 896*). Doch war eine auf solche Weise entstandene Unfreiheit meist sehr gelind; sie pflegte blos zur Entrichtung eines Schutzgeldes, sowie eines Mortuariums zu verpflichten, und mit der Veränderung des Wohnsitzes wieder aufzuhören (*Harpprecht, De jure mortuarii. Cap. ult. §. 10*). — Endlich konnte die Leibeigenschaft noch durch **Verjährung** entstehen; denn durch Gefangenschaft und Insolvenz wurde sie nur in den frühesten Zeiten erzeugt. Bei der Verjährung wurde aber vorausgesetzt, daß ein freier Mann sich, die Verjährungszeit hindurch, irrtümlich als Höriger hatte behandeln lassen. Zweifelhaft ist jedoch, ob die Verjährung, wie Einige meinten, schon nach 10 und 20 Jahren, oder, wie Andere annahmen, erst nach 30 Jahren vollendet war. Die Analogie der *L. 23. §. 1. C. de agricol. et censit.*, sowie der *Favor libertatis* sprechen zunächst für die letztere Meinung, welche auch die Praxis für sich hatte.

Dagegen wurde ein Unfreier frei, wenn der Herr seine Rechte über die Gebühr gemißbraucht hatte; der Leibeigene konnte dann auf Aufhebung der Hörigkeit klagen, und der Richter, bei gefundener Richtigkeit der Anführungen des Klägers, dem Gesuche entsprechend erkennen. Es bezeugt dies schon eine oben angeführte Stelle des Schwabenspiegels. — Gleiches fand statt bei grundloser Verweigerung der Freilassung, welche der Eigenbehörige, z. B. nach der osnabrückischen Eigenthumsordnung Cap. 8. §. 1, fodern konnte, wenn sich ihm eine Gelegenheit darbot, eine auswärtige Gutsstelle zu erhalten, oder sich darauf zu verheirathen, oder auch in einer Stadt, einem Amte sein Unterkommen zu finden, oder eine Gülte zu erhalten. — Die Unfreiheit wurde auch durch Verjährung aufgehoben. Mehrentheils erfoderen die Eigenthumsordnungen, z. B. die osnabrückische Cap. 10. §. 1, dazu 30 Jahre, und betrachteten das Ganze nach Analogie der Verjährung der Reallasten. Indessen dürfte der 10 und 20jährigen Verjährung der Vorzug einzuräumen gewesen sein. Theils ist dafür der in dem kanonischen Rechte (*can. 68. C. 12. qu. 2*) und den einheimischen Quellen (Schwabensp. Art. 54. §. 1 — 5. 37) anerkannte *Favor libertatis*, wonach eher für eine kürzere als längere Zeit zu vermuthen ist (Sächsisch. Weichbild. Cap. 4), theils wird aber auch im kanonischen Rechte (*Cap. 3. X. de conjug. servor.*) der Umstand, daß sich ein Unfreier zehn Jahre lang als Freier gerirt habe, als entscheidend angesehen, theils auch in kaiserlichen Urkunden, z. B. einem Diplome Friedrich's II. vom J. 1230 (*Pfeffinger, Vitriar. illustrat. Tom. II. p. 983. b*), nur eine zehnjährige Zeit erwähnt. Doch durfte sich der eigene Mann nicht arglistiger Weise entfernt haben (*L. 15. §. 1. D. de usurpationib.*). — Der Hauptfall der Erlangung der Freiheit war und blieb jedoch natürlich die Freilassung. Die Freilassungsarten des alten Rechts, von denen die hauptsächlichsten schon

{Sp. 1} *EIGENSCHAFT*

oben beiläufig gedacht worden sind, sind etwa seit dem 11. Jahrh. in Abgang gekommen. Nach den teutschen Rechtsbüchern wird nur erfordert, daß die Freilassung vor zwei Zeugen geschehe, welche Zeugen aber nicht etwa Solennitäts-, sondern nur Beweiszeugen waren. Dies bewahrheitet unter anderm folgende Stelle des Schwabenspiegels Art. 70: „Wöllent es die Erben nicht glauben (daß der Verstorbene einen frei gelassen), so sol (der Freigelassene) dargene, und sol zween zu im nemen in den eyd, die er do frey ließ, domit habent sy ir freiheit behebt.“ Natürlich konnte daher die Freilassung auch ganz ohne Zeugen geschehen, was späterhin der regelmäßige Fall wurde. Sie erfolgte dann durch bloße Ertheilung eines Freibriefes, der aber der Regel nach ein öffentliches Instrument war (Osnabrückische Eigenthumsordnung Cap. 8. §. 1). Es gab sogar eine stillschweigende Freilassung; eine solche lag in der Einwilligung zur Verheirathung auf eine fremde Stelle, oder zur Ergreifung einer mit der Leibeigenschaft in Widerspruch stehenden Lebensart, wie aus der allegirten Stelle der osnabrückischen Eigenthumsordnung hervorgeht. Zur Freilassung ward übrigens die Zusammenstimmung des Herrn und Hörigen erfordert; nur ausnahmsweise konnte sie der Erstere einseitig vornehmen, und der Letztere einseitig fodern: der Herr namentlich wegen schlechter Wirthschaft, oder begangenen Verbrechens, oder wegen einer gegen seinen Willen erfolgten Verheirathung; der Hörige aber: bei seiner Verheirathung auf ein fremdes Gut., oder wenn er, ehe ihm noch der Herr einen Hof gegeben hatte, eine andere Lebensart ergriff. Hin und wieder konnte er, selbst nach bereits angetretenem Hofe, die Freilassung verlangen, dafern er nur ein anderes tüchtiges Subject für sich einstellte; so namentlich nach dem preußischen Landrechte 2. Th. Tit. 7. §. 521. übrigens mußte er für die ihm ertheilte Manumission ein Lösegeld (*lytrum personale*) entrichten, und außerdem von seinem freien Vermögen eine Abgabe leisten (*lytrum reale*). Diese letztere Abgabe war der Auswanderungsgabella ähnlich, durfte aber damit nicht verwechselt werden, und war auch durch kein Bundesgesetz aufgehoben worden. In dem Beschlusse der teutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 (Protokolle der teutschen Bundesversammlung. 3. Th. S. 263) sind die Manumissionsgelder da, wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit damals noch bestand, nur insofern mit unter der Nachsteuerfreiheit begriffen worden, als sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten gewesen sein würden. (Dieck.)

Eigenliebe, s. *Egoismus*.

EIGENSCHAFT. BESCHAFFENHEIT. Unter Eigenschaft versteht man jedes Merkmal, das einem Dinge seinem Wesen nach zukommt, oder doch in diesem Wesen selbst seinen Grund hat, also etwas ihm Anhaftendes ist (*attributum*). Diejenigen Merkmale, die einem Dinge seinem Wesen nach zukommen, sind Eigenschaften der Gattung, zu welcher es gehört (gemeinsame), diejenigen Eigenschaften aber, die zwar in dem Wesen ihren Grund haben, aber doch unterscheidende Merkmale darbieten, sind Eigenschaften der Art (besondere), oder selbst von Indi-

{Sp. 2} *EIGENSCHAFTSWORT*

viduen (eigenthümliche). Daß ein Mensch Mensch ist, ist eine gemeinsame Eigenschaft desselben, daß er als Mensch einer besondern Race angehört, seine besondere, daß er in seiner Race sich durch Festigkeit oder Schwäche des Charakters auszeichnet, ist seine eigenthümliche Eigenschaft, die ihm als individuellen Wesen zukommt und diesem anhaftet. Unter **Beschaffenheit** dagegen versteht man den Inbegriff derjenigen Merkmale eines Gegenstandes, welche zu Folge seines Wesens möglicher Weise, durch Umstände, an demselben hervorgebracht (geschafft) werden können, die also nicht nothwendig zu ihm gehören, ihn aber, so lange sie vorhanden sind, von einer besonders Seite charakterisiren. Eigenschaft des Auges ist seine Sehkraft, nach der Beschaffenheit desselben aber ist es weitsichtig oder kurzsichtig. Denkkraft ist eine Eigenschaft des Menschen, daß sie aber scharf oder schwach, umfassend oder beschränkt ist, das ist eine Beschaffenheit derselben. Von einem Wohnhause verlangt man die Eigenschaften der Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit; hat es diese nicht erhalten, so ist es von schlechter Beschaffenheit. Eigenschaft bezeichnet das, **was** ein Ding ist, Beschaffenheit, wie es ist. Hiebei pflegt man wol von der Beschaffenheit (*qualitas*) die Größe (*quantitas*) auszuschließen, rechnet aber zu der Beschaffenheit alle übrigen Arten seines Seins. (H.)

EIGENSCHAFTSWORT (Nachtrag zu dem Artikel *Adjectiv*). Weil Hr. de Marées unter *Beschaffenheitswort* einen kleinen Nachtrag zu Vater's Artikel *Adverb* geliefert hat, so mag hier auch noch etwas zu dessen Artikel *Adjectiv* hinzugefügt werden, was dazu beitragen kann, das misverstandene Verhältniß des Eigenschaftswortes zum Beschaffenheitsworte in ein klareres Licht zu setzen. Denn wenn Vater die *Adjective* Beschaffenheitswörter nennt, weil sie mehr nur mögliche und zufällige Beschaffenheiten als wesentliche und bleibende Eigenschaften bezeichnen, de Marées aber *Beschaffenheitswort* für die beste teutsche Benennung statt der lateinischen *Adverbium qualitatis* erklärt; so entsteht die Frage, wie dieser Widerspruch zu heben sei. Als de Marées das *Adverbium qualitatis* durch *Beschaffenheitswort* übersetzte, so bedachte er nicht, daß es auch *Adjectiva* und *Verba qualitatis* gibt, mithin das *Beschaffenheitswort* nicht dem *Adjective* und *Verbe* als Eigenschafts- und *Zeitworte* entgegengesetzt werden kann; vielmehr das *Adverbium*, da es auch *Adverbia loci, temporis, gradus, numeri, modi* u. s. w. gibt, nur **Umstandswort** zu nennen ist, welchem das *Adjectivum* als **Zustandswort** gegenüber steht. Weil aber das *Adjectivum* von doppelter Art ist, je nachdem es das *Prädicat* eines *Subjectes* oder das *Attribut* eines *Substantives* bezeichnet, welches letztere die Römer auch *Adnomen* nannten; und weil das *Prädicat* nur etwas möglicherweise *Beilegbares* oder *Veränderliches*, das *Attribut* dagegen etwas wirklich *Beigelegtes* oder *Anhaftendes* bezeichnet: so könnte man das *prädikative Adjectiv* als *Beschaffenheitswort* von dem *attributiven Adjective* als *Eigenschaftsworte* unterscheiden, wenn nicht die lateinischen Benennungen, theils darum, weil sie verständlicher und der Verwechslung weniger aus-

{Sp. 1} *EIGENSCHAFTSWORT*

gesetzt sind, theils darum, weil sie, minder schwerfällig zusammengesetzt, auch leichter adjectivische Form, wie eben das Wort **adjectivisch** beweiset, annehmen, den Vorzug verdienen.

Für die eben angegebene Unterscheidung des Eigenschafts- und Beschaffenheitswortes spricht der Umstand, daß unsere teutsche Verstandessprache beides auch in der Form und Stellung unterscheidet, da sie zwar das attributive Adjectiv als Bezeichnung von etwas dem Substantive Inhäirenden mit diesem nicht nur durch entsprechende Declinationsformen, sondern auch durch die Stellung zwischen dem Artikel und Substantive eng verbindet, das prädikative Adjectiv dagegen durch die Assertion von dem Subjecte trennt, und ihm daher auch ohne alle Declinationsendung, je nachdem es der Sinn erfordert, bald vorangehen, bald nachfolgen läßt. Auch ein attributives Adjectiv verliert seine Endung, wenn es seinem Substantive nachgesetzt wird, z. B. wenn man von einem **schneeweißen Lämmchen** sagt: **Ein junges Lämmchen, weiß wie Schnee**; alsdann geht aber auch das Eigenschaftswort insofern in ein Beschaffenheitswort über, als es keine wesentlich nothwendige und charakteristische Eigenschaft bezeichnet, wie wenn man von einem rothen Adler als Wappen spricht, sondern nur etwas Unwesentliches und willkürlich Beigelegtes darstellt, und daher als participialer Ausdruck gilt, der mehr mit dem Prädicate, als mit dem Subjecte in Verbindung steht, wie wenn man sagt: **Ein Bäumchen trug, schon jung und zart, viel Früchte von der besten Art**. Weil nun im Neuhochteutschen auch das Adverbium seine charakteristische Endung (*o* im Althochteutschen), abgeworfen, und höchstens noch in **so, desto, jetzo, hinfüro, nunmehr, bishero, daher, dannhero** und dergl. erhalten hat; so hat man es häufig mit dem vorhin angegebenen Beschaffenheitsworte verwechselt, da zumal der Teutsche auch dieses Beschaffenheitswort durch eine Präposition und ein Substantiv umschreiben kann, ohne gleich dem Lateiner des Zusatzes eines Particips zu bedürfen, z. B.: **Er ist nicht mehr in den Jünglingsjahren, sondern schon im Greisesalter für nicht mehr jung, sondern alt**; daher auch **ein Mann im Alter** für **alter Mann**, aber nicht **ein im Alter Mann**, wie der Grieche sich auszudrücken pflegt.

Man sagt zwar auch **alt Eisen, alt Silber, alt Gold**, und sogar auf **gut Glück, wie jung gewohnt, alt gethan, oder frisch gewagt, ist halb gewonnen**; aber einerseits kann nur die neutrale Endung **es** so abgeworfen werden, wie in dem Sprichworte: **Ein gut Wort findet eine gute Statt**, andererseits geschieht dieses darum, um desto schneller zum Substantive zu gelangen, das in solchen Fällen den Hauptton hat: denn daß die Zusammensetzungen **Jünggesell** und **Jüngfrau** nicht mit dem neutralen Worte **Neujähr** verglichen werden dürfen, erkennt man schon aus der verschiedenen Tonsetzung. Durch ein solches Fortteilen zum Substantive, welches den Hauptton erhalten sollte, ist es auch gekommen, daß man längere Volks-

{Sp. 2} *EIGENSINN*

und Städtenamen auf **er** wie Adjective behandelt, z. B. **Lüneburger Haide**, wie **kölnisch Wässer**, obgleich der Ton in **Schweizerkäse** zeigt, daß auch **Berlinerblau** eigentlich eine Zusammensetzung sei, wie **Wienerisch-Neustadt**. Ebendeshalb können auch dergleichen Wörter auf **er** niemals zum Beschaffenheitsworte werden, obwol sie, substantivisch gebraucht, die Stelle eines Prädicats einnehmen können, z. B. man kann von einer **Zweibrücker-Ausgabe** nicht sagen, daß die Ausgabe **zweibrücker** sei, obwol man wol elliptisch sagen könnte, sie sei eine **Zweibrücker** (*scil.* Ausgabe), wie **mein Freund ist ein Zweibrücker**. Nicht einmal **merseburger, gutes Bier** darf man sagen für **gutes merseburger Bier**, wie man ebenso wol **frisches, gutes Wasser**, als **gutes frisches Wasser** sagen kann: kein Wunder daher, wenn solche Geforme, gleich den meisten Participien, die keine umschriebene Tempora bilden, nie prädicativisch gebraucht werden können. Dagegen gibt es prädicative Adjective, welche nie zum Gebrauch von Attributiven gelangt sind, besonders einsyllbige Wortstämme mit dem Ablaute oder einer Vorsyllbe, z. B. **kund, gram, irre, bereit, gewahr, gedenk**, ungeachtet dieses doch bei vielen Adverbien auf **lich, haft** und **icht** geschehen ist, ja ein zusammengesetztes Wort, wie **zufrieden**, welches nur scheinbar adverbialisch gebraucht werden kann, eine attributive Form und Bedeutung annimmt. Daß es *Adverbia qualitatis* gibt, wie **wohl, gar, sehr**, und alle Zusammensetzungen mit **weise**, die nie adjektivisch werden, obwol man sagen kann: **ihm ist wohl**, und daher auch von einem **Wohlsein**, wie vom **Wohle**, redet, und obwol auch schon manchen ein **theilweiser Gebrauch** gleich den **naseweisen Menschen** zu sagen beliebt, dieses kann nicht auffallen: auffallend aber wäre die Meinung, daß, wie es vielleicht keine ursprüngliche Adverbia gibt, so auch aus Adverbien keine Adjective abgeleitet würden, da es dergleichen in allen Sprachen gibt, wie **heutig, hodiernus, ἡμερινός**, von **heute, hodie, ἄρτι**. Sogar Präpositionen gehen, wie Adverbia gebraucht, in Adjective über, z. B. **offen** von **auf**, aber **ober, superus, hyperteros**, von **oben, super, hyper**. Der Teutsche benutzt zu vorzüglich die Endung **ig**, z. B. **vorig, vormalig, hiesig** von **vor, vormals, hier**; an **lich** läßt sich diese Endung um so weniger fügen, da **lich** selbst für **ig** häufig gebraucht wird, wie **mundartlich** für **mundartig** oder **mundartisch**, obgleich **deutlich, deutig** und **teutsch** wohl unterschieden werden; die Endung **haft** geht desto häufiger in **haftig** über, wie **icht**, welches vormals **acht** oder **ocht** lautete, in **achtig**, z. B. **wahrhaftig** für **wahrhaft, glasachtig** für **glasicht**, woraus sich wieder, zum Beweise, daß **haft** sowol als **lich** eine ursprüngliche Adverbiumsendung sei, wahrhaftiglich bilden läßt.

(G. F. Grotendorf.)

EIGENSINN ist Beharrlichkeit auf seinem **Sinne**, d. i. auf der durch die Empfindungsweise bestimmten Ansicht und darauf sich gründendem Urtheil. Eben weil Empfindung der Grund ist, verschafft sich ein fremdes Urtheil, und wenn es das verständigste und wohlgemein-

{Sp. 1} *EIGENSINN*

teste wäre, schwer oder gar nicht Eingang. Ein körperlich schwacher Zustand, ein hoher Grad von Nervenreizbarkeit und Schwäche des Verstandes oder wenigstens momentan gehinderter richtiger Gebrauch desselben vereinigen sich, den Eigensinn hervorzubringen, weshalb er sich bei Kindern, ungebildeten oder verzogenen Frauen am häufigsten, bei Männern seltener findet, jedoch bei allen zum Ärger leicht erregten und in üble Laune verfallenden. Ein hoher Grad ausdauernden Eigensinnes ist der **Starrsinn**. Beide sind nicht zu wechseln mit dem **Eigenwillen**, denn dieser beruht auf einem Entschluß, unabhängig von andern Menschen zu handeln und seine Freiheit zu behaupten. Ein solcher Entschluß kann nun freilich ebenso wol vernünftig als unvernünftig sein. Sieht man es im letztern Falle als einen Ehrenpunkt an, seinen Entschluß, es koste, was es wolle, durchzusetzen, so wird der Eigenwillige, nach dessen Kopfe Alles gehen soll, sich **halsstarrig**, **hartnäckig** und **starrköpfig** zeigen, d. i. völlig unbeugsam bei allen Gegenvorstellungen, wie begründet sie auch sein mögen. Finden Eigensinn und Eigenwille Widerstand, so entsteht **Trotz**, der sich aber in beiden Fällen verschieden äußert. Platner (Neue Anthropologie S. 654) hat einen despotischen und einen eigensinnigen Trotz treffend unterschieden. Der erste ist der des Eigenwillens. „Der despotische Trotz,“ sagt Platner, „ist eine Gemüthsbewegung des Stolzes, wiefern die Freiheit, nach seinem Willen zu handeln und von allen Rücksichten dabei unabhängig zu sein, für eine Ehre gehalten wird. — — Der Trotz der einen und der andern Art zeigt die größte mögliche Anstrengung, den Hindernissen des Willens Widerstand zu thun; jedoch ist diese Anstrengung von einer andern Beschaffenheit in dem despotischen Trotz, als in dem eigensinnigen. Jener ist muthig, hohnsprechend, und hat eine freiere, offnere Wirksamkeit., Dieser ist sträubend, unbändig, ohne Selbstmacht, verschlossen, stöckisch. Jener ist beredt, dieser nur schreiend und oft verstummend. Jener speit Feuer; dieser vergießt mitunter Thränen. Jener spannt die Augen zu drohenden Blicken, verschließt den Mund mit an einander gestemmtten Zähnen, ballt die Fäuste und verstärkt die Unbeweglichkeit des Körpers zugleich durch Stampfen der Füße; dieser blickt unwillig, schlägt und stößt zwecklos um sich her und fällt in Verzuckungen. Der Unterschied ist ziemlich wie Zorn und Ärger.“

Eigenwille bei vernünftigen Entschlüssen kann edle Standhaftigkeit sein. Es ist daher bei der Erziehung sorgfältig darauf Rücksicht zu nehmen, und besonders der Unterschied zwischen Eigensinn und Eigenwille zu berücksichtigen. Der natürliche Trieb nach Freiheit und Selbstthätigkeit soll nicht unterdrückt werden, aber auch nicht ausarten. Niemeyer (Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts I, 300) gibt als Veranlassungen der Ausartung dieses Triebes an: Körperlich schwachen Zustand, Schwäche des Verstandes mit einem gewissen Dünkel verbunden, bei sehr Vielen verkehrte Behandlung, und zuweilen Leidenschaften, die mit ins Spiel kommen, wobei er warnt, Eigensinn aus Stolz, Scham, Blödigkeit und Unbeholfenheit nicht mit bösem Willen und Verhärtung des Ge-

— 195 —

{Sp. 2} *EIGIL*

müths zu verwechseln. Bei der Behandlung muß auf die Quelle dieser Fehler gesehen werden, denn hienach ist die Heilart zu modificiren. Als Heilmittel gibt Niemeyer an: in den früheren Jahren die Gewöhnung, durchaus wohlwollende Behandlung, Güte und Liebe, selbst bei Bestrafungen, sobald nur Ernst und Festigkeit damit verbunden ist; man gebe die Gewißheit, daß der junge Mensch durch Eigensinn nichts ausrichtet, dulde kein Grollen, Maulen und Trotzen, und wenn andere Leidenschaften im Spiele sind, so richte man die Behandlung zugleich auf diese. Man vergleiche mit Niemeyer Schwarz in der Erziehungslehre den Abschnitt über die Unarten, ihre Entstehung und Heilung (*II*, 425) und über Eigensinn insbesondere S. 438. (**H.**)

Eigensucht, s. *Egoismus*.

Eigenthum, s. *Dominium*.

Eigenwille, s. *Eigensinn*.

EIGG ...

EILF ...

EILFAHRT (*die, der Donaudampfschiffe*) ist heutzutage ein Gegenstand, der mit Recht die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich zieht, da sie es ist, die den für Mittel-Europa's Handel wichtigsten Strom in seiner ganzen Länge der Schiffahrt eröffnet, der teutschen Industrie im Oriente den besten Markt möglich macht, indem sie ihn mit dem Herzen von Europa durch eine ununterbrochene Kette in Verbindung setzt, und einen neuen Sieg bezeichnet, den unsere Zeit mit dem Widerstande des Raumes immer glücklicher durchführt.

Durch viele Hindernisse wurde die Benutzung der Donau zum größten Nachtheile des Handels ungemein erschwert, und insbesondere durch die Felsen und Stromschnellen **des eisernen Thors** (s. d. Art.) der Waa-

{Sp. 2} *EILFAHRT*

renzung nach der Türkei.gänzlich unterbrochen, die Wirksamkeit der Donau für Österreichs und Deutschlands Wohlstand gelähmt, der Abzug ungarischer Naturerzeugnisse nach dem Oriente und nach den Küstengegenden des schwarzen und Mittelmeeres gehindert, und dadurch Ungarns Entwicklung daniedergehalten. Es fehlte zwar nicht an Versuchen, die Donau bis in das schwarze Meer zu befahren, allein sie hatten meist keine weitem Folgen. Selbst mit Dampfschiffen hatte der Fünfkirchener Anton Bernhard wiederholt versucht, befrachtete Schiffe stromaufwärts ziehen zu lassen. Er baute im J. 1817 das erste Dampfschiff für die Donau, und erhielt auch im J. 1818 auf die Anwendung eines Condensators ein ausschließliches Privilegium ¹⁾, womit er mehre Probefahrten machte, die man damals in den öffentlichen Blättern als gelungen darstellte. Im J. 1828 stellte er zu Presburg ein zweites Dampfschiff zur Schau, welches mit einer Maschine von 200 Pferdekraft und vier Rädern versehen, und von ihm bestimmt wurde, Anhängeschiffe mit einer Ladung von 8—10,000 Centnern stromaufwärts zu ziehen. Es sollte durch angebrachte Beleuchtung in den Stand gesetzt werden, die Reise auch bei Nacht fortzusetzen ²⁾. Dennoch konnte durch keines von beiden eine regelmäßige Dampfbootfahrt auf der Donau in Gang gebracht werden.

Da faßte der hochsinnige, für seines Vaterlandes Wohlfahrt begeisterte, und auch Andere für das, was Ungarn vor Allem Noth thue, durch Wort und That begeisternde ungarische Magnat Stephan, Graf von Széchényi ³⁾, den Entschluß, durch Beseitigung der Schifffahrtshindernisse und durch die Einführung der Dampfboote die Donau zu entfesseln, und dem Handel bis zu ihrer Mündung zu eröffnen, und seinem rastlosen Eifer gelang das Werk wider alle Vermuthung schnell und glücklich. Er, der im Interesse seines Geburtslandes schon früher mehre Reisen nach England, Frankreich und andern europäischen Ländern gemacht hatte, widmete sich nun diesem Unternehmen mit der ganzen Kraft seiner großen Seele, und machte es hinfüro zur Aufgabe seines thaten- und einflußreichen Lebens, nicht zu ruhen, bis das Ziel erreicht sei. Mit seinen Planen machte er nun die bedeutendsten Männer seiner Nation, die ersten Handelshäuser Wiens und die einflußreichsten Staatsmänner der Monarchie vertraut, munterte zur Bildung einer Actiengesellschaft und zu Subscriptionen auf, setzte sich in England mit solchen Männern in Verbindung, die geeignet waren sein Vorhaben zu befördern, unternahm selbst zu Wasser Reisen nach der Türkei, um die Schwierigkeiten einer Donaufahrt durch den Augenschein kennen zu lernen, ließ unter seiner persönlichen Leitung verschiedene Stromstrecken untersuchen, und machte zu diesem Ende wiederholte Aus-

1) Gemälde von Ungarn, von J. v. **Csaplovics** (Pesth 1829). 2. Th. S. 106.

2) *Tudományos Gyűjtemén (Pesten 1817. I. V. 1818. IX. X. 1823. III.)* v. **Csaplovics** a. a. O. S. 90. Österreichische National-Encyclopädie etc. (Wien 1835.) 1. Bd. S. 673. 3) Über ihn und sein Wirken in Ungarn s. die Augsburgsburger Allgem. Zeitung vom 20. Nov. 1835. Außerordentliche Beil. Nr. 470 und 471. S. 1878, und vom 11. März 1836. Außerordentl. Beil. S. 441.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

flüge nach den untern Donaugegenden; ja er verbannte sich zuweilen auf längere Zeit in die wüsten und einsamen Thäler und Schluchten des eisernen Thors und in die Umgebungen der Stromschnellen bei Neu-Moldawa, unterzog sich wiederholt den Unbequemlichkeiten der Quarantaineanstalten, um an Ort und Stelle durch Wort und That, durch seinen persönlichen Einfluß und die Kraft seines Beispiels entweder die Indolenz der Localbehörden zu besiegen, oder dem Widerspruch ungebildeter, eigensinniger Gutsbesitzer und ihrer noch rohern Unterthanen zu begegnen, oder endlich die Arbeiten des Sprengens zu beschleunigen, und scheute überhaupt keine Opfer zur Beförderung eines Unternehmens, dessen endliches Gelingen nicht nur seinem Mutterlande, sondern ganz Mittel-Europa die unschätzbare Wohlthat verschaffte, daß jetzt alle Anstrengungen von den Quellen der Donau bis zu ihrer Mündung gleichsam einem Impulse zu folgen scheinen.

Wie bei jedem andern ähnlichen Unternehmen, das mit großen Schwierigkeiten zu ringen, mancherlei Vorurtheile zu überwältigen, mit dem Eigennutze, der Selbstsucht und tief eingewurzelten Gewohnheiten zu kämpfen hat, und dessen Früchte erst in einer fernen Zukunft zur vollen Reife gedeihen können, fand auch der edle Graf lange kein günstiges Gehör bei seinen Mitbürgern. Endlich gelang es doch eine Actiengesellschaft zu gründen, welche im J. 1830 unter dem Namen der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft ins Leben trat, und von der österreichischen Regierung mit einem ausschließlichen Privilegium versehen wurde. An die Spitze des Unternehmens traten die Chefs der ersten Handelshäuser Wiens: Joh. Bapt. Freiherr von Puthon, Joh. Heinrich Freiherr von Geymüller, Adolf Freiherr von Friesenhof, Jos. Benvenuti und Joh. Freiherr von Sina, welche in der Hauptstadt der Monarchie eine Administration und Centraldirection der Gesellschaft gründeten, in Pesth, Neusatz und Semlin, in Alt-Orsova und Skela-Kladova Dampfschiffahrts-Bureaux errichteten, und nach und nach in der Person von Kaufleuten zu Presburg, Raab, Komorn, Földvár, Paks, Tolna, Baja, Mohács, Apatin, Vukovár, Uj-Palanka, Basiasch, Alt-Moldava, Drenkova in Österreich, und zu Widdin, Nikopoli, Giurgevo, Rusczuk, Silistria, Braila, Galacz, Tuldscha, Varna, Constantinopel, Gallipoli, den Dardanellen, Mitylene und Smyrna Agenten bestellten. Sie begann ihre Unternehmungen mit einem Gründungsfonds von nur 700,000 Fl. C. M., welcher durch 1400 Actien zu 500 Fl. C. M. zusammengebracht wurde, und besiegte im Laufe weniger Jahre Schwierigkeiten der Elemente sowol, als der politischen und moralischen Verhältnisse, die beschränktern Geistern, als ihren Gründern, unüberwindlich erscheinen mußten. Es war gleich vom Anfange an für nicht wenig zu sorgen, um trotz allem Entgegenstehendem das großartige Unternehmen, dessen welthistorische Wichtigkeit seine Begründer vollkommen erkannten, mit festem und sicherem Schritte seinem endlichen Gelingen entgegenzuführen. Nach den ersten vorbereitenden Arbeiten wurde vor Allem an die Erbauung des ersten Dampfschiffes bei Florisdorf am Spitz nächst der großen Donautaborbrücke in der Nähe

{Sp. 2} *EILFAHRT*

von Wien Hand angelegt. Dieses führte den Namen Franz *I.*, hatte eine Maschine von 60 Pferdekraft und wurde im Herbst des J. 1830 vom Stapel gelassen. Die Gesellschaft besitzt dieses Boot noch und gebraucht es auf der Strecke zwischen Skela-Kladova und Rusczuk.

Gleich vielen andern große Umwälzungen vorbereitenden Ereignissen gedieh auch das Unternehmen der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft im Stillen, ohne die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Europa war in jener Periode viel zu sehr mit der Julirevolution in Frankreich, mit den Staatsumwälzungen in Belgien und Polen, mit den Bewegungen in Kurhessen, Braunschweig und Portugal, mit den Verheerungen der Cholera und mit der Lösung, der orientalischen Wirren beschäftigt, als daß eine in Österreich entstandene Schiffahrtsgesellschaft seine Aufmerksamkeit auch nur einen Augenblick zu fesseln im Stande gewesen wäre. Vergebens sucht man selbst in den wichtigsten Blättern Deutschlands oder Ungarns aus jener Zeit eine Kunde von diesem folgenreichen Unternehmen. Das erste Lebenszeichen enthält eine Ankündigung der Direction, worin sie im Monate März des J. 1830 zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß das Dampfboot (Franz *I.*) durch die Überschwemmung auf dem Bauplatze zunächst am Spitz nichts gelitten habe ⁴). Es trat seine erste Reise von Pesth nach Semlin am 16. März 1831 früh um 5³/₇ Uhr an und beendete sie, die Zeit des Anlandens in den verschiedenen Zwischenstationen und des dreimaligen Übernachtens abgerechnet, in 34 Stunden. Reisende zahlten auf dem ersten Platze 15, auf dem zweiten 10 Fl. C. M. ⁵). Es verließ Semlin am 25. März und kam in Pesth am 30. März, nach einer Fahrt von 73 Stunden an ⁶). Seine erste Fahrt nach Wien trat es von Pesth aus am 7. April an, traf mit 50 Passagieren und gegen 500 Ctrn. Fracht am 10. Morgens um 7½ Uhr, mithin in 38 Stundem in Presburg ein und setzte um 10 Uhr seine Fahrt nach Wien fort, wo es noch denselben Abend nach einer Reise von 48½ Stunden anlangte ⁷); zur zweiten Fahrt von Pesth nach Wien, welche es am 11. Mai antrat, brauchte das Schiff 50 Stunden und 24 Minuten ⁸). Seine erste Fahrt von Wien nach Pesth unternahm es am 19. April und beendete sie in 14 Stunden, 48 Minuten, übernachtete jedoch diesmal noch in Presburg, während es später dieselbe Fahrt, und zwar das erste Mal am 25. Mai, in einem Tage ausführte ⁹), und dazu 17 Stunden brauchte. Bei der zweiten Reise von Pesth nach Semlin legte es diese Strecke in 56 zurück, und zur zweiten Gegenfahrt von Semlin nach Pesth brauchte das Schiff 68 Stunden und 20 Minuten ¹⁰). Von nun an setzte es seine Fahrten, die immer

4) s. Vereinigte ofner und pesther Zeitung vom 14. März 1830. S. 300. 5) Ebendasselbst vom 13. März 1831. Nr. 21. S. 311. Vom 24. März 1831. Nr. 24. S. 361. Vom 31. März Nr. 26. S. 393. 6) Ebendasselbst vom 2. April 1831. Nr. 27. S. 417. 7) Ebendasselbst vom 10. April 1831. Nr. 29. S. 441. 8) s. die k. k. priv. Wiener Zeitung vom 19. Mai 1831. N. 113, S. 806. 9) Vereinigte ofner und pesther Zeitung vom 17. April 1831. S. 473. Vom 29. Mai 1831. Nr. 43. S. 684. Vom 21. April Nr. 32. S. 487. Vom 24. April 1831. Nr. 33. S. 505. 10) Ebendasselbst vom 8. Mai 1831. Nr. 37. S. 574.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

vorher in den öffentlichen Blättern von Wien, Presburg und Pesth, und außerdem auch noch durch gedruckte, an öffentlichen Orten ausgehängte Benachrichtigungen angekündigt wurden, nach dem verschiedenen Stande der Donau in kürzern oder längern Zwischenräumen fort, deren Länge durch die größere oder geringere Heftigkeit des dem Schiffe entgegeneilenden Stromes, durch die Tiefe oder Seichtheit des Fahrwassers bedingt wurde. Bei den Fahrten des ersten Jahres hatte die Gesellschaft vorzüglich den Zweck vor Augen, die Beschaffenheit des Flusses, und alle mit der Thal- und Bergfahrt verbundenen Vor- und Nachtheile, Schwierigkeiten und Hemmnisse zu erforschen, um sich nach den Ergebnissen dieser Erfahrungen bei dem Baue und der Einrichtung der nächstens zu vermehrenden Boote richten zu können. Die letzte Fahrt machte das Dampfschiff in diesem Jahre von Semlin nach Pesth, wo es am 2. Dec. mit einer Ladung von 1200 Ctrn. und einem schwer beladenen angehängten Schiffe, ungeachtet des bereits ziemlich stark treibenden Grundeises, glücklich ankam, und im Donauarme bei Altofen zum Überwintern untergebracht wurde ¹¹⁾. Auf der untern Donau wurde das Dampfschiff auch schon auf jeder seiner letztern Fahrten dazu benutzt beladene Schiffe ans Schlepptau zu nehmen und nach Pesth heraufzubringen. Mit diesem ersten Versuche konnte die Gesellschaft vollkommen zufrieden sein, da die Regelmäßigkeit der Fahrt nur wenig unterbrochen und fast von gar keinem Unglücksfalle begleitet gewesen war.

Im darauf folgenden Jahre hätte der Stand der Donau die Eröffnung der Fahrten gleich in den ersten Tagen der zweiten Hälfte des Monats März gestattet, wenn nicht der seichte Stand des Wasserarmes der Donau bei Altofen, wo das Dampfschiff überwinterte, es länger zurückgehalten hätte, seine erste Fahrt nach Semlin konnte es darum erst am 29. März antreten, von wo es am 8. April wieder in Pesth anlangte. Diese Fahrt legte es in 66 Stunden, 40 Minuten zurück. In diesem Jahre setzte es seine Fahrten stromaufwärts anfänglich nur bis Raab fort, und erst im hohen Sommer dehnte es sie bis Presburg aus, was sich aber nicht fortsetzen ließ, da der Stand der Donau in diesem Jahre wirklich im Ganzen sehr niedrig war. Um aber bei dieser Beschränkung der Schifffahrt die Verbindung mit Wien auf eine für die Reisenden bequeme Art herzustellen, hatte der sorgsame Capitain J. Andrews ¹²⁾, der diesem Schiffe vorstand, dafür gesorgt, daß alle, welche sich des Dampfbootes zur Reise bedienten, durch von der Unternehmung gedungene Fahrleute und ebenso auch die Waaren für bestimmte Preise nach den zwei Plätzen in eigenen Wagen von Raab nach Wien gefördert wurden. In Allem machte das Dampfschiff Franz I. im J. 1832 57 Fahrten und zwar: 15 von Raab nach Pesth, 16 von Pesth nach Raab, 11 von Pesth nach Semlin und ebenso viele Bergfahrten von Semlin nach Pesth, endlich 4 von Semlin nach Moldova und wieder zurück ¹³⁾. Außerdem wurde es auch noch von

11) Ofner Zeitung vom 8. Dec. 1831. Nr. 98. S. 1538. 12) Ebendasselbst vom 8. April 1832. Nr. 29. S. 467. 13) s. Österr. Beob. vom 29. Dec. 1831. Nr. 36. S. 1762.

{Sp. 2} *EILFAHRT*

Ofen aus zu Lustfahrten nach Tetény benutzt. Im Laufe dieses Jahres wurde bei Florisdorf nächst der großen Taborbrücke der Bau von zwei neuen Dampfbooten begonnen, deren kleineres die Bestimmung hatte, zu versuchen in geregelten Fahrten die Verbindung zwischen Presburg und Pesth herzustellen. Die im J. 1832 gemachten Versuche ließen auch hoffen, daß den Fahrten von Semlin abwärts bald noch eine größere Ausdehnung werde gegeben werden können. Seine Fahrt beschloß es am 13. Dec. zu Raab, wohin es von Semlin kam und wo es auch überwinterte. Die Schifffahrt hatte noch immer mit bedeutenden Hindernissen zu kämpfen, von der Art zeigten sich die Seichtigkeit des Flußbettes, die Zersplitterung des Stromes in viele Arme, die vielen Inseln, Sandbänke und Untiefen, die zwischen diesen zahlreichen Inseln von Jahr zu Jahr immer weiter gehende Verschlammung des Flußbettes zwischen Wien und Genyö in Ungarn, wo überdies der Mangel eines Expropriationsgesetzes die Regulirung des Stromes bedeutend hinderte.

Die Zeit der Eröffnung der Schifffahrt hängt auch auf diesem Strome von dem Eisgange ab. Im dritten Jahre der Dampfschifffahrt (1833) stellte sich das Eis zu Pesth und Ofen am 5. Jan. um 9 Uhr früh ein und konnte am folgenden Tage schon begangen werden, am 10. war die Eisdecke schon für schwere Lastwagen in voller Benutzung ¹⁴). In Presburg schloß sich das Treibeis am 7. Jan. Nachmittag und sofort wurde die Passage eröffnet, welche am folgenden Morgen schon in vollem Gange war ¹⁵). Von da an blieb die Eisdecke unbeweglich durch einen vollen Monat. In den ersten Tagen des Monats Februar hatte sie sich in mehren Gegenden Österreichs gelöst; in Folge dessen und der gestiegenen Wasserhöhe brach die Strömung in Ungarn weithin verschiedentlich das Eis der Donau. Bei Presburg selbst widerstand die Eisdecke am 7. Febr. noch so kräftig, daß sie für jede Art Fuhrwerk die ungefährdete Passage gestattete, dagegen war eine Stunde unter der Stadt und oberhalb in der Nähe der Marchmündung bei Theben offenes Fahrwasser ¹⁶). Bei Tolna an der untern Donau rückte die Eisdecke schon seit dem 13. Febr. mehrmals ohne abzugehen, stand aber am 21. noch ganz und fest. Unterhalb Tolna war dagegen der Strom schon ganz eisfrei. Bei Adony, welches viel weiter oben am rechten Donauufer, der Insel Csepel gegenüber liegt, war die Donau bereits am 19. Febr. ganz frei von Eis und das Wasser fiel ¹⁷). In den letzten Tagen des Monats erhob sich endlich auch in den obem Gegenden die Decke, brach auf und ging ohne Gefahr ab, sodaß die Schiffbrücke in Pesth am 5. März eingehängt werden konnte ¹⁸). An diesem Tage trat das Dampfboot seine erste Fahrt von Raab nach Pesth wieder an und die Dampfschifffahrt wurde wieder eröffnet.

Von da an ging die Dampfschifffahrt dieses Bootes wieder ihren regelmäßigen Gang, nahm aber in diesem

14) Österr. Beob. vom 10. Jan. 1833. Nr. 3. S. 31. 15) Ebendasselbst vom 17. Jan. 1833. Nr. 5. S. 65. 16) Ofner Zeitung vom 14. Febr. 1833. Nr. 13. S. 191. 17) Ebendasselbst vom 28. Febr. 1833. S. 258. 18) Ebendasselbst vom 7. März 1833. Nr. 19. S. 300.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

Jahre schon einen höhern Aufschwung, als in den zwei vorhergegangenen Zeitabschnitten, da zu dem Schiffe Franz *I.* in diesem Jahre noch ein zweites Boot, die **Donau** genannt, hinzukam. Die Gesellschaft hatte schon im Laufe des J. 1831 den Bau von zwei neuen Dampfbooten begonnen, deren kleineres zu Versuchen bestimmt war, in geregelten Fahrten die Verbindung zwischen Presburg und Pesth herzustellen, und zugleich auch lebende Thiere stromaufwärts aus den entferntern Gegenden auf der Donau zuzuführen, endlich auch zu versuchen in die Theiß und Save einzufahren, um nach den dabei gemachten nautischen Erfahrungen und Erhebungen für die Zukunft, wo möglich, regelmäßige Fahrten einzuleiten. Es lief am 16. Juni in der Nahe von Florisdorf vom Stapel, und wurde auch für Reisende und überhaupt ebenso bequem wie Franz *I.* eingerichtet, zugleich aber so gebaut, um zur Erleichterung der Passage Presburg stets zu erreichen, bis der Wasserstand es möglich machen dürfte die Fahrten bis Wien auszudehnen ¹⁹⁾. Seine Maschine von 50 Pferdekraft war höchst zweckmäßig und sein Gewicht betrug ungefähr 1600 Ctr, Am 16. Juli trat es von Wien aus seine erste Fahrt nach Semlin unter der Leitung des Capitains J. Andrews an, kam aber nicht einmal bis Presburg. Ungeachtet es nur 176 Reisende und 300 Ctr. Ladung am Bord hatte, und der Wasserstand eben nicht zu niedrig war, fuhr es, durch die Unvorsichtigkeit des Lootsen, der, die ihm durch den Capitain bezeichnete lobauer Straße verlassend, das Schiff in den Arm des sogenannten schwarzen Stockes eingelenkt und dort genug Wasser zu haben behauptet hatte, doch schon etwa zwei Stunden unterhalb Wien in der Nähe von Kaiser Ebersdorf auf den Sand, und konnte erst am 18., nachdem am vorhergehenden Tage drei aus 64 Pferden bestehende Züge und viele Mannschaft den ganzen Tag vergebens gearbeitet und am folgenden Tage die Gangspiele des Schiffmeisters Fink vom frühesten Morgen bis 2 Uhr nach Mittag waren angewendet worden, als das um vier Zoll gestiegene Wasser den ergriffenen Maßregeln zu Hilfe kam, wieder flott gemacht werden ²⁰⁾. Das Boot blieb trotz dem, daß die Befreiungsmittel unter die gewaltsamsten gehörten, ohne alle Beschädigung, und bewährte dadurch die Festigkeit seines Baues. Es kehrte nach Wien zurück, fuhr aber schon am 21. mit derselben Ladung und 106 Reisenden wieder ab, traf in drei Stunden in Presburg und am folgenden Tage in 12 Stunden 43 Minuten von Presburg in Pesth ein und setzte einige Tage später seine Reise nach Semlin fort, wozu es 33 Stunden 37 Minuten brauchte ²¹⁾. Am 29. Juli trat es seine Fahrt nach Moldava an und war am 1. Aug. wieder in Semlin, am 7. in Pesth und am 9. in Presburg, von wo es am 15. wieder seinen Lauf nach Semlin nahm ²²⁾. Am 2. Sept, trat es die Fahrt nach

19) Österr. Beobachter vom 19. Juni 1833. Nr. 170. S. 772. Ofner Zeitung vom 23. Juni 1833. Nr. 50. S. 872. 20) Österr. Beob. vom 23. Juli 1833. Nr. 204. S. 934. 21) Ofner und pesther Zeitung vom 18. Juli 1833. Nr. 57. S. 989. Vom 25. Juli Nr. 29. S. 1023 und 1024. 22) Ofner Zeitung vom

{Sp. 2} *EILFAHRT*

Szegedin auf der Theiß an. Von der Einmündung dieses Flusses in die Donau bei Titel bis nach Szegedin, welche Strecke 31 teutsche Meilen beträgt, verwendete es 28 Stunden 54 Minuten, um die Reise stromaufwärts zurückzulegen. Die Ufer krümmen sich von der Einmündung der Theiß bis Szegedin dergestalt, daß, wenn man eine Stunde weit gefahren ist, man sich noch auf derselben Stelle wähnt, die man schon seit Stunden gesehen. Die Strömung ist weniger reißend als jene der Donau, und so unterlag die Fahrt keinen andern Schwierigkeiten, als der Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Thätigkeit und Aufmerksamkeit, welche die vielen Krümmungen erheischen. Nach zwei Tagen trat das Boot am 5. Sept, die Rückreise an, und fuhr unter dem heftigsten Gegenwinde in 17 Stunden 46 Minuten wieder bis zur Mündung zurück. Am 9. Sept. fuhr es in die Save ein, wurde von dem Fürsten Milosch besucht und setzte hierauf zurückkehrend seine Reise über Semlin nach Palanka fort und erreichte am folgenden Tage Bersaska, den Ort seiner Bestimmung, und den entferntesten Punkt, den ein Dampfboot auf der untern Donau bisher erreicht hatte. Ungeachtet des furchtbarsten Sturmes und des in diesem ganzen Jahre ungewöhnlich hohen Wasserstandes vollendeten sowol Franz *I.* als auch die Donau ihre Fahrten in den schon vor Monaten in den Zeitungen angekündigten Zeiträumen und erfüllten alle übernommenen Verbindlichkeiten pünktlich²³⁾. Beide Dampfschiffe machten in diesem Jahre in Allem 84 Fahrten und zwar eine von Wien nach Presburg, 5 von Presburg nach Pesth und 4 zurück, 13 von Pesth nach Raab und ebenso viele von Raab nach Pesth, 18 von Pesth nach Semlin und ebenso viele wieder zurück, 4 von Semlin nach Moldava und ebenso viele von Moldava zurück, eine von Semlin nach Szegedin und wieder zurück nach Semlin, endlich eine von Semlin nach Bersaska und eine wieder zurück²⁴⁾. Die letzte Fahrt trat das eine der beiden Dampfschiffe am 22. Nov. von Semlin nach Pesth an²⁵⁾. In der letzten Hälfte dieses Jahres befuhren schon zwei Boote die Donau regelmäßig, denn nachdem das Schiff Nr. 2 seine Probefahrten glücklich beendet hatte, wurde es zu den ordentlichen Fahrten zwischen Presburg, Raab, Pesth und Semlin benutzt²⁶⁾. Der Winter war diesmal milder, die Donau führte zwar viel Grundeis, die Schiffbrücke wurde zu Ofen am 6. Jan. 1834 ausgehoben, aber es bildete sich keine Eisdecke. Die Brücke konnte am 25. Febr. schon wieder eingehoben und hergestellt werden, und auch die Dampfschiffahrt trat diesmal viel früher als sonst in Wirksamkeit, denn sie begann schon am 20. Febr.²⁷⁾.

Mit dem J. 1834 entwickelte die Dampfschiffahrt auf der Donau eine viel größere Lebhaftigkeit als bisher,

11. Aug. 1833. Nr. 64. S. 1122. Vom 18. Aug. 1833. Nr. 66. S. 1163. Vom 22. Sept. 1833. Nr. 76. S. 1374.

23). Österr. Beob. vom 9. Oct. 1833. Nr. 282. S. 1798. 24) Ofner Zeitung vom 13. Oct. 1833. Nr. 82. S. 1455. 25) Österr. kais. priv. Wiener Zeitung vom 12. Sept. 1833. Nr. 210. S. 846. 26) Ebendasselbst vom 10. Sept. 1833. Nr. 208. S. 838. 27) Ofner Zeitung vom 27. Febr. 1834. Nr. 17. S. 247. Vom 2. März Nr. 18. S. 269.

{Sp. 1} EILFAHRT

da in diesem Jahre schon drei Schiffe auf dem Strome sich in Thätigkeit zeigten, und die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf Gegenden lenkten, die man bis dahin kaum einiger Aufmerksamkeit gewürdigt hatte. Während des J. 1833 wurde auf den Schiffswerften bei Florisdorf ein drittes Schiff, die Pannonia, Nr. 3, von 36 Pferdekraft erbaut, welches die Bestimmung erhielt den Dienst zwischen Presburg und Pesth, Franz I. aber jenen zwischen Pesth und Semlin zu versehen. Das Dampfboot Argo, wie von nun an die Donau genannt wurde, ward nach dem am 2. Dec. 1833 mit Einwilligung aller stimmfähigen Actionaire gefaßten Beschlusse bestimmt, die Fahrt von Moldava nach Gallacz zu versuchen, wozu alle Anstalten getroffen wurden, um das Boot zur Erfüllung dieses wichtigen Zweckes auszurüsten²⁸⁾. Das Boot Nr. 3 trat seine erste Fahrt von Wien aus am 6. März an und kam am folgenden Tage um 7½ Uhr Abends in Pesth an, wohin es jedoch nur Reisende und deren Effecten, keineswegs aber eine andere Ladung mitgenommen hatte. Von Pesth setzte es seine Fahrt am 20. März nach Semlin fort und bewegte sich nun in Gesellschaft mit den zwei andern Schiffen die Donau auf- und abwärts²⁹⁾. In diesem Jahre war es zum ersten Male, daß sich zum pesther Frühlingsmarkte alle drei Dampfschiffe in der Hauptstadt des Königreichs Ungarn versammelten und doch kaum alle Reisenden und Güter für die untern Gegenden aufgenommen werden konnten, obgleich die Boote im vollsten Sinne des Wortes überladen waren. Von diesem Augenblicke an wurden schon Güter nach allen Richtungen sowol stromauf- als abwärts zur Befrachtung übernommen³⁰⁾. Nach beendigtem Markte ging die Argo, während die zwei andern Boote ihre durch die öffentlichen Blätter angekündigten Fahrten fortsetzten, an das ihr vorbehaltene Unternehmen, nämlich die Fahrt bis Galacz zu versuchen. Der Zeitpunkt dazu war nicht günstig gewählt, denn sie begann ihre Operationen in einem Jahre, worin die Donau von einem großen Strome zu einem kaum ein Paar Schuh Tiefe messenden Flübchen herabsank, welcher Umstand alle Früchte der Anstrengungen und des glücklichen Ausganges der Unternehmung vereitelte und bewirkte, daß, während die noch immer in Pacht gegebenen zwei Dampfschiffe der obern Donau nicht mit gleichem Nachtheile zu kämpfen hatten, das erste Schiff, welches für Rechnung der Gesellschaft entsendet wurde, einen Verlust von 18,745 Fl. 50 Kr. C. M. erlitt, was freilich nicht aus Mangel an Erwerbsquellen, sondern nur durch den elenden Wasserstand geschah, wegen dessen die Argo am Ende ganz passiv sich verhalten mußte³¹⁾. Indessen gelang doch der Versuch, um dessenwillen die Argo entsendet worden war. Sie traf am 30. März oberhalb des Iszlas-Wasserfalles ein, brachte hierauf sechs Tage mit dem Sondiren der ganzen Gegend hin,

28) Österr. Beob. vom 20. April 1834. Nr. 110. S. 496. 29) Ofner und pesther Zeitung vom 13. März 1834. Nr. 21. S. 339 und 348. Ofner gemein. Bl. vom 13. März 1834. 30) Ofner Zeitung vom 24. April 1834. Nr. 33. S. 565. 31) Sitzung der Generalversammlung der k. k. priv. ersten Donau-Dampf-Schiffahrtsgesellschaft vom 27. Febr. 1835. S. 10.

{Sp. 2} EILFAHRT

und fuhr am 7. April immer mit voller Dampfkraft, durch das große Thor, über die Tschertápen nach Orsova. Von Iszlas bis Alt-Orsova brauchte sie drei Stunden. Hier brachte sie drei Tage mit Geschäften hin; am 11. um 1 Uhr Nachmittag fuhr sie von Alt-Orsova ab und pasirte glücklich, mit bedeutender Ladung, alle gefährlichen Stellen unterhalb Neu-Orsova und selbst das eiserne Thor, wozu sie nur eine Stunde brauchte, denn schon um 2 Uhr landete sie in Schidoschticza, dem ersten walachischen Dörfchen unterhalb Demir-Kapi. In gleicher Zeit mit ihr ging ein türkisches Schiff in der engsten Passage abwärts³²⁾. Die folgenden Tage verwendete sie dazu in Hidoschticza Magazine zur Sicherung ihres Brennstoffes anzulegen, der in dortiger Gegend fehlte, und setzte sodann ihre Fahrt nach Kalafat, Widdin gegenüber, und Galacz fort. Auf der erstern Strecke brachte sie 8 Stunden 40 Minuten zu; die Strecke zwischen Kalafat und Giurdschewo legte sie in 17 Stunden 15 Minuten zurück, und von Giurdschewo nach Galacz gelangte sie in 19 Stunden 10 Minuten³³⁾. Ihre weitem Fahrten konnte sie, des niedern Wasserstandes der Donau wegen, nur sehr spärlich stattfinden lassen. Auf der untern Donau war der Wasserstand noch viel ungünstiger, sodaß er später die Fahrten der Argo ganz lähmte. Dafür trat ein neuer Zweig dieser folgenreichen Unternehmung ins Leben, denn es begann das Schiff Nr. 4, die Maria Dorothea, seine Fahrten in den Gewässern des ägäischen Meeres noch im Herbste des J. 1834. Da nämlich der Versuch der Argo zum Schaden der Gesellschaft ausgefallen war, so veranlaßte dieses unerfreuliche Ereigniß die möglichst schnelle Ausrüstung eines Seedampfbootes zu Triest, und die Gesellschaft gelangte dadurch zu einem Erwerbe, auf den sie früher nicht rechnen konnte. Dieses Boot wurde in Triest erbaut, theils um es mit mehr Ökonomie zu bauen, theils um dabei das seiner Leichtigkeit wegen so vorzügliche Lärchbaumholz, das man in England nicht in gleicher Qualität hat, zu verwenden, und theils um diesen Verdienst dem Inlande zuzuwenden. Es kostete im Ganzen, bei einer Maschine von 70 Pferdekraft, welche aus England bezogen wurde, bei einer großen Solidität, zweckmäßiger Proportion und einer nautischen, die Schnelligkeit des Laufes ungemein fördernden Vollkommenheit, welche dem Hause Pietro Sartorio, das in Triest die Geschäfte der Gesellschaft besorgt und auch den Bau dieses Dampfschiffes leitete, und dem triester Schiffswerfte wohlverdienten Ruhm zuwendete, und bei einer seltenen Eleganz der Ausrüstung nur 102,000 Fl. in C. M., während es bei gleicher Eleganz in der Ausrüstung in England noch höher gekommen wäre³⁴⁾. Dieses Boot war am 1. Nov. aus Triest ausgelaufen, um seine früher angekündigte Reise mit Passagieren und Waaren nach den ionischen Inseln, Smyrna und Constantinopel zu beginnen³⁵⁾. Schon seine erste Fahrt nach Corfu hatte dessen zweckmäßige Propor-

32) Österr. Beob. vom 30. April 1834. Nr. 110. S. 496. Vereinigte ofner und pesther Zeitung vom 24. April 1834. Nr. 33. S. 565. 33) Ebendasselbst vom 15. Mai 1834. Nr. 30. S. 686. 34) Sitzung der Generalversammlung u. s. w. S. 11. 35) *Osservatore Triesti* vom 4. Nov. 1834. Nr. 13. S. 525.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

tion durch die große Schnelligkeit seines Laufes bewährt. Auch seine erste Fahrt nach Smyrna und seine Reise nach Constantinopel zeichneten sich durch eine große Schnelligkeit aus, und einen gleichmäßig schnellen Gang hat es auch seitdem zwischen Constantinopel und Smyrna, zwischen welchen Städten es während des Winters seine regelmäßigen Fahrten fortsetzte, entwickelt. Durch dieses eingeladen, wurde ihm die Besorgung der Briefpost zwischen beiden Städten angetragen, und da der daraus zu erwartende Ertrag eine zu sichere und zu namhafte Erwerbsquelle ist, so lag der Administration besonders daran, diesen Antrag anzunehmen. Lud. Visconti, der Capitain des Schiffes, erhielt demnach den Auftrag, Alles anzubieten, um den für ein Boot sehr schweren Dienst von einer Reise hin und zurück in jeder Woche mit der durch die Natur des Dienstes gefoderten Pünktlichkeit zu versehen ³⁶). Durch den Dienst der Maria-Dorothea war die Gesellschaft ihrem Ziele, eine Linie sich von Station zu Station die Handreichender Dampfschiffe von Wien bis Smyrna, Trapezunt und Odessa herzustellen, wieder um einen Schritt näher gerückt, und hatte überhaupt in diesem Jahre, das insofern als eins der folgenreichsten anzusehen war, als in ihm Alles, was sich in den frühern Jahren nur allmählig vorbereitete, zu einer schnell reifenden Entwicklung gelangte, schon eine solche Wichtigkeit erlangt, daß sie bereits auf eine thätige Unterstützung von Seiten der Staatsverwaltung rechnen, ja sich derselben auch wirklich schon erfreuen konnte, indem von dieser durch weise Benutzung der Verhältnisse Alles gethan wurde, was nur gewünscht werden konnte, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Um zuvörderst von dem günstigen Umstande eines fast nie erlebten niedrigen Wasserstandes so große Vortheile als möglich zu gewinnen, wurde keine Zeit versäumt, um die Arbeiten im Donauströme und an dessen Ufern auf das Thätigste zu fördern, und um eine vollkommene Übereinstimmung in Allem, was dazu gehörte, um in der kürzesten Zeit und mit geringern Kosten zu größerer Sicherheit für die Schifffahrt auf der Donau zu gelangen, ins Leben zu rufen, wurde ein eigener königl. Commissair ernannt, und dazu der für die Donaudampfschifffahrt vom Anfange an so warm fühlende und so kräftig thätige Graf Stephan Széchényi erwählt, der nun Alles aufbot, um dem in ihn gesetzten Vertrauen zu entsprechen ³⁷). Er bewog die österreichische Regierung die Felsenriffe bei Moldava, die der Schifffahrt überhaupt und der Dampfschifffahrt insbesondere so hinderlich waren, durch Sprengung zu beseitigen, und dadurch wurden auch die in der Civilisation noch weit zurückstehenden Nachbarstaaten zu gleicher Thätigkeit aufgerufen und angetrieben. Die Arbeiten bei Alt-Moldava nahmen besonders im Herbste dieses Jahres einen sehr erfreulichen Gang. Im October arbeiteten nämlich nahe an 1000 Sprenger an den Wasserfällen zwischen Lyupkowa und Szesinitza. Es war eine der erhabensten Scenen, so schrieb ein Augenzeuge ³⁸),

36) Sitzung der Generalversammlung u. s. w. S. 11. 37) Ebendasselbst S. 9 fg. 38) Allgem. Zeitung vom 13. Dec. 1834. Beil. Nr. 347. S. 1644.

{Sp. 2} *EILFAHRT*

einerseits die feuer- und felsenspeiende Donau, andererseits aber die Arbeitsleute zwischen Felsenklippen und Gesträuchen, und die das Geschäft leitenden Ingenieure und Cordonsposten gelagert zu sehen. Die Sprenger wurden von den nahen königl. Bergwerken gegeben, und Neu-Moldava namentlich stellte auf kurze Zeit die sämmtlichen Bergwerksarbeiten ein, um das Unternehmen nach allen Kräften zu unterstützen. Begünstigt durch den Wasserstand war der Erfolg so groß, daß über 1000 Kubikklafter Steine, nur nach oberflächlichen Abschätzungen gesprengt und ins Trockene gebracht wurden. Auf diese Art gewann man im Strome selbst eine Art Kanal, den am 1. Nov. das erste Schiff unter freudigem Zurufe der theilnehmenden Anwohner glücklich passirte³⁹⁾. Im Sommer desselben Jahres ließ auch Fürst Milosch auf der serbischen Seite an die Sprengung der Felsen und Engen des Demir-Kapi Hand anlegen, um seinerseits nichts zu verabsäumen, den Donauhandel nach dem schwarzen Meere zu erleichtern. Auch von Seiten der Pforte zeigte sich kein böser Wille, wol aber waren mehre Vorurtheile zu bekämpfen. Auf Einschreiten der österreichischen Staatsverwaltung wurde jedoch von Seiten der Pforte ein Commissair abgeschickt, der sich mit dem kaiserl. österreichischen Commissair an Ort und Stelle besprach und durch den Augenschein von der wahren Lage der Sache überzeugte. Der Ingenieur Nasi-Beg nahm die Localitäten in Augenschein, und die Pforte machte von da an über das, was auf ihrem Gebiete vorzunehmen die Absicht war, gar keine Schwierigkeiten mehr⁴⁰⁾. Ja man sprach sogar in Constantinopel von der Anlegung eines Kanals von Silistria nach Kostendsche (an der See gelegen, wo sich die Donau ehemals ausmündete), wodurch die Verbindung zwischen Österreich und Constantinopel unendlich erleichtert, und die Dampfschiffe sicher vor dem Fluglande wären, auch sich um die Russen an der Donaumündung nichts zu bekümmern brauchten; doch kam es später, bei den noch immer fortdauernden großen Finanzverlegenheiten der Pforte, wieder ganz von diesem Projekte ab⁴¹⁾. Die österreichische Staatsverwaltung förderte auch noch auf mehren andern Seiten die Zwecke der Gesellschaft. In der Moldau und Walachei wurden mit Zustimmung der Hospodare die Vorkehrungen wegen möglichst günstiger Behandlung der österreichischen Dampfboote in den dortigen Quarantaineanstalten geregelt. Sogar Rußland erkannte nach und nach die Vortheile, die es selbst aus einer kürzern und geregelten Verbindung mit dem Westen ziehen könne. Der russische Gesandte in Constantinopel erhielt somit von seinem Hofe den Auftrag, alle österreichischen Maßregeln zu befördern. Der Gouverneur von Odessa gab das Verlangen zu erkennen, eine zwischen Odessa und Constantinopel bereits bestehende ähnliche Un-

39) s. Allgem. Zeitung vom 21. Dec. 1834. Beil. Nr. 355. S. 1708. Vereinigte ofner und pesther Zeitung vom 4. Dec. 1834. Nr. 97. S. 1813. 40) Allgem. Zeitung vom 13. Dec. 1834. Nr. 347. S. 1644. Sitzung der Generalversammlung der k. k. priv. ersten Dampfschiffahrtsgesellschaft vom 27. Febr. 1835. S. 4 und 5. 41) Allgem. Zeitung vom 26. Dec. 1835. Außerord. Beil. Nr. 538. S. 2120.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

ternehmung mit dieser in Verbindung zu setzen, in welcher Absicht an der Mündung der Donau zu Sullina die Anlegung eines Waarendepots und Unterstandes für Reisende zu wünschen war, zu welchem Ende der k. k. Consul zu Galacz ermächtigt wurde, sich mit dem Gouverneur von Odessa über diesen Gegenstand in Vernehmen zu setzen. Die österreichische Regierung stellte endlich zu Trapezunt einen eigenen kaiserl. österreichischen Consul auf, und die Gesellschaft wurde durch Se. Excellenz den Freiherrn von Ottenfels ausgefodert ihre Plane und Unternehmungen bis Trapezunt auszudehnen, welcher Ort für den Handel mit Persien und dem Innern von Asien von der größten Wichtigkeit sei ⁴²⁾.

Die Gesellschaft hatte zwar noch immer mit vielen Hindernissen zu kämpfen, die theils physischer, theils politischer Art waren. Zu den erstern gehörten noch immer das Ungemach und die Beschwerlichkeiten, welche für Reisende und Waarenzüge bei der Zurücklegung der verhältnißmäßig kurzen Strecke von Moldava bis Orsova sich ergeben, und die großen daraus entspringenden Kosten. Zur Hebung dieses Übelstandes wurde in diesem Jahre an der Herstellung einer längs der Felsenwände der Donau von Alt-Moldava bis Orsova geführten Kunststraße thätig gearbeitet, sodaß man ihrer Vollendung im nächsten Jahre mit Gewißheit entgegensehen konnte. Unter den letztern war das von der Pforte auf Antrieb des Kapudan-Pascha an alle türkische Unterthanen ergangene Verbot, mit österreichischen und englischen Dampfschiffen zu reisen, gewiß keine der unbedeutendern, und von nicht geringerer Wichtigkeit war die strenge Contumaz, welche die nach Odessa bestimmten Waaren dort zu bestehen hatten. Doch auch an die Hinwegräumung dieser Hindernisse war bereits Hand angelegt worden, und so war denn das J. 1834 in der Geschichte der ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft um so wichtiger, als es die Dampfschiffahrt über die untere Donau sich erstrecken und auch die Reisen auf der obern Donau mit einer größern Regelmäßigkeit und häufiger erfolgen sah als früher, sodaß z. B. in einem Monate von Presburg nach Pesth vier und zurück fünf Mal, von Pesth nach Semlin drei Mal und zurück zwei Mal gefahren wurde. Das J. 1834 war aber auch dadurch für die Gesellschaft von größerer Bedeutung als die vorhergehenden, daß es das öffentliche Auftreten der Gesellschaft theils vorbereitete und theils wirklich eintreten sah, denn bisher hatte sie die von ihr erbauten Schiffe in Pacht gegeben, die Argo hingegen entsendete die Gesellschaft auf ihre Rechnung nach der untern Donau und behielt auch, ungeachtet bei dem Dienste dieses Bootes sich ein Verlust von 18,745 Fl. 50 Kr. C. M. ergab, die Maria Dorothea in eigener Regie und im nächsten Jahre nahm sie alle ihre Schiffe in eigene Verwaltung und trat somit öffentlich auf. Von diesem Jahre an wurde auch der Vertrag und das Protokoll der Generalversammlung in Druck gegeben, was bis dahin nicht geschah, weil die Geschäfte der Gesellschaft noch zu eingeschränkt und unbedeutend waren.

42) Sitzung der Generalversammlung u. s. w. S. 5.

{Sp. 2} *EILFAHRT*

Im J. 1835 wurden zum ersten Male sämmtliche der Gesellschaft gehörende Schiffe in eigene Regie genommen, wodurch die Administration ein überaus schwieriges Geschäft auf sich nahm. Es war von ihr für nicht Wenig zu sorgen, um trotz alles Entgegenstehenden die Verbindungen der Schiffe unter sich, die schnellste Beförderung der Passagiere und Waaren, ihre gute Behandlung auf den Schiffen und an den Landungsplätzen, endlich die Versorgung der Magazine mit den erforderlichen Brennstoffen bestens zu bewerkstelligen. Sie hatte noch immer mit vielen Hindernissen zu kämpfen, deren Beseitigung zum Theil außerhalb ihres Wirkungskreises lag, und die doch auf den geregelten Gang der Fahrten störend einwirkten. Dahin gehörte vor Allem, daß es noch immer nicht gelingen wollte, die ganze Kette der Fahrten von Wien bis Galacz und Constantinopel ununterbrochen herzustellen. Mit dem Wiederbeginnen der Schifffahrt mußte von der Gesellschaft für eigene Schiffe gesorgt werden, in denen die Reisendem sammt ihren Effecten, zu festgesetzten Stunden, von Wien nach Presburg gebracht wurden; von Presburg nach Pesth und zurück fuhr die Pannonia, welche in diesem Jahre ihre erste Fahrt von Pesth am 18. März angetreten hatte ⁴³⁾, und zwischen Pesth und Moldava besorgte Franz I., der auch an demselben Tage seine Fahrten eröffnet hatte, den Dienst, und erhielt den Auftrag zu versuchen bis Kosla vorzudringen ⁴⁴⁾. Von Moldau aus unterhielten kleine Boote die Verbindung mit dem dritten Dampfboote, der Argo, welches die Fahrt von Kela-Cladova bis Galacz besorgte. Von dort bis Constantinopel sollte die Maria Dorothea den Dienst übernehmen ⁴⁵⁾; das Letztere kam aber nicht zur Ausführung, sondern das letztere Schiff setzte noch immer seine Fahrten zwischen Constantinopel und Smyrna fort. Die Communication mit der Hauptstadt des türkischen Reichs wurde daher auch in diesem Jahre noch, wie bisher, in der Art unterhalten, daß Karlaschen, kleine Flußfahrzeuge, welche nur die Donau befahren, und deren Zahl sehr beträchtlich ist, zwischen den Hafen von Galacz, Ibraila, Ismail und den übrigen Stapelplätzen der Donau an deren rechtem sowol als linkem Ufer hin- und herfuhr, und von den Donaumündungen Seeschiffe sowol Waaren als Reisende nach Constantinopel beförderten, was freilich noch immer mit großem Aufenthalte, Zeitverluste und manchen andern Unbequemlichkeiten verbunden war ⁴⁶⁾. Man hoffte zwar einen Theil dieser Hemmnisse noch im Laufe dieses Jahres durch fortgesetzte Sprengungen der Felsen im Flußbette bei Islacz und am eisernen Thore, so weit es der Wasserstand gestatten würde, durch die Aufstellung eines neuen Dampfschiffes und durch Unterhandlungen zu beseitigen. Schwieriger schien es die merkantilsche Eifersucht der Russen, die Sanitätsrücksichten und Hemmungen der Contumazanstanlen, und die reli-

43) Vereinigte ofner und pesther Zeitung vom 15. März 1835. Nr. 22. S. 399. 44) Österr. kaiserl. priv. Wiener Zeitung vom 7. Febr. 1835. Nr. 30. S. 247. 45) Augsb. Allgem. Zeitung vom 17. Febr. 1835. Außerordentl. Beil. Nr. 62. S. 245. 46) Ebendasselbst. Außerordentl. Beil. vom 11. Juni 1835. Nr. 231 und 232. S. 923.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

giösen und politischen Vorurtheile der Türken zu besiegen. Doch fand die Administration bei dem Kampfe gegen alle diese Feinde an der österreichischen Regierung jederzeit eine kräftige Stütze. Von ihr, auch auf diplomatischem Wege, jederzeit kräftig unterstützt, schritt die Gesellschaft durch mehre bedeutende Verbesserungen auch in diesem Jahre ihrem Ziele rascher entgegen. Zu diesen Verbesserungen gehörte vor Allem die größere Frequenz und Regelmäßigkeit der Fahrten. Es machten nämlich im J. 1835 die Maria Dorothea 48, die Pannonia 40, Franz I. 19, die Argo 18 und der Zriny 5 Reisen, auf denen überhaupt 17,727 Reisende befördert wurden. Dieses, schon im J. 1834 in Bau genommene Boot von 80 Pferdekraft, konnte wegen der spät eingetroffenen Maschinen erst am 22. Sept. die Donau hinabschwimmen. Es vollendete seine Reise von Pesth nach Moldava in 36 Stunden 37 Minuten (Fahrstunden), und aufwärts in 62 Stunden, demnach um 15 Stunden schneller, als jedes andere Fahrzeug zuvor ⁴⁷⁾. Als eine nicht minder beachtenswerthe Vervollkommnung der ganzen Lage der Gesellschaft mußte es angesehen werden, daß sich der finanzielle Zustand bedeutend verbesserte. Bei einer Totalerinnahme von 89,330 Fl. 32 Kr. C. M. und einer Ausgabe von 31,935 Fl. 52 Kr. ergab sich ein Gewinn von 57,394 Fl. 40 Kr. C. M. und, nach Abzug des Deficit des verflossenen Jahres zu 13,320 Fl. 25 Kr., noch ein reiner Überschuß von 44,074 Fl. 15 Kr. C. M. Da aber unter der Total-Ausgabesumme auch die 5% Interessen für die Actionaire schon mit enthalten waren, und der Reservefonds von der Gesellschaft als ein Schatz angesehen wurde, aus dem bei möglichen Aus- oder Unglücksfällen geschöpft werden konnte, ohne den Ersatz dafür auf eine für die Actionaire fühlbare Weise holen zu müssen, so schlug man den ganzen Überschuß, mit Verzichtleistung auf jede Superdividende, dem Reservefonds zu, indem man einen zweiten Reserveconto für natürliche Abnutzungen aller Art gründete. Es war somit das Ergebnis des J. 1835 in Kurzem Folgendes: Außer den an die Actionaire gezahlten 5% Interessen und der Ausgleichung des Verlustes der Balance des vorigen Jahres wurden nach den Statuten dem Reservefonds 20% des Überschusses mit 8814 Fl. 48 Kr. C. M. zugeschlagen, mit 30,000 Fl. der zweite Reserveconto ausgestattet und noch 5259 Fl. 27 Kr. C. M. dem Gewinn- und Verlustkonto des J. 1836 erübrigt. Zu der obigen Einnahmesumme trugen die Schiffe überhaupt 86,370 Fl. 51 Kr. C. M., und zwar in folgendem Verhältnisse bei, nämlich: die Pannonia 42,373 Fl. 37 Kr., Franz I. 82,238 Fl. 31 Kr., Zriny 3040 Fl. 19 Kr., Argo 5871 Fl. 50 Kr. und Maria Dorothea 2846 Fl. 34 Kr. ⁴⁸⁾. Das letztere Boot, welches mit sehr schönen Einnahmen begonnen hatte, erfuhr ein sehr widriges Geschick. Durch die Nachlässigkeit des ersten Maschinisten wurde ihr Kessel leck, und immerwährende, zeitraubende Ausbesserungen waren die Folge davon, ein Zusammenstoßen zur Nachtzeit

47) Sitzungsprotokoll der Generalversammlung der k. k. priv. ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft vom 12. und 14. Febr. 1836. S. 12—15. 48) Ebendasselbst S. 14 und 15.

{Sp. 2} *EILFAHRT*

mit einem türkischen Schiffe verursachte eine namhafte Haverei, die lange Dauer der Pest verminderte den Zug der Reisenden, und die darunter der türkischen Nation angehörenden durften längere Zeit, in Folge eines Verbots des Capudan-Pascha, weder ein österreichisches noch englisches Dampfboot besteigen; endlich traten auch zwei englische Boote mit ihr in Concurrenz, wodurch ihre Einnahme bedeutend verringert werden mußte ⁴⁹⁾. Durch diese Concurrenz sah sich die Gesellschaft genöthigt den Tarif für Reisende und Waaren zwischen Smyrna und Constantinopel auf den tiefsten Punkt herabzusetzen, um jene aus dem Felde zu schlagen, was ihr zwar allerdings gelang, aber auch zugleich die Einnahmen der Dorothea ungewöhnlich verringerte. Um die Baarsendungen zwischen Constantinopel und Smyrna zu beleben, die türkische Regierung von ihrem frühern Vorhaben abzubringen, durch die reichere Kaufmannschaft unter ihren Riayas eigene Dampfpacketboote zu den bezeichneten periodischen Fahrten aufzustellen, und den Fahrzeugen der Gesellschaft in jenen Gewässern eine überwiegende Stellung zu sichern, beschloß die Generalversammlung in ihrer Sitzung vom 14. Febr. 1836 von nun an die Gelder der türkischen Regierung und des Publicums, zwischen den angeführten Plätzen zu den bisherigen Bedingungen, aber unter eigener Garantie der Gesellschaft für die Sicherheit des Transportes zu verführen; wovon jedoch solche Gefahren, die von politischen Umständen oder Ereignissen herrühren, ausgeschlossen bleiben sollten ⁵⁰⁾. Auf diese Weise hoffte man einen hier drohenden Verlust hindern zu können. Noch blieb ein anderer Übelstand zu beseitigen, dessen Fortdauer den Aufschwung der Gesellschaft in der Zukunft sehr gehindert hätte. Jenseit der vaterländischen Grenze war nämlich die Aufsicht über das Dampfschiffahrtsgeschäft so schwer, daß es bisher ganz außer der Macht der Administration lag, den dort obwaltenden Übelständen zu steuern. Die Natur der Geschäfte, welche die Dampfschiffahrt erheischt, ist oft zu beschwerlich, als daß die Administration verlangen konnte, daß Männer, die eigenen Geschäften vorzustehen haben, Zeit und Persönlichkeit, sowie es erforderlich ist, der Sorge für die Dampfschiffe weihen sollten. Eine zuverlässigere, genauere und ökonomischere Geschäftsführung versprach sich die Administration von der Aufstellung eigener Beamten an jenen Plätzen, wo die bisherigen Agentien nicht entsprochen hatten ⁵¹⁾. Um diese und die dortigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu überwachen, wurde für die Gegenden der Türkei ein eigenes Inspectorat gegründet, ihm die Bereisung der jenseit der österreichischen Grenze liegenden Gegenden, die Abstellung aller Beschwerden aufgetragen und sämtliche Schiffe und Agentien abwärts des eisernen Thors unter die Inspection dieses Bewachers gestellt ⁵²⁾. Eine andere noch im J. 1835 zu Stande gekommene Verbesserung der Verhältnisse war die Begründung eines eigenen sichern und bequemen Schiffswerfts, wozu sich eine dem Hafen zu Ofen zunächst ge-

49) Sitzungsprotokoll etc. vom 12. und 14. Febr. 1836. S. 18. 50) Ebendasselbst S. 7. 51) Ebendasselbst S. 13. 52) Ebendasselbst vom 13. Febr. 1837. S. 14.

{Sp. 1} EILFAHRT

legene Insel ganz zu eignen schien. Nun gelang es, die Aufsicht über die dort überwinterten Dampfschiffe der obem Donau, ihre Ausbesserung, den Unterhalt der Schiffsmannschaft durch die Nähe von Ofen und Pesth bedeutend zu erleichtern. Damit sollten sich aber noch mehre andere Vortheile verbinden. Der vortreffliche Schiffbauer, der bisher den Bau der Seeboote in Triest geleitet hatte, stand nun hinfüro dem Werft in Ofen vor, wohin ihm Schiffszimmerleute aus Triest gegeben und von dorthier auch Matrosen für die Schiffe verschrieben wurden. In der auf diese Art begründeten Schule sollten hinfüro Inländer gebildet werden, theils um nicht immer an die kostbaren Fremden gebunden zu sein, und theils um die große Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit der Nationalitäten unter Officieren und Matrosen, dieses natürliche Element der Unordnung, nach und nach gänzlich zu beseitigen⁵³). Erst späterhin zeigte es sich, daß Schiffswerfte und Winterstand der Schiffe bei weitem das nicht seien, was sie sein sollten. Die Gesellschaft erhielt nämlich die zu Lancirungen der Schiffe nöthige Wassertiefe nur durch die von dem Palatin gestattete Benutzung der Vidra, welches Boot auch zu Hilfe genommen werden mußte, um den Dampf- und andern der Gesellschaft gehörenden Schiffen einigermaßen eine bessere Stellung für den Winter zu verschaffen. Dessenungeachtet stehen alle diese Fahrzeuge zu sehr zusammengedrängt und in zu großer Nachbarschaft der hier ebenfalls Schutz suchenden, zahlreichen Schiffmühlen. Das Schlimmste dabei blieb aber immer, daß die Administration dabei des großen Vortheils entbehren mußte, den Schiffbau unter ihren Augen zu haben⁵⁴).

Die das J. 1835 gleichsam beschließende Generalversammlung vom 12. und 14. Febr. 1836 nahm drei höchst wichtige Anträge an: 1) Eine Vermehrung der bisherigen Actienzahl um 700 Stücke^a zu 500 *al pari*, welche in 1400 Stücke halber Actien abzuthemen seien, damit dem Besitzer einer jeden der 1400 ältern Actien ein Stück der neuen halben Actien zufalle, wodurch das Capital der Gesellschaft von 700,000 Fl. auf 1,050,000 Fl. gebracht wurde. Zur Einzahlung dieser neuen Actien wurde die Frist bis zum 1. Mai 1836 bestimmt. Die eingezahlten Gelder sollten zur Anschaffung oder Erbauung neuer Dampfboote verwendet werden, um dem ganzen Gange der Fahrten ein größeres Ineinandergreifen geben und dadurch die so wünschenswerthe Regelmäßigkeit ertheilen zu^b können⁵⁵). 2) Sämmtliche Schiffe der Gesellschaft von diesem Jahre an in der Art nicht mehr, wie bisher, assicuriren zu lassen, daß die bisher den Assecuranzkammern bezahlten Prämien einem zu diesem Behufe in den Büchern der Gesellschaft eigens zu eröffnenden General-Assecuranzconto gutgeschrieben werden sollen Durch diese Maßregel ersparte die Gesellschaft jährlich eine namhafte Summe, und durch die ersts Maßregel hoffte man der Gesellschaftscasse im Durchschnitte einen wöchentlichen Mehr-

^a korrigiert aus: Sücke^b korrigiert aus: zu zu

53) Sitzungsprotokoll vom 12. und 14. Febr. 1836. S. 12 und 13. 54) Ebendasselbst vom 29. Jan. 1838. S. 13. 55) Ebendasselbst vom 12. und 14. Febr. 1836. S. 7. 56) Ebendasselbst S. 7.

{Sp. 2} *EILFAHRT*

ertrag von 500 Fl. zu verschaffen, da in der Regel wöchentlich aus Smyrna Summen, die man im Durchschnitte auf 80— 100,000 Fl. C. M. schätzen kann, und die als das Product der in Smyrna eingesammelten fremden und außer Curs gerathenen türkischen Gold- und Silbermünzen erscheinen, an das Zarab-Hané (Haupt-Münzamt) nach Constantinopel kommen, und ebenso oft ähnliche Summen in kursivem Gelde, als Gegensatz jener Anschaffungen, von dem Münzamte an dessen Bestellte in Smyrna gehen; welche Summen die Regierung bisher zu Lande überschickte, was ihr im Ganzen nicht höher als $\frac{1}{4}$ Proc. zu stehen kam, weil alle Districte und Ortschaften, welche ihre Tataren auf dem Wege zwischen Constantinopel und Smyrna berühren, für das sichere Eintreffen der durch dieselben versendeten Summen solidarisch haften müssen. Die Bevollmächtigten der Administration in jenen Häfen hatten sich schon früher mehr als einmal mit den Delegaten der Regierung wegen der Verführung jener Gelder durch die Maria Dorothea besprochen, und ihnen sogar in Betracht der Bedeutenheit des Geschäftes das Anerbieten gemacht, dieselben zu $\frac{1}{4}$ Proc. Porto zu übernehmen, während der Handelsstand $\frac{3}{8}$ Proc. entrichtete. Die Unterhandlung konnte aber nie zu einem Resultate gedeihen, indem die türkische Behörde sich zwar zur Entrichtung von $\frac{1}{4}$ Proc. Porto wol verstehen, mit der Assecuranz aber nichts zu thun haben wollte, und vielmehr von der Administration foderte, daß sie die verschifften Gelder garantire. Um aber den Handel in demselben Verhältnisse wie die Regierung zu begünstigen, beschloß man zugleich: „Solche Gelder, welche von dem Handelsstande zu Constantinopel und Smyrna, von einem Platze zum andern, auf den Fahrzeugen der Gesellschaft verschifft werden, gegen die Entrichtung des bisherigen Porto von $\frac{3}{8}$ Proc. zu übernehmen, wogegen die Administration diese Gelder gegen jede Gefahr assecurire“ s). 3) Da die Administration angezeigt hatte, daß von dem in den Königreichen Würtemberg und Baiern gebildeten Vereine, um die Dampfschiffahrt von Ulm an abwärts in Gang zu bringen, bereits Anfragen geschehen seien, um zu erfahren, ob die österreichische Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft geneigt sein würde, sich mit jenem Vereine einzuverstehen, so wurde sie für vollkommen ermächtigt erklärt, wenn Verträge mit den obern Dampfschiffahrtsgesellschaften eingegangen werden müßten, solche nach ihrer besten Einsicht, im Interesse ihrer Gesellschaft, abzuschließen und die Bewilligung der k. k. Staatsverwaltung einzuholen, wenn in Folge derselben ausländischen Dampfschiffen die Freiheit eingeräumt werden würde, die Donau innerhalb des österreichischen Grenze zu befahren ⁵⁸).

Durch die glücklichen Erfolge, welche die Dampfschiffahrt auf der untern Donau hatte, wurde nämlich der Blick und die Aufmerksamkeit des Handel treibenden Publikums auch auf den obem Theil des Stromlaufes, und insbesondere auf Ulm gelenkt, welches am Zusammenflusse von vier Hauptstraßen, auf der geraden Linie

57) Sitzungsprotokoll vom 12. und 14. Febr. 1836. S. 18 und 19. 58) Ebendasselbst S. 8 und 9.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

von Paris nach Wien, vom Weltmeere über den Continent zur Levante, im Mittelpunkte des südlichen Teutschlands und am Anfange der großen, mitteleuropäischen Wasserstraße gelegen, bei dieser überaus günstigen Handels- und Verbindungslage zum natürlichen Hauptstapelplatze süddeutscher Land- und Wasserfracht bestimmt zu sein schien. Auf diese Vortheile und auf die Nothwendigkeit, wenigstens einen Versuch zu wagen, ob sich die Dampfbootfahrt nicht bis dahin ausdehnen lasse, machte zuerst der schwäbische Mercur im November 1834 seine Landsleute aufmerksam⁵⁹⁾. Dadurch wurde die öffentliche Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand hingelenkt. Schon im Laufe des folgenden Jahres traten mehre einflußreiche Männer in Ulm zusammen, veranstalteten am 9. Sept. 1835 die Wahl eines Comites zur Berathung einer ulmer Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft. Dieses erließ auch sofort an die Bewohner von Ulm und Schwaben einen Aufruf zum Beitritte, bot Aktien im Preise von 100 Fl. aus, bei denen nur theilweise Einzahlung gefodert wurde, und schritt, ungeachtet der großen Schwierigkeiten, die sich bei der Nähe der bairischen Grenze und bei dem niedrigen Stande der Donau dem Unternehmen entgegenzusetzen schienen, muthig zur Ausführung⁶⁰⁾. Die Subscription ging rasch von Statten. Schon in den ersten Tagen des Decembers war die Summe von 60,000 Fl., welche als die erste Grundlage zu diesem Unternehmen für nöthig erachtet wurde, mehr als vollständig unterzeichnet, und noch immer fand neuer Zutritt zur Subscription statt, da die Erörterung des Projekts, Canstadt mit Ulm durch eine Eisenbahn zu verbinden, grade in jene Zeit fiel und mehr Wahrscheinlichkeit zu gewinnen schien⁶¹⁾. Durch die Vorgänge in Ulm angeregt, fand die Idee einer Donaudampfschiffahrt auch in Baiern Anklang. In Regensburg trat zur Einführung der Dampfschiffahrt auf der obern Donau am 18. Dec. 1835 eine, anfänglich durch ein provisorisches Comité vertretene, bairische Aktiengesellschaft, unter freigestelltem Beitritte der in Passau einige Zeit vorher vereinten Subskribenten und der in Ulm zu gleichem Zwecke bereits gebildeten Gesellschaft, sowie auch mit dem offen ausgesprochenen Wunsche einer geeigneten Verbindung mit der k. k. österreichischen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zusammen⁶²⁾. Die Statuten der Gesellschaft, welche den Namen der königl. bairisch-württembergischen priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft führen sollte, wurden von der Generalversammlung der regensburger, ulmer und passauer Actionaire am 21. Febr. 1836 und in den folgenden Tagen berathen und sofort der königl. Sanction unterlegt, die auch rasch erfolgte. Die Gesellschaft wurde schon früher durch Beschluß des königl. Ministeriums vom 24. Dec. 1835 kraft königl. Vollmacht genehmigt, ihr ein Privilegium auf 40 Jahre ertheilt, und die Versicherung gegeben, daß die Regierung alle die Möglichkeit der Dampfchiffahrt auf der bairischen

59) Augsb. Allgem. Zeitung. Außerordentl. Beil. vom 3. Dec. 1834. Nr. 465 und 466. S. 1359. 60) Ebendasselbst Beil. vom 23. Sept. 1835. Nr. 266. S. 2127. 61) Ebendasselbst Beil. vom 9. Dec. 1835. Nr. 343. S. 2741. 62) Ebendasselbst vom 20. Jan. 1836. Außerordentl. Beil. Nr. 30 und 31. S. 118.

{Sp. 2} *EILFAHRT*

Donau bedingendes hydrotechnischen Arbeiten, insbesondere alle größern und kleinern Correctionen des Strombettes, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, auf ihre Kosten ausführen zu lassen bereit sei, wogegen die Dampfschiffahrt innerhalb eines Jahres in Thätigkeit sein müsse. Das Capital der Gesellschaft wurde auf 400,000 Fl. festgesetzt, der Preis der Actie auf 100 Fl. gestellt und Regensburg zum Sitze des Generalcomité erklärt. Später wurde der Gesellschaft ein erweiterter Termin von vier Jahren gewährt. Hierauf beeilte man sich, einerseits ein allen Interessenten entsprechendes Abkommen mit der für die österreichische Donau ausschließlich privilegierten k. k. ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zu treffen, und andererseits eine Ausdehnung des k. bairischen Privilegiums auf die württembergische Donau zu bewirken ⁶³⁾. Das erstere wurde durch das freundschaftlich-nachbarliche Entgegenkommen der österreichischen Gesellschaft bedeutend erleichtert, welche schon in ihrer Versammlung vom 12. und 14. Febr. 1836 der Administration die nöthige Vollmacht zur Abschließung einer dem Interesse beider Vereine zusagenden Übereinkunft ertheilt hatte. Es kam auch wirklich bereits am 25. Nov. des letztgenannten Jahres eine Übereinkunft zwischen beiden Gesellschaften zu Wien zu Stande, der zufolge die k. k. österreichische privilegierte erste Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, in Erwägung der großen, nur durch bedeutende Opfer zu beseitigenden Hindernisse, die der Einführung der Dampfschiffahrt auf der obern Donau entgegenstehen, und um das gemeinnützliche Unternehmen durch ein freundschaftlich-nachbarliches Entgegenkommen nach Möglichkeit zu unterstützen, der königl. bairisch-württembergischen Gesellschaft das ihr laut des kaiserl. Privilegiums vom 1. Sept. 1830 zustehende Recht, die österreichische Donau ausschließend zu befahren, für die Strecke von der bairischen Grenze bis Linz in derselben Ausdehnung und unter denselben Bedingungen überließ, wie ihr solches von der österreichischen Staatsverwaltung verliehen worden ist. Beide Gesellschaften verpflichteten sich, sobald als möglich die erforderliche Anzahl von Dampfschiffen einerseits von Wien aufwärts, andererseits von Regensburg abwärts den Curs nach Linz in der Art nehmen zu lassen, daß daselbst eine, einer regelmäßigen und ununterbrochenen Dampfschiffahrt entsprechende, Ablösung eingerichtet werden könne. Für den Fall, daß eine der beiden Gesellschaften in der Lage sein sollte, den Curs nach Linz zu nehmen, bevor die andere in dem Stande wäre, die ihr zustehende, oder die ihr kraft dieser Übereinkunft überlassene Stromstrecke zu befahren, soll der die Station Linz mit einem Dampfschiffe zuerst erreichenden Gesellschaft das Recht zustehen, das ganze Stromgebiet zwischen Wien und Ulm so lange zu befahren, bis die andere Gesellschaft erklärt, daß sie die ihr zustehende oder überlassene Stromstrecke selbst in Benutzung nehmen wolle und könne. Schließlich legte diese Übereinkunft der königl. bairisch-württembergischen Gesellschaft die Verpflichtung auf, binnen zwei Jahren, vom

63) Augsb. Allgem. Zeitung vom 8. Juli 1836. Außerordentl. Beil. S. 1249.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

Tage der Unterzeichnung des Vertrags an gerechnet, eine geregelte Schifffahrt nach, Linz auszuüben, widrigenfalls dieser Vertrag als erloschen angesehen werden solle ⁶⁴). Von der Abschließung dieser Übereinkunft und von der Verwirklichung dieser Abtheilung der Dampfschifffahrt versprach man sich besonders günstige Resultate, da der Fluß grade hier mit seinen schönsten Ufern prangt, blühende und volkreiche Ortschaften dieselben beleben, die Kürze der Fahrt auch dem Geschäftsmanne sich damit zu erheitern erlaubt, und somit es nicht an Elementen zu zahlreichein Zuspruche fehlt. Die nächste Zukunft wird es lehren, ob diese Hoffnungen nicht durch die natürliche Beschaffenheit dieser Stromstrecke werden vereitelt werden ⁶⁵).

Das Jahr 1836 brachte neue Fortschritte des ganzen Unternehmens der Donaudampfschifffahrt, die theils in der Erweiterung der Fahrten und theils in der Begründung einer noch größern Regelmäßigkeit bestanden. Mit dem Frühling begann die größte Regsamkeit auf den Werften von Alt-Ofen, außerdem daß man an die Vollendung eines neuen Schiffes Nr. 8., Arpad genannt, Hand anlegte, wurde auch Franz *I.* aufs Trockene gebracht, vergrößert und ausgebessert, was um so nöthiger war ohne Verzug vorzunehmen, als er, der in diesem Jahre schon seinen Dienst an der untern Donau an deren rechtem Ufer zwischen Skela-Cladova und Galacz übernehmen sollte, für die Fahrt, die er durchs eiserne Thor bestehen sollte, sehr solid sein mußte ⁶⁶). Allein da die Ausbesserung dieses ältesten Schiffes der Gesellschaft nicht schnell genug vollendet werden konnte, sah sich die Administration genöthigt die Pannonia an dessen Stelle über das eiserne Thor zu schicken, welche hierauf seit dem 16. Juni die Station am rechten (türkischen) Ufer einnahm, und seitdem auch fortwährend diese Bestimmung behielt ⁶⁷). Auf dem Werfte zu Florisdorf war indessen der Nádor, ein Boot von 42 Pferdekraft, vollendet worden und hatte am 24. April seine erste Fahrt von Wien nach Presburg und Pesth angetreten, um von da an den Dienst zwischen Presburg und Pesth zu versehen und später bei gehörigem Wasserstande auch die Fahrt nach Wien zu versuchen, was aber erst im nächsten Jahre geschah, in welchem die Gesellschaft im Nádor und Arpad zwei Schiffe erhielt, die weniger tief unter Wasser gingen, und darum die vielen Untiefen von Presburg bis Wien aufwärts ohne Gefahr passiren konnten; was tiefer laufenden Booten bei niederm Wasserstande unmöglich war. Fast zu gleicher Zeit trat auch zu Triest ein neues Seedampfschiff in Wirksamkeit, welches bestimmt war dem eben erwähnten Schiffe „Franz *I.*“ entgegenzukommen und dadurch, daß sich beide stets an die türkische Uferseite hielten, Reisende unaufgehalten von Constantinopel bis in die Contumaz von Schupanek bei Orsova gelangen zu lassen. Dieses nach dem Kaiser von Österreich „Ferdinand *I.*“ benannte und auf Kosten der Gesellschaft zu Triest erbaute Dampfschiff von 100 Pferdekraft verließ am 17. März

64) s. die Übereinkunft, welche dem Sitzungsprotokoll vom 13. Febr. 1837 angehängt ist, S. 19. 65) Ebendasselbst S. 10. 66) Sitzungsprotokoll vom 12. und 14. Febr. 1836. S. 12. 67) Sitzungsprotokoll vom 13. Febr. 1837. S. 11.

{Sp. 2} *EILFAHRT*

diesen Hafen, um seine erste Fahrt nach der Levante anzutreten ⁶⁸⁾. Während die Maria Dorothea noch immer, wie früher, den Dienst zwischen Smyrna und Constantinopel versah ⁶⁹⁾, trat Ferdinand I. am 7. Mai seine erste Reise von Constantinopel nach Galacz an ⁷⁰⁾. Auf seiner zweiten Fahrt verließ es Constantinopel am 18. Mai um 12 Uhr, erreichte in drei Stunden die Einmündung des Bosphorus in das schwarze Meer, gelangte von dort in 17 Stunden nach Varna, brauchte weitere 20 Stunden von Varna bis zur Sulinamündung der Donau, und erreichte von dort in 16 Stunden Galacz, sodaß die ganze Fahrt von Constantinopel bis Galacz 56 Fahrstunden erheischte. Den letztern Ort verließ es hierauf am 26. Mai um 4 Uhr Morgens, traf nach 10 Stunden 37 Minuten an der Donaumündung ein, fuhr von hier nach Varna 19 Stunden 53 Minuten, kam von dort in 19 Stunden an die Schlösser, welche die Mündung des Bosphorus bezeichnen, und langte von hier in einer Stunde und 25 Minuten, im Ganzen also in 50 Stunden 55 Minuten, in Constantinopel an. Der Zuspruch fremder Reisenden war für den Anfang ziemlich zahlreich, und diese mit der Bedienung meist zufrieden. Nur auf der von Dampfschiffen noch immer nicht befahrenen Strecke zwischen Skela-Kladova und Drenkova, welche zu Wagen zurückgelegt werden mußte, fehlte es nicht an Anlässen zu mancherlei gegründeten Klagen, die aber die Administration nicht so rasch, als sie wünschte, heben konnte ⁷¹⁾; denn daß an einem Punkte, der bereits zum Theil jenseit der Grenzen des Kaiserstaates liegt, wo zugleich eine halbe Wüstenei, eine Contumaz und mehre Grenzen zusammentreffen, Aufenthalt und Entbehrungen mancher Art stattfinden müssen, und daß unter solchen Verhältnissen nicht für alle jene Bequemlichkeiten gesorgt werden konnte, die man auf einem wohleingerichteten Dampfboote hat, leuchtet von selbst ein ⁷²⁾. Für die Hinwegräumung dieser bloßen Beschwerlichkeiten und Unannehmlichkeiten konnte die Administration um so weniger verantwortlich erscheinen, als ihre Aufmerksamkeit noch immer auf Gegenstände gerichtet sein mußte, die sich als wahre Hemmnisse der ganzen Dampfschiffahrt selbst entgegenstellten. Dahin gehörte vor Allem die Schwierigkeit auf allen Stromstrecken mit der erforderlichen Menge guter Steinkohlen um leidliche Preise sich zu versorgen, was auch schon jetzt von Tag zu Tag immer besser gelang.

Bisher versah sich die Gesellschaft damit aus drei Gruben, aus dem Brennberge bei Ödenburg, Mohács und Oravicza, worunter die letzten die vorzüglichsten, aber auch die entferntesten sind, zugleich aber auch bei fortgesetztem Bergbaue immer besser zu werden versprechen; wegen der Entfernung können sie daher für die obern Schiffe nur zur Bergfahrt verwendet werden. In Folge eines Übereinkommens mit dem k. k. österreichischen Hofkriegsrathe werden aber auch Steinkohlen bei Eibenthal in

68) Augsb. Allgem. Zeitung. Beil, vom 30. März 1836. S. 720. 69) Ebendasselbst Beil. vom 24. April 1836. Nr. 115. S. 920. 70) Allgem. Zeitung. Beil. vom 23. Jun. 1836. Nr. 175. S. 1399. 71) Sitzungsprotokoll vom 13. Febr. 1837. S. 11. 72) Ebendasselbst.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

dem walachisch-illyrischen Regimentsbezirke gewonnen, deren Qualität freilich jener von Oravicza nicht gleichkommt, rücksichtlich ihrer Kosten aber von sehr nützlicher Verwendung sind, und bei fortgesetztem Bergbaue noch viel vorzüglicher werden müssen. Die Moldau lieferte bereits der Gesellschaft die Kohlen in hinlänglicher Menge für ihre Magazine in Galacz, aber zu Preisen, die auch noch ein Sinken erwarten lassen, wenn die Aussicht zu lohnendem Absatze diesen Industriezweig mehr gehoben, und die Hoffnung auf Gewinn mit der Zeit mehre Kohlenlager wird aufgeschlossen haben. Bis jetzt mußte die Administration den Centner zu 50 Kr. C. M. bezahlen. In Ober-Österreich stehen der Dampfschiffahrt mehre Steinkohlengruben zu Gebote. Die Seeschiffe hingegen mußten noch immer von England aus mit Kohlen versorgt werden, darunter kostet die wohlfeilste Kohle 24 Kr. und die theuerste I Fl. C. M. der Centner, sodaß das Präliminare für sämtliche Bedürfnisse des J. 1837 von der Administration auf 268,000 Ctr., im Werthe von 190,000 Fl., angeschlagen wurde. Die Auffindung und der begonnene Bau der Steinkohlengruben in Dalmatien erregte die gegründetsten Hoffnungen, daß es gelingen werde, diesen Brennstoff, die Seele der Dampfschiffahrt, in der Nähe und zu Preisen zu erlangen, die der Ausdehnung der Schiffahrt förderlicher sein werden, als die aus England bezogenen Kohlen; nur mußte man wünschen, daß die Kohlenwerke auf eine Weise betrieben werden, um tief liegende Adern zu gewinnen, was fast noch bei allen Kohlenwerken in Österreich geschehen muß, da nur von den tiefer liegenden Adern ein Kohle erwartet werden kann, wie sie die Dampfschiffahrt erheischt ⁷³⁾.

Eine große Erleichterung wurde der Administration auch dadurch zu Theil, daß sich in den letzten Jahren in der Fabrik der Herren M. Fletcher und J. Punshon eine Anstalt erhoben hatte, welche sich, nach den für den k. k. Hofkriegsrath gebauten Maschinen, als eine empfehlenswürdige Dampf-Maschinenwerkstätte bewährte. Die Administration, welche bisher aus dem großen Etablissement der Herren Boulton Watt und Comp. in Soho ihre Maschinen bezogen, und es der Vorzüglichkeit derselben auch zu danken hatte, daß vom ersten Augenblicke, wo die Dampfschiffahrt auf der Donau in Gang kam, nie ein Anstand im Maschinenwesen obwaltete, indem der Kessel auf der Maria Dorothea nur durch die unverzeihliche Nachlässigkeit des Maschinenwärters verbrannte, sah sich aus mehren Gründen bewegen, sich für die zu dem ersten Remorqueur bestimmten Maschinen von 140 Pferdekraft an jene Unternehmer zu wenden, die sie auch für die Summe von 72,000 Fl. C. M. lieferten. Nun hatte also die Administration den Bau und die Reparation der Maschinen bei der Hand, ersparte sämtliche Correspondenz- und Transportkosten, Zeitverlust, und erlangte die Maschinen auch noch viel billiger als aus England, wodurch das ganze Geschäft sehr vereinfacht und auch vervollkommnet wurde. Auch in Bezug auf den Schiffbau wurden neue wesentliche Einrichtungen getroffen und Ver-

73) Sitzungsprotokoll vom 13. Febr. 1837. S. 12.

{Sp. 2} EILFAHRT

besserungen erzielt, deren Resultate höchst erfreulich waren. Das bis dahin ganz zweckdienlich hergestellte Schiffswerft auf der alt-ofener Insel gewährte fortan alle nöthige Gelegenheit zum Baue und zur Ausbesserung der Schiffe, von denen zuerst der wieder ganz hergestellte Franz I. und dann am 18. Oct. der „Arpad“ von den dortigen Hellingen vom Stapel lief. Das letztere Boot, Nr. 8, von 80 Pferdekraft, war nach einem ganz andern System erbaut worden. Das Urtheil von Sachkennern vereinigte sich nämlich dahin, daß die bisherigen Flußdampfschiffe, mehr die Form der Seeschiffe behaltend, durch ihre Höhe ein größeres Gewicht bekomme, als bei der geringen Tiefe des Flusses wünschenswerth sei, wo hingegen, wenn der Körper des Schiffes niedergehalten und der Aufbau von leichtem Holze gemacht würde, die Holzlast geringer ausfiele und auch der Tiefgang minder wäre, der es allein möglich macht mit der Zeit Orsova zu erreichen⁷⁴). Nach diesen Ansichten wurde der Arpad construirt, dem man eine Länge von 180 Fuß gegeben hatte, und der gleich bei seiner ersten Fahrt durch seinen Unfall zu weitem Beobachtungen führte, welche bei den fernern Schiffsbauten von dem wesentlichsten Nutzen sein mußten. Es lag nämlich der Administration daran noch im J. 1836 eine Probe damit anzustellen, um fernere Berechnungen darauf zu gründen. Der über alle Maßen niedere Wasserstand ließ kaum hoffen, noch in der so weit vorgerückten Jahreszeit eine solche Probefahrt ausführen zu können, als plötzlich die Donau durch geschmolzene Schneemassen zu einer ungewöhnlichen Höhe anwuchs. Man eilte diese willkommene Erscheinung zu benutzen. Glückliche und mit einer besondern Schnelligkeit war das Boot bis Presburg gekommen, und es wäre bis Wien vorgedrungen, wenn nicht schon in Presburg der Fluß ebenso schnell gesunken wäre, als er sich früher erhoben hatte. Ohne einen Augenblick zu säumen, begab man sich auf den Rückweg, doch schon zu spät, indem bei Vajka das Schiff auf den Strand gerieth, welcher Unfall, bei der großen Vorsicht, womit Capitaine und Matrosen zu dieser Expedition gewählt worden waren, nur dem Elemente beigemessen werden konnte. Die Lage des Schiffes wurde dadurch besonders mislich, daß das Wasser von Augenblick zu Augenblick mehr zurückwich, und zu diesem Sinken sich auch noch ein starker Frost gesellte, der das Schiff mit der äußersten Gefahr bedrohte. Von der Wichtigkeit der Aufgabe durchdrungen, wurde auch wirklich Alles angewendet sie zu lösen, doch leider in den ersten zwei Tagen ohne allen Erfolg, bis endlich am dritten die vereinigten Kräfte des herbegeeilten „Nador“ und eines Schiffszuges von 50 Pferden, das Boot aus seiner mislichen Lage befreiten, worauf es unbeschädigt nach Pesth zurückkam. Der edle Graf Stephan Széchényi, welcher, durch das hohe Interesse bewogen, das ihm die Dampfschiffahrt der Donau von jeher einflößte, der ersten Expedition des „Arpad“ beiwohnen wollte, verließ das Schiff in den verhängnißvollen acht Tagen, wo es festsaß, trotz des abscheulichsten Wetters keinen Augenblick, und trug durch

74) Sitzungsprotokoll vom 13. Febr. 1837. S. 13.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

seinen Muth, seine Verwendung bei den nächsten Einfluß nehmenden Behörden und durch sein Beispiel nicht wenig zum Gelingen der vereinten Anstrengungen bei ⁷⁵). Durch die bei dieser Gelegenheit gemachten Erfahrungen hatte man die Überzeugung gewonnen, daß man im nächsten Jahre eine regelmäßigs Fahrt bis nach Wien werde einleiten, und so die Linie der Fahrten wieder mehr ausdehnen können. Es blieb nun nur noch zweierlei zu wünschen und somit auch zu thun übrig, einerseits der Schifffahrt an beiden Endpunkten die letzte größere Ausdehnung bis nach Linz und nach Trapezunt zu geben, und andererseits für Reserveboote zu sorgen, um der Schifffahrt auf den Meeren durch gänzliche Vermeidung aller und jeder Unterbrechung jene Sicherheit und Regelmäßigkeit zu geben,, deren der Seehandel, bedarf, wenn er sich zu seinen Unternehmungen bestimmter Transportmittel fortdauernd bedienen soll. An das Erstere wurde schon in diesem Jahre Hand angelegt. Zu Ofen wurde nämlich an dem Schiffe Nr. 10 und zu Triest an dem Boote Nr. 9 mit der größten Lebhaftigkeit gebaut. Jenes, welches den Namen „Maria Anna“ und eine Maschine von 75 Pferdekraft erhielt, war bestimmt von der Strecke zwischen Wien und Linz Besitz zu nehmen, ihm sollte nach den gemachten Berechnungen ebenso viel Kraft verliehen werden, um die Bergfahrt zu bestehen, als Leichtigkeit, um über die Untiefen hinwegzugelangen. Dieses, nach dem eifrigen Beförderer der Donaudampfschifffahrt „Fürst Clemens Metternich“ genannt, und mit einer Maschine von 140 Pferdekraft, ausgestattet, war für die Fahrt von der Donaumündung nach Trapezunt bestimmt. Hier konnte man auf eine reiche Ernte rechnen, wengleich bereits englische Schiffe vorhergegangen waren, denn der Hafen von Trapezunt erlangte von Jahr zu Jahr eine immer größere Wichtigkeit. Noch im J. 1829 belief sich die Einfuhr jenes Hafens nicht höher als auf 763,000 Fl. und die Ausfuhr gar nur auf 126,000 Fl., und 1835 betrug jene 8,287,000 Fl. und diese 4,852,000 Fl., deren erstere im darauf folgenden Jahre sich schon auf 10,889,000 Fl. und die letztere auf 6,622,000 Fl. C. M. erhoben hatte, was offenbar mehren Dampfschiffen genügende Beschäftigung zu geben versprach ⁷⁶).

Im J. 1838 waren somit schon sieben Schiffe in Thätigkeit, welche 29,203 Reisende beförderten, während ihrer im zunächst vorhergegangenen Jahre nur 17,727 waren. Die Gesellschaft hatte noch immer mit mancherlei Hindernissen zu kämpfen, die, weil sie politischer Natur waren, nicht so leicht beseitigt werden konnten, wie z. B. die Reinigung des Flußbetts der Donau, was mit Erlaubniß des Palatins durch das Räumungsboot, die Vidra, unter Presburg geschah. Von der Art war die strenge Contumaz, welcher die nach Odessa, bestimmten Waaren dort unterzogen wurden und die der Argo einen namhaften Zufluß an Waaren entzogen. Würden die contumazfähigen Waaren mit dem Siegel und dem Certificat der russischen Behörde in Wien versehen, wie

75) Sitzungsprotokoll vom 13. Febr. 1837. S. 9. 76) Ebendasselbst.

{Sp. 2} *EILFAHRT*

es in den Häfen des Mittelmeeres geschieht, so hätten diese Waaren in Odessa, Taganrog u. s. w. gar nicht zu contumaziren. Schon mehrmals war dieses ein Gegenstand diplomatischer Verhandlungen geworden, und die Wichtigkeit desselben bewog die geheime k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei noch einmal sich dafür zu verwenden⁷⁷⁾. Neue Besorgnisse flößte ein anderer Schritt der russischen Regierung ein; sie errichtete nämlich in der ersten Hälfte des Monats Juni dieses Jahres an der Sulinamündung der Donau eine Quarantaine auf den Inseln Leti und St. Georg, welche im ersten Augenblicke die Freiheit der Donauschiffahrt zu gefährden schien, was sich aber im Verlaufe der nächst darauf folgenden Zeit als ungegründet bewährte⁷⁸⁾. Die zollamtliche Behandlung muß natürlich an Grenzstationen und vornehmlich mit Transitogütern einer großen Genauigkeit unterliegen, aber es sind damit zuweilen auch manche vermeidlich scheidende, zeitraubende Förmlichkeiten verbunden, worin man bald eins der wesentlichsten Gebrechen entdeckte, an denen die Dampfschiffahrt bisher kränkelte. Diese wurden von der Administration den Behörden bezeichnet und um deren Abstellung gebeten, was oft durch den vorgeschriebenen Geschäftsgang und durch das Concurriren mehrerer Behörden bei einer und derselben Angelegenheit in Österreich verzögert wurde. Um durch die Centralisation und Verbindung von Mitgliedern der verschiedenen Behörden mit denen die Donaudampfschiffahrt am öftersten in Berührung kommt, die möglichste Abkürzung des Geschäftsganges zu erwirken, befahl der Kaiser von Österreich die Zusammensetzung einer k. k. Centralcommission für die Donau-Dampfschiffahrtsangelegenheiten, welche unter das Präsidium des Fürsten von Metternich gestellt wurde⁷⁹⁾; eine Anordnung, die für die Zukunft von der größten Wichtigkeit für die Gesellschaft werden mußte.

Die Gesellschaft besaß somit am Ende des J. 1838 acht trefflich gebaute, mit den theuersten, aber auch vorzüglichsten englischen Maschinen ausgerüstete Dampfschiffe, deren Bau und Einrichtung der Gesellschaft 691,577 Fl. 4 Kr. gekostet hatte. Die Rechnung des Arpád war noch nicht geschlossen. Der Rechnungsschluß des J. 1836 gab folgende Resultate: das Credit des Gewinn- und Verlustconto's erhob sich auf 120,502 Fl. 43 Kr., worunter sich 109,892 Fl. 10 Kr. als Ertrag der sieben in Thätigkeit gewesenen Schiffe befinden. Die Interessen und ausgelaufenen Unkosten betragen als Debet des Gewinn- und Verlustconto's 81,270 Fl. 59 Kr. C. M., sodaß sich ein reiner Gewinn von 39,231 Fl. 44 Kr. ergab, welcher folgendermaßen vertheilt wurde: Auf den Reservefondsconto Nr. 1, welchem statutenmäßig 20 Proc. zugewiesen wurden, 7846 Fl. 44 Kr., der dadurch auf 16,661 Fl. 32 Kr. erhöht wurde; auf den Assecuranzconto für Assecuranz auf sämtliche im Gange befindliche Schiffe, 11,100 Fl.; auf den Reserveconto Nr. 2 für natürliche

77) Sitzungsprotokoll vom 12. und 14. Febr. 1836. S. 13. 78) Österreichisch-kaiserl. privilegirte Wiener Zeitung vom 28. Juni 1836. Nr. 146. S. 819. 79) s. Augsb. Allg. Zeitung. Außerordentliche Beil. vom 5. März 1837. Nr. 101 und 102. S. 402. Sitzungsprotokoll vom 13. Febr. 1837, S. 10.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

Abnutzung 20,285 Fl., welcher dadurch auf 23,315 Fl. 24 Kr. gebracht wurde, sodaß die Gesellschaft mit 51,355 Fl. 43 Kr., die das Ergebnis ihres bisherigen Gewinnes darstellen, in das J. 1837 überging ⁸⁰).

Nach dem in der am 13. Febr. 1837 abgehaltenen Generalversammlung erstatteten Berichte sollte die Gesellschaft noch im Laufe des genannten Jahres eilf Schiffe in Thätigkeit haben, nämlich eins zwischen Linz und Wien, zwei zwischen Wien und Pesth, zwei zwischen Pesth und Drenkova, zwei zwischen Skela-Cladova und Galacz, einen Remorqueur zwischen Pesth und Semlin, eins zwischen Galacz und Constantinopel, eins zwischen Constantinopel und Trapezunt und eins zwischen Constantinopel und Smyrna. Um aber diese ganze Linie sicher zu stellen, dem immer mehr sich vergrößernden Andrang von Reisenden und Waarentransporten genügen zu können, und überhaupt den Vorwurf von sich abzulehnen auf halbem Wege stehen geblieben zu sein, foderte die Administration die Bewilligung eines zweiten Schiffes für jeden Posten, und somit ein zweites Boot zwischen Wien und Linz, ein zweites am türkischen Donauufer, noch zwei bis drei Remorqueurs und ein großes Seeschiff an der Stelle der Maria Dorothea von 160 Pferdekraft^a. Zur Bestreitung der dadurch nothwendig werdenden Auslagen wurde die Emission von neuen 2100 Stück Actien zu den bereits vorhandenen Actien von gleicher Zahl beschlossen, wodurch die Summe derselben auf 4200 und das Capital auf 2,100,000 Fl. C. M. gebracht werden sollte; doch habe die Ausgabe der Actien erst am 1. März 1838 zu geschehen ⁸¹).

^a korrigiert aus: Perdekraft

Das J. 1837 begann unter üblen Auspicien. Die schwere Krisis, welche in der Handelswelt eingetreten war, und eine als deren Folge nachwirkende gänzliche Unthätigkeit im Verkehre entzog den Schiffen der Gesellschaft den Zufluß von Gütern, und die von Smyrna bis an die serbische Grenze längs des rechten Donauufers wüthende Pest, jenen von Reisenden. Traurig war es daher anzusehen, die Schiffe lange Zeit leer an Ladung abgehen und kommen zu sehen; doch hatte dieser Zustand glücklicher Weise eine beschränkte Dauer und die größere Frequenz in den letzters Monaten des Jahres setzte die Seeschiffe und die Boote der untern Donau in den Stand wieder einen Theil des Verlustes ersetzen zu können ⁸²). Eine um so größere Thätigkeit durften in derselben Zeit die Schiffe an der obern Donau entwickeln. So erstreckte sich denn im J. 1837 die Schifffahrt der österreichischen Dampfschiffe von Linz einerseits bis nach Trapezunt und andererseits über Constantinopel nach Smyrna und Salonichi, wo sie den Schiffen des k. k. privilegierten österreichischen Lloyd die Hand reichten, und bildeten eigentlich vier Hauptabtheilungen, deren zwei in den Umfang der österreichischen Monarchie fielen. Die erste umfaßt die Linie von Linz nach Wien und erscheint als das nothwendige Verbindungsglied in der Dampfschiffskette mit den wür-

80) s. Allgem. Zeitung. Außerordentliche Beil., vom 5. März 1837. Nr. 101 und 102. S. 402. Sitzungsprotokoll vom 13. Febr. 1837. S. 16. 81) Allgem. Zeitung. Beil. vom 2. März 1837. Nr. 61. S. 488. 82) Sitzungsprotokoll vom 29. Jan. 1838. S. 11.

{Sp. 2} *EILFAHRT*

tembergisch-bairischen Schiffen; die **zweite**, von Wien über Presburg, Pesth, Semlin bis Drenkova reichend, ist durch Personenfrequenz und Gütertransport ausgezeichnet, und der thätigste Schauplatz des Wirkens der ganzen Dampfschiffahrt. Die **dritte** umfaßt die Strecke von Skela-Cladova bis Galacz und ist als Bindemittel mit dem Oriente so berücksichtigungswerth, als durch den Verkehr mit den Fürstenthümern der Moldau und Walachei, und wird später wol auch eine größere Bedeutung für das rechte Ufer erlangen. Die **vierte** endlich bewegt sich in den Meeren jenseit der Donaumündungen, sichert der Flußschiffahrt ihre Unabhängigkeit ⁸³⁾ und bietet die reichsten Ertragsquellen dar.

Die Administration war auch in diesem Jahrs eifrigst bemüht, der Schiffahrt eine immer größere Regelmäßigkeit und Vollkommenheit zu geben. Der Schiffsbauplatz wurde fortwährend auf das Äußerste angestrengt, um nebst der Reparatur der ältern auch neue Schiffe zu liefern, so viel als es sein beschränkter Raum nur zuließ. Es wurde in diesem Jahre neben der Maria Anna der Bau des Remorqueurs „Erös“ (der Starke) begonnen. Er war dazu bestimmt einerseits selbst eine große Ladung von Frachtgütern einzunehmen und andere große Schiffe ins Schlepptau zu nehmen, und andererseits auch den Passagieren auf der Strecke zwischen Pesth und Drenkova manche Erleichterungen zuzuwenden, indem die zum Dienste dort bestimmten Schiffe nicht mehr mit Gütern so stark überladen sein werden ⁸⁴⁾. Der Platz, den die Maria Anna auf den Werften verlassen hatte, wurde von der Pannonia eingenommen, und als diese vom Stapel gelaufen war, begann der Bau des Reserveschiffes Nr. 13, das auch, gleich den übrigen, aus Holz gebaut wurde.

Die von glaubwürdigen Autoritäten eingegangenen Empfehlungen eiserner Schiffe führten die Administration zu dem Entschlusse sich selbst durch den Augenschein davon zu überzeugen, und da bisher eiserne Schiffe die größte Anwendung in der Schweiz gefunden hatten, unternahm ein Mitglied der Administration in Begleitung des Schiffbauers, Herrn Fowles, die Reise dahin. Befriedigt durch das dort Vorgefundene wurde bei den Herren Escher Wyß & Comp. in Zürich das Schiff Nr. 14 bestellt, welches mit einer Maschine von 60 Pferdekraft aus der Werkstätte des Herrn Boulton Watt & Comp. in Soho versehen sein und in den ersten Sommermonaten des J. 1838 zerlegt nach Linz geliefert werden sollte. Gleichzeitig mit diesem Schiffe wurde auch der Bau eines Dampfbootes aus Holz betrieben. Da die Dimensionen der beiden Schiffe, sowie auch ihre Maschinen die gleichen sein sollten, so versprach man sich für die Zukunft dabei einen sehr belehrenden Vergleich zwischen den Kosten, dem Gewichte, der Dauer, Leichtigkeit und den übrigen Eigenschaften beider Schiffe ⁸⁵⁾. Damit stellte sich die Zahl der Gesellschaftsschiffe auf 14, die im Herbst des J. 1838 sämmtlich in Thätigkeit sein sollten, sodaß erst das J. 1839 als die Periode der vollen Entwicklung

83) Sitzungsprotokoll vom 29. Jan. 1838. S. 16. 84) Ebendasselbst S. 7. 13. 14. 17 und 18. 85) Ebendasselbst S. 12.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

aller Kräfte der Gesellschaft angesehen werden kann, weil dann vom Beginne der Schifffahrt an alle 14 Schiffe thätig sein können, und daher erst dann ein bedeutender Gesamtertrag zu erwarten ist. Bis dahin war der Dienst der Gesellschaftsschiffe folgendermaßen organisiert: Die Fahrten von Linz nach Wien und zurück unternahm die Maria Anna, zwischen Wien und Pesth gingen der Nádor und der Arpád regelmäßig hin und her; die Strecke zwischen Pesth, Semlin und Drenkova befuhren der Zriny und Franz I.; zwischen Drenkova und Orsova, dann zwischen Orsova und Skela-Cladova werden Reisende und Waaren mittels eigener, zweckmäßig ausgerüsteter und gut bemannter Boote, oder nach Umständen auch zu Lande sowol bei der Berg- als Thalfahrt an Bord der Dampfschiffe befördert. Unterhalb Skela-Cladova hält sich die Argo an das linke, die Pannonia an das rechte Ufer, und fahren zwischen Skela-Cladova, Galacz und Braila; die Verbindung mit Constantinopel unterhält Ferdinand I.; zwischen Constantinopel und Trapezunt fährt Clemens Fürst Metternich, zwischen Constantinopel und Smyrna der Stambol, und zwischen den Dardanelen und Salonichi die Maria Dorothea; endlich wurde auch ein kleines Segelschiff von 110 Tonnen, der Libanon genannt, gemiethet, um die Güter, die in Folge günstigerer Contumazeinrichtungen von Seiten Rußlands nun von der Donau nach Odessa gelangen können, von Galacz aus dahin zu bringen. Auf diese Weise hatte die Administration durch ihre Umsicht, ohne je die Zahlung der hohen Interessen von 5 Proc. einzustellen oder herabzusetzen, im Laufe von acht Jahren eine Kette von Dampfschiffen von Regensburg bis Trapezunt und Salonichi ins Leben gerufen, auf dem schwarzen und ägäischen Meere einen unausgesetzten Paquetbootdienst hergestellt, und zur Sicherung des ganzen Geschäftes mehre Reservefonds gegründet, und immer reichlicher dotirt.

Im J. 1838 begann die Schifffahrt der königl. bairisch-württembergischen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, welche das von ihr erbaute erste Dampfschiff Ludwig I. seine erste Reise von Regensburg nach Linz am 18. März antreten ließ. Es fuhr Morgens nach 6 Uhr von Regensburg ab, traf noch an demselben Tage Nachmittags um 2½ Uhr in Passau ein, von wo es nach einem halbstündigen Aufenthalte seine Reise nach Linz fortsetzte, wo es wohlbehalten am andern Tage in der Frühe anlangte ⁸⁶⁾. Seine zweite auf den 25. März angekündigte Fahrt konnte das Schiff, wegen des hohen Wasserstandes, der den Durchgang unter der straubinger Brücke nicht gestattet hatte, erst am 1. April antreten. Es fuhr diesmal um 5 Uhr von Regensburg ab und kam am nämlichen Tage gegen 6¾ Uhr glücklich in Linz an. Sowol in Passau als auch in Engelhartzell wurde das Schiff durch die Aufnahme der Reisenden und durch die beiderseitigen Grenzbehörden nirgend länger als eine halbe Stunde aufgehalten. Die heftigsten Stürme, die sich mehrmals einstellten, konnten das Boot in seinem Laufe nicht aufhalten ⁸⁷⁾. Von da

86) Österr. kaiserl. priv. Wiener Zeitung vom 31. März 1838. Nr. 75. S. 472. 87) Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung vom 10. April. 1838. Beil. zu Nr. 103.

{Sp. 2} *EILFAHRT*

an sollte es seine Fahrten regelmäßig monatlich fünfmal auf- und ebenso oft abwärts machen, woran es aber durch den wechselnden Stand der Donau gehindert wurde⁸⁸⁾. Die Maria Anna dagegen verließ Pesth erst am 21. April, um ihre Reise nach Wien anzutreten. Die Fahrten nach Wien sollten nun auch von Wien aus unverzüglich beginnen, und so eingeleitet werden, daß sie mit dem von Regensburg nach Linz fahrenden Dampfboote der königl. bairisch-würtembergischen Dampfschiffahrtsgesellschaft in Einklang stehen sollen⁸⁹⁾. Eine bedeutende Begünstigung dieses Theils des Unternehmens war es, daß von Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich Befehl ertheilt wurde, die der Schifffahrt im Wege stehenden Brücken am Tabor und bei Stein auf ärarialische Kosten zum Öffnen einzurichten⁹⁰⁾. Auch die königl. bairische Negierung wies zur Correction der Donau für das J. 1838 die namhafte Summe von 150,000 Fl. an. Auch erging der Befehl, sämtliche Brückenfähren und dgl., so einzurichten, daß sie den Dampfschiffen, wie der Schifffahrt überhaupt nicht ferner hinderlich seien. So müssen unter andern künftig die Fahrjoche mindestens 60 Fuß im lichten Durchgangsraume haben, und die Seile, an welchen die Fähren gehen (wenn sie nicht so hoch gespannt werden können, daß das Dampfschiff ohne Umlegung des Kamins darunter hinfahren kann), müssen hinweggenommen und an Anker gehängt werden⁹¹⁾.

Die Schifffahrt auf der untern Donau konnte erst viel später eröffnet werden, da der Eisgang sich dort so sehr verzögerte, und die Thätigkeit der Schiffe an dem Orte ihrer Überwinterung in Anspruch nahm. Die Schiffe hatten nämlich durch den Eisgang und durch den beispiellos hohen Wasserstand, durch den am 13., 14. und 15. März Ofen und Pesth heimgesucht wurden, nichts gelitten und leisteten sogleich nach eröffneter Donau die wichtigsten Dienste dadurch, daß sie die in jenem Zeitpunkte so nothwendige Communication zwischen den beiden einander gegenüber liegenden Städten lebhaft unterhielten⁹²⁾. Nach Wien und Presburg traten sie ihre Fahrt mit Flüchtenden erst einige Tage später an, und die Schifffahrt zwischen Wien, Presburg und Pesth wurde durch den Nádor erst am 23. März eröffnet.

In der Zwischenzeit hatte auch das große und prachtvolle, für die Fahrten zwischen Smyrna und Constantinopel bestimmte Dampfboot „der Stambol“ von 160 Pferdekraft seine erste Probefahrt von Triest nach Venedig und zurück mit dem glänzendsten Erfolge bestanden, indem es den Weg zwischen Malamocco und Triest in sechs Stunden und fünf Minuten zurückgelegt, und dabei eine seltene Leichtigkeit der Bewegungen und Schnelligkeit des Laufes bei sehr sanftem Gange an den Tag

83) Augsb. Allg. Zeitung vom 21. Febr. 1838. Beil. Nr. 96 und 97. S. 387. 89) Österr. Beob. vom 21. April 1838. S. 538. 90) Sitzungsprotokoll der Generalversammlung der k. k. priv. ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft vom 29. Jan. 1838. S. 12. Augsb. Allg. Zeitung vom 21. Febr. 1838. Beil. Nr. 52. S. 416. 91) Österr. kaiserl. priv. Wiener Zeitung vom 9. März 1838. Nr. 56. S. 359. 92) Ebendasselbst vom 19. März 1838. Nr. 67. S. 407.

{Sp. 1} *EILFAHRT*

gelegt. Am 14. März trat es seine erste Fahrt über Corfu, Athen, Siva und Constantinopel nach Smyrna an, gelangte in 50 Stunden nach Corfu, traf am 25. März in der Hauptstadt des türkischen Reichs ein und setzte am darauf folgenden Tage seine Reise nach Smyrna fort ⁹³). Indessen hatte auch die Pannonia glücklich die Felsenenge des eisernen Thores passirt, und war in Skela-Cladova angekommen, und dadurch die Schifffahrt auf der ganzen Linie von Regensburg bis Trapezunt und Salonichi eröffnet worden ⁹⁴).

So kann nun der Reisende, welcher sonst bei einer Reise nach Constantinopel durch Ungarn, Siebenbürgen, die Walachei, Bulgarien und Rumelien unsägliche Beschwerden erdulden und große Entbehnungen sich aufliegen mußte, die Strecke zwischen Regensburg und Constantinopel, abgesehen von dem Aufenthalte auf den Hauptstationen, in 14 Tagen Fahrzeit, und zwar mit der größten Bequemlichkeit, zurücklegen. Die Dampfboote bieten nämlich dem Reisenden zwei Plätze dar, davon ist zwar jener am Hintertheile der vorzüglichere, doch sind beide, besonders jetzt, wo die Holztafelung auf allen neuern Dampfschiffen an die Stelle des Bemalens mit Ölfarben getreten ist, höchst elegant eingerichtet, sodaß auch der zweite viel wohlfeilere Platz ein besonderes Gesellschaftszimmer, und auf dem Stambol auch seine besondern Kabinen oder Zimmerchen besitzt. Für Damen steht auf dem ersten Platze überall ein mit allem Nöthigen versehenes Toilettenzimmer in Bereitschaft. Auf dem Schiffe befindet sich ein eigener Traiteur, bei welchem man eine große Auswahl von Speisen und Getränken findet. Mittags ist *Table d'hôte*, doch steht es jedem frei auch nach der Karte zu speisen. Für schnelle Bedienung ist aufs Beste gesorgt. Ein großes Gesellschaftszimmer, mit Zeitungen, Spielen und einer kleinen Bibliothek ist für die Gesellschaft bei schlechtem Wetter bestimmt; ein luftiges Zelt, über den Hintertheil des Schiffes gespannt, versammelt sie bei schöner Witterung auf dem Verdecke ⁹⁵). Unter Gesprächen und Scherzen verfliegt Stunde auf Stunde, und bevor noch die Unterhaltung den Reiz der Neuheit verloren, ist man bereits am Ziele der Fahrt angelangt. Abgesehen von dem hinreichenden Stoffe zum geselligen Vergnügen, welches eine zahlreiche und bunte Gesellschaft gewährt, die sich bald in kleinere Gruppen theilt, je nachdem die Berührungspunkte der Conversation hier und da Anklang gefunden haben, tragen auch die Bilder der rechts und links vorüberfliegenden Landschaft das Ihrige bei, um das Gemüth des Reisenden in einer fröhlichen Stimmung zu erhalten.

Das in Wien befindliche Geschäftsbureau der Administration und Centraldirection leitet das Ganze der Unternehmung, und wird darin von den zahlreichen Dampfschiffahrtsbureaux und Agenten unterstützt, deren Zahl in den letztern Jahren noch vermehrt worden ist, durch jene

93) Österr. kaiserl. priv. Wiener Zeitung vom 1. März 1838. Nr. 75. S. 473. Allg. Intelligenzblatt Nr. 49. S. 233. 94) Österr. Beob. vom 21. April 1838. Nr. 111. S. 538. 95) Augsb. Allgem. Zeitung vom 3. Aug. 1836. Nr. 355 und 356. S. 1417.

{Sp. 2} *EILIF*

in Gönyö und Illok in Österreich, Sinope, Trapezunt und Salonichi in der Türkei, und Odessa in Rußland. Von diesen werden die Billets für die Reisenden ausgegeben, wo ihnen nähere Auskunft über Ankunft und Abfahrt der Dampfschiffe an und von den Zwischenorten ertheilt wird, und bei ihnen kann auch der besondere Tarif der Passagier- und Waarenfrachten für die Haupt- und für alle Zwischenstationen eingesehen werden. In dem zuerst genannten Bureau wird auch mit der größten Bereitwilligkeit jede Auskunft über alle Strecken der Reise ertheilt.

Die Annehmlichkeiten einer Donaureise ⁹⁶⁾ von Ulm nach Pesth oder gar nach Constantinopel sind gewiß ebenso groß als jene einer Rheinfahrt von Bange oder Bregenz nach Rotterdam oder Vließingen, ja die Donaufahrt dürfte vielleicht an Fülle und Mannichfaltigkeit der Naturschönheiten und an Eigenthümlichkeit der rasch wechselnden Scenerie, sowie auch in Hinsicht der ethnographischen Mannichfaltigkeit die Rheinfahrt noch übertreffen. Die Donau hat, wie der Rhein, malerische Felsenwände und Krümmungen, Breiten und Engen, Wirbel und Stromschnellen, Wälder, Weinberge, Flachgefilde, Kapellen, Kirchen, Klöster, Schlösser und Burgruinen, historische Sagen und Märchen, nur die Farbe hat der Rhein vor diesem Strome voraus, indem der helle grüne Rhein klar ist, wie der Römer, aus dem man seine Weine trinkt, während der Anblick der Donau mit ihrer weißgelben Farbe einen minder erfreulichen Anblick gewährt.

Gelangt der Reisende aber endlich, nach der interessantesten Fahrt, bei der Mündung dieses Flusses an, durch den Hauptarm desselben, Kanal von Salina genannt, wo man schon von Weitem das Brausen des Meeres gehört hat, welches sich gegen den Andrang des süßen Wassers wie ein Wall aufthürmt, so begleitet diese Farbe noch weit in den wogenden Pontus Euxinus, denn der Strom erhält sich noch lange unvermischt. Gefesselt von einer Kette bewältigender Gedanken und Empfindungen blickt gewiß der Reisende, und insbesondere der Teutsche auf die majestätische Donau zurück, den herrlichsten Strom Europa's, den Strom seines geliebten fernen Vaterlandes, der von seinem Ursprunge bei Donau-Eschingen im Schwarzwalde bis zur Mündung bei Salina eine Bahn von ungefähr 450 teutschen Meilen zurücklegt.

(*G. F. Schreiner.*)

EILIF ...

96) Über die Donaufahrt siehe: Ein Handbuch für Reisende auf der Donau, von J. A. **Schultes** (Wien 1819). 2 Bde. Mit Plan und Karten. Österreichs Donaustrom mit allen an den Ufern desselben von Engelhartzell bis Wien vorkommenden Merkwürdigkeiten. Ein Taschenbuch für Donaufahrer (Stuttgart und Tübingen 1838). Reisetaschenbuch für Donaufahrer, oder Geographisch-historische Schilderung alles Merkwürdigen an den Ufern des Donaustromes, von seinem Ursprunge bis Presburg. Mit 24 Landkarten und 12 Kupfern. Von A. J. **Groß**. (Wien 1830. 12.) Donau-Ansichten vom Ursprunge bis zum Ausflusse ins Meer. Nach der Natur von **Alt**. Im Verein genannter Künstler herausgegeben und mit einer beschreibenden Erklärung begleitet von **Chr. Quittschreiber** (Wien 1820. Querfolio). A. **Schmidt** a. a. O. 1. Bd. S. 201. C. J. **Weber u. A.**

Einklemmung, s. *Bruch*. 14. Bd. S. 195.

EINKOMMEN, bezeichnet in der Wirthschaftslehre den jährigen Gesamtwert des Ertrages, welchen Jemand von seinem Vermögen bezieht. Den Gegensatz davon bildet seine jährige Ausgabe, und das Verhältniß zwischen beiden ergibt, ob er von seinem Einkommen Überschußcapital gemacht hat oder nicht. Das Einkommen verhält sich zum Vermögen, wie die Frucht zum Fruchtbaume, und es unterscheidet sich als erworbener Ertragswerth von allen übrigen Einnahmen: eine Aussaat von 100 Scheffeln, wovon die Ernte nur 50 wiederbringt, gibt gar kein Einkommen; wenn dagegen für 1000 Thlr. ein Leibgeld von 100 Thlrn. erkauft wird, so ist die Rente Einkommen, sie mag ein oder 20 Jahre bezogen sein, sie hat in beiden Fällen den Zweck des lebenslänglichen Einkommens erfüllt, nur gibt es in einem Falle gewiß und in dem andern vielleicht weniger zu erben; wenn aber 1000 Thlr. Erbgeder ebenso schnell ausgegeben als eingenommen werden, so ist nicht Einkommen, sondern Vermögen durchgebracht, und dasselbe gilt von zufälligem kaufmännischen Gewinne, der nur in dem Hauptbuche und nicht in der Haushaltsrechnung als Einkommen erscheinen darf ¹⁾. Es wird das Einkommen für besondere Zwecke auf mehr oder weniger als Jahresfrist berechnet; seine Bestimmung auf Jahresfrist hat aber nicht bloß den allgemeinen Sprach- und Geschäftsgebrauch für sich, sondern ihre Nothwendigkeit ist in seinem allgemeinen Zwecke begründet, weil das Einkommen sich nicht naturgemäßer als in dem Kreislaufe eines Jahres abschließen läßt, und weil darin sein Hauptbestand das Grundeinkommen in vollständigem Ertrage und Abschlusse enthalten ist.

Der Begriff des Einkommens hat seine Schwierigkeiten, und er ist in vielen Lehrbüchern verfehlt; wird er auf neuhervorgebrachte Güter beschränkt, so wird er noch unpraktischer als ungenau; bezieht er sich nicht auf das Eigenthumsrecht, so weist er nicht das Einkommen, sondern nur das nach, woraus Einkommen werden kann; und überläßt er die Zeit beliebiger Bestimmung, so läuft er ins Ungewisse aus und nimmt dem Kunstausdrucke Einkommen seine allbekannte Geltung.

Das Einkommen theilt sich nach seiner Entstehung in ursprüngliches und abgeleitetes; das ursprüngliche wird nach der physiokratischen Lehre aus der Landwirthschaft allein erhoben, nach der jetzt vorherrschenden Lehre geht es aber aus dem Boden, aus dem Capital und aus der

1) Aristoteles beweist in der Politik I, 9 die Nothwendigkeit, den Begriff des Einkommens an einem unwandelbaren Zwecke, dem häuslichen, zu halten, um ihn nicht ins Unbestimmte auslaufen zu lassen.

{Sp. 2} *EINKOMMEN*

Arbeit hervor, und nur das, was von diesem dreifachen Einkommen für den persönlichen und den Staatsdienst abgegeben wird, bildet das abgeleitete Einkommen. Wird dem ursprünglichen Einkommen allein das landwirthschaftliche zugeschrieben, und alles übrige als indirectes ihm entgegengesetzt, so hat man die einfachste und leichteste Rechnung: das ländliche Einkommen ist an sich am klarsten, sowol das **rohe** in dem, was geerntet ist, als das **reine**, indem, was übrig bleibt, wenn die Arbeits- und Unterhaltungskosten bestritten sind; und mit dem reinen Einkommen ist zugleich das gefunden, was in andere Hände übergehen kann, ist aber seine Verwendung berechnet, so ist auch zugleich die Erwerbung des mittelbaren Einkommens berechnet. Diese beiden Theile des Einkommens ergeben die Verhältnisse von den Lebensmitteln zu ihrer Verwendung, von den Erwerbern zu ihren Verbrauchern und die nothwendige Übersicht der Wirthschaft; auch eignen sich überdies ihre zuverlässigen Ansätze zu anderweiter Verwendung. Es wird indessen gegen diese Eintheilung eingewandt, daß darin dem ländlichen Einkommen gegenüber nur ein Bruchtheil des übrigen Einkommens erscheine, der höchstens dem reinen Landeinkommen gleich und willkürlich angenommen sei, und daß selbst in dem Sinne dieser Eintheilung der Kaufmann zu den Erwerbern, Producenten gezählt werden müsse, der seinen Gewinn vom auswärtigen Handel in Getreide einführt. Der Eintheilungsgrund von dem Productiven und Unproductiven sei richtig, aber offenbar fehlerhaft sei von den Physiokraten dem Productiven das Eigenthumsrecht beigemischt und der Grundherr den Producenten beigerechnet; alles sei productiv, was einen Werth darstelle, und der stelle sich augenscheinlich, wie in dem Grundertrage so in dem Capitalertrage und in dem Gewerbertrage dar; also sei das Grundkapital und Gewerbeeinkommen das ursprüngliche Einkommen, und von ihm werde jedes andere Einkommen abgegeben. Doch auch dawider ist erinnert, daß die Verwendungen von Land, Capital und Arbeit zwar Elemente für das Einkommen seien, und daß sie das rohe Einkommen von dem reinen scheiden, daß sie aber eben die Kosten seien, welche das reine Einkommen zu seiner Erwerbung macht, und wovon es frei ist, daß sie also das reine Einkommen nur so bestimmen, wie die Ausgaben die bleibende Einnahme bestimmen, daß die gesammte Betriebsamkeit in ihrer Wechselwirkung zu dem Verbräuche das Element des Einkommens sei, dessen Werth sich nach seinem Verhältnisse zu dem Wirthschaftszwecke und Wirthschaftsbedarfe bestimme. Es entstehe allgemein entweder auf natürlichem oder künstlichem Wege, und jede andere Eintheilung davon sei nach ihrem besondern Zwecke zu beurtheilen; der Zweck der physiokratischen Eintheilung sei bekannt; diese, das Mittel, habe die neuere Schule verbessern wollen, aber ohne ihren Zweck und auch ohne Zweck. Der Graf Lauderdale habe das Taschenspielerartige der Verbesserung an den Pasteten gezeigt, die zur Production gehören sollen, wenn sie sein Koch verkauft, und zur Consumtion, wenn er sie auf die gräfliche Tafel bringt. Dem ursprünglichen Einkommen das Gesindelohn und Staatseinkommen entgegenzu-

{Sp. 1} *EINKOMMEN*

setzen, solle nicht als schlechter Spaß genommen werden, aber es führe in Verwirrung, weil das Diensteinkommen vom Staate größtentheils Betriebseinkommen, z. B. von Berg-, Forst-, Post- und Bauwesen, sei.

Rechtlich ist das Einkommen entweder dinglich oder persönlich begründet, und seine rechtliche Begründung ist praktisch am wichtigsten, weil sie einerseits das Gewisse insofern nachweist, als sie über seine Erblichkeit oder Nichterblichkeit und dadurch über seine Stetigkeit oder Unstetigkeit entscheidet, weil sie das Veränderliche und Unveränderliche und Zeit und Ort seiner Erhebung erkennen läßt, andererseits aber, weil sie den dazu Berechtigten nachweist, der entweder ein Einzelner oder eine Gesamtheit ist. Der Einzelne hat in seinem Rechte, zu leben, das Recht auf Einkommen, weil er sonst nicht leben kann; aber der einzelne Mensch kann für sich allein gar nicht fortbestehen, sondern er besteht nur in und mit der Familie, und das Recht auf Familieneinkommen ist also das allgemeine Recht, und ebendeshalb nicht von den einzelnen Gliedern für sich allein anzusprechen. Wie die Familien sich in ihrer höchsten natürlichen Vergliederung zu dem Volke, das sie so bilden, in Rechten und in Pflichten verhalten, so verhält sich auch das Familieneinkommen zu dem Volkseinkommen in Mitteln und Zwecken. Wenn auch die Staatsverbindung mehr oder weniger als die natürliche Volksvergliederung sein mag, so wird das Gesamteinkommen darin Volkseinkommen genannt, und es besteht aus Privateinkommen und Staatseinkommen. Das Privatvermögen schreibt das jetzt reichste Volk, das englische, nach wie vor entweder dem Lande oder dem Verkehr (*trade*) zu, und darnach machen seine Staatswirthe auch noch jetzt den Abschluß, in dem aber die überschießenden Familien ohne Land und ohne Verkehr immer mehr werden und mehr haben. Die alteutschen Einkommenssätze sind umständlicher: Haus grundherrlich und gewerblich, Hof vermeiert, Ewiggelder d. h. Geldzinsen, Pfründen, Gaben. Von den viel umständlicheren Sätzen, besonders zu Steueranschlügen, sollen nur die zu der englischen Einkommensteuer angeführt werden, weil sie Colqhoun zu dem Werke über das englische Volkseinkommen gebraucht hat. Er hat auch die Bettler in Rechnung gebracht, und die verschiedenen Berechnungsweisen stimmen in folgendem Einkommen: von Land, Haus, Geldzinsen, Handwerk, Handel, Dienst, Spiel und Bettel aller Art, doch wol mit jeglichem Steuerklange zusammen, versteht sich, daß unter Land auch Wasser gemeint ist. Aber das Einkommen muß nicht bloß nach den Sachen, sondern auch nach den Eigenthümern aufgenommen werden, und werden die beiden Verzeichnisse davon auch mit chinesischer Genauigkeit gemacht, so stimmen ihre Ergebnisse weder mit den wirklichen und noch weniger mit einander überein, weil vieles Einkommen aus den Sachen selbst sich nicht klar nachweisen läßt und weil noch mehr Eigenthümer richtige Nachweisung von ihrem Einkommen nicht geben wollen oder können ²⁾. Von der

2) Bleiben die Unvollkommenheiten in einer Folge von Rechnungen sich gleich, so haben sie auf das Verhältniß der einen Rech-

{Sp. 2} EINKOMMEN

Entwurfung und von dem Gebrauche dieser Verzeichnisses sowie von den einzelnen Arten des Einkommens, ist nicht hier, sondern in den betreffenden Artikeln zu handeln. Hier kommt es nur auf das Einkommen im Allgemeinen an.

Die Größe des Einkommens muß veranschlagt werden, wenn nicht ins Wilde gewirthschaftet werden soll, und da läßt sich desto zuverlässiger veranschlagen, je stetiger die allgemeine Wirtschaftsordnung ist, und je mehr gleichartiges Einkommen darin vorhanden ist. Die Durchschnittsgröße des Einkommens bleibt sich dann so gleich, wie die jährliche Anzahl der liegenbleibenden Briefe auf der pariser Post ziemlich dieselbe bleibt. Die Vergleichung der Durchschnittsgröße des Einkommens zu dem nothwendigen Lebensbedarfe ergibt, ob das nothwendige Einkommen oder mehr oder weniger da ist, und sie ergibt auch, seine Erwerbfreiheit vorausgesetzt, seine gleichmäßige Vertheilung unter die erwerbfähigen Familien, wobei die fähigern mehr und die unfähigern weniger Einkommen als nach der Durchschnittsgröße haben. Es folgt daraus, daß die Durchschnittsgröße das nothwendige Einkommen übersteigen muß, wenn dasselbe für mehr als die bisherigen Familien zureichen, und wenn nicht aus dem Mangel daran erst Zerrüttung des Vermögens und dann der Familien selbst entstehen soll. Eine neue Familie darf also nicht gestiftet werden, wenn sie des nothwendigen Einkommens ohne besondere Unglücksfälle nicht gewiß ist, und diese Berechnung erfordert Kenntnisse, die nicht Jedermann hat, und sie wird noch überdies durch den Glauben an sein Glück verdunkelt, den Jedermann hat³⁾. Hier ist Hilfe und die Zusammenwirkung von Volksunterricht und Staatsaufsicht nöthig. Es ist so lange kein wirkliches Einkommen da, als der Ertrag die Auslagekosten nicht ersetzt; und also ist kein Arbeitseinkommen da, wenn das Arbeitsvermögen dabei zugesetzt wird, aber das Misverhältniß läßt sich nicht für den einzelnen Arbeiter, sondern nur in Masse und für gewisse Arbeiten berechnen: so bleiben die Quecksilberarbeiter z. B. nur etwa zehn Jahre dienstfähig, und die Arbeitskinder in den Fabriken gelangen zum reifen Mannesalter mit schon verbrauchter Kraft. Die Größe des wirklichen Einkommens bestimmt sich im

nung zu der andern keinen Einfluß, das richtig Ungleiche in den Rechnungsergebnissen bleibt sich richtig ungleich, wenn unrichtig Gleiches hinzukommt. Es ist aber keine Unvollkommenheit der Rechnung, sondern Untauglichkeit des Rechners, wenn er mehr Privateinkommen als Volkseinkommen findet, weil er in jenem und nicht auch in diesem das schwebende Einkommen aufnimmt.

3) Nach der Lehre über die Berechnung des rohen und reinen Einkommens von *Chaptal de l'industrie française* hat *Moreau de Jonnés* in der *revue encycl.* XXV, 239 fg. eine Vergleichung des französischen, britischen und nordamerikanischen Einkommens versucht. In Bezug auf Gewerbeeinkommen sind besonders die Vernehmlassungen lehrreich, welche der französische Handelsminister darüber wegen der Zollverhältnisse mit England veranlaßt hat, und die in dem technologischen Journal vom J. 1837 übersetzt sind. Lowe berechnet das reine Einkommen in Großbritannien und Irland auf 255 Mill. Pf. St., etwa 1785 Mill. pr. Thaler, den irländischen Arbeitslohn ungerechnet, der freilich eine zweifelhafte Größe ist, weil er vielen Arbeitern und fleißigen das nothwendige Einkommen nicht gibt. England nach seinem gegenwärtigen Zustande, 426.

{Sp. 1} EINKOMMEN

Werthe nach seinem Verhältnisse zu den übrigen Wirtschaftswerthen, es mag in Gelde oder Sachen bestehen; es sinkt oder steigt das Geldeinkommen im Werthe, je nachdem die Waaren und Lebensmittel wohlfeiler oder theurer sind, und das Korneinkommen verwerthet sich desto höher, je weniger Korn und je mehr andere Waaren vorhanden sind; also wird auch der Werth eines Privateinkommens größer, wenn das Volkseinkommen solcher Art kleiner wird, z.B. 100 Scheffel Zinskorn, wenn das Volkseinkommen von 5 auf 4 Millionen Scheffel zurückschlägt. Das Volkseinkommen verändert durch die veränderte Größe seiner Theile seine Vertheilung nicht, das Privateinkommen und auch das Staatseinkommen verändert aber mit den veränderten Werthverhältnissen seiner Theile, weil sie verschiedene Eigenthümer haben, ihre Vertheilung. Die Lebensmittel und die Waaren können sich gleich bleiben und doch ihr Werthverhältniß ändern, wenn sie z.B. je 10 sind und davon $\frac{9}{10}$ ausgetauscht und $\frac{1}{10}$ für auswärtigen Absatz capitalisirt werden, die Lebensmittel aber durch gesteigerten Ausfuhrpreis $\frac{1}{10}$ theurer werden, so muß gegen $\frac{9}{10}$ Landeinkommen das volle Gewerbeinkommen ausgetauscht werden, und von jenem werden $\frac{2}{10}$, von diesem aber nichts capitalisirt. Mehr als das Gegentheil davon bewirkte die freie Korneinfuhr in England nach dem Frieden ⁴⁾. Die Schwankungen in der Vertheilung des Eigenthums ⁵⁾ kosten immer Opfer, wenn sich der Verlust oder Gewinn für seine Theile auch wieder ausgleicht; und sie sind insofern unvermeidlich, als sie aus dem gewöhnlichen Laufe der Natur und des Verkehrs erfolgen. Je nachtheiliger die natürliche Unstetigkeit in der Vertheilung des Einkommens ist, desto sorgfältiger ist die künstliche zu vermeiden, welche zwischen die Theile des Einkommens falsche Größen einschiebt, und darauf alles reine Einkommen häufen kann. Die Mittel, solche falsche Größen zu bilden, sind: dem Eigenthumsrechte noch Zwangsrechte beizufügen; das roheste Verfahren davon enthält der Alleinhandel des Vicekönigs von Ägypten mit den Landeserzeugnissen und den fremden Waaren; ferner den Erwerb von Einkommen zu übertreiben, wodurch der dabei betheiligte Arbeitslohn, Geldzins und Waarenpreis erhöht wird, und in Folge der verunglückten Unternehmungen entweder das Landeinkommen an die Pfandgläubiger gelangt, z. B. im Elsaß an die Juden, oder wodurch Arbeits- und Gewerbeinkommen auf Kosten des Handels gewonnen wird, wie bei den englischen Handelsübertreibungen nach Südamerika im J. 1826; welche falsche Vertheilung des Einkommens der Mißbrauch des Papiergeldes veranlaßt, ist aus der Schreckensgeschichte der Assignaten bekannt; auch bilden sich falsche Größen des Einkommens insofern vermittels der Abgaben, als sie nicht für den Staatszweck, sondern zu Pfründen verwandt werden, und zu den Pfründen zählen die Staatsschuldzinsen, wenn sie höher als nöthig gehalten werden; fallen aber die Abgaben den

4) **Jacob**, *Considerations on the protection required by british agriculture*. p. 67. 5) In der Vertheilung des Einkommens ist das reine entscheidend. Cf. **Ricardo**, *principles of pol. econ.* c. 26. **Ganith**, *Des systèmes d'écon.* p. 1. 213 mit **Simonde**, *Nouv. principes d'écon.* p. I. 153.

{Sp. 2} *EINKOMMEN*

einzelnen Theilen oder der Gesamtheit des Sacheinkommens dermaßen zur Last, daß darunter Zahlungspflichtige erliegen, welche sonst die Widerwärtigkeit der Natur und des Verkehrs ertragen hätten, so nöthigen die Abgaben noch viel mehr zum Schuldenmachen, und bringen dadurch das Geldeinkommen, das sie am wenigsten treffen können, noch mehr in Vortheile gegen das Sacheinkommen; es ist so gut, als wenn der Wucher bevorrechtet würde, weil mit der Nachfrage nach Darleihen der Zinsfuß steigt, und weil das Geldeinkommen der Gläubiger den größten Rechtsschutz hat, wenn es ihn mit dem größten, dem Staatseinkommen, theilt. Der Wucher auf seiner Höhe beschränkt die Arbeitsfamilien auf und unter das nothwendige Einkommen, und nimmt ihnen die Rüstigkeit und Tüchtigkeit, er hat in der griechischen und römischen Zeit zu dem Untergange der Reiche und in dem Mittelalter zu der Verfolgung der Juden geführt. Dagegen haben die St. Simonisten wiederum das alte Mittel der Vertheilung des Einkommens mit Aufhebung des Eigenthums empfohlen, aber die verheißene Gütergemeinschaft ist einst das Mittel nicht zur Ordnung, sondern zur Empörung gewesen, und Anderes davon nie zu erwarten.

Die Güte des Einkommens hängt von seiner Beschaffenheit, Nachhaltigkeit und Sicherheit ab, wie es von der Einnahme überhaupt gilt, und es erfordert auch gleichfalls bequeme und richtige Erhebung nach Zeit und Art. Ohne ein reiches Landeinkommen gibt es kein anderes reiches Einkommen. Aus den schlechten Häuten schlecht genährter und schmutzig gestallter Zugthiere läßt sich kein gutes Leder machen, und ein ärmliches Gewerbeinkommen schadet nicht blos der Verwerthung des Landeinkommens, sondern auch durch mangelhafte Geräte dem Landertrage; und je besser diese beiden Einkommen sind, desto besser ist die Gewähr für die Zinscapitale. Die Güte aller Theile des Volkseinkommens bedingt sich also gegenseitig.

Das Verhältniß des Einkommens zu seinem Stammvermögen bestimmt seinen Zinsfuß, der aber bei gleichem Nennwerth einen verschiedenen Geldwerth bezeichnen kann, wenn er nach den Verhältnissen seiner Verwendbarkeit berechnet wird; zwei Güter von gleicher Größe und gleichem Einkommen werden nichts weniger als zu demselben Zinsfuße benutzt, wenn das eine den Gefährden von theurer und schlechter Rechtspflege, willkürlicher Besteuerung und Kriegslasten ausgesetzt und das andere vor alledem gesichert ist. Für den Zinsfuß in jedem Theile des Privateinkommens ist aber nicht das Verhältniß zu seinem Vermögen und zu den Umständen, sondern auch seine Wechselwirkung zu den übrigen Zinsfüßen der Einkommenstheile entscheidend; ist der Zinsfuß in einem Theile gegen den allgemeinen hoch, so wird er durch den Andrang neuer Bewerber wieder zum Sinken gebracht; eine völlige Gleichstellung der Zinsfüße ist jedoch unerreichbar. Der Zinsfuß von sicher belegten Geldcapitalen ist der klarste und das Grundmaß für den Zinsfuß des Sacheinkommens; er ist desto kleiner, je mehr von dem Sacheinkommen capitalisirt wird, und ist er klein, so kann der allgemeine Zinsfuß nicht groß sein, weil die Geldcapitalen sich zum Erwerbe desjenigen Sacheinkommens drängen

{Sp. 1} *EINKOMMEN*

würden, dessen Zinsfuß groß wäre. Daraus folgt, daß zwei Völker in ihrem sonst gleichen Handelsverkehr mit einem dritten sich verhalten, wie sich der allgemeine Zinsfuß ihres Einkommens zu einander verhält, und die Holländer würden von ihrem niedrigsten Zinsfuße noch den alten Vortheil haben, wenn sie ihre neuen Steuern nicht hätten. Das Verhältniß des Einkommens zu der Besteuerung ist der Steuerfuß, und hier nicht zu verfolgen. In Rücksicht auf den Wirthschaftsbedarf unterscheidet sich dem Zwecke nach das Privateinkommen von dem Volkseinkommen; in diesem ist immer weniger als in dem Volksbedarfe enthalten, der eine unbestimmte Größe ist, weil er von dem vollkommenen Volkszustande bestimmt wird. Von einem Überschusse des Volkseinkommens kann also nicht die Rede sein, wol aber von einem Überschusse der einen Jahresrechnung gegen die andere; denn wenn ein Volk auch die ganze Ernte der Erde hätte, so würde es dieselbe gebrauchen, doch müßte es seinen jährlichen Bedarf nach ihrer Durchschnittsgröße beschränken, um des Bedarfes gewiß zu bleiben. Folgt nicht daraus, weil nicht zu viel geerntet werden könne, daß nicht zu viel verbraucht werden könne, und ist vielmehr die Nothwendigkeit der Bedarfsbeschränkung einleuchtend, so scheint die blendende Lehre Say's nicht richtig zu sein, daß es nicht an Abnehmern fehle, wenn es nur Jedem freistehe, so viel Genuß und Bequemlichkeit zu haben, als er haben wolle, sondern darin die Nothwendigkeit und der Bedarf in Freiheit und Bedürfniß verwandelt zu sein. Die Freiheit, das Volkseinkommen nach Lust und Belieben zu verwenden, überläßt wenigstens die Erfüllung des Volkszweckes und die Zukunft dem Gerathewohl, und gefährdet also beides. Unvermeidlich leidet aber die Wirthschaftsordnung von einem Ausfalle daran, der entweder durch Beschränkung des Bedarfes, oder dadurch gedeckt wird, daß entweder das Vermögen angegriffen, oder das künftige Einkommen verschuldet, und so zum Theil in Voraus verwandt wird. Das Staatseinkommen kann dagegen Überschuß ergeben, und sein Überschuß auch wirthlich capitalisirt werden; und der Ausfall an dem Staatseinkommen ist nicht wie der Ausfall an dem Volkseinkommen unbedingt nachtheilig, er kann vielmehr in Folge seiner Deckung auf das Privateinkommen vortheilhaft zurückwirken. Werden z. B. zu solcher Deckung übergroße Staatsgüter verkauft, so wird das Privateinkommen vom Lande verbessert. Alles einheimische Privateinkommen ist unter sonst gleichen Bedingungen dem auswärtigen vorzuziehen, und je mehr davon capitalisirt, desto reicher wird es, wenn auch das Zinseinkommen wegen des sinkenden Zinsfußes sich gleich bleiben sollte, weil das neue Capital dort, wo es angelegt wird, neues Einkommen bringt, wenn es nicht bei der Anlage selbst spurlos untergeht und so gut als gar nicht dagewesen ist. Seine Verwendung, wie misrathen oder verschwenderisch sie sein mag, gibt immer Arbeits- oder Gewerbe- oder Handelseinkommen für Einzelne; aber das Privatmehreinkommen von unwirthlicher Anlage zählt freilich in dem Volkseinkommen als Verlust. Den allgemeinen Ausfall an dem Privateinkommen bewirkt die Missernte durch die Ersparung, wozu sie

{Sp. 2} EINKOMMEN

die Mehrzahl nöthigt, während das Einkommen der Minderzahl durch den Ankauf auswärtiger Lebensmittel geschmälert wird. Der Ausfall an einem natürlichen Theile des Privateinkommens kann künstlich so stetig gemacht werden, daß der Verkehr das Misverhältniß nicht auszugleichen vermag; wird aber das nothwendige Einkommen angegriffen, so hört, wie schon gezeigt, die Wirthschaft auf; dagegen kann das künstliche Einkommen vernichtet werden, und das Einkommen selbst bleibt und hat nur den Eigenthümer verändert: so blieb in England das Privateinkommen nicht blos, sondern es stieg, und wie! als mit einem Schlage hundert Millionen Thaler Steuereinkommen mit seiner verwerdlichen Vertheilung vernichtet wurden. Die Frage endlich von dem Ausfalle in den einzelnen Theilen des Privateinkommens und von seiner Deckung ist hier nur insofern zu berühren, als der Ausfall von dem einen auf die andern übertragen wird. Diese Ausgleichung ist nie leicht und noch weniger vollständig. Das Landeinkommen bleibt der leidende Theil, wenn es durch Korneinfuhr leidet, und nur seine jungen Leute können von ihm nach anderm Einkommen übergehen. Bei dem Gewerbeinkommen hilft die Fertigkeit nicht, dem Verkehr die gute Seite abzusehen, wenn die Anzeichen für das Lagern der Waaren noch schlechter als für ihren Absatz sind, und der Übergang von einem Geschäfte zum andern geschieht nicht ohne Kosten. Das feste Einkommen ist durch seine Stetigkeit bei der Ausgleichung guter und schlechter Ernten vor den andern im Vortheil, aber es leidet am meisten, wenn der Geldumlauf reicher und rascher wird und das übrige Einkommen stärkt, und der Zwangsumlauf von Papiergeld droht ihm vollends gänzliche Entwerthung.

Das mögliche Einkommen ist das ideale Solleinkommen, und das wahrscheinliche das praktische Solleinkommen. Das wirkliche ist entweder ein unehrliches, und davon ist die scheußliche Hurenwirthschaft, welche mitten in Paris die Hausväter von St. Denis auch noch nie geduldet haben, leider das schlimmste nicht; oder das Einkommen ist ehrlich, kann aber dennoch unerlaubt sein, z. B. von Pfscherei; oder es ist ehrenvoll, und davon stellt schon Aristoteles die Männer voran, die in ihrer Werkthätigkeit eine Menge Familien ernähren, und nicht er ⁶⁾, sondern die Ausleger seiner Politik haben solche Männer von den Staatsgeschäften ausschließen wollen. Das vergangene Einkommen wird verrechnet, das gegenwärtige verwaltet, das zukünftige versichert; aber über das Verfahren von allen dreien haben die Einkommenstheile ihre besondern Weisen und Lehren. Wenn endlich nach den Grundsätzen

6) Aristoteles (*Pol. VII, 9*) stellt seine Foderung gegen seine gewöhnliche Art nicht praktisch, sondern für den vollkommenen Zustand, dann sollen die Bürger sämmtlich in jeder Rücksicht gerecht sein und weder niedrige Gewerbe noch Handel treiben dürfen, weil dergleichen unedel und der Tugend zuwider sei. Sie dürfen nicht einmal Landwirthe sein, um volle Muße zur Tugend und für den Staat zu haben. Aristoteles nimmt also in seinem Tugendstaate den Bürgern, d. h. den Herren, nicht die Aufsicht und die Nutzung von allen diesen Geschäften, sondern sie sollen dieselben nur, sei es von Sklaven oder von Zinsleuten, wie es wirklich geschah, betreiben lassen, weil es an dem Betriebe nicht fehlen durfte.

{Sp. 1} EINKOMMEN

für das Verboten, Zulassen und Begünstigen des Einkommens gefragt wird, so wird nach Recht und Ordnung des Einkommens für die Erfüllung des allgemeinen Wirthschaftszwecks gefragt, und dieser ist zunächst der allgemeine Familienzweck. Er ist von der Natur gegeben und den Ältern zur Erfüllung für sich und ihre Kinder anvertraut; er gebietet ihnen den Einkommenserwerb, der zu seiner Erfüllung das Mittel ist; er gestattet ihnen den Mehrerwerb, der sie weder der Hilfe an einander, noch der Kindererziehung entzieht, und er verbietet ihnen auf Kosten des Familienzweckes Einkommen zu suchen, also den kranken Mann oder die schwangere Frau zu schwerer Arbeit zu treiben, oder die Unterrichtszeit der Kinder zur Arbeitszeit zu missbrauchen. Er fodert vielmehr in allen diesen Fällen Schonung, und er will die Begünstigung des kindlichen Einkommens durch das älterliche, aber auch die Vergeltung. So einfach würde die Einkommensordnung sein, wenn es von Natur nichts als Familien gäbe, und das Novellenrecht: den Fremden ihr Eigenthum abzulisten (*astuto ingenio*), würde zwar Unrecht sein, aber ihnen Gift auf Verlangen zu verkaufen, unbekümmert um den Gebrauch, dürfte nicht in gleichem Widerspruche mit der Handelsklugheit und mit der Rechtlichkeit stehen. Diese einfache Gesetzgebung wird aber schon dadurch verwickelter, daß es von Natur mehr als Familien Völker gibt, und daß aus dem Volkszwecke Gesetze für das Einkommen mit gleicher Nothwendigkeit, als aus dem Familienzwecke hervorgehen. Die Verbote des Familienzweckes gehören auch dem Volkszwecke, weil das, was die Familien auflöst, auch das Volk auflöst; er verbietet aber überdies das Einkommen, was seine Erfüllung gefährdet; er gebietet die gleichmäßige Sicherstellung des nothwendigen Familieneinkommens für die Volksstände, und er begünstigt das Einkommen, das sonst gar nicht oder mangelhafter da sein würde, als er es erfordert. Diese Gesetze bestimmen sich näher durch die erkannte Volkseigenthümlichkeit, und sie verbinden sich noch mit den nach den veränderlichen Staatsverhältnissen veränderlichen Anordnungen. Beispiele von solchen Gesetzen und Anordnungen werden es am kürzesten verdeutlichen. Die chinesische Regierung nimmt durch das Verbot des Opiums den dortigen Handelsleuten das Einkommen davon, weil sich die unverständige Menge damit vergiftet, und dieses Verbot ist also offenbar in dem Regierungsberufe und allgemeinen Volkszwecke gegründet; wenn aber die englische Regierung ihren Kaufleuten bei dem heimlichen Vertriebe des Opiums nach China Vorschub leistete, so würde sie die schon erwähnte römische Novelle für sich und den allgemeinen Regierungsberuf wider sich haben. Ein nordamerikanischer Staat hat den Verkauf von Branntwein an einen Stamm Indianer als Anlaß zu Raub und Mord der Staatsangehörigen verboten, und er braucht Niemanden wegen entzogenen Handelseinkommens zu entschädigen, weil Niemand ein Recht auf ein anerkannt gemeinschädliches Einkommen hat. Die neueste europäische Gesetzgebung erkennt überhaupt wegen Einkommensverluste, die sie anordnet, keine als dingliche Entschädigungsansprüche an, und auch über diese ist sie noch nicht mit sich eins. Sie ist aber des-

{Sp. 2} *EINKOMMEN*

halb bei dem Gewerbeinkommen nicht weniger schwierig und bedenklich, weil sie es ohne Entschädigung ändert, als bei dem Landeinkommen, dessen misbräuchliche oder unwirthliche Vertheilung ohne Unzufriedenheit verbessert wird, wenn die Staatsmittel hinreichen, um die Entschädigung, z. B. der entlasteten Bauern, an die Gutsherren zu ergänzen; gefahrdrohend ist auf beiden Seiten, wenn die Gesetzgebung schwankt und die Betheiligten in leidenschaftlichen Streit gerathen; und es fragt sich auch, ob eine Herabsetzung der Staatsschuldzinsen mit Capitalzugeständnissen für die Gläubiger rathsam ist? In Frankreich ist es nicht in Folge der Entschädigung der Ausgewanderten mit 30 Millionen Einkommen aus dem Staatsschatze, sondern in Folge des gekränkten Gewerbinteresses zu den Juliustagen gekommen; die österreichische Gesetzgebung unter Joseph II. ist den Bauern vortheilhafter, als den Gutsherren gewesen, sie hat aber beide zum Ertragen des französischen Krieges bekräftigt: sie gab beiden das gewisse für das ungewisse Einkommen und sicherte das nothwendige vor Übersteuerung. Das nothwendige Einkommen haben 80,000 Irländer laut Bericht, und zwei Millionen nach O'Connell's Aussage nicht, aber es wird bis jetzt nur durch Beförderung der Auswanderung und durch Einrichtung von Armenhäusern mittelbar begünstigt. Die Araber begünstigen in dem Einkommen der Karawansereien ein wesentliches Mittel für den Volksverkehr. Die Nordamerikaner begünstigen das Einkommen der Ansiedler nicht mehr aus Bedürfniß, sondern aus Machtinteresse. Der Kirchenstaat begünstigt das Einkommen von Violinsaiten, und er hat auch die besten, wie es sein Interesse erfordert, um die beste Kirchenmusik zu haben. Das Volk seinerseits hat von selbst Sang und Klang so viel und so schön, als es Stimme und Sinn dafür hat, und es belohnt die Kunst, die zugleich Lust ist, ihre glücklichen und unglücklichen Bewerber zusammengerechnet, schlecht. Das Einkommen endlich, das durch den Familienzweck und durch den Volkszweck verboten ist, und das doch begünstigt wird, bedarf keiner Beispiele, und seine Beispiele vom türkischen Staate sind weder die größten, noch dabei die Entmannungen für den Haremsdienst die scheußlichsten Verwahrlosungen.

Die Frage: wie das Einkommen verloren gehe? beantwortet so im Allgemeinen sich wirthschaftlich noch unpraktischer, als rechtlich, weil es mit wenn und mit aber geschehen muß, z. B. das verlorne Weizeneinkommen zum Mehreinkommen wird, wenn es abgehagelt und dagegen über Werth versichert ist. Die Frage erfordert für jeden Theil des Einkommens ihre besondere Lösung, welche nun selbst in alle Verwickelungen der Staatspapiere namentlich von Nebenius verfolgt ist, für die Eisenbahnen aber nach Arago's Untersuchungen erst noch bald zu erwartende Verbesserungen abzuwarten hat, wenn nicht, wie in Österreich, jede Eisenbahn vor der Anlage einer neuen in gleicher Richtung binnen 25 Jahren gesichert ist.

Es fehlt der Literatur über das Einkommen an besondern Schriften über seine allgemeine Lehre, deren Inhalt seinen einzelnen Theilen und ihren Verhältnissen abgewonnen werden muß, und es genügt daher in den

{Sp. 1} *EINKOMMENSTEUER*

ausführlichsten Schriften die Aufstellung des Begriffs, um zu den einzelnen Theilen des Einkommens zu gelangen, auf deren Literatur also zu verweisen ist.

(v. *Bosse*.)

EINKOMMENSTEUER, unterscheidet sich von den übrigen Steuern auf Ertrag: Grundsteuer etc. oder Person: Kopfsteuer etc., welche directe heißen, durch die Unmittelbarkeit, womit sie das Geldeinkommen trifft, und sie soll also nicht, wie z. B. die Erbschaftssteuer, das Vermögen selbst treffen. Sie setzt voraus, daß der Geldverkehr herrschend sei, und erfordert zu ihrer Anlage, die Abschätzung des Einkommens der Steuerpflichtigen. Sie ist den Juden wenigstens als Armensteuer nicht unbekannt gewesen, insofern dieselbe nach dem Geldeinkommen geleistet worden. Sie mußte in dem griechischen und römischen Steuerwesen einen nicht geringen Theil bilden, als der ursprüngliche Erbenzins, den Athen noch im peloponnesischen Kriege Besiegten, nach Thukydides, auflegte, mehr und mehr Geldzins ward, und ein reiches Zinseinkommen von Darlehen entstand, und als der Steuerfuß auf der Abschätzung des Vermögens und des Einkommens beruhte, wie denn das *tributum ex censu* ¹⁾ auch von Witweneinkünften erhoben ward. In unserm Mittelalter machte sich die Einkommensteuer aus dem herrschend werdenden Geldverkehre wie von selbst, das Geldeinkommen der Juden gab dazu den allgemeinsten Anlaß, und sie läßt sich in ihrem abgestuften Schutzgelde nicht verkennen; die städtische Verwaltung ließ die ständigen Geldgefälle, die sogenannten Ewiggelder, nicht unverteuert, und kam in reichen Handelsorten zu der allgemeinen Einkommensteuer nach Selbstschätzung der Steuerpflichtigen, oder nach obrigkeitlichem Anschlage, und die Staatsverwaltung machte bald schonend, bald wild Versuche mit der gemischten Besteuerung des Vermögens und Einkommens ²⁾. In der neuern Zeit ward die Einkommensteuer desto mehr zurückgewiesen, je weniger davon das große Einkommen der Staatsgläubiger um des Credits willen unmittelbar getroffen werden dürfte; auch fand die Lehre der Physiokraten, daß allein das reine Landeinkommen besteuert werden müsse, keinen Eingang und zwar aus andern Gründen, als weil sie in ein Paar badischen Dörfern misglückte, wo sie nicht glücken konnte; sie ist aber von wesentlichem Einflusse auf die Anlage der französischen Grundsteuer gewesen. Die Einkommensteuer ist nur noch als ein Ausgleichungsmittel gebräuchlich, um diejenigen unmitteibar zu besteuern, die es sonst am wenigsten sein würde, z. B. Steuerfreie oder Besoldete, und die englische ist zwar Hauptkriegssteuer gewesen, aber alsbald wieder abgeschafft worden (s. den Art. *Einkommensteuer*).

Kein Staatswirth leugnet die Unmöglichkeit, das reine Einkommen der Steuerpflichtigen gewiß zu ermitteln, und der neueste Vertheidiger der Einkommensteuer, v. *Jakob* ³⁾,

1) v. *Bosse*, Grundzüge des römischen Finanzwesens., 2) *Ganith*, *Essai pol. sur le revenu public*. *Eichhorn*, Über den Ursprung der Städteverfassung. *Hüllmann* in seinen das Mittelalter betreffenden Schriften. 3) Die Staatsfinanzwissenschaft. 2. Bd. §. 992. Das reine Einkommen genau von jedem Einzelnen zu erforschen, ist ein Problem, das der Staat durchaus gar nicht vollkommen lösen kann. Er muß sich deshalb mit Voraussetzungen

{Sp. 2} EINKOMMENSTEUER

gesteht es ausdrücklich zu, erklärt neben derselben die Verbrauchssteuer unentbehrlich, beschränkt die Einkommenssteuer auf Land und Haus, Capital- und Gewerbzins, und beschreibt umständlich und beurtheilend das verschiedene Verfahren der Veranschlagung des reinen Einkommens, wie er den Reinertrag von gedachten Gegenständen nennt⁴⁾. Von der Abschätzung des Reinertrages ist nicht hier, sondern bei den betreffenden Gegenständen zu handeln, und der Reinertrag ist zwar der Grund, aber keineswegs das reine Einkommen der Steuerpflichtigen selbst, welches erst gefunden ist, wenn ihre Schuldzinsen von dem Reinertrage ihres Eigenthums oder Gewerbes abgezogen sind. Und das führt bei der Abschätzung des Einkommens in Ver zweiflung, daß der reine Steuergegenstand so gut als verschwindet, wenn die Schulden und wie viel verstellte! abgerechnet werden, und daß die plumpe Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen entsteht, wenn die Schulden nicht abgerechnet werden. Es bleibt der Mittelweg übrig, die Abschätzung des reinen Einkommens nach dem Reinertrage vorzunehmen, und dann nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen zu ermäßigen, und dieses Zugeständniß von der Billigkeit, aber nicht von seinem Rechte abhängig zu machen. Das Billigkeitsgefühl in Steuersachen ist indessen immer bedenklich, und bei Hauptsteuern der Gunst oder Misgunst zu verdächtig, um anwendbar zu bleiben. Die Abschätzung nach billigem Ermessen ist also nur zulässig, wenn das Einkommen der Steuerpflichtigen ziemlich durchweg bekannt oder ständig ist, oder wenn die Steuer sehr mäßig ist, z. B. für örtliche oder ausgleichende Einkommensteuern. Es bedarf zwar bei festem und bekanntem Einkommen, wie von Besoldungen, Pfandbriefen und Geldfällen, keiner Abschätzung, aber ohne weitere Ermittlung der persönlichen Verhältnisse erhebt sich davon doch keine reine Einkommensteuer, sondern eine Ertragssteuer. Dazu wird nothwendig jede allgemeine und beträchtliche Einkommensteuer, weil die Billigkeit, die bei der Abschätzung vorgeschrieben sein mag, nicht zu halten ist, insofern sie nicht auf allgemeine und klare Sätze gegründet wird, weil sie dadurch von den persönlichen auf die sachlichen Verhältnisse zurückgeführt wird, z. B. selbst durch die Ermäßigung wegen einer zahlreichen Familie, und weil so die Abschätzung des Ertrages zwar gleichmäßig schonend, aber doch durchweg entscheidend ist. Wie das Einkommen abgeschätzt sein mag, so fragt sich, ob der abgeschätzte Betrag verschiedener Arten des Einkommens gleich oder im Verhältnisse zu ihrer Sicherheit und Nachhaltigkeit ungleich versteuert werden solle? Auch diese Verhältnißberechnung hat wieder ihre große Schwierigkeiten, es ist aber gleichgültig, ob die Steuersätze gleich nach den Einkommensanschlügen, oder nach den daraus erhobenen Steuercapitalen bestimmt werden.

begnügen, die ihn niemals bis über die Wahrscheinlichkeit hinausbringen.

4) v. **Jakob** a. S. §. 999. Man wird wissen, wie viel **Jemand** jährliches reines Einkommen hat, wenn man weiß, wie viel er jährlich von der oder der andern, von mehren oder von allen diesen Renten (Grund, Capital, Industrie) zieht.

{Sp. 1} *EINKOMMENSTEUER*

Als mögliche Größe der Einkommensteuer läßt sich das gesammte reine Einkommen denken, und von ihrer Verwendung würde alsdann seine eigentliche Vertheilung abhängen. Wegen dieser Rückwirkung läßt sich noch weniger als bei andern Steuern bestimmen, wie viel sie wirklich betragen könne, wenn sie allgemein ist. Beträgt die allgemeine Einkommensteuer etwa 5 Procent, so deckt sie im ersten Jahre kaum die Kosten der noch so oberflächlichen Ertragsabschätzung, wozu sie nöthigt, und beträgt sie mehr, so erfordert sie die Abstufung ihrer Sätze, um erträglicher zu werden; von einem Einkommen von 100,000 Thalern zahlen sich 10,000 ohne Entbehrung, aber von 1000 nicht 100 ohne Beschränkung und von 100 nicht 10 ohne Verkümmern des Familienbedarfs; und verschont sie ein unter 100 geschätztes Einkommen als das nothwendige, so trifft sie großes Einkommen nicht, und das größte Einkommen zählt für sie als das kleinste, weil es die wenigsten haben und versteuern. Je höher der Steuersatz ist, desto niedriger muß er auch sein, und in desto mehr Abstufungen muß er vermindert werden. Eine ausgleichende oder besondere Einkommensteuer hat abgestufte Sätze nicht durchaus nöthig, muß aber die Bruchtheile ihres einfachen Satzes freilassen, welche sich der Erhebung nicht verlohnen. Die Besoldungssteuer hat billiger und auch gewöhnlicher Weise Abstufungen, die Gewerbesteuer nach französischer Gesetzgebung nimmt von der örtlichen Bevölkerung das Maß zu ihren Sätzen, und in der Capitalsteuer wird der niedrigste Satz, wenn nicht zugleich begünstigend der höchste Satz, bestimmt.

Ist die Einkommensteuer angelegt, so ist ihre Erhebung das einfache Geschäft, die Zahlung den Steuerpflichtigen aufzugeben und zu entnehmen, den Ausfall davon nachzuweisen, und neue Steuerpflichtige nachzutragen. Da diese sich einem bereits abgeschätzten Stande anreihen, so erleichtert sich schon dadurch die Abschätzung ihres standesmäßigen Einkommens. Eine jährliche Abschätzung des Einkommens überhaupt ist zwar folgerecht, aber nicht gebräuchlich, in Rom geschah sie alle vier Jahre, und war zugleich eine Prüfung des Haushalts mit Warnung, Rüge und Strafe gegen nicht „gute Familienväter.“ So weit erstreckt sich jetzt die Fürsorge der Staatsverwaltung nicht, und um ihretwillen eine wiederkehrende Abschätzung zur Einkommensteuer zu veranlassen, würde, der Kosten wegen, wenn auch möglich, doch nicht rathsam sein. Laßt man die Steuer im Ganzen, sowie sie einmal ist, fortgehen, so verbessern sich ihre Fehler im Einzelnen nach und nach und ihre ungleiche Vertheilung gleicht sich einigermassen aus. Als Hauptsteuer trifft sie zwar nicht das Einkommen, aber doch den Ertrag, so weit das Steuerauge ihn zu erreichen vermag, sie trifft aber das andere Einkommen desto weniger, je leichter es sich dem Steuerauge entziehen läßt. Will sie die Zinsen von Schuldforderungen dadurch erreichen, daß sie die Rechtsgültigkeit der Schuldforderungen von ihrer amtlichen Eintragung abhängig macht, so verleitet sie die Steuerpflichtigen ihrer Zahlung durch unterlassene Eintragung zu entgehen, und mit den daraus entstehenden Vermögensungleichheiten und Verlusten ist die etwa erreichte Mehrsteuer

{Sp. 2} EINKOMMENSTEUER

gar nicht zu vergleichen ⁵⁾. Da die allgemeine Einkommensteuer die verschiedenen Arten der Steuergegenstände auf das Ungleichste trifft, da sie vorzugsweise das Grundeinkommen und die Besoldungen, und einigermaßen das Gewerbekommen sich unterwirft, und noch weniger als zu dem Handels- und Capitaleinkommen zu dem auswärtigen Einkommen zu dringen vermag, und das Arbeitseinkommen im Hauptbetrage ganz freilassen muß, so artet sie sich meistens wie eine Grundsteuer mit Nebenanlagen für Gewerbe, Besoldungen u. s. w. Wie umfassend sie ist, ihr Ertrag ist nicht so groß, wie der Ertrag der Verbrauchssteuer oder der Grundsteuer in unserer Zeit ist. Für die Steuerpflichtigen ist die Zahlung desselben Betrages Einkommensteuer lästiger als in Verbrauchssteuer, weil bei der Verbrauchssteuer ihr Einkommen nicht bekannt wird, und weil sie die Zahlung selbst so weit in ihrer Gewalt haben, als sie den Verbrauch entweder aufschieden oder selbst ersparen können, und die Grundsteuer fällt nicht ungleicher als die Einkommensteuer auf das eigentliche Einkommen, obgleich sie es nicht mit diesem, sondern bloß mit dem Ertrage zu thun hat. Wenn die Einkommensteuer sich aber nicht als bleibend aufstellt und sich bloß an das Einkommen hält, so entwerthet sie nicht wie die bleibende Grundsteuer das Grundeigenthum, das dieser verhaftet ist. Die besondere Steuer von Grundgefällen erhebt sich am leichtesten, wenn sie von den Grundsteuerpflichtigen eingezogen und an den Gefällen wieder abgezogen wird, eine ähnliche Erhebung der Steuer von Schuldzinsen würde dagegen gradezu den Gläubigern die Belastung der Schuldner damit erleichtern. Die Besteuerung der Besoldungen und damit verwandten Einkünfte ist eine gerechte Ausgleichung, wenn die Wohlfeilheit der Landeserzeugnisse zu Grundsteuernachlaß nöthigt, weil die Wohlfeilheit den Besoldeten so viel Mehreinkommen gibt, als sie Minderausgabe für ihre Lebensmittel haben; die Wohlfeilheit ist aber keineswegs ein Grund zu einer Gewerbesteuer. Treffen die Kennzeichen, woran man überhaupt beurtheilt, ob eine Steuer so gut ist, als es Zeit und Umstände zulassen, bei der allgemeinen Einkommensteuer zu, so verschont sie das kleine Einkommen, und ist für den Arbeitsstand die günstigste, aber sie vertheilt sich auf die Steuerpflichtigen ungleich, greift selbst das nothwendige Einkommen derselben an, und diese Wirkungen ⁶⁾ werden noch dadurch gesteigert, daß die einen für ihre Steuerzahlung Entschädigung finden, und durch die Steuerverwendung selbst ein Mehreinkommen haben können, die andern aber nicht. Für den Besoldeten ist seine Einkommensteuer reine Ausgabe, während der Grundeigenthümer die seinige von den Käufern seiner Vorräthe, die Besoldeten inbegriffen, wieder zu bekommen sucht und, insofern die Steuerverwendung auf den Ankauf von Lebensmitteln den Preis davon erhöht, mit Übermaß wiederbekommt. Dieses Beispiel zeigt zugleich, wie verschieden die Unmittelbarkeit der Steuer wirkt, und wo sie

5) *de Guer*, *Considérations sur les finances*. 6) Die Möglichkeit der Einkommensverhältnisse macht anschaulich: *Lauderdale*, *Inquiry into the nature and origin of public wealth*.

{Sp. 1} EINKOMMENSTEUER

passend und unpassend ist. Der Staatsverwaltung empfiehlt sich die Einkommensteuer durch die Leichtigkeit ihrer Erhebung, wenn bei der Abschätzung mit Schonung und Verschwiegenheit verfahren wird, und durch die Sicherheit ihres Ertrages, der keinen Ausfall zuläßt, wenn nicht das Volkseinkommen zurücksinkt, also wenn nicht ein öffentliches Unglück eintritt, und der sich nothwendig mit dem steigenden Volkseinkommen verbessert. Genügt er zu dem Staatsbedarfe, so ist es nicht rathsam, die Einkommensteuer mit einer andern zu vertauschen, weil von ihren Misverhältnissen die Störungen und Kosten in der Wirtschaftsordnung abgemacht sind, und weil jede neue Steuer neue, wenn auch geringere, Mißverhältnisse mit sich bringt, wovon die Störungen und Kosten erst durchgemacht werden müssen. Da aber, wie gezeigt, die Ordnung der Einkommensteuer mehr auf Treuglauben als auf bestimmten Gesetzen beruht, deren strenge Befolgung durch vielfache gegenseitige Aufsicht gesichert wird, und da ihr Ertrag nicht so reich wie von andern Hauptsteuern ist, so eignet sie sich vorzugsweise für kleinere Staaten von einfachen Bedürfnissen und vorherrschend landwirthschaftlichen Verhältnissen. Der Mißbrauch der Einkommensteuer kann die Vertheilung des Einkommens von Grund aus verändern, er ist aber dazu doch nur ein langsames Mittel, während die schnellsten, z. B. Guillotine und Papiergeld, zu Gebote stehen, und kluge Machthaber wissen überdies, ohne Hume's Geschichte, daß diejenigen am ersten Tyrannen heißen, die es mit den Reichen verderben.

Endlich ist von dem wissenschaftlichen Stande der Frage zu berichten: ob die Einkommensteuer die gleiche und gerechte sein könne und also die einzige und allgültige werden solle? — Die Gründe dafür sind von den Physiokraten zu entnehmen, weil von Jakob, der neueste Vertheidiger der Einkommensteuer, sie mit andern Steuern etwa so verbindet, wie Smith in dem physiokratischen Lehrbegriffe vom Einkommen Einschaltungen macht. Die Physiokraten ⁷⁾ sagen: Alle Besteuerung muß gerecht sein, und sie ist nur gerecht, wenn sie verhältnißmäßig gleich vertheilt ist. Um gleich zu sein, muß sie mit demselben Maßstabe gemessen werden, und der gilt nur für gleichartiges. Also muß es nur eine Einzige Steuer geben, und ihr Gegenstand kann nur das reine Einkommen sein, und das muß sie unmittelbar treffen, weil sich nur darauf der Maßstab anwenden läßt. Das reine Einkommen ergibt sich aus der Wirtschaftsrechnung; daß sie es auf das Landwirthschaftliche beschränken, kann übergangen, und läßt es sich berechnen, so läßt sich auch davon die Steuer unmittelbar berechnen und erheben, und so folgt ihre nothwendig gleiche Vertheilung von selbst. Wenn aber die Einkommensteuer unzweifelhaft die gleiche Steuer ist, und wenn alle übrigen Steuern, klar erwiesen, die ungleichen Steuern sind, weil sie ins Ungewisse auf das Einkommen und zugleich auf die Auslagekosten und das Vermögen selbst fallen; so ist die Einkommensteuer die einzige ge-

7) *Physiocratie, ou constitution naturelle du gouvernement etc.* **Schmalz**, Handbuch der Staatswirthschaft.

{Sp. 2} *EINKOMMENTAXE*

rechte und allgütige Steuer, und folglich bleibt sie auch in Vergleich mit andern Steuern unter beiderseits störenden Umständen die am wenigsten unvollkommene Steuer. Die Gegner ⁸⁾ bemerken ihrerseits: Zu der gleichen Einkommensteuer gelangt man nicht, ohne zuvor in den Tugendstaat gelangt zu sein; ihre Anlage erfordert nicht blos, zur richtigen Angabe des Einkommens, von Jedermann Redlichkeit, sondern auch eine Berechnung, die das gewöhnliche Maß der Kenntnisse übersteigt. Sie geben aber zu der Wahl der allgemeinen Einkommensteuer, wenn man von den Steuern überhaupt nicht verlangt, daß sie vollkommener als der gegebene Staatszustand sein sollen, zu bedenken, daß die Anlage das ungewisse zukünftige Einkommen für das gewisse steuerbare Einkommen nimmt, und daß sie entweder nach den Erklärungen der Steuerpflichtigen gemacht wird, und dann zahlt der gewissenhaftere mehr als der weniger gewissenhafte, wenn auch die Eide und also die Meineide vermieden werden, oder daß die Steuer auf den Grund amtlicher Abschätzung bestimmt wird, und dann trifft sie die verschiedenen Einkommensarten ungleicher als andere Steuern. Diese Ungleichheit wird durch die Unmittelbarkeit der Steuer noch drückender, weil sie sich nicht, wie bei den Verbrauchssteuern, durch beschränktern Verbrauch decken läßt, und es kommt noch hinzu, daß die Steuer nach der Ungleichheit des Bedarfes nicht berechnet werden kann, ohne ins Willkürliche zu gerathen. Sie beruht auf einer falschen Grundlage, weil das reine Einkommen sich nicht abscheidet, wie das aufgestapelte Geld, und weil das kleine sich nicht berechnen läßt, so zahlungsfähig es ist; daraus entsteht aber, daß die allgemeine Einkommensteuer die Arbeitsleute freiläßt, und die Übervölkerung derselben begünstigt, die zwar nicht die gefährlichste ist, aber doch auch nicht im Geringsten eines Preises bedarf. Wenn nicht alle diese Bedenken durch gebieterische Umstände noch überwogen werden, so ist zu einer allgemeinen Einkommensteuer nicht zu rathen, und eine gleiche ist klare Unmöglichkeit.

Von v. Jakob ist zwischen diesen beiden Lehrmeinungen ein Mittelweg eingeschlagen, der ziemlich mit dem Steuerverfahren in England während des Krieges übereinkommt, und ein Doppelgleis für die Steuer von Land-, Capital- und Gewerbeinkommen einerseits und für Verbrauchssteuer andererseits nachweist, der aber ohne weitere Vertretung geblieben ist.

(v. *Bosse.*)

EINKOMMENTAXE (*income-* oder auch *propertytaxe*), ward von Pitt im Parlamente angetragen, als der Krieg mit Frankreich gefährlicher und die Kosten davon jährlich größer wurden, wenn sie auch noch nicht auf 300 Mill. Thaler stiegen. Es galt, der Kriegskosten auf mehre Jahre gewiß zu werden, weil an Frieden vorerst nicht zu denken war; Geld war dazu reichlich in dem reichen England da ¹⁾, und Anleihen waren ebenso bald

8) *Ricardo*, *Principles of political economy and taxation*. Genau in der Nachweisung der verschiedenen Ansichten ist *Lotz*, Handbuch der Staatswirthschaftslehre.

1) *European commerce and with a view of the trade, navigation, produce and manufactures of the united kingdom etc.* by *Jepsen Oddy* (1805).

{Sp. 1} *EINKOMMENTAXE*

zu Stande gebracht, als gefodert; aber sie mußten gut und richtig verzinset werden, und es kam darauf an, zu der Verzinsung fortgehender Anleihen ein vorhaltendes Mittel zu finden. Staatsgüter ließen sich dazu nicht verkaufen, weil es keine zu verkaufen gab. Eine Grundsteuer war freilich nicht da, und wenn einige alterthümliche Grundfälle ihren Namen führten, so waren sie in fortwährender Ablösung begriffen; aber Pitt hatte die Anlage einer Grundsteuer schon früher nicht durchsetzen können, und er fand selbst bei der Kriegspartei zu viel Abneigung dawider, um sie der nichts weniger als schwachen Friedenspartei aufdringen zu können, obgleich sie bei dem hohen und nothwendig noch steigenden Preisen aller Landeserzeugnisse nur zu 5 Proc. vom Ertrage 20 Millionen Thaler eingebracht, und also die Zinsen von 400 Mill. Anleihen gedeckt hätte, wenn sie auch nur auf allgemeine Überschläge mit Abrechnung für alterthümliche Grundsteuer und neue Gutskäufe gegründet wäre. Die Verbrauchssteuern waren auch desto weniger schon erschöpft, je größer der Erwerb aus der Verwendung der Kriegskosten war und ward, und je höher der innere Verkehr und der äußere Handel stieg; aber von den Kriegspreisen litten alle die Gewerbleute, welche besonders in den Landstädten ihre Preise danach nicht steigern konnten, und der Theil der städtischen Bevölkerung, der mehr oder weniger festes Einkommen hatte, wörüber es von Klagen hin und wieder zu Unfug kam: also schien es auch gerathen, weder die alten Verbrauchssteuern viel schwerer zu machen, noch mit ebenso schweren neuen Verbrauchssteuern hervorzutreten. Dem gemeinen Manne gradezu etwas von seinem täglichen Brode zu nehmen, ging in dem Augenblicke am wenigsten, worin er das theuerste, seit er denken konnte, aß, und worin man seine Fäuste nicht bloß brauchen, sondern auch bewaffnen mußte. Er mußte vielmehr geschont werden, um der Kriegspartei zugethan zu bleiben, und nicht der Friedenspartei oder gar den nicht fehlenden Unruhestiftern zur Hand zu sein. Von den Herren ihrerseits war kein Steuergeld zu bekommen, wenn sie es nicht freiwillig gaben; die einen schoben aber gern die andern zum Geben vor, und wenn ihrer fast Tausend im Parlament zusammen waren, so bestand die Kunst des Finanzministers darin, daß sie über das Geben nicht in Streit geriethen, sondern gut oder übel sich verglichen. Darauf verstand sich Pitt, und selbst auch daraus seinen Willen gegen die dortige Stimmenmehrheit geltend zu machen. Er wollte den Krieg und also auch das Mittel dazu, und das war eine neue Steuer von etwa 20 Mill. Thaler, und für ihre Bewilligung war sie so berechnet, daß sie die reichsten begünstigte, und den gemeinen Mann verschonte, und daß ihre Gegner in und außer dem Hause sie aus ungünstiger Stellung bekämpfen mußten: denn entweder mußten sie sich gegen eine so schwere neue Steuer überhaupt erklären und dann wollten sie den Krieg nicht, und hatten die herrschende Meinung und alle Wahrscheinlichkeit gegen sich; oder sie mußten eine andere Steuer vorschlagen, und dadurch hatten sie den Pitt'schen Steuerplan befördert, weil, wie gezeigt, die eine noch gehässiger als die andere gewesen wäre. Pitt setzte die Einkommen-

{Sp. 2} *EINKOMMENTAXE*

steuer²⁾ durch, welche im J. 1806 folgende Gestalt erhielt: alles Einkommen unter 350 Thalern (50 Pf. St.) ist frei, das gewöhnliche Tagelohn beträgt etwa die Hälfte dieses Einkommens; von 357 Thalern Einkommen wird ein Thaler Steuer bezahlt, und von jeden 7 Thalern Mehreinkommen ein Thaler mehr bis zu einem Einkommen von 1050 Thalern, worauf der Steuersatz nicht mehr steigt, sondern gleichmäßig 15 Proc. von dem Einkommen beträgt. Die Steueranlage geschah auf den Grund umständlicher Nachweisungen und eidlicher Erklärungen der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen, nach Prüfung von Achtsleuten, und mit amtlichen Hilfsmitteln und obrigkeitlicher Maßgabe und Leitung. Sie gab zu falschen Angaben, Aussagen und Eiden, zu Ärgernissen und Beschwerden und unsäglichen Klagen Anlaß, und ehe die Erhebung der Steuer in Gang kam, ging es durch alle Widerwärtigkeiten der Abgabenerhebung, und es ging nicht einmal ohne Schläge ab. Es versteht sich, daß dem steuerfreien Einkommen die möglichste Ausdehnung gegeben ward, und daß nur das Einkommen zur Steuerbeschreibung erklärt ward, das seine 51 Pf. St. auf keine Weise verbergen oder verdunkeln ließ. Die Steuer kam daher nur bei dem Einkommen zur vollständigen Erhebung, welches von öffentlichen Cassen, die Bank inbegriffen, zu dem Betrage von 51 Pf. oder mehr gezahlt wurde, wenn es nicht vertragsmäßig, z. B. Schuldzinsen unverkürzt, gezahlt werden mußte. Sie traf außerdem das Einkommen am meisten, das die amtlichen Urkunden nachwiesen, oder um der Ehre und des Credits³⁾ wegen erklärt werden mußte, und sie traf das mittlere Einkommen am schwersten, weil sich von 20,000 Thlrn. eher 3000, als von 2000 Thlrn. 300 abgeben lassen, und weil im Erwerben die Zusammenwirkung von 20,000 Thlrn. eher zu 3000 als von 2000 Thlrn. zu 300 verhilft. Wie viel steuerbares Einkommen unverteuert geblieben sein mag, so trug die Steuer endlich doch 100 Millionen ein, und das darf nicht verwundern, da in England 1000 Thlr. ein geringes Einkommen sind, und doch wenigstens das urkundlich und augenscheinlich gewisse versteuerbare Einkommen auch versteuert worden ist. Die Einkommensteuer blieb aber gehässig, und kaum war der Krieg geendigt, so ward das Verschwinden der Kriegspreise und der Eingang der französischen Kriegssteuer zur Begründung des Antrages auf ihre Abschaffung benutzt, und als der Antrag genehmigt war (1816), so ward zugleich Fürsorge genommen, daß die Einkommensteueranlagen nicht wieder in Hebung gesetzt werden konnten. Es wünschte ein Mitglied und es genehmigte das Parlament, daß sämtliche Acten und Rechnungen über die Einkommensteuer verbrannt werden sollten. Sie erhielten allerdings wegen der eigenthümlichen Artung der Einkommensteuer die Elemente zu den Heberollen einer neuen Fortsetzung derselben, und sie bedurften in den Händen der mit ihnen be-

2) *Culloch, Diction. Bosse, Essai sur l'histoire de l'econ. pol. I. p. 158.*

3) Nach englischem Recht ist der Bankrot im Handelsstande nicht schimpflich, aber in den übrigen Ständen, und im J. 1811 wurden 2353 Bankrotte amtlich bekannt gemacht.

{Sp. 1} EINLAGER

kannten Steuerbeamten nur einer vergleichenden Nachsicht, um nach den persönlichen Veränderungen berichtet und mit Vorbehalt der Nachträge in Vollzug gesetzt zu werden. Die Fürsorge alles zu verbrennen ist unnöthig, und die Fortschaffung aus der Welt von 100 Millionen Einkommensteuer vollkommener Ernst geworden, und doch nur der Anfang von den englischen Steuerverminderungen gewesen.

Für das nun antiquarische Studium der englischen Einkommensteuer sind die gedruckten Parlamentsacten zu empfehlen, die Hauptverhandlungen darüber weist von auswärtigen Zeitungen die Allgemeine am treuesten nach, die Flugschriften darüber sind selbst in England schwer zusammenzubringen. (v. *Bosse*.)

Einkorn, s. *Triticum monococcon*.

EINLAGER (*Einreiten*, *Leistung*, *Obstagium*). Zur Zeit des Mittelalters war der persönliche Credit gering; die Gläubiger suchten sich daher, ihrer Forderungen wegen, auf alle nur mögliche Weise, namentlich durch Nebenverträge, sicher zu stellen. So z. B. war es etwas sehr Gewöhnliches, daß der Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit unter Verpfändung seines adeligen oder fürstlichen Wortes, oder sonst unter Verpfändung seiner Ehre, versprechen mußte. Unter Anderm verpflichteten sich mehre Ritterbürtige im J. 1578, der Hauptsache nach, folgender Gestalt: „Demnach versprechen, loben und zusagen wir vor unß und unsere Erben, **bey unseren adelichen Ehren, wolhergebrachten guten Namen und wahren Treuen**, einer vor Alle, ahn Eydes statt, obgenandten Eckhart v. Parckentin und seinen Erben, oder dieses Briefs getreuen Inhabern, auf den Tag der heiligen dreyer König deß negst folgenden 1579sten Jahres die obbeschriebene 3000 Thaler — zu bezahlen. — Würde es sich aber zutragen, daß die volle Zahlung — zu bestimmter Zeit nicht auskommen würde, alßdann wollen wir sambt und sonders vorgemelten Eckhart v. Perckentin und seine Erben hiemit wissentlich, willkührlich und kräftiglich vollkommne Macht und Gewalt zugestellt haben, uns sambt und sonders oder unsere Erben mit **schmähen, Gemeldte an Pranger oder Kirchthürn**, oder wo es ihnen sonsten geliebet, **anzuschlagen**, oder sonsten **bey allen Ehrenliebenden zu höhnen, schmehen und verunglimpfen, wie solche, die ihr Siegel und Zusage nicht in acht haben** etc.“ (Cramer's Wetzlarische Nebenstunden. 77. Th. S. 73 fg.)

Wie diese Verpflichtungen zu Ehrenstrafen den oben bezeichneten Zweck hatten, so nun insbesondere auch das Einlager, bestehend in dem besondern Versprechen des Schuldners, daß er sich im Fall des Verzuges an einen bestimmten Ort begeben und daselbst bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit verbleiben, auch sämmtliche durch seinen Verzug verursachte Schäden und Unkosten bezahlen wolle. Das Einreiten war also ähnlich der (bei den Teutschen ebenfalls üblichen) Übergabe des zahlungsunfähigen Schuldners an den Gläubiger zu Hand und Halfter (vergl. z. B. Sächsisches Weichbild. Art. 27). Unter der Verpflichtung zum *Obstagium* konnte jede Verbindlichkeit versprochen werden, sowie sich denn auch Je-

{Sp. 2} EINLAGER

der dazu anheischig machen konnte. Verschmähten es doch selbst **teutsche Kaiser** nicht, sich ihren Gläubigern zum Einreiten verbindlich zu machen! Sehr merkwürdig ist in dieser Hinsicht folgende Urkunde Karl's IV. vom J. 1349: „Wir Karle von Gotes gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Merer des Reichs und König in Boheim, verjehent öffentlich und dunt kunt allen den, die diesen brieff jemer sehent oder hörent lesen, das Wir schuldig sint, rechtlicher und redlicher schuldem den Erbarm Luten Hüge zu der Tuben, Hur Knoltz etc., Bürgern zu Spire, unsren lieben getreuen, 1000 Pfund Heller, guter und geber. Dieselbe Schuld geloben Wir in zu gelten unde zu geben unverzüglichen bis zu Sante Johans dage Baptisten, der zu neheste kommet. Detden Wir des nicht, so sollen Wir uffे Unsern Eit, den Wir zu dem Riche getan hant, unde der Erbar Ritter Engelhart von dem Hiertzhorn, Unser liber getreuer, **den Wir in darunter zu merer sicherheit zu Gisel unde zu Bürgen geben han**, uffе sinen Eit, **Uns beede antworten zu Spire in die Stat**, in den nehesten acht tagen nach dem vorgenanten Ziel — **in rechte giselschafft unde eyemer danne komen, bitz die vorgenant schult vorgolten** wirt gar und gentzlichen ane alle geverde etc.“ (**Scheid**, Nachrichten vom hohen und niedern Adel. S. 154.) — Daß das Einlager, wie man wol früher, namentlich selbst Schilter (*De jure et statu obsidum. Cap. XI. §. 3*) gemeint hat, von Herzog Berthold V. von Zähringen, der im 13. Jahrh. lebte, erfunden und eingeführt sei, ist eine von den vielen durchaus unhistorischen Hypothesen oder Annahmen, die sich sofort widerlegen lassen. Schon im Sachsenspiegel 2. Bch. Art. 11 heißt es: „Hadde he ok jeneme gelovet dar vore in to ridene, he is des inridenes ledich, unde nicht des geldes, noch der scult, dar he vore inriden solde;“ d. h.: Versäumte der Gläubiger den Zahlungstag, oder nahm er die Zahlung nicht an, so gefährdete dies zwar nicht das Schuldverhältniß an sich, der Schuldner aber war der Verbindlichkeit zum *Obstagium* quitt. Das Einlager wird hier als ein Institut erwähnt, welches damals, wie auch die vielen, bei **Scheid** a. a. O. S. 153—155 und in **Spangenberg's** Beiträgen zur Kunde der teutschen Rechtsalterthümer S. 77 fg. angeführten Beispiele bezeugen, in der Praxis gang und gäbe war, und dessen Entstehung also einer viel frühern Zeit angehört; so z. B. verpflichtete sich der Bischof Konrad von Speier für Kaiser Otto IV. gegen den Erzbischof Siegfried von Mainz im J. 1209 dahin, „*ut se in locum, quem (archiepiscopus) vellet, transferret, non discessurus ab illo, donec emendationem susciperet, a nobis (Ottone) archiepiscopus habundantem*“ (**Gudenus**, *Cod. diplom. T. I. p. 418*). Auch hier — wie in andern, viel ältern Urkunden (**Spangenberg** a. a. O. S. 85 fg.) — wird das Einlager als eine Verpflichtungsform vorausgesetzt, die eine sehr gewöhnliche, längst hergebrachte Erscheinung des bürgerlichen Lebens war. — So sehr die Leistung den Verhältnissen des Mittelalters entsprach, weshalb sie überall, auch außerhalb Teutschland (*Cap. 9. X. de jure jurando*) vorkam, so wenig zusagend ist sie

{Sp. 1} EINLAGER

doch den Zuständen der neuern Zeiten. Als Institut des gemeinen Rechts ist sie bereits seit dem 16. Jahrh. antiquirt worden, und zwar durch ein ausdrückliches Reichsgesetz; es ist dies geschehen in der Reichspolizeiordnung vom J. 1577. Tit. 17. §. 10, worin „die Leistung in künftigen Schuld- oder Gültverschreibungen einzuverleiben, gänzlich verboten“ ist. In den einzelnen Ländern konnte sie freilich, als particularrechtliche Einrichtung, immer noch vorkommen; indessen verschwand sie (fast) überall. Gegenwärtig findet sie sich nur noch im Holsteinischen (**Danzmann**, Von dem in Holstein beibehaltenen, auch im Schleswigschen gebräuchlichen Einlager und dessen Rechte [Kiel 1754]. **Spangenberg**, a. a. O. S. 103. **Mittermaier**, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. S. 634. 5. Ausg. 1838). Für dieses Land wurde sie durch gewisse Vorbehalte, die sich im westfälischen Frieden Art. VIII. §. 5 und im jüngsten Reichsabschiede §. 171 finden, sogar vom Reiche wenigstens implicite anerkannt. In der revidirten Landgerichtsordnung der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom J. 1636, auf welche in den obigen beiden Reichsgesetzen verwiesen wird, ist 4. Th. Tit. 14. 15 festgesetzt, daß der Schuldner aus dem Einlager nicht entweichen solle, außer im Fall einer unvermeidlichen Gefahr, z. B. wegen Feuers- oder Wassersnoth; daß das *Obstagium* nicht zwischen Eheleuten stattfinden solle; auch solle keine Schmauserei vorgenommen werden. Was insbesondere den letzten Punkt betrifft, so waren die Schmausereien und sonstigen Bewirthungen der Gäste seit jeher ein hauptsächlichlicher Misbrauch des *Obstagiums*; der Schuldner, welcher ohnehin sich aller Arbeit enthalten mußte, konnte sich der Bewirthung der ihn besuchenden Gäste nicht entziehen. Hatte er nun schon seinen Verbindlichkeiten gegen den Gläubiger früher nicht genügen können, so konnte er es oft genug, bei den Kosten, welche der auswärtige Aufenthalt schon an sich, noch mehr aber durch die Gastereien, verursachte, späterhin noch viel weniger, und so führten nicht selten die Leistungen den gänzlichen Ruin des Debtors nach sich. Wie verschwenderisch die gedachten Schmausereien der Regel nach eingerichtet wurden, läßt sich daraus abnehmen, daß sich darüber sogar ein förmliches Sprüchwort gebildet hatte; die Parömie: „Geißelmahl heißen köstliche Mahl.“ Namentlich war Kurfürst August von Sachsen durch alle diese und ähnliche Übelstände, welche das Einlager unausbleiblich herbeiführte, schon vor der Reichspolizeiordnung vom J. 1577 zu dessen Aufhebung bewogen worden; er verfügt in seinen Constitutionen vom J. 1572 (*Const.* 22. *P. II.*): „Wir wollen auch das Einreiten und Leisten in denen Herbergen, dadurch dann nichts andres, dann mehr Schaden und Schuldem und sonst viel Unraths verursacht, und dem Gläubiger derentwegen desto weniger Bezahlung folget, gänzlich verboten haben, und derer Schäden, Zehrung und Unkosten halben, so aus denen Leistungen und Einreitungen künftiger Verschreibungen entstehen, keine Execution und Hülffe thun und leisten lassen.“ — Mit dem Einreiten, sofern es als gleichbedeutend mit dem Einlager genommen wird, ist eine andere Bedeutung dieses Wortes nicht zu vermischen, welche

{Sp. 2} EINÖD

indessen nur provinciell zu sein scheint; es wird nämlich unter Einreiten auch wol die eigenmächtige Besitznahme der Güter eines Andern verstanden. In diesem Sinne erwähnt desselben *Friedeberg, De juri-bus Siles. T. I. Tit. I. Lib. I. Cap. 3*. Er drückt sich so aus: „Allermaaßen dergleichen heylsam verbotenes eigenmächtiges Einreiten noch von den Pohlen herrühret, allwo es noch täglich practiciret wird, daß, wann einer auf den andern eine Schuld zu fordern hat, und nicht bezahlet wird, mit einer starken Macht in des *Debitoris* Guth einreutet, sich gewalthätig in die Possession einsetzet, und die Nutzungen erhebt, biß er völlig bezahlet worden ist; kommt nun in acht oder zehn Tagen hernach ein anderer Creditor und reutet auch ein, wer der mächtigste von diesen beiden Creditoren ist, und den andern ab-oder zurückjagen und treiben kann, der behält die Possession in so lange, bis etwa ein stärkerer Einreutender kommt.“ — Ist das Einreiten, als *Obstagium*, schon im 16. Jahrh. in Teutschland verboten worden, so konnte natürlich von diesem andern Einreiten, welches ganz an die anarchischen Zeiten der letzten Jahrhunderte des Mittelalters erinnert, und sich nur in einem Lande wie Polen länger zu erhalten vermochte, seit dem allgemeinen Landfrieden Maximilian's *I.* vom Jahre 1495 in Teutschland natürlich noch viel weniger weiter vorkommen, wenn es nicht schon früher, seit Reception des römischen Rechts, als ein Verstoß gegen das *Decretum divi marci*, gehandelt wurde, soweit ihm nicht bereits die früheren, temporären Landfrieden entgegenstanden. (*Dieck.*)

Einlager, s. Intrada.

EINLIEGER, heißen diejenigen Dorfbewohner, welche keine Bauerländereien besitzen, sondern bei andern Landleuten bloß zur Miethe wohnen. Sie heißen auch Häuslinge oder Miethsleute, ernähren sich von ihrer Hände Arbeit, und dürfen nicht mit den Häuslern oder Brinksitzern verwechselt werden, die zwar keinen, oder nur wenig Acker, aber doch eine eigene Wohnung und Garten haben, übrigens auch von Tagelöhnerarbeit sich hauptsächlich zu ernähren pflegen. (*Hagemann's* Landwirthschaftsrecht. S. 98.) (*Dieck.*)

EINÖD, 1) ein kleines zur Steuergemeinde Dürnstein gehöriges Dorf im Bezirke Lind, im judenburger Kreise der obern Steiermark, an der von Wien nach Klagenfurt führenden Poststraße gelegen, vom Einödbache durchflossen, 1½ Stunde südlich von Neumarkt entfernt, nach St. Stephan in Kärnthen (Bisthum Gurk, Dekanat Friesach) eingepfarrt, mit 10 Häusern, 54 Einwohnern, einem Sensenhammer und einer besuchten Mineralquelle, deren Wasser bei Gicht und Rheumatismen, chronischen Hautausschlägen, hartnäckigen Geschwüren, Lähmungen benutzt wird. An festen Bestandtheilen enthält es in zehn Unzen:

Schwefelsaures Natron	3,457 Gr.
Schwefelsaure Kalkerde	3,989 =
Kohlensaure Kalkerde	0,664 =
Kohlensaures Eisen	<u>0,033 =</u>
	8,143 Gr.

2) Mehre andere Orte dieses Landes. (*G. F. Schreiner.*)

{Sp. 1} EINQUARTIERUNG

EINQUARTIERUNG, veraltet **EINLAGER**, **EINLOGIERUNG** (lat. *hospitatio s. hospitatura militum*, auch *inhospitatio militaris*, in der Gesetzessprache: *metata et epidemetica*, *metata bellica*, griech. *epidemetika*)¹⁾, die Beherbergung Fremder im Allgemeinen und durchmarschirenden oder garnisonirenden Militairs insbesondere. Oft wird dies Wort für die Handlung des Einquartierens, aber auch für das einquartierte Personal selbst gebraucht. Im engsten und gewöhnlichsten Sinne wird blos Militaireinquartierung darunter verstanden. Das lateinische Wort *metata* hat man zwar irrig von *Mutare* abgeleitet²⁾, weil die Einquartierung vorkomme, wenn der Soldat seinen Aufenthalt verändert. Viel richtiger aber und daher allgemein angenommen ist die Ableitung von *metor*, s. v. w. *metior*, weil das Lager durch besondere, auch daher sogenannte, *metatores* (*mensuratores* und *decempedatores*, *quod ope grumae et decempedae suo fungerentur officio*) abgemessen, abgesteckt und darin der Soldat beherbergt ward. Wenn nun der Soldat nicht in ein Lager gelegt, sondern bei den Einwohnern einquartiert wurde, so hatten die *metatores* (Quartiermeister, *maréchaux de logis*, Fouriers, Fourierschützcn) dies auch zu besorgen, und sowie ein Lager ein *metatum scil. spatium* war, so erschienen auch die einzelnen Quartiere als *metata spatia*, woraus sich das *plurale: metata* für Einquartierung leicht bildete. Dazu kommt noch, daß man mit dem Worte *metari* auch die Handlung der *metatores* belegte, wenn sie die Einquartierung an die Pfosten und Thüren der zu bequartierenden Häuser anschrieben, wodurch denn das *metata* noch erklärlicher wird. Das griechische *epidemetika*³⁾ erklärt sich von dem Zeitworte *epidemeo* noch leichter, da dieses bekanntlich nicht blos: nach Hause kommen, sondern auch: als Fremder wohin gehen oder kommen, bedeutet⁴⁾. Weil aber in den frühern Zeiten, wo die Einrichtungen für Beherbergung Fremder lange nicht in der jetzigen Vollkommenheit existirten, oft auch den Fürsten und ihren Beamten auf Reisen Quartier (*metata*) gegeben werden mußte (*metata aulica*, *palatina*, *civilia*); so pflegt man in den Schriften über militairische Einquartierung häufig den bezeichnenders Ausdruck *metata bellica* zu finden⁵⁾.

1) Tit. XLI. Lib. XII. C. de metatis et epidemeticis. 2) **Isidorus**, Orig. L. XV. Cap. 3: „*Sermo graecus est, ubi quis ad tempus hospitali jure inhabitat, et iterum inde transiens migrat, inde et metatum, quia mutatur, unde et legitur: et castra metati sunt, pro mutaverunt.*“ 3) Daß das Wort auch so viel bedeute als *pretia quibus provinciales se redimunt ad onere dospitum suscipiendorum*, wie **Calvinus** im *lexicon juridicum* s. v. *epidemetika* behauptet, möchte sich aus der dafür angeführten Nov. 134. c. 1 nicht erweisen lassen. 4) **Schneider**, Kritisches griechisch-teutsches Handwörterbuch. 1. Bd. u. d. W. *epidemio*. 6) Über alles dies vergleiche man **Calvinus**, *Lexicon juridicum* s. v. *metata*, *metator*. **Graevius**, *Diss. de metatis* (Helmstadii 1718). p. 4. 5. 6. 9. **Nicolai**, *Diss. de munere et immunitate metatorum militarium* (Tubingae 1751). p. 4. 5. 7. 10. **Balthasar**, Rechtliches Bedenken, wie die Liquidation und Erstattung der Kriegsschäden zwischen Grundherren und Pfandträgern, wie auch Pächtern, zu entscheiden (Göttingen 1786). S. 57. **Vogt**, *Diss. d. e. q. j. e. circa metata bellica* (Moguntiae 1796). **Wiesand**, *Diss. de metatis* (Lips. 1815). p. 1.

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

Wenn übrigens in einem Staate jetzt wirklich noch die Nothwendigkeit eintreten sollte, den Hofstaat oder die Beamten des Monarchen einzuquartieren, so würde dies nach den Grundsätzen der militairischen Einquartierung zu bewirken und zu beurtheilen sein, daher solches einer besondern Erwähnung nicht bedarf. Die Verbindlichkeit gewisser Lehen und anderer Güter, den fürstlichen Beamten, besonders den committirten Justizbeamten, Quartier und Verpflegung zu geben, finden wir unter dem barbarischen Namen *Albergaria, solutio albergae* (wahrscheinlich vom teutschen Worte: Herberge), **Abzugsgerechtigkeit**. Da, wo jährliche Rügegerichte gehalten werden, erhalten die Beamten häufig von den Unterthanen sogenannte **Jahrgerichtessen, Richtessen** ⁶⁾. Übrigens ist das Recht dieser Civilbequartierung sogar auf die den Landesherrn besuchenden fremden Fürsten und die Gesandten auswärtiger Höfe ausgedehnt, ja im römischen Senate selbst darüber gestritten worden, ob den Frauen der in die Provinzen gesandten obrigkeitlichen Personen dies zukomme ⁷⁾.

Bei der Einquartierung muß man, um die verschiedenen rechtlichen Beziehungen zu würdigen, vorzüglich unterscheiden: das **Einquartierungsrecht, Bequartierungsrecht** (*jus metatorum, jus inquantandi*, auch *jus metatorum activum* genannt), d. i. das Recht der obersten Staatsgewalt, Soldaten bei den Unterthanen einzuquartieren und deshalb das Nöthige anzuordnen, und die **Einquartierungspflicht, Einquartierungslast, Quartierpflicht** (*hospitum v. militum receptio, jus metatorum passivum, munus vel onus metati, epistathmia*), d. i. die Verbindlichkeit des Unterthanen zur Aufnahme und Beherbergung des Militairs in seinen Wohnungen ⁸⁾. Unter *epistathmia* verstand man übrigens auch das Amt derjenigen, welche bei der Armee oder bei dem einzuquartierenden Hoflager für die Einquartierung zu sorgen hatten. Die gedachte Eintheilung der Einquartierung ist aber auch beinahe die einzige praktische. Denn die übrigen, welche wir in den Schriften, besonders der Rechtsgelehrten, finden, sind theils veraltet, theils nicht logisch scharf, größtenteils aber das Erzeugniß der falschen Ansichten, von denen man bei Beurtheilung der Einquartierung ausging und zum Theil noch ausgeht. Man theilt diese vor allen Dingen in **Einquartierung in Friedens- und Einquartierung in Kriegszeiten**, eine Eintheilung, deren Grund blos auf einer historischen Erfahrung, nicht auf einem wissenschaftlichen Principe ruht. Gleichwol pflegt man diese noch oft zu hören. Man sucht den Unterschied darin, daß man in der Regel im Kriege dem Soldaten mehr gewähren muß, und daß da oft die Einquartierung, wegen ihrer Eile und Frequenz, nicht so in der Ordnung geschehen kann, wie im Frieden. Allein diese Regel hat so oft Ausnahmen, als sie selbst zur Anwendung kommt, und ihre Anwendung ist so verschieden, daß sie durchaus keine Norm abgeben kann. Denn ent-

6) *Graevius l. c. 22 et 23. p. 52 seq.* 7) *Graevius l. c. p. 46 et 47.* 8) *Wiesand l. c. p. 31. Graevius l. c. §. 5. p. 10. Nicolai l. c. §. 17. p. 27.*

{Sp. 1} *EINQUARTIERUNG*

steht z. B. mitten im Frieden ein Volkstumult in einem Lande, so erfordert oft die eilige Herbeiziehung des Militärs zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung, auch rücksichtlich der Einquartierung, dieselben Maßregeln wie im Kriege, wogegen im Kriege, wenn z. B. Magazine angelegt sind, woraus der Soldat verpflegt wird, oft die Einquartierung desselben eben nicht mehr vom einzelnen Unterthanen erheischt als im Frieden. Überdies fragt es sich bei dieser Eintheilung: Gehört die Einquartierung, wenn die Truppen vor Anfange des Krieges sich in Massen zusammenziehen, und wenn sic nach dem Friedensschlusse in Massen in ihre Standquartiere zurückkehren, auf diesen Märschen, wo der Mannschaft grade dasselbe zu leisten ist, wie im Kriege selbst, zur Friedens- oder Kriegseinquartierung? Wo ist der Anfang der Kriegseinquartierung, wenn die Truppen sich zusammenziehen, ohne daß die Cabinette die geheime Absicht des Krieges offenbaren? Wo ist das Ende der Kriegseinquartierung, wenn die Völker aus den ganz oder zum Theil occupirten Landen erst nach mehren Jahren tiefen Friedens zurückkehren? Grade so ist es mit der Eintheilung in **feindliche** und **Freundes-Einquartierung** (*metata hostilia et amica*). Die Napoleonischen Kriege haben in Teutschland die Erfahrung geliefert, daß oft die Anforderungen der Freunde in den Quartieren größer waren, als die der Feinde — und doch soll die Beschwerlichkeit der Leistungen bei dieser Unterscheidung die *ratio legis* zu den gesetzlichen Normen abgeben. Viel richtiger ist die Eintheilung in **ordentliche** und **außerordentliche Einquartierung** (*metata ordinaria et extraordinaria*), wenn man nämlich blos beim Wortsinne der Einquartierung stehen bleibt und die Reichung des bloßen Quartiers sammt Lagerstätte unter ordentlicher Einquartierung versteht, nicht aber, wenn man als *criterium* der ordentlichen Einquartierung dasjenige annehmen wollte, was gewöhnlich geschieht. Denn die bloße Reichung des Quartiers und der Lagerstätte ist bei der jetzigen Einquartierung gewöhnlich nur Ausnahme von der Regel. Sehr richtig gebraucht man daher für die lateinischen Ausdrücke *metata ordinaria et extraordinaria* die teutschen: **Einquartierung ohne und mit Verpflegung**, und unterscheidet bei der Letztern **Einquartierung mit Service** oder **halber Verpflegung** (*habitatio cum salgamo*), **Einquartierung nur ganzer Verpflegung** (*habitatio cum victu*), und **Verpflegung ohne Dach und Fach** (*victus absque habitatione*) — ein Fall, der dann, besonders rücksichtlich der Officiers, häufig vorkommt, wenn Militair in der Nähe größerer Ortschaften, vorzüglich Städte, campirt. Hat man ferner die Einquartierung eingetheilt in solche, welche in **Lager** (*castra*), welche in **Casernen** (*domicilia militaria, casernae*)⁹⁾ und welche in die **Wohnungen der Einwohner** eingelegt wird; so ist diese Letztere die **eigentliche Einquartierung**. Die beiden Erstern ha-

9) Bei den Römern findet sich in einer bestimmten Beziehung hier der Ausdruck *contubernium*. Scheller's lateinisch-teutsches Lexikon u. d. W. *contubernium*; vergl. den Art. *Ehe*, 1. Sect. 31. Bd. S. 282.

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

ben mit dem Verhältnisse der Einquartierung zum Staatsbürger gar nichts zu thun, und es erscheint insofern die Eintheilung als müßig, da rücksichtlich derselben höchstens die oben erwähnte Verpflegung ohne Dach und Fach zur Sprache kommt. Auf keinem richtigen logischen Eintheilungsgrunde ruht auch die Unterscheidung in **während Quartiere**, **Standquartiere** (*metata perpetua*) und **nichtwährend Quartiere** (*met. temporaria*). Dies Letztere soll sich vorzüglich auf die Durchmärsche im Gegensatze von den **Garnisonen**, **Besetzungen** (*praesidia ordinaria*) beziehen. Da aber auch bei Durchmärschen der Aufenthalt des Militärs länger und kürzer zu sein pflegt, so theilt man die *metata temporaria* wieder in **gewöhnliche zeitige Einquartierung**, **kurze Einquartierung** (*metata temporaria ordinaria*) und **außergewöhnliche, langwierigere Einquartierung** (*metata temporaria extraordinaria v. diuturniora*), wobei man vorzüglich Stillelager, **Cantonements- Sommer- oder Winterquartiere** (*metata hiberna vel aestiva*) vor Augen hatte; — sämmtlich, bei dem relativen^a Charakter des Begriffs von lang und kurz, alles Haltes entbehrende Eintheilungen, deren Anwendung auf rechtliche Verhältnisse nur zu Ungleichheiten und Inconsequenzen führen kann. Denn veranlaßt irgend ein Grund die obere Behörde, die eingelegte Garnison am zweiten, dritten, vierten Tage wieder wegzunehmen, so entsteht sofort die Frage: War die Einquartierung als währendes oder als nicht währendes Quartier anzusehen? Und hält das Militär Einen, oder einige wenige Rasttage, so entsteht die Frage: Ist dies eine gewöhnliche oder außergewöhnliche, kurze oder lange zeitige Einquartierung? Verziehen sich aber durch zufällige Ereignisse die Rasttage der außergewöhnlichen zeitigen Einquartierung auf Monate, Viertel-, halbe und ganze Jahre (wie dies namentlich in dem deutschen Befreiungskriege, bei der russischen Einquartierung, oft bloß rücksichtlich einzelner Soldaten oder Officiers vorkam); so fragt es sich sofort wieder: Ist diese Einquartierung nach den Grundsätzen der währenden oder nichtwährenden Einquartierung zu beurtheilen? ¹⁰⁾ Dringend nöthig aber ist in jetziger Zeit die Eintheilung der Einquartierung in **freiwillige** und **unfreiwillige**, deren Erstere die vom Quartierswirthe gegen Vergütung oder sonst aus gutem Willen eingenommene Einquartierung bezeichnet, Letztere die als Einquartierungslast von der Obrigkeit dem Bürger eingelegte.

^a korrigiert aus: relativen

Die Literatur über Einquartierung war in den frühern Zeiten sehr ergiebig. Seit den Napoleonischen Kriegen aber, in welchen die Grundsätze über diesen Gegenstand sich gegen sonst so ganz geändert haben, ist sie ungemein mager. Am vollständigsten findet sie sich in der oben (Not. 5) schon angeführten **Wiesand'schen** classischen Dissertation *Cap. II. pag. 16 sq.* aufgeführt, sodaß wir nur folgende **ältere** Schriften dem dortigen Verzeichnisse

10) Die erwähnten Eintheilungen finden sich mehr oder weniger berücksichtigt in **Vogt** *l. c. 2. p. 2 et 3. Nicolai* *l. c. §. 6 et 7. p. 10. Wiesand* *l. c. p. 31 seq. Winckler*, Von Kriegsschäden der Pächter und Miethleute (Leipzig 1762). S. 348. **Glück**, Pandekten-Commentar. 31. Th. §. 1355. I. S. 377.

{Sp. 1} EINQUARTIERUNG

beizugeben vermögen, während wir uns bei der Größe desselben im Übrigen nur mit einer Verweisung darauf begnügen müssen: **Mevius**, *Diss. de metatis* (*Gryphisw.* 1633). **Störn**, *Diss. de jure metatorum vel hospitationibus militum* (*Stuttg.* 1664). **Linck**, *Diss. de metatis militaribus* (*Alt.* 1675). **Greneck**, *De jure hospitationis ac eo pertinentium metatorum et epidemeticorum* (*Viennae* 1718). **G. D. Hoffmann**, *De munere et immunitate metatorum militarium* (*Tub.* 1751).

Die von Wiesand angeführte Dissertation: **Walther**, *De jure metationis*, von Einquartierung (*Norimb.* 1647), ist später von Neuem herausgekommen unter folgendem Titel: **Jo. Christ. Walther**, *Tr. de jure metatorum vel hospitationibus militum*; — vom Einquartierungsrechte, ins Teutsche übersetzt und mit Beilagen vermehrt (*Frankfurt und Leipzig* 1735).

Dem Wiesand'schen Verzeichnisse sind aber auch, außer den Schriften, welche wir im Verfolge dieser Abhandlung noch erwähnen werden, vorzüglich folgende **neuere** literarische Erzeugnisse hinzuzufügen: Über Kriegsschäden und deren Vertheilung im preußischen Staate (*Berlin* 1807). Über Einquartierungslast und Eröffnung von Zwangsanleihen (ohne Angabe des Druckorts und Verlegers) 1807. **K. E. Schmid**, Über Vertheilung der Kriegsschäden und der Einquartierung insbesondere (*Hildburghausen* 1808). **Grattenauer**, Repertorium aller, die Kriegslasten, Kriegsschäden und Kriegseinquartierungen betreffenden Gesetze (1810. 1811). **Fleck**, Rechtliche Bemerkungen über die Einquartierungslast (*Dresden* 1815). (**Von Jakob**) Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung über das Einquartierungswesen in den preußischen Staaten, hauptsächlich in Beziehung auf die Städte etc., von einem Mitgliede der Einquartierungsdeputation zu Halle (*Halle* 1819). **Speck**, Grundzüge zu einem Regulativ für außerordentliche Einquartierung etc. (*Dresden und Leipzig* 1831).

Außer bei Wiesand in der angegebenen Dissertation, finden sich noch literarische Nachweisungen über den vorliegenden Gegenstand, rücksichtlich der ältern Literatur, in der (Not. 5) angezogenen Schrift von **Balthasar** S. 54. Not. 11, rücksichtlich der neuern in **Ersch**, Literatur der Jurisprudenz und Politik, neue fortgesetzte Ausgabe von **Koppe** (*Leipzig* 1823). S. 134 fg. Nr. 1255 fg. S. 205. Nr. 1866. S. 431. Nr. 678. Die in den J. 1807 und 1808 herausgekommenen Schriften über diesen Gegenstand sind kritisch zusammengestellt in der Allgemeinen Literaturzeitung (*Halle und Leipzig* 1808). Nr. 339. S. 673 fg. Einige literarische Nachweisungen enthält auch **Lotz**, Handbuch der Staatswirthschaftslehre 3. Bd. §. 145. Not. *), sowie die einzelnen Abhandlungen, Einquartierung betreffend, aus größern Sammlungen verzeichnet sind in: **Sickel**, Repertorium über die in den J. 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze etc. 1. Bd. (*Leipzig* 1835) S. 224, und **Kappler**, Juristisches Promptuarium (*Stuttgart* 1835) S. 252 fg., bei beiden bezüglich unter den Worten Einquartierung, Einquartierungskosten.

Fragen wir nach der Geschichte der Einquartierung,

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

so geht es aus der Natur der Sache hervor, daß mit der in rohen und dünnbevölkerten Ländern herrschenden Gastfreundschaft die Einquartierungspflicht und das ihr gegenüberstehende Einquartierungsrecht gleichen Schritt halten. Daher lehrt uns die Geschichte und zeigt uns noch jetzt die Erfahrung Reisender, besonders im Oriente, daß in solchen Ländern nicht nur die militairische Einquartierung, sondern auch die durchreisender Civilbeamten, ja die aller Fremden im weitesten Umfang ausgeübt wird. Der Mangel an Gasthöfen nöthigt dazu und die Seltenheit des Eintreffens Reisender hindert in solchen Ländern einzelne Einwohner daran, aus der Beherbergung und Bewirthung Fremder ein eigenes Geschäft zu machen. So zieht der Mangel an Bevölkerung die Gastfreundschaft, Beide zusammen aber zieht das Einquartierungsrecht und die Einquartierungspflicht nach sich ¹¹⁾. Die Sache änderte sich jedoch, sobald, wie in den frühesten Zeiten der Römer, größere Kriegsheere sowol für ihr Unterkommen als für ihre Verpflegung bei den zerstreut wohnenden Unterthanen nicht ausreichende Mittel finden konnten, mithin das Heer seine Verpflegungsmittel und seine Obdächer (Zelte) mit sich führen mußte. Denn an dem Ruine der einzelnen Einwohner im Lande, durch welchen dem Heere im Ganzen gar kein Nutzen und nur denjenigen wenigen Einzelnen ein vorübergehender Vortheil entstand, welche sich bei jenen einquartierten und verpflegen ließen, konnte dem Staate nichts gelegen sein. Dies mußte also sehr bald zu Verboten für das Militair gegen Belästigung der Einwohner führen, welche Verbote sich, bei der damaligen Kriegführungsart, wo das Heer noch immer Alles mit sich führen konnte und mit sich führte, auch späterhin erhielten, als die Durchmärsche durch bevölkere Gegenden gingen. Nur so ist es erklärlich, wenn wir bei einem ältern Schriftsteller ¹²⁾ lesen, daß ein ganzes Heer sich an den Früchten eines während des Nachtlagers im Bereiche des Lagers gewesenen Baumes nicht vergriffen hat. Und daher schreibt sich denn auch die Vorschrift des römischen Rechtes ¹³⁾, daß keine Einquartierung von den Quartierwirthen Eßwaaren, Betten, Holz oder Öl erpressen, oder, selbst mit dem Willen der Quartierswirthe, nehmen darf. Ein früheres Edict des Kaisers Constans erlaubte wenigstens das Letztere; das neuete diesfallsige Verbot wurde aber durch die Erfahrung und darauf gegründete Vermuthung veranlaßt, daß ein solcher freier Wille immer einigermaßen erzwungen sei ¹⁴⁾. Die Römer, nicht, wie Napoleon, durch Kriege mit Völkern aus stark bevölkerten Ländern veranlaßt und zum Theil gezwungen, des schnellern Fortkommens halber bei der Möglichkeit der Mittel von Außen, den Krieg ohne eigene Vorräthe zu führen, gingen bei ihren Gesetzen ¹⁵⁾

11) Man vergl. **von Jakob**, Die Staatsfinanzwissenschaft. 1. Bd. (Halle 1821.) §. 538. S. 437. 12) **Frontini** *stratagemata. Lib. IV. Cap. 3.* Man vergleiche **Leyseri** *programma ad Graevii diss. cit. §. 9.* 13) *c. un. C. de salgamo hospitibus non praestando (XII, 42).* 14) **Schramm**, *Diss. de Sa Igamo (Jenae 1696). Sect. 1. §. 5. 6. 7.* 15) *Cod. de metatis et epidemeticis (XII, 41). C. de salgamo hospitibus non praestando (XII, 42). Nov. 130.* Umständlich sind diese Gesetze mit

{Sp. 1} EINQUARTIERUNG

von dem sehr richtigen staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Grundsatz aus, daß der Staatsbürger durch die Einquartierung so wenig als möglich belästigt werden dürfe. Daher mußte jedes andere Mittel zur Unterbringung des Militairs erst versucht werden, ehe es an die Wohnungen der Bürger kam. Die Infanteristen wurden zuvörderst in den Thürmen der Stadtmauern (*in urbis moenium turribus*), die Officiers und Cavaleristen in den benachbarten Gasthöfen, und erst, wenn diese Quartiere nicht zulangten, in den Bürgerhäusern untergebracht. Dann war es, wegen der auf dem Lande leichter möglichen Excesse, Vorschrift, daß bei Durchmärschen Dörfer, einzelne Höfe u. s. w. möglichst vermieden werden sollten¹⁶⁾. Ja um Überfüllung und Überlastung der Häuser, in welche Einquartierung gelegt wurde, zu vermeiden, schrieb das Gesetz vor¹⁷⁾, daß von dem Hause den ersten Theil der Wirth für sich behalte, den zweiten das Militair für sich auswählen durfte und der dritte wieder dem Wirthe frei bleibe, und daß nur sehr vornehmen Einquartierten (*illustribus sane viris*) erlaubt sein sollte, sich der Hälfte des Hauses zu bedienen. Die mit den Häusern verbundenen Werkstätten (*paroikia, ta parakeimena te oikia*) waren von Einquartierung frei, außer wenn der Soldat bei seinem Quartiere keinen Stall hatte. Um jede Unordnung bei der Vertheilung der Einquartierung zu vermeiden, war derjenige mit der Strafe des *Falsum* bedroht, welcher die von den Quartiermeistern an die Thüren und Pfosten in der (S. 323) erwähnten Maße geschriebenen Einquartierungsnotizen auslöschte. Die römischen Soldaten durften, wie schon erwähnt, nichts als das bloße Quartier fodern, und das ihnen geliehene Mobiliare mußten sie nach einem Inventarium wieder herausgeben. Officiers und Quartiermeister, welche sich Concussionen zu Schulden kommen ließen, und Soldaten, welche Etwas außer dem Quartier von ihren Wirthen foderten, wurden hart gestraft. Ganz befreit waren von der Einquartierung die Wohnungen vornehmer Beamten, die öffentlichen Waffenschmieden und die Wohnungen der Waffenverfertiger (doch nicht unbeschränkt), die Wohnungen der kaiserl. Leibärzte und der Professoren¹⁸⁾. Obgleich diese römischen Gesetze wegen der ganz veränderten Militair- und Einquartierungsverfassung in Teutschland nur höchst beschränkt Anwendung finden können¹⁹⁾; so ist doch nicht zu verkennen und es lag in der Natur der Sache, daß mit der Annahme des römischen Rechts in Teutschland auch diese Gesetze sich hier geltend machten. Bis zur Zeit des allgemeinen Landfriedens und bis zur Einführung stehender Heere suchen wir da umsonst Einquartierungsgesetze und eine regelmäßige Einquartierung. Seitdem aber hat sich das teutsche Reich mit der Gesetzgebung über diesen Gegenstand sehr beschäftigt, und zwar

Nachweisungen über deren Bearbeitung aufgeführt in *Wiesand l. c. Cap. I. p. 7.*

16) *Nov. 130. 17) c. 2. C. d. metat. (XII, 41).* 18) *Vogt l. c. §. III. seq. p. 3 seq. Friderici, Diss. de jure metatorum (Lipsiae 1740). §. 7 et 8. p. 7 seq. Graevius l. c. p. 43. Leyser ad Graevium l. c. §. 14.* 19) *Vogt l. c. §. 3. p. 3. §. 34. p. 36. Glück a. a. O. 17. Th. §. 1053. S. 399.*

{Sp. 2} EINQUARTIERUNG

sowol gemeinrechtlich als particularrechtlich ²⁰⁾, während ergänzend das Gewohnheitsrecht eintrat. Ja die Spruchbehörden wendeten sogar die Vorschriften des römischen Rechts auf unsere so ganz von der römischen verschiedene Militäreinquartierung an. Nach den Reichsgesetzen durfte der Kaiser, welchem früherhin das *jus belli et pacis* und das damit zusammenhängende Einquartierungsrecht sowol in seinen Erblanden als den Landen der Reichsstände unbeschränkt zustand, in diese letztern mittelbaren Lande nur mit Zustimmung der Landesherren und nach deren vorgängiger Requisition Einquartierung einlegen ²¹⁾, worüber in der Regel auf dem Reichstage verhandelt werden sollte. Auch kein Reichsstand hatte das Einquartierungsrecht in den Ländern eines andern Reichsstandes. Es durften aber die Soldaten von ihren Quartierwirthen nichts als Dach und Fach fodern ²²⁾, und die commandirenden Officiers waren für baare Zahlung des auf ihr Begehren Gelieferten verhaftlich ²³⁾. Die Bezahlung mußte nach „landläufigem“ Werthe geschehen. Vorzüglich streng waren auch die Gesetze gegen sogenannte Gard- und herrenlose Knechte, die wir jetzt Marodeurs nennen würden, denen bei Strafe nichts verabreicht und sie nicht geherbergt werden durften ²⁴⁾. Überall wird möglichste Schonung der Unterthanen und Gleichheit nicht nur rücksichtlich der Bequartierung der einzelnen Lande unter sich, sondern auch der Unterthanen unter einander anempfohlen ²⁵⁾. Die Vertheilung und Ausgleichung geschah deshalb ²⁶⁾ durch die kreisausschreibenden Fürsten, von denen in dem diesfallsigen Reichsabschiede gesagt wird: „als welchen Wir die Austheilung der Quartieren in den Creysen anheim gestellt und am besten bekannt ist, was hierinnen vor ein Maaß zu halten.“ Denn diesen waren alle Angelegenheiten, das Militairwesen betreffend, in ihren Kreisen überlassen. Indessen wurde die Sache durch die doppelte Staatshoheit des Kaisers und Reichs auf der einen und der einzelnen Reichsstände auf der andern, dann durch die eigene Stellung der Reichsstädte auf der dritten Seite sehr verwickelt. In jenen Zeiten entstanden so eine Menge Befreiungen von der Einquartierungslast, die, wenn sie gleich grade dem wohlhabendern Theile der Nation zu

20) Die Reichsgesetze sind detaillirt zusammengestellt in *Wiesand l. c. p. 8 seq.* Man vergl. *Vogt l. c. §. 5. p. 5.* 21) Neueste Wahlcapitulation Art. 4. §. 9 in *Schmauß, Corpus juris publici*, S. 1550: „Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung deren gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen, ausschreiben, oder machen etc.“ 22) Ebendas. §. 16 bei *Schmauß a. a. O. S. 1553*: „Es sollen also die Völker bei Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach, und keinesweges einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die *Generalitaet, Artillerie*, das *Commissariat*, und *Feldcanzleien* versteht.“ 23) Executionsordnung im Reichsabschied von 1555. §. 51 a. E., bei *Schmauß a. a. O. S. 173*; „so sollen die Oberste, Haupt- und Befehlsleut umb die Bezahlung und Proviant gut sein, zu solchem auch bei Pflichten und Eiden an- und darzu gehalten werden.“ 24) Ebendas. §. 38 bei *Schmauß a. a. O. S. 168.* 25) Das Nähere über die reichsgesetzliche Legislation s. bei *Vogt l. c. §. 5 et 7. p. 5 et 6. Nicolai l. c. §. 10. p. 15 seq. §. 11. p. 18 et 19. Graevius l. c. p. 23 et 25.* 26) Reichsabschied von 1641. §. 26 bei *Schmauß a. a. O. S. 731.*

{Sp. 1} *EINQUARTIERUNG*

Statten kamen, doch darum weniger drückend waren, weil das Quartier nach Obigem blos in Dach und Fach, höchstens verbunden mit der Reicheit des Services an Holz, Licht und Salz bestand. Der Adel, früher zum Ritterdienste, dann, nach Einführung regulärer Söldnermiliz, zur Stellung von Ritterpferden verpflichtet, schien doppelt und also unbillig belastet zu werden, wenn man ihn auch noch zur Einquartierungslast ziehen wollte, zumal, so lange er selbst Dienste that, der Herr des Hauses, der gegen die Anmaßungen roher Krieger bei Einquartierung so nöthig ist, im Kriegsdienste abwesend war. So bildete sich die Befreiung der Rittergüter des Adels von selbst, und ihr folgte die Befreiung des städtischen Adels nach, weil auch dieser zur Vertheidigung der Städte vorzüglich verpflichtet war. Auf diese Art entstand durch die Geschichte und durch das römische Recht, welches allerdings die Einquartierungslast für eine Reallast erklärte²⁷⁾, auch in Deutschland die Ansicht, daß dieselbe eine Reallast des bloßen Bürgers und Bauers sei²⁸⁾. Indessen kam man schon durch den 30jährigen Krieg von dieser Ansicht einigermaßen zurück, als auch damals Wallenstein das unter Napoleon so berühmt gewordene Requisitionssystem einführte, das er in Feindes und Freundes Land, also auch in den mit dem Kaiser verbundenen Landen kräftig exercirte. Es leitete dies wenigstens auf den Grundsatz, daß die Befreiten ihre Befreiung nur rücksichtlich regelmäßiger Einquartierung in Friedenszeiten in Anspruch nehmen, nicht für die außerordentlichen Einquartierungen in Kriegszeiten geltend machen könnten. Ja jener 30jährige Krieg gab die Veranlassung zu dem durch die teutschen Reichsgesetze ausgestellten milden Einquartierungsgrundsätzen, die wir oben erwähnt haben und die vorzüglich auch durch den westfälischen Frieden zur festen Norm wurden. So ist denn die Behauptung mehrer Schriftsteller gegründet, daß der 30jährige Krieg eine Haupteпоche in der Geschichte der Einquartierung mache²⁹⁾. Die zweite Epoche machte der siebenjährige Krieg. Man kann diesen, trotz der damaligen Wirren im teutschen Reiche, doch als die Zeit der Herrschaft der Reichsgesetze im Einquartierungswesen bezeichnen. Der Soldat erhielt nur Dach und Fach und Gelegenheit zum Kochen; seine Verpflegung erfolgte theils aus Magazinen, theils durch Lieferung vom Lande; Rittergüter, Geistliche etc. waren gewöhnlich von der Einquartierung frei, und Alles, was dem entgegen geschah, wurde in der Regel als eine gesetzwidrige Erpressung, als rechtswidrige außerordentliche Handlung, sonach auch als Zufall angesehen und nach diesen Principien beurtheilt. So ging es noch im bairischen Erbfolgekriege³⁰⁾. Ganz anders aber wurde es in der dritten Periode, in den französischen Revolutionskriegen,

27) fr. 3. §. 14. *D. de munerib. et honor.* (L. 4.) C. 3. *D. de muneribus patrim.* (X, 41.) 28) **Danz**, Handbuch des teutschen Privatrechts. 4. Bd. 2. Ausg. (Stuttgart 1801.) §. 414. S. 253 fg. 29) **Pierer**, Encyclopädisches Wörterbuch. 6. Bd. (Altenburg 1826.) S. 663 und (**Brockhaus**) Conversationslexikon, letzte Ausgabe, S. 490. Beide u. d. W. **Einquartierung**. 30) **Pöhlitz**, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst (Leipzig, Juli, 1831). S. 95.

{Sp. 2} EINQUARTIERUNG

in den Napoleonischen Kriegen. Da wurde das Regel, was sonst Ausnahme war. Der Soldat mußte von seinem Quartierswirth gepflegt werden. Wo das beste und geräumigste Quartier war, wo die meisten Verpflegungsmittel waren, da wurden sie genommen, also grade in der Regel bei den gesetzlich befreiten Ständen. Der Feind that dies im Anfang und die befreundeten Truppen folgten dem Beispiele nach. Ja sie waren dazu gezwungen, da der Feind durch die, von keinen Magazinen und Transportmitteln gehemmte Schnelligkeit seiner Bewegungen so große Vortheile errungen hatte, daß die Teutschen, wollten sie nicht unterliegen, gleiche Mittel zur Erreichung gleicher Zwecke anwenden mußten. So ergab es sich denn von selbst, daß man von nun an ganz andere Principien und Normen befolgen mußte, als früherhin, namentlich als bei den zeither in Garnison liegenden Truppen³¹⁾. Daß bei Kriegen innerhalb des cultivirten Europa's an eine Rückkehr zum frühern Systeme nicht mehr zu denken ist, liegt klar vor, während der unglückliche Feldzug in Rußland vom J. 1812 beweist, wie dieses System in minder cultivirten Ländern gar nicht anwendbar ist. Dagegen zeigten sich nun durch dieses System die frühern Befreiungen für die jetzige Lage der Sache als höchst ungerecht. Der Adel, häufig vom Militärdienste ganz befreit, wenigstens so gestellt, daß er sich leicht demselben entziehen konnte, rücksichtlich seiner Güter, trotz der darauf haftenden Ritterpferde, weit geringer mit Kriegsabgaben belastet, als der Bürger und Bauer, der alle Landesabgaben zur Aufbringung der Kriegskosten tragen und noch überdies seine Söhne zum Kriegsdienste stellen mußte, konnte jene frühere Befreiung von Einquartierung nicht mehr in Anspruch nehmen (*cessante legis ratione cessat lex ipsa*). So stellte sich factisch der den neuerlichen Verhältnissen angemessene rechtliche Zustand von selbst in Teutschland her, nachdem man freilich lange Zeit den Grundsatz der Realqualität der Einquartierungslast festgehalten hatte, aber bei den jetzt erhöhten Präntensionen an den Quartierswirth nicht mehr festhalten konnte. In Frankreich ging man früherhin gleichfalls von dem Grundsatz des ältern Staatsrechts aus, daß die Unterthanenpflicht es erheische, das Militair des Landesherrn im Kriege und Frieden in das Quartier zu nehmen; auch hatten sich dort ähnliche Befreiungen wie in Teutschland gebildet. Zuerst wurde aber da das Einquartierungswesen durch eine umständliche Verordnung Ludwig's *XII.* vom J. 1514 geregelt. Danach ging es auch in der Hauptsache immer fort, bis in der Revolutionszeit ein Gesetz vom 8. Juli 1791 alle jene Befreiungen, aber auch die Quartierlast der Unterthanen bei stehenden Besatzungen, aufhob und solche bei Durchmärschen auf Gewährung von Wohnung, Lagerstätte, Feuer und Licht beschränkte. So besteht es noch jetzt. In England, wo verfassungsmäßig die Unterthanen in der Regel, nach der bekannten *petition of right*, von Einquar-

31) Über Einquartierungslast und Eröffnung von Zwangsanleihen; eine Abhandlung vorzüglich in Beziehung auf Magdeburg (ohne Druckort 1807) und Beurtheilung derselben in der Halle'schen Allgem. Lit.-Zeitung. November 1808. Nr. 339. S. 674.

{Sp. 1} EINQUARTIERUNG

tierung frei sind, kommt, wenn diese dennoch nicht zu vermeiden ist, zu den in Frankreich festgesetzten Leistungen noch eine Mahlzeit, welche vom Staate dem Wirthe vergütet wird³³⁾.

Das Verwickelte des ganzen Verhältnisses bei der Einquartierung zeigt, wie schwierig dabei die Trennung des Politischen vom Rechtlichen ist³⁴⁾, und in der That möchte eine gänzliche Trennung beider Elemente in mehren Beziehungen kaum möglich sein; mindestens dürfte aus den vorstehenden historischen Winken sich so viel ergeben, daß sich die rechtlichen Verhältnisse überall nach den politischen gestalten, die privatrechtlichen nach den staatsrechtlichen Verhältnissen richten müssen³⁵⁾. Gehen wir von der unbestrittenen Behauptung aus, daß dem Repräsentanten des Staates das Recht und die Verbindlichkeit zum Schutze des gesammten Gemeinwesens, sowie jedes einzelnen Staatsbürgers zukommt; gelangen wir so auf geradem Wege zu dem Souverainetätsrechte des Kriegs und Friedens (*jus belli et pacis*): so ist, als Mittel zum Zwecke, das Einquartierungsrecht des Monarchen und also auch, nach erlangter voller Souverainetat der teutschen Bundesfürsten, das Einquartierungsrecht dieser im Allgemeinen vollständig deducirt³⁶⁾. Inwiefern nach jetziger Art Krieg zu führen unter der Einquartierung die Verpflegung zugleich mitbegriffen ist, insofern folgt daraus auch im Allgemeinen das Recht des Monarchen gegen seine Unterthanen, die Verköstigung des Militairs zu fodern, da er diesem Beköstigung oder die Mittel dazu gewähren muß, indem ein Heer zum Schutze des Staats anders nicht unterhalten werden kann. Wir sagen: die Mittel dazu, deuten aber dadurch an dieser Stelle nicht etwa auf den Sold, der allerdings dem Soldaten, welcher keine Naturalverpflegung erhält, so gegeben werden muß, daß er sich davon ausreichend verpflegen kann. Wir verstehen vielmehr hier unter jenen Mitteln zur Verköstigung die Naturalverpflegung darum, weil im Kriege nach der jetzigen europäischen Art, ohne Magazine Krieg zu führen, selbst bei dem besten Solde eine regelmäßige Verpflegung des Militairs, wenn sich der Militair die Alimente selbst kaufen sollte, nicht möglich wäre. Denn oft würden gar keine freiwilligen Verkäufer vorhanden sein. Es ließe sich aber auch die Höhe des Soldes gar nicht voraus berechnen, da man die Höhe der Foderungen auf dem Kriegsschauplatze nicht voraussehen kann, die Hoffnung auf eine Nachzahlung des mehr zu zahlen Gewesenen hingegen den hungernden Soldaten nicht sättigt. So steht auch das Recht des Monarchen, für das Mili-

32) **Lotz** a. a. O. S. 385. Jenaische Allgem. Lit.-Zeit. Mai 1823. Nr. 94. S. 272. 33) Über den ganzen geschichtlichen Theil dieses Artikels s. **Pierer** und **Brockhaus** a. a. O. 34) **v. Berg**, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. 4. Th. (Hanover 1810.) Abh. 9. S. 134; Beispiel einer Absonderung des Politischen und Rechtlichen in Einquartierungssachen. 35) **Wiesand** l. c. p. 26 und Halle'sche Allgem. Lit.-Zeit. 1808. Nr. 339. S. 678. 36) **Friedrici** l. c. §. 4. 5. 6. **Nicolai** l. c. §. 8. p. 11. **Wiesand** l. c. p. 31 seq. **Klüber**, Öffentliches Recht des teutschen Bundes. 3. Aufl. (Frankfurt a. M. 1831.) §. 549 (454). **Maurenbrecher**, Grundsätze des heutigen teutschen Staatsrechts (Frankfurt a. M. 1837). §. 205. S. 379.

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

tair von seinen Unterthanen Verpflegung zu fodern, klar da, während man Letztere sogar sehr irrig als ein Surrogat des Soldes zuweilen angesehen hat ³⁷⁾, statt daß man eher das umgekehrte Verhältniß hätte statuiren können. Daß der Monarch das Bequartierungsrecht gegen widerspenstige Unterthanen sogar mit Gewalt geltend machen könne, dies liegt in der Natur dieses Hoheitsrechts als solchen. Nimmermehr aber kann der Soldat selbst sich mit Gewalt einquartieren, wenn der Unterthan, auf den er angewiesen ist, ihm das Angewiesene verweigert. Wenn indessen die ältern Juristen ³⁸⁾ diesen Fall sehr ernstlich untersuchen und den Soldaten an den Richter verweisen, so klingt dies sehr komisch, weil hier die Gewalt mit dem Rechte Hand in Hand geht und daher sich factisch die Sache gestalten wird, ehe der Richter dazu kommt. In keinem Falle steht dem Monarchen das Recht zu, wie einige ältere Juristen meinen ³⁹⁾, sich von fremden Staaten Durchmarsch und Einquartierung zu erzwingen, wenn der fremde Staat solches nicht leiden will. Wenn es dennoch geschieht, so ist dies ein feindliches Unternehmen und einer Kriegserklärung gleich ⁴⁰⁾. Nach völkerrechtlichen Principien hat jeder Souverain das Recht, fremde Truppen von seinem Gebiete, da nöthig mit gewaffneter Hand, zurückzuweisen; es muß vielmehr der auswärtige Landesherr um die Erlaubniß zum Durchmarsch und zur Einquartierung gehörig ersucht werden. Dieses kann entweder schriftlich, oder durch einen Abgesandten mündlich, aber auch durch einen mit einem diesfallsigen Patente versehenen Officier geschehen — dies Letztere vorzüglich dann, wenn schon vorläufige Communicationen über die Sache stattgefunden haben. Die durchmarschirenden Truppen müssen sich auch den Bedingungen unterwerfen, welche der Landesherr bei Gestattung des Durchmarsches macht. Dahin gehören z. B. häufiger die Bestimmungen, daß das Militair nicht bewaffnet durchmarschire, sondern die Waffen auf Wagen vor- oder nachgeführt werden, daß es nur in gewissen, ihrer Größe nach bestimmten Corps durchmarschiren darf u. s. w. Selten werden indessen unter Monarchen, welche mit einander in friedlichen Verhältnissen stehen, Durchmärsche, besonders wenn es nur kleine Corps oder Commandos gilt, abgeschlagen, wenn nicht das Land, durch welches marschirt werden soll, in der Maße für neutral erklärt ist, daß es auch keinen Truppen der einen oder der andern kriegführenden Macht Durchmarsch und Quartier gestatten darf. Die Verweigerung des Durchmarsches ohne erhebliche Ursache wird als ein Act der Feindseligkeit, mindestens der Unfreundlichkeit, angesehen. Ob diejenigen Staaten, welche Enclaven größerer Staaten bilden, das Recht des Durchmarsches als eine nothwendige Staatsrechtsservitut, nach Analogie des Civilrechts, und ob dagegen die größern

37) Wie z. B. der Verfasser der oben (S. 327) bemerkten Abihandlung: Über Einquartierungslast etc. etc. Man vergl. darüber die Halle'sche Allgem. Lit.-Zeit, in der oben angezogenen Stelle S. 675. 38) *Leyserus ad Graevium l. c. §. 16 et in medit. ad π. Vol. X. spec. 661. med. 15.* 39) *Leyser. l. c. §. 11 et med. 10.* 40) **Joh. Jac. Moser**, Grundsätze des europäischen Völkerrechts. 9. Buch. Cap. 5. §. 1 fg.

{Sp. 1} EINQUARTIERUNG

Staaten auch ein Einquartierungszwangsrecht gegen die kleinern enclavirten ansprechen können, ist streitig, die verneinende Meinung wol die richtigere. Staatsverträge pflegen hierüber gewöhnlich das Nähere zu bestimmen ⁴¹). Ebenso werden in dem selten vorkommenden Falle, daß mehre Landesherrn Ein Land *pro indiviso* gemeinschaftlich besitzen, die Staatsverträge das Nöthige für Entscheidung der Frage an die Hand geben, ob Einer der fraglichen Regenten allein gegen den Widerspruch der andern das gemeinschaftliche Land bequartieren könne. Wenn aber durch Staatsverträge dies nicht entschieden ist, so glauben wir gegen die frühere Meinung ⁴²), die Frage verneinen zu müssen, weil keiner der Gemeinschaftsbesitzer allein, mit Ausschluß der Andern, über das fragliche Land disponiren kann. Wenn wir übrigens in den ältern Völkerrechtssystemen die Behauptung finden: der bequartierte Staat brauche in der Regel nicht für die Victualien zu sorgen, dies müßten die durchmarschirenden Truppen selbst thun, die Assistenz der Beamten des bequartierten Staates sei bloß ein Act der Billigkeit, die durchmarschirenden Truppen müßten alles Empfangene sofort baar bezahlen ⁴³); so ist dies auf das jetzige Kriegssystem nicht mehr anwendbar. Durch die Nothwendigkeit der Verpflegung des Militairs von Seiten der Bequartierten und durch die Eile der gewöhnlichen Durchmärsche werden alle diese Regeln aufgehoben und die Vergütung erfolgt (außergewöhnliche Requisitionen abgerechnet) oft erst lange nach beendigtem Kriege und hierauf bewirkter Liquidation.

Ist nun aber auch das Einquartierungsrecht des Landesherrn an sich unbestritten, so ist dadurch der Umfang desselben noch nicht bestimmt; es sind die Grundsätze noch nicht aufgestellt, nach denen es ausgeübt werden muß. Vor allen Dingen könnte man für Teutschland die von den ältern Staatsrechtslehrern aufgestellte und gewöhnlich verneinend ⁴⁴) beantwortete Frage noch jetzt aufwerfen, ob die Unterthanen verpflichtet sind, an eigenem Militair ihres Landesherrn mehr bei sich einquartieren zu lassen, als der Landesherr zu halten schuldig sei? Indessen wird, nachdem die teutschen Landesherrn die volle Souverainität erlangt haben, irgend eine Beschränkung der Ausübung ihres *jus belli et pacis* in dieser Beziehung nicht mehr denkbar sein. Hiernächst kann ebenso wenig in dieser Beziehung das Recht des Landesherrn beschränkt werden, fremden Truppen den Durchmarsch durch sein Land zu gestatten und sie da bei den Unterthanen einquartieren zu lassen. Denn die politischen Motive, aus denen sich ein Landesherr oft dazu genöthigt sieht, ohne daß äußerlich von einem Zwange Etwas bemerkbar ist, sind häufig so zarter Natur, daß keinem Dritten ein Urtheil darüber zugestanden werden kann. Besteht nun nach Obigem (S. 323) das Einquartierungsrecht in dem Rechte, bei den

41) Über alles dies s. **Moser** a. a. O. §. 7. 15. 19—22 und Cap. 6. §. 1 und 11. **Klüber**, Europäisches Völkerrecht, 1. Bd. (Stuttgart 1821.) §. 135, besonders Not. a, §. 136, besonders Not. c. 42) **Leyser** an den zwei angezogenen Stellen bezüglich §. 10 und *med.* 9. 43) z. B. **Moser** a. a. O. Cap. 5. §. 30 fg. 44) **Schnaubert**, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. (Jena 1787.) §. 279.

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

Staatsbürgern Soldaten einzuquartieren und (da Verpflegung jetzt ein in der Regel nothwendiges *Accidens* der Einquartierung ist) diese Soldaten von den Unterthanen verpflegen zu lassen; so ergibt sich aus diesem Begriffe, daß dies Recht durch Benutzung des Privateigenthums der einzelnen Staatsbürger zu Staatszwecken ausgeübt wird. Ist es aber ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß der Staat das Privateigenthum seiner Staatsbürger nur dann zu öffentlichen Zwecken in Anspruch nehmen darf, wenn das Wohl des Staates dies unumgänglich nothwendig erheischt, aber auch dann nur gegen vollständige Entschädigung⁴⁵⁾, so ergeben sich daraus auch für das Einquartierungsrecht folgende Grundsätze: *I.* Die unfreiwillige Einquartierung bei Unterthanen darf nur dann geschehen, wenn andere Mittel zur Unterbringung des Militairs fehlen, und *II.*, der Quartierwirth muß vollständig entschädigt werden⁴⁶⁾. Aus dem erstgedachten Grundsätze folgt: 1) So lange das Militair an einem Orte entweder in öffentlichen Gebäuden, besonders Casernen⁴⁷⁾, oder bei solchen Privatpersonen untergebracht werden kann, welche sich freiwillig zur Übernahme des Militairs hergeben, so lange darf es nicht, als öffentliche Last, bei Privatpersonen einquartirt werden⁴⁸⁾. Die noch hier und da bestehende Einrichtung der unfreiwilligen Einquartierung auch ohne diese Voraussetzungen wird mit Recht als ein nur durch den Gebrauch zu entschuldigendes Überbleibsel der Barbarei angesprochen⁴⁹⁾. Also muß der Staat für Unterbringung des Militairs zuerst in den Staatsgebäuden sorgen. Fehlt es an diesen, so werden die Communalgebäude in Anspruch genommen, und reichen auch diese nicht aus, so muß das Militair wo möglich bei Privatpersonen verdingen werden. Dies ist gleich mit der Einrichtung, dem Militair Quartiergeld zu zahlen und ihm selbst die Ermietzung der nöthigen Quartiere zu überlassen — eine Einrichtung, die nur bei garnisonirendem Militaire möglich und, sieht man von der schwierigeren militairischen Disciplin ab, wol die natürlichste und beste Einrichtung für diese Verhältnisse ist. Die Möglichkeit der Verdingung bei Privatpersonen, welche einen Erwerbzweig daraus machen, hat sich nicht bloß während der Friedenszeiten des teutschen Reichs bei den großen Werbtransporten⁵⁰⁾, sondern selbst während der französischen Kriege in Teutschland sehr häufig gezeigt. Man hat oft die irrige Ansicht aufgestellt, daß die Gastwirthe vor allen andern Staatsbürgern das Militair aufzunehmen schuldig wären, weil sie aus Beherbergung und Be-

45) *Klüber* im angez. Staatsrecht. §. 351 und 352. 46) *Nicolai l. c.* §. 22. p. 34. **Maurenbrecher** a. a. O. §. 205. **v. Jakob**, Staatsfinanzwissenschaft a. a. O. §. 544. S. 442. §. 549. S. 446. 47) Man vergl. die oben (S. 325) angezogenen **v. Jakob'schen** Vorschläge S. 17 und *v. Jakob*, Staatsfinanzwissenschaft a. a. O. §. 540. Dabei müssen wir jedoch bemerken, daß der Vorschlag *v. Jakob's* (a. a. O. §. 351. S. 449), das durchmarschirende Militair bei den casernirenden Soldaten einzuquartieren, sich wegen der hierbei unvermeidlichen Reibungen als ganz unpraktisch zeigt. 48) **v. Jakob**, Staatsfinanzwissenschaft a. a. O. §. 545. S. 442 und §. 547. S. 444. 49) **v. Jakob**, Staatsfinanzwissenschaft a. a. O. §. 540. **Lotz** a. a. O. S. 384. 50) **v. Jakob**, Staatsfinanzwissenschaft a. a. O. §. 540. **Lotz** a. a. O. S. 383—385.

{Sp. 1} *EINQUARTIERUNG*

wirthung ein Geschäft machten ⁵¹⁾, und weil der, welcher ein Gewerbe mit einer Sache treibe, dies zunächst für den Staat treiben müsse ⁵²⁾ — ein durchaus nicht gerechtfertigter Grund. So unrichtig diese Ansicht ist, da, wenn nicht besondere Statuten ein Anderes gebieten, dem Wirthe, so gut wie jedem andern Gewerbsmanne, frei stehen muß, mit wem er in das Beherbergungsgeschäft sich einlassen will, und da es unmöglich dem Wirthe gleichgültig sein kann, wenn er durch Militaireinquantierung sich seine andere, ihm für das ganze Leben Nahrung gebende Einkehrkundschaft verschlägt; so unrichtig ist es andererseits, aus diesen Gründen und damit es andern Fremden nicht an Unterkommen fehle, die Gasthöfe und Wirthshäuser ganz von Einquantierung frei zu lassen, oder ihnen eine größere Vergütung für die Einquantierung zuzusprechen, als andern Quartierwirthen ⁵³⁾. Sind nun alle die angegebenen Mittel erschöpft und es ist dennoch das Militair nicht ganz untergebracht ⁵⁴⁾, erst alsdann tritt, die unfreiwillige Einquantierung ein. Die Manipulation nach diesen Grundsätzen ist auch nicht so schwerfällig, wie sie nach gegenwärtiger Darstellung erscheint, da das Einrücken der Einquantierung im Allgemeinen voraus bekannt ist und die vacanten Quartiere, sowie die freiwilligen Quartierwirthe, voraus consignirt sein müssen ⁵⁵⁾. 2) Die Einquantierung muß dem Unterthan so leicht als möglich gemacht werden. Denn ist dem Monarchen der Eingriff in die Eigenthumsrechte des Privatmannes nur im äußersten Falle gestattet, so ist es eine Abweichung von diesem Grundsätze, wenn dem Unterthan Militairlasten aufgebürdet werden, die der Staat auf andere Weise beseitigen kann, ohne daß er das Privateigenthum zuzuziehen braucht. Was vom Ganzen gilt, gilt auch von dessen Theilen. Daher trifft nach Erschöpfung obiger Mittel, den Unterthan zuvörderst Einquantierung ohne Verpflegung, wenn diese dem Soldaten anderweit geschafft werden kann. Ist diese nicht ganz möglich, so erfolgt Einquantierung mit Service, und erst im äußersten Falle kann die Einquantierung mit voller Verpflegung gefodert werden. Dieser äußerste Fall, welcher der ungewöhnlichste sein sollte, ist, leider! in den neuern Kriegen zur Regel geworden, zumal Magazinverpflegung und Casernirung bei fremden Truppen höchst selten angewandt werden kann, deshalb Quartierlast und Verpflegungslast in der Regel mit einander verbunden sind ⁵⁶⁾. Aus obigem zweiten (*II.* S. 329) Hauptgrundsätze folgt, daß die unfreiwilligen Quartierwirthe ebenso viel Entschädigung erhalten müssen, als die freiwilligen ⁵⁷⁾; denn die Vergütung, welche derjenige bekommt, der aus

51) **Winkler** a. a. O. S. 360. 52) **v. Jakob**, Staatsfinanzwissensch. a. a. O. S. 444. 53) **Winkler** a. a. O. I. Abschn. 5. Hauptst. Nr. 156 und 2. Abschn. 4. Hauptst. Nr. 50 fg. *Nicolai l. c.* §. 18. p. 29. 54) Man vergl. die oben (S. 325) angezogenen **v. Jakob'schen** Vorschläge S. 18 fg. 55) Man vergl. hierüber **v. Jakob**, Staatsfinanzwissenschaft a. a. O. §. 552. S. 451 fg. 56) Man vergl. die oben (S. 325) angezogene **Speck'sche** Abhandlung und die Recension darüber in der Leipziger Literatur-Zeitung auf das J. 1832. S. 2438. 57) **v. Jakob**, Staatsfinanzwissenschaft a. a. O. S. 444 fg.

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

der Einquartierungseinnahme ein Geschäft macht, gibt gewiß den richtigsten Maßstab für eine **vollständige**⁵⁸⁾ Entschädigung ab. Zwar hat man dagegen einwenden wollen, daß der Aufwand desjenigen, der nicht auf Beherbergung und Bewirthung anderer eingerichtet sei, weit größer wäre, als der Aufwand dessen, der damit ein Geschäft treibe. Allein wenn Letzter sich entschließt, für die fragliche Entschädigung freiwillig Einquartierung einzunehmen, so will er dabei gewinnen, und er würde es nicht ferner thun, wenn er keinen Gewinn dadurch hätte. So lange Dieser aber Gewinn davon hat, muß Jener wenigstens dadurch entschädigt werden; wenn er es nicht allzu ungeschickt anfängt — und für die Ungeschicklichkeit hat der Staat nicht zu bezahlen. Fragen wir nach der praktischen Ausführung dieser Ansichten, so erscheint es sofort als Unmöglichkeit, daß der Staat⁵⁹⁾ mit jedem Einzelnen, auch nur mit jeder einzelnen Commune sich über die zu gewährende Entschädigung besonders vereinige. Wenn man z. B. erwägt, daß die Preise der Dinge in reichen Handelsstädten weit höher sind, als in armen Fabrikstädten und Dörfern des Gebirges, so zeigt sich dadurch schon die Nothwendigkeit, daß der einzelne Quartierwirth in Erstern eine viel größere Entschädigung erhalte, als in Letztern. Andererseits trifft den armen Fabrikarbeiter und Holzbauer jede Aufopferung, also auch jeder durch Einquartierung erfolgte Nachtheil weit stärker, als den reichen Kaufmann. Dennoch kann, wie schon gedacht, der Staat nicht mit jeder einzelnen Commune einen besondern Vertrag über die Einquartierungsentschädigung schließen, weil theils diejenigen, welche weniger erhielten, über Prägravation, den Reichern gegenüber, klagen, theils aber auch dergleichen Verhandlungen zu Bevortheilungen der Staatskasse führen und darum doch kein richtiges Resultat herstellen würden, da die größere oder geringere Entschädigung in der Hauptsache von der Klugheit oder Unverschämtheit der für jede Commune unterhandelnden Behörden abhängen würde. Unter diesen Umständen bleibt nichts übrig, als daß die Regierung, geeigneten Falles unter Zuziehung der Landesvertreter, aus den höchsten und niedrigsten Entschädigungen, welche in den verschiedenen Communen den freiwilligen Quartierwirthen gezahlt werden müssen, eine Durchschnittssumme annehme, welche im ganzen Lande von der Regierung für jeden nicht chargirten einquartierten Soldaten, sowie für jedes Pferd u. s. w. gewährt wird (ein Simplum), welche sich nach Verhältniß des Grades der sogenannten chargirten Militairs vermehrt und welche bei auffallender Veränderung der Preise zuweilen danach geändert werden muß. Da aber dadurch die vollständige Entschädigung der einzelnen Quartierwirthe in den theuern Communen nicht erreicht werden

58) v. **Jakob**, Staatsfinanzwissensch. a. a. O. §. 548. S. 445 und §. 549. S. 446. 59) Wir sprechen hier blos vom Staate, denn der ehemalige Zweifel, ob die Einquartierungsentschädigung aus der Landescasse oder vom Landesherren zu leisten sei, ist jetzt kein Zweifel mehr. **Strube**, Rechtliche Bedenken, **Spangenberg'sche** Ausg. 2. Bd. (Hanover 1827.) Bed. 464. (I, 92.) **Lotz** a. a. O. S. 383. v. **Jakob** an-gezog. Staatsfinanzwissensch. §. 547. S. 443.

{Sp. 1} *EINQUARTIERUNG*

wird; so muß allen Communen, wo dies der Fall ist, zur Pflicht gemacht werden, ihren durch die Einquartierung betroffenen Communitgliedern so viel aus Communnitteln auf die vom Staate gewährte Entschädigung zuzulegen, als darauf gezahlt werden muß, um in jener Commune freiwillige Quartierwirthe zu gewinnen ⁶⁰). Die Vergütung der Einquartierung muß ungesäumt erfolgen, bei Einquartierung auf wenige Tage sofort nach deren Abmarsch, bei längerer binnen kurzen gesetzlich zu bestimmenden Fristen noch während der Anwesenheit der Truppen. Denn auch zu längerem Vorschüsse ist der Staatsbürger nicht verbunden, wenn der Staat irgend zur Zahlungsleistung selbst noch vermögend ist.

Kommt es in einer Commune zur unfreiwilligen Einquartierung, so gibt der entbehrliche Raum, der sich für die Einquartierung in einem Hause findet ⁶¹), den ersten und hauptsächlichsten Maßstab zu deren Vertheilung ⁶²) ab. Denn da das Bedürfniß von Wohnungen die Haupt-, oft die einzige Ursache der Einquartierung ist, so muß der Vorrath an Wohnungen auch das Princip sein, nach welchem sich das ganze Einquartierungswesen richtet. Darin liegt auch keine Ungerechtigkeit, vorausgesetzt, daß, wie wir wirklich voraussetzen, der Quartierwirth für die Einquartierung vollständig entschädigt wird. Wollte man, wie vorgeschlagen worden ist ⁶³), den Werth der Wohnungen, namentlich den dafür angenommenen Miethzins, als Maßstab für die Einquartierung anwenden, so würde man dadurch von obigem Principe ganz abweichen und überdies den möglichst unsichersten Maßstab wählen ⁶⁴). Die Frage in Beziehung auf das Accidenz der Einquartierung, die Verpflegung, über das Vermögen des Wirthes dazu, kann nur dann zur Sprache kommen, wenn es sich zeigte, daß der Wirth die Verpflegungskosten für das gesammte, nach seinem entbehrlichen Raume einzunehmende Militair auf die kurze Zeit bis zur Auszahlung der Entschädigung nicht vorschießen könnte. Da indessen der entbehrliche Raum des Logis größerntheils den pecuniären Kräften des Inhabers entsprechen wird; so werden es auch größtentheils nur die Proletarier sein, welche von der Quartierslast frei bleiben, und dagegen bei andern Kriegslasten, z. B. zum Botschaftlaufen etc., zu verwenden sind, übrigens werden weder Rang, noch Stand, noch Amt, noch die Qualität des Miethsmannes, als solchen ⁶⁵), eine

60) Man vergleiche die allegirten v. **Jakob**'schen Vorschläge. 61) Man vergleiche S. 10 der angezogenen v. **Jakob**'schen Vorschläge. 62) Über Repartition der Einquartierung im Allgemeinen^a s. **Runde**, Rechtliche Grundsätze über die Vertheilung der Einquartierungslast (Oldenburg 1808), vergl. mit der Beurtheilung darüber in der Halle'schen Allgemeinen Literatur-Zeitung a. a. O. S. 677, ingleichen die oben (S. 325) angezogenen v. **Jakob**'schen Vorschläge, gleichfalls verglichen mit deren Beurtheilung in der Jena'schen Allgem. Lit.-Zeit. a. a. O. S. 677. Bloss mit der Einquartierung der Cavalerie beschäftigen sich die Abhandlungen bei **Bülow** und **Hagemann**, Praktische Erörterungen (Hanover 1798—1831). 2. Bd. S. 295 und 7. Bd. S. 299. 63) z. B. von **Speck** in den oben (S. 325) angeführten Grundzügen etc. S. 22. 64) Man vergl. hierüber die Recension der Speck'schen Schrift in der Leipz. Lit.-Zeit, für 1832. Nr. 2438 und 2439. 65) Dahin führt bei richtiger Consequenz unser Princip, und es fallen dadurch die Schwierigkeiten, die man bei der Frage gefunden hat, ob der

^a korrigiert aus: Allge-meinen

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

diesfallsige Befreiung erwirken, so weit es nicht von der Klugheit angerathen wird, das bei dem Einquartierungsbureau beschäftigte Personal mit Naturaleinquartierung zu verschonen. Nach demselben Principe muß also auch der, welcher mehre entbehrliche Räume besitzt, auf diese sämmtlich Einquartierung nehmen. Wer zur Entrichtung von Landesabgaben pflichtig ist, der ist um so mehr auch zur Einnahme der Einquartierung verbunden, als die Landessteuern, ihrem ersten Ursprunge nach, zur Unterhaltung des Militairs gegeben wurden. Befreiungen können nur von der höchsten Behörde, nicht von Unterbehörden ertheilt werden. Daß die Repartition der Einquartierung von der Regierungsbehörde im Einverständnisse mit der Militairbehörde geschehen muß, liegt in der Natur der Sache. Den Maßstab gibt auch hier am richtigsten die zur Einquartierung vorhandene Räumlichkeit, da diese das erste und Hauptbedürfniß des Militairs ist, inwiefern sich solche auf und an der von dem Militair eingeschlagenen Straße findet. Um dies auf ein Zahlenverhältniß zu reduciren und so ein praktisch leicht übersichtliches Verhältniß zu finden, wird unstreitig die Superstructensteuer da, wo sie gehörig geordnet ist, am besten zur Grundlage der **General-Repartition** angenommen. Die **Subrepartition** in den einzelnen Communen aber nach den wahren Räumlichkeiten muß nothwendig den Communen selbst, unter Concurrenz der Einquartierungsbeamten des einzuquartierenden Militairs, überlassen bleiben, da hier Local- und Personalverhältnisse Alles entscheiden⁶⁶⁾. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß, wenngleich vollständige Entschädigung bei unserer Ansicht vorausgesetzt wird, wir doch nicht zu verkennen im Stande sind, daß fast überall das Entschädigungsquantum nicht ausreicht, um dem Wirth das **ganz** zu ersetzen, was ihm die Einquartierung kostet⁶⁷⁾. Daher und weil hier die Rede von der Benutzung des Privateigenthums zu Staatszwecken, also immer von einer Staatslast ist, die Repartition dieser Staatslast möglichst gleich, also zwar nach Verhältniß des entbehrlichen Raumes, doch so geschehen muß, daß, wenn nicht sämmtlicher entbehrlicher Raum bei einer Einquartierung gebraucht wird, unter alle Raumbesitzer die Einquartierung verhältnißmäßig sich vertheilt.

Fragen wir nun: was ist der Einquartierung zu gewähren? so wird dies in der Regel durch die Vorschriften der Landesregierung, oder, ist von feindlicher Einquartierung die Rede und hört dadurch die Wirksamkeit der inländischen Behörden auf, durch die Vorschriften des einrückenden Militaircommando's regulirt. Außerdem ent-

Miether auch Naturaleinquartierung einnehmen müsse, von selbst hinweg. Man vergl. übrigens **Pölitz** a. a. O. S. 96. **v. Jakob**, Staatsfinanzwissenschaft, §. 553. S. 450 fg.

66) Die diesfallsige königl. sächs. Vorschrift ist in der erneuerten Ordonanz vom 7. Sept. 1714. §. *I.* und *IV.* enthalten, im *Codex Augusteus* 1. Bd. S. 2155 und in den Ordonanzen vom 19. Juli 1828 und 7. Dec. 1837. Man vergleiche auch *Nicolai l. c.* §. 24. p. 45. **Schaumburg**, Einleitung zum sächsischen Rechte. 2. Th. (Dresden und Leipzig 1781.) S. 438 und **v. Jakob**, Staatsfinanzwissenschaft a. a. O. S. 444. 67) **v. Jakob** a. a. O. §. 548. S. 446.

{Sp. 1} *EINQUARTIERUNG*

scheiden auch bei der Einquartierung, wie in jedem andern rechtlichen Verhältnisse, Ortsstatuten und Gewohnheiten⁶⁸). Wo aber dergleichen Normen fehlen, da können weder, wie schon erwähnt, die Vorschriften des römischen Rechtes⁶⁹), noch die deutschen Reichsgesetze, bei der jetzt so ganz veränderten Kriegführung zur Anwendung kommen; sondern es wird vor allen Dingen jedem Militair ein, dem Verhältnisse seines Ranges und seiner Stellung im bürgerlichen Leben angemessenes Logis zu geben sein, so weit der Wirth, dem die Einquartierung zugetheilt ist, dies vermag. Mehr als dies⁷⁰) und daß jeder Officier mindestens ein eigenes Zimmer für sich, der Officier höhern Ranges mehre anständige Zimmer erhalten muß, läßt sich rücksichtlich der Officiersquartiere nicht sagen; nur so viel ist noch zu bemerken, daß dem Officier, wenn er es nicht selbst wünscht, nicht zugemuthet werden kann, daß er seinen Bedienten mit auf seinem Zimmer habe. Vielmehr ist dem Officiersbedienten ein abgesondertes Quartier⁷¹), jedoch wo möglich in demselben Hause, worin der Officier sein Quartier hat, zu geben, und zwar in der Maße, wie solches der gemeine Soldat zu bekommen pflegt. Das Quartier des Letztern, wenn es nicht mit Verpflegung verbunden ist, besteht in Obdach und Lagerstätte sammt Bette und dem Mitgebrauche des Feuers und Lichtes des Wirthes. Die Verordnung des römischen Rechtes, daß der Soldat kein Bette (*culcitrae*)⁷²) bekommen soll⁷³), kann nirgends mehr zur Anwendung kommen, vielmehr war es während der französischen Kriege in der Regel Vorschrift, daß der gemeine Soldat Strohlager mit Kopfkissen, Betttuch und wollener oder sonst warmer Decke bekommen mußte. Sehr zweckmäßig und in der Natur der Sache liegend erscheinen die ältern sächsischen Vorschriften, wonach das Lager des Soldaten so sein sollte, daß er sich vor Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, sich mit seinem Mantel zuzudecken, wogegen er aber auch nicht befugt sein solle, den Wirth aus seinem Bette zu vertreiben, sondern sich mit gedachter Lagerstätte zu begnügen habe⁷⁴). Was außer dem bloßen Quartier dem einquartierten Militair zu verabreichen ist, pflegt mit dem Worte **Service** (*salgamum*) bezeichnet zu werden. Doch versteht man darunter auch häufig nur die an länger garnisonirendes Militair, außer dem Quartiere, von den Quartierswirthen zu leistenden kleinen Bedürfnisse im Gegensatze von der ganzen Verpflegung (s. oben S. 324)⁷⁵). *Salgamum* bedeutet ur-

63) **Winkler** a. a. O. 2. Abschn. 4. Hauptst. Nr. 1 und 2. *Nicolai* l. c. §. 24. p. 37. 69) Gegen *Graevius* l. c. §. 14. p. 37 et 38. 70) Die königl. sächsischen diesfallsigen Vorschriften s. bei **Schaumburg** a. a. O. S. 436. 71) *Nicolai* l. c. §. 26. p. 43. 72) *Calvinus* l. c. s. voc. *culcitrae*. 73) c. un. C. de *salgamo* etc. (XII, 42.) 74) **Schaumburg** a. a. O. S. 436. **Schramm** l. c. Sect. II. §. 10. No. 14 et 15. 75) Über diesen Gegenstand haben sich vorzüglich verbreitet **Wildvogel**, *De Salgamo* (Jenae 1693). **Schramm** in der oben Note 14 angezogenen Dissertation. **Joh. Jac. Moser**, Von der Landeshoheit in Militairsachen (Frankfurt und Leipzig 1772 — 1777). S. 140. v. **Beust**, *Observationes militares* oder Kriegsamerkungen. 1. Th. (Gotha 1743.) *Obs.* 242. 250. 251. **Stengel**, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der juristischen Literatur in den preußischen Staaten. 18. Bd. (Halle 1804.) S. 75.

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

sprünglich, und zwar als ein *plurale tantum* (*Salgama*), so viel als mit Salz (*sal*) eingemachte Früchte, dann überhaupt so viel wie das französische *Confitures*. Wir wollen nicht untersuchen, ob der zweite Theil des Wortes (*gamum*) eine bloße Verlängerung des Hauptwortes (*mera vocis productio*) ist, oder ob er, wie Andere meinen, von dem griechischen *γαῖν* (*i. e. facere*), *sale confectum*, oder *gameῖν*, *γαμῶς*, also *sali quasi connuptum*, herrühre ⁷⁶). Diese etymologische Untersuchung wird unsern Gegenstand schwerlich fördern, da selbst der mehr in Teutschland als in Frankreich in der vorliegenden Materie übliche französische Ausdruck *service* nur von dem Gebrauche dieses Wortes für ein Gericht Speisen abgeleitet und nicht ein ursprünglich unsern Begriff bezeichnendes Wort ist. Man theilt den **Service** allgemein ein in den **großen** und den **kleinen**; aber was man unter beiden verstehe, darüber ist man nicht gleicher Meinung. Einige ⁷⁷) begreifen *I.* unter dem **großen Service** Holz, Licht, Lagerstätte und Kochgeschirr, unter dem **kleinen** Salz, Pfeffer und Essig. Andere ⁷⁸) *II.* nennen **großen** Service volle Verpflegung mit Hausmannskost (s. oben S. 324, *habitatio cum victu*), wobei zuweilen Futter mitgegeben werden muß), den **kleinen** aber Holz, Licht, Lagerstätte, Kochgeschirr, Salz, Pfeffer und Essig. Wir halten dies für das richtigere, da kein Grund in den Ausdrücken selbst für die unter *I.* gedachte Eintheilung liegt, und, wenn man sie annehmen wollte, eine besondere Bezeichnung für den unter *II.* mit dem Ausdrücke „kleiner Service“ belegten Fall, wo die zuletzt gedachten Gegenstände zusammen verabreicht werden müssen, fehlen würde. Wir folgen daher auch der Nomenclatur der erwähnten letzten Eintheilung unter *II.*, und bemerken, daß der große Service jetzt in der Regel durchmarschirendem fremdem Militair, der kleine hingegen in der Regel einquartiertem, garnisonirendem, inländischem Militaire gereicht werden muß, daß letzter häufig auch **der Service** *κατ' ἐξοχῆν* ⁷⁹) erster dagegen mehr **Einquartierung mit Verpflegung** (s. oben S. 324) genannt zu werden pflegt, und daß der die Verköstigung bei dem großen Service charakterisirende Ausdruck **Hausmannskost** hier nicht in dem chicanirenden Wortsinn für die Kost, welche ein Hausmann zu genießen pflegt, sondern in der Bedeutung von einfachen, nährenden Speisen, wie sie gewöhnlich in Familien des Mittelstandes genossen werden ⁸⁰), gebraucht ist. Es versteht sich, daß auch dieser Ausdruck wieder nach seinen verschiedenen Beziehungen zu würdigen ist, sodaß also z. B. dem gemeinen Soldaten nicht solche Kost verabreicht werden muß, wie sie der vorzugsweise sogenannte Mittelstand genießt, sondern nur solche, wie sie der gemeine Mann in mittlern Vermögensverhältnissen zu genießen pflegt. Den kleinen Service,

⁷⁶) *Calvinus l. c. s. voc. salgama. Schramm l. c. Sect. I. §. 1 — 3. 77) Schaumburg a. a. O. S. 434. 78) Vogt l. c. §. 11. p. 10 et 11. Balthasar a. a. O. S. 55. Nicolai l. c. §. 29. p. 47. 79) Danz a. a. O. 4. Bd. §. 414. S. 256. Schaumburg a. a. O. S. 434. Pierer a. a. O. 20. Bd. u. d. W. Service 3). 80) Pierer a. a. O. 9. Bd. u. d. W. Hausmannskost.*

{Sp. 1} *EINQUARTIERUNG*

oder den Service *kat' exochen*, darf der garnisonirende Soldat häufig bezahlt nehmen ⁸¹⁾, wenn er sich darüber mit seinem Quartierwirth vereinigt, während der Officier in der Regel gar keinen Service erhält ⁸²⁾. Jene Bezahlung nennt man häufig **Servicegeld**, doch versteht man darunter in der Regel ein gewisses Geld, welches in manchen Ländern, wo man noch die Einquartierung als eine Reallast ansieht, z. B. im Preußischen, von den Grundbesitzern an die Militaircassen entrichtet werden muß, und wogegen erstere von Verabreichung des Naturalservices, oft auch von der ganzen Einquartierung frei sind ⁸³⁾ — eine nach obigen Staatsrechtsprincipien (S. 329 fg.) auf ganz irrite Ansichten basirte Surrogat-Abgabe. Zu leugnen ist nicht, daß die Anweisung des Militairs auf bloßes Quartier oder auf Quartier mit dem kleinen Service grade zu den meisten Bedrückungen Veranlassung gibt, da der Quartierwirth doch oft die Verabreichung der Verköstigung nicht umgehen kann und gleichwol dafür keine Vergütung erhält, sowie die militairischen Vorschriften dagegen in der Regel todt Buchstaben sind ⁸⁴⁾, sodaß er bei dem ihm vergüteten Quartier mit voller Verpflegung noch besser wekommt. Übrigens kann der Soldat nur dann eine Vergütung für Quartier und Verpflegung fodern, wenn er beides wirklich bedarf, nicht auf die Zeit, wo er deren nicht bedarf, wo er z. B. (was Quartier anlangt) auf Wache oder wenn er auf entferntem Commando ist ⁸⁵⁾. Ebenso kann derjenige Soldat, welcher mehre Chargen bekleidet, Quartier, Service und Verpflegung nur auf eine derselben nach seinem vornehmsten Range fodern. Er ist auch zu eigenmächtigem Wechsel des Quartiers nicht befugt, sondern hat sich streng nach seinem Quartierbillet (*tessera hospitii militaris*) zu richten, d. i. die schriftliche Anweisung, welche jeder regelmäßig Einquartierende von dem Einquartierungsbureau erhält, um sich damit in der Qualität des Quartierempfängers gegen seinen Wirth zu legitimiren. Hat nun aber gleich der Soldat auf diese Art seine Wohnung in der fraglichen Commune, so erhält er dadurch doch nicht seine Heimath darin, sondern er behält diese da, wo er sie hatte, ehe er in der fraglichen Commune einquartiert wurde, da er den zur *constitutio domicilii* erforderlichen *animus sedem fixam ibi habendi* bei dem Acte der Einquartierung, seiner ganzen Bestimmung nach, nicht haben kann:

Der Soldat hat auf Erden kein bleibend Quartier.

Schiller.

Er hat daher an dem Einquartierungsorte weder bürgerliche Rechte noch Pflichten, ist der dortigen Obrigkeit nicht unterworfen u. s. w. — Quartier und bezüglich Verpflegung ⁸⁶⁾ kann jede Person, dieser Armee einverleibt ist ⁸⁷⁾, fodern, sie stehe unter den Waffen oder nicht, also

81) **Schaumburg** a. a. O. *Nicolai l. c.* §. 30. p. 49. 82) **Schramm l. c. Cap. II. §. 1. No. 4.** 83) **Pierer** a. a. O. 84) **Lotz** a. a. O. S. 386. 85) Dagegen, zum Theil auf königl. sächs. Gesetze gestützt, s. **Schramm l. c. Cap. II. §. 2—4.** 86) Den Service erhält gewöhnlich das Militair an Gemeinen und Unterofficiers vom Feldwebel abwärts. **Schramm l. c. Cap. II. §. 1. No. 5.** 87) *Nicolai l. c.* §. 26. p. 41. **Schramm l. c.**

{Sp. 2} EINQUARTIERUNG

Auditeurs, Feldprediger, Chirurgen, Bedienten, Reit- und Fuhrknechte, Kutscher, Schmiede, Marquetender⁸⁸⁾, Wäscherinnen u. s. w.; sogar die zum Vorspanne mitgenommenen Fuhrleute, ingleichen Boten, wenn sie länger als von Etappe zu Etappe das Militair begleiten müssen, nicht aber die bloß ihre Ehemänner begleitenden Frauen oder gar Concubinen⁸⁹⁾. Kein Quartierwirth ist verbunden, Soldaten mit ansteckenden Krankheiten in sein Quartier zu nehmen, oder, außer dem oben Angegebenen, weiter etwas dem einquartierten Militair zu gewähren. Was darüber vom Militair verlangt wird, fällt in die Kategorie unerlaubter Forderungen. So z. B. ist kein Wirth verbunden, die Wäsche seiner Einquartierung selbst zu waschen oder auf seine Kosten waschen zu lassen⁹⁰⁾. Gewährt der Wirth doch so etwas, so hat er dafür keine Entschädigung zu fordern. Wird es von ihm erzwungen, so gehört es zu den Erpressungen, und also zu den Unglücksfällen, die nur ihn treffen (*Casum sentit is quem tangit*), und für die er daher, kann er durch die Oberbehörde des Soldaten keine Abhilfe und Entschädigung erhalten, nur dann den Regreß an seine Behörde hat, wenn er deren Hilfe anrief, sie ihm diese gewähren konnte und doch nicht gewährte, niemals aber an den Staat⁹¹⁾, außer wenn dieser im letzten Falle die Behörde zu vertreten hat. Am allerwenigsten ist der Quartierwirth zu Erfüllung unsittlicher Anforderungen verbunden⁹²⁾. Daher kann ihm auch keine Entschädigung vom Staate für Douceurs und Bestechungen gegeben werden, die er angewendet hat, um sich ungerichten Anforderungen des Militairs zu entziehen⁹³⁾. Gleichwol ist es nicht zu leugnen, daß öfter solchen Anmuthungen nicht zu entgehen ist, und daher ist die möglichst gerechte Vertheilung der Einquartierung ebenso nothwendig, als der Staat schon deshalb die Verpflichtung haben würde, nur im äußersten Fall unfreiwillige Einquartierung eintreten zu lassen, weil in diesen Fällen eine Ausgleichung des Aufwandes nicht möglich ist⁹⁴⁾, wenn wir auch die häuslichen Störungen noch nicht in Anrechnung bringen wollen, die den für Bewirthung Fremder mehr oder minder eingerichteten Quartierwirth auch mehr oder minder treffen. Bezahlt der Wirth das dem Militair von ihm zu Gewährende, um sich von dieser Last loszumachen, so hat er, wenn er auch mehr bezahlt, als die Entschädigung beträgt, welche der Staat oder die Commune gewöhnlich für solche Einquartierung gewährt, doch mehr als dieses nicht zu fordern.

Alle die angeführten Grundsätze finden sowol bei Einquartierung befreundeter Truppen, als bei feindlicher Einquartierung statt, **so lange die Sache in der Ord-**

88) Darüber besonders s. *Nicolai l. c. §. 27. p. 44.* 89) *Idem ibid. p. 43.*

90) Daher zeigt sich der auf die entgegengesetzte Ansicht basirte Vorschlag v. **Jakob's** in der Staatsfinanzwissenschaft a. a. O. §. 551. S. 449 als unpraktisch. 91) **Strube** a. a. O. Bd. 463 (I, 84). 92) Man vergl. hierüber schon das römische Gesetz c. 6. *C. de metat. et epidemet. (XII, 41.)* Namentlich über die Anforderung an die Quartierwirthe zur Verschaffung öffentlicher Dirnen s. **Schramm l. c. Sect. II. §. 7. 93) **Winkler** a. a. O. 2. Abschn. 4. Hauptst. Nr. 81—88. S. 367 fg. 94) **Lotz**, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 3. Bd. S. 379. 380.**

{Sp. 1} *EINQUARTIERUNG*

nung geht d. h. so lange die Einquartierung durch die Ortsbehörde regulirt wird. Denn der Feind führt den Krieg mit dem ganzen Staat, oder, was hier ebenso viel ist, dessen Repräsentanten. Folglich ist die feindliche Einquartierung Folge der Handlung des Kriegführens von Seiten des gesammten Staates, Folge der Verbindlichkeit des Staates, die feindlichen Truppen unterzubringen, und endlich Folge der, dem Staate ermangelnden Mittel zu Unterbringung des feindlichen Militairs ohne Belästigung der Unterthanen. Unfreiwillige Einquartierung, inwiefern sie bei der feindlichen Einquartierung eintritt, ist daher ebenso gut eine Benutzung des Privateigenthums zu Staatszwecken, wie solche Einquartierung befreundeter Truppen. Ganz andere Rücksichten aber treten ein, wenn feindliche Einquartierung nicht in Ordnung geschieht, der Soldat sich selbst einquartiert und die Gesetze vorschreibt ⁹⁵). Hier treten rein die Grundsätze vom Zufall ein, die Grundsätze von den **Kriegsschäden** (s. d. Art.) im Allgemeinen. Doch nicht jede Einquartierung, welche nicht bis in ihr kleinstes Detail von den bestehenden Behörden geleitet, vielmehr zum Theil von Soldaten eigenmächtig bewirkt wird, gehört in die Kategorie solcher, nicht auf dem ordentlichen Wege bewirkten Einquartierung. So z. B. wenn im Kriege so zahlreiche Einquartierung und so eilig auf einmal kommt, daß die Vertheilung der einzelnen Soldaten mittels Einquartierungsbillets gar nicht möglich ist, daß vielmehr nur einzelnen Abtheilungen des Militairs einzelne Straßen, Plätze, Stadtviertel, Vorstädte u. s. w. zur Selbsteinquartierung übergeben werden müssen. Hier muß die Entschädigung der einzelnen Quartierwirthe vom Staate und bezüglich der Commune so gut erfolgen, als wäre die Vertheilung nach den strengsten Geschäftsregeln geschehen, und Sache der Obrigkeit ist es, die Quantität der Einquartierung jedes Wirths auf geeignete Weise zu ermitteln.

Doch gegen das Princip der Einquartierungsausgleichung selbst sind von ausgezeichneten Staatswissenschaftsgelehrten ⁹⁶) nicht unbedeutende Einwendungen gemacht worden. Man ist vor allen Dingen von der auch von uns (s. o. S. 330 fg.) nicht abgelegneten Erfahrung ausgegangen, daß eine **ganz** vollständige Entschädigung nach den Verhältnissen jedes einzelnen Quartierwirths nicht möglich sei. Denn nicht Jeder, der den entbehrlichen Raum zur Aufnahme des Militairs habe, sei auch im Stande es zu verpflegen, und wer es wol verpflegen könnte, habe nicht immer den Raum dazu. Keine Vergütung, sei sie welche sie wolle, könne z. B. die durch die Einquartierung herbeigeführten so verschiedenartigen Störungen berücksichtigen, welche der Gewerbsmann nach seinen verschiedenen Verhältnissen erleide. Allein abgesehen von demjenigen, was wir oben (S. 330 fg.) schon dagegen bemerkten, ist doch, wenn wir ein theoretisch-richtiges Princip in der Praxis nicht ganz erreichen, sondern

95) Nur dies hatte unstreitig **Lotz** a. a. O. S. 383 vor Augen, wenn er gleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslast nur in Friedenszeiten für möglich erachtet. 96) An ihrer Spitze **Lotz** a. a. O. §. 145. S. 380 fg.

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

uns nur demselben möglichst annähern können, dies kein Grund, statt seiner ein falsches, aber in der Praxis leichter ausführbares Princip zu befolgen. Hiernächst wird nach unserer Theorie die Entschädigung so eingerichtet, daß ein Gewinn dabei sogar möglich ist, wie wir denn nach den französischen Kriegen die Erfahrung häufig gemacht haben, daß viele der freiwilligen Quartierwirthe während des Krieges reiche Leute geworden waren. Wird nun dies demjenigen nicht begegnen, welcher es nicht versteht, Fremde zu bewirthen, so wird wenigstens das seine Entschädigung bewirken, was Andern Gewinn ist; er wird wenigstens nicht ganz untergehen, während da, wo keine allgemeine Ausgleichung stattfindet, ebenfalls der häufige Fall der französischen Kriege in Teutschland eintreten wird, daß eine Menge Familien in Folge der Einquartierung zu Grunde gehen. Dies ist das traurige Resultat des trägen Zufallsprincips, des Fatalismus, bei welchem man aus Bequemlichkeit Jeden seinem Schicksal überläßt, und welches mit der Ansicht, daß Einquartierung eine bloße Privatcalamität, wie Brandschatzung, Plünderung u. s. w., sei, die der tragen müsse, den sie treffe, gleichwol die Bekämpfer des Ausgleichsprincipes zu dem ihrigen machen ⁹⁷⁾. Daß der Krieg und die damit nothwendig verbundenen Staatsoperationen, als Haltung des Militairs, dessen Uniformirung, Armirung, Besoldung u. s. w., allgemeine Staatslasten sind, daran zweifelt Niemand, weil das *factum* des Kriegsführens eine Handlung des Staates als solchen, nicht ein bloßer Zufall ist. Mithin folgt schon daraus, daß die Einquartierung, als eine ebenso nothwendig mit dem Kriegführen verbundene Staatsoperation, wie die Besoldung, Uniformirung etc., gleichfalls eine Staatslast ist ⁹⁸⁾, ohne daß wir dazu der Berufung auf die in der That zweifelhafte Theorie von der allgemeinen Bürgerpflicht zum wechselseitigen Schutze ⁹⁹⁾, oder auf die römische *Lex Rhodia de jactu* ¹⁾ bedürfen. Daß daher die Entschädigung für die Einquartierung des einzelnen Staatsbürgers von dem gesammten Staate ²⁾ aus Staatskassen geschehen muß, dies liegt klar vor, und insofern haben diejenigen Recht, welche sie eine von allen Bürgern gemeinschaftlich zu tragende Last nennen ³⁾. Ja es haben auch diejenigen Recht, welche sie eine persönliche Last nen-

97) *Vogt l. c. Sect. I. §. 15. p. 15. Runde* a. a. O. und in den Grundsätzen des deutschen Privatrechts (Göttingen 1821). §. 414. *Glück* a. a. O. 17. Th. §. 1053. S. 400. *Lotz* a. a. O. S. 382 und 384. *Degen*, Entwicklung der Frage: über die Concurrnz des Miethmannes eines ganzen Hauses und des Inhabers einer Officialwohnung zu den Einquartierungskosten (Lüneburg 1808). Dagegen vergl. man die Recension über diese letztgedachte Schrift in der Halle'schen Allgem. Lit.-Zeit. a. a. O. S. 676, ingleichen S. 678. 98) *Glück* a. a. O. 17. Th. §. 1053. S. 400 und 401. *v. Jakob* a. a. O. §. 539 und 541. S. 438 fg. *Maurenbrecher* a. a. O. §. 205. *Not. e.* S. 381. 99) *Speck* a. a. O. S. 7, vergl. mit der Leipz. Lit.-Zeit. a. a. O. S. 2438.

1) *Strube* a. a. O. 2. Bd. Bed. 464 (I, 45). 2) Man vergl. *Wiesand l. c. p. 36. No. 6* und den da angezogenen *Soden*, Die Einquartierung, als Staatslast betrachtet, in *Hartleben*, Just.- und Poliz.-Bl. Mai 1810. Nr. 50 und 52. 3) *Schramm l. c. Cap. III. §. 2. Wiesand l. c. p. 28 et 29.*

{Sp. 1} EINQUARTIERUNG

nen⁴⁾, wenn sie damit, im Gegensatze von der frühern Annahme, daß die Einquartierung eine Reallast sei, bezeichnen wollen, daß der Staat im Allgemeinen, also alle den Staat bildenden Personen diese Last zusammen aus der gemeinschaftlichen Staatscasse tragen müssen, wozu jeder Staatsbürger steuern muß; wenn sie dadurch nicht andeuten wollen, daß die Person sie tragen müsse, welche zufällig dadurch betroffen werde. Doch würden wir am liebsten, wenn einmal noch die Frage darüber sein soll, zu welcher Art von Lasten die Einquartierung gehöre, dem Schriftsteller⁵⁾ beitreten, der sie für ein *onus publicum mixtum* erklärt, *reale* inwiefern sie durch die Räumlichkeit bedingt ist, *personale* inwiefern zur Entschädigung der Besitzer der Räumlichkeiten alle Staatsbürger beitragen, hingegen diejenigen selbst Einquartierung in ihre Räumlichkeiten nehmen müssen, welche diese Letztern nur aus einem persönlichen Rechte besitzen. Doch die Frage, ob die Einquartierungslast eine persönliche, dingliche oder gemischte sei⁶⁾, ist nach unserm Systeme rein überflüssig, da die Einquartierung so nicht mehr eine besondere Abgabe des Einzelnen ist, sondern in den allgemeinen Geldabgaben und in den allgemeinen Ausgaben des Staates steckt⁷⁾, aus welchen diejenigen entschädigt werden müssen, deren Privateigenthum zu Staatszwecken verwendet wird.

Es haben aber nun weiter die Gegner der Ausgleichungstheorie die Unmöglichkeit der Durchführung der Letztern darin gesucht, daß eine gleiche Verlegung und Vertheilung der Einquartierung unter ganzen Bezirken oder Provinzen darum nicht möglich sei, weil sich der Marsch der Truppen nicht danach einrichten lasse, wie die Quartierwirthe die ihnen zukommende Rate am richtigsten erhielten, sondern Jenes von ganz andern Rücksichten abhängt⁸⁾. Dies ist sehr richtig und ebendarum muß diese Ungleichheit durch die Geldausgleichung so wenig als möglich fühlbar gemacht werden. Doch man spricht grade diese Geldausgleichung darum als nachtheilig an, weil sie ohne den größten Druck, namentlich aus dem von den Einquartierungsorten, den Landstraßen etc. entfernter liegenden Gegenden nicht aufzubringen sein würde, zumal man bei der Ausgleichung nur den im Augenblicke die bequartierten Orte treffenden Druck berücksichtige, nicht die ihnen früher aus ihrer Lage zugeflossenen Vortheile⁹⁾. Allein steht das gesammte Steuerprincip in einem Lande nicht auf der niedrigsten Stufe der Ausbildung, so müssen diese Vortheile der Lage bei der Besteuerung mit berücksichtigt sein und es müssen z. B. die an den Landstraßen liegenden Orte wegen ihrer größern Nahrhaftigkeit verhältnißmäßig höher besteuert sein, als die entfernt von lucrativem Verkehre liegenden. Zur Einquartierungsausglei-

4) *Mevii decis. P. III. dec. 62. Danz*, Handbuch des teutschen Privatrechts. 4. Bd, (Stuttgart 1801.) §. 414. S. 255. *Pölitz* a. a. O. S. 95. 5) *Vogt l. c. §. 25. p. 27 et §. 33. p. 35.* 6) Eine kurze, sehr zweckmäßige und mit Zusammenstellung der nöthigen Literatur versehene Übersicht der verschiedenen Meinungen hat *Wiesand l. c. p. 25.* 7) *v. Jakob* a. a. O. § 554. S. 451 und §. 557. S. 453. Man vergl. Halle'sche Allgem. Lit.-Zeit. a. a. O. S. 678. 8) *Lotz* a. a. O. S. 380. 9) Ebendas. S. 381.

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

chung müssen nun die bequartierten Ortschaften ebenso gut, als die nicht bequartierten, eine Jede nach Verhältniß ihrer Steuer beitragen, nur daß die Quartierwirthe mit ihren Einquartierungsbillets bezahlen und darauf, wenn deren Betrag mehr als ihre Steuer ausmacht, entweder noch herausbekommen, oder wenn ihre Einquartierungs-Vergütung von ihrem Steuerbetrage überstiegen wird, noch darauf legen. So wird dieses ganze Misverhältniß ausgeglichen und der nicht bequartierte, präsumtiv schlechter gelegene Ort hat auch hier, wie bei der geringern Besteuerung, einen Vortheil voraus, nämlich dem daß seine Contribuenten nicht denjenigen Verlust erleiden, den die Quartierwirthe, neben der Vergütung, dennoch nach Obigem (S. 330 fg. und 334) in der Regel haben. So werden alle Staatsbürger, wie es sich gebührt ¹⁰⁾, nach ihrem Vermögen — wir setzen voraus, daß die Besteuerung im Allgemeinen danach geschehe. — zur Einquartierungsmitleidenheit gezogen. Endlich muß die Regierung ermessen, ob der Druck, welcher die Staatsbürger durch **sofortige** Zahlung der Beiträge zum Entschädigungsfonds trifft, zu groß und ob daher nicht vorläufig durch eine Staatsanleihe den einzelnen Contribuenten unter die Arme zu greifen sei ¹¹⁾. Sicherlich ist dieser regelmäßige, den ganzen Staat zugleich treffende und daher sich auf alle Staatsbürger vertheilende Druck nicht so verderblich, als der Druck von gleicher Last, wenn er für Alle nur auf Einige gelegt wird ¹²⁾. Sehr unrichtig ist der Vergleich, daß der Staat zu dieser Ausgleichung so wenig verbunden sei, als zum Schutze gegen die Elemente und deren Beschädigungen ¹³⁾. Auch gegen diese muß, nach bekannten polizeilichen Grundsätzen, der Staat schützen, so viel es in seiner Macht steht, und Einquartierung läßt sich nach Obigem (S. 334) nicht damit vergleichen, da sie den Charakter eines bloßen Zufalls nicht trägt. Ebenso wenig kann man, wie die Gegner thun ¹⁴⁾, die Entschädigung der Quartierwirthe aus Staatskassen für einen Act der **Billigkeit** ansehen. Sie ist vielmehr ein Act der **strengsten Gerechtigkeit** wegen Benutzung des Privateigenthums zu Staatszwecken.

Allein in den größten Fehler verfallen ganz unstreitig die, welche noch jetzt die Einquartierungspflicht als eine Reallast der Häuser, oft sogar der ganzen Güter ansehen ¹⁵⁾. Daß die dies bestimmenden römischen Gesetze nicht mehr anwendbar sind, haben wir schon oben gesehen (S. 326 und 327); daß die Einquartierung, wenn sie unfreiwillig erfolgt, nach den Grundsätzen über Be-

10) Halle'sche Allgem. Lit.-Zeit. a. a. O. S. 675. 11) Man vgl. die schon angezogenen **v. Jakob'schen** Vorschläge und die Jenaische Allg. Lit.-Zeit. darüber a. a. O. S. 272. 12) **v. Jakob**, Staatsfinanzwissenschaft. §. 546. S. 443. 18) Ebendasselbst a. E. 14) **Lotz** a. a. O. S. 382. 15) Dieser Meinung sind die bei **Glück** a. a. O. 17. Th. §. 1053. Not. 22. S. 395 fg. angeführten Schriftsteller, insonderheit von den in gegenwärtigem Artikel schon genannten: **Winkler** 2. Abschn. 4. Hauptst. Nr. 3. S. 348. **Runde**, Teutsches Privatrecht, §. 414. **Degen** a. a. O., hiernächst aber noch **Graevius l. c.** §. 9. p. 27 et §. 15. p. 40. **Friderici l. c.** §. 3 et 8. **Schaumburg** a. a. O. exerc. IV. §. 25. S. 445. **Balthasar** a. a. O. §. 6. S. 45. Nr. 4. Man vergl. auch **Glück** a. a. O. 31. Th. §. 1355. I. S. 378.

{Sp. 1} *EINQUARTIERUNG*

nutzung des Privateigenthums zu Staatszwecken, aus allgemeinen Staatsmitteln zu vergütet ist, dies haben wir gleichfalls wiederholt in diesem Artikel dargethan. Jede Reallast läßt sich, so oft sie vorkommt, zu Geld anschlagen und danach unter alle Staatsmitglieder verhältnißmäßig gleich vertheilen. Allein unmöglich ist es, die Einquartierungs- last, von der Niemand voraussagen kann, wie oft, wie stark und mit welchen Modificationen, ob mit, ob ohne Service, ob mit, ob ohne Verpflegung und mit welchen Unannehmlichkeiten verbunden, sie zur Anwendung kommt, voraus zu berechnen, und darum ist sie als Reallast eine um so größere Ungerechtigkeit, als bei der Erwerbung von Grundstücken Niemand diese Last bei seinem Kaufpreise bestimmt in Anrechnung bringen kann. Sehen wir vollends auf die politischen Vortheile der Behandlung der Einquartierungs- last, als allgemeiner Staatslast und nicht mehr als Reallast, daß nämlich dadurch die zeither in den Garnisonorten für das Militair, das davon oft nur wochenlang Gebrauch machte, zur Disposition das ganze Jahr hindurch unbenutzt gelassenen Zimmer der Privatwohnungen, die s. g. Soldatenkammern nunmehr in den gemeinen Verkehr zurückkehren und so die Miethräume sich vermehren, daß der Häuserverkehr sich mehrt, weil Manchen vom Hauskaufe und Hausbaue die Einquartierungs- last abhält; so ist über den Vortheil der Aufgabe jener veralteten Ansicht in Bezug auf das gemeine Wohl kein Streit mehr möglich. Daß es dem Eigenthümer eines Hauses in der Regel leichter fällt, den für das Militair erforderlichen Raum zu schaffen als dem Miethmanne, dieser Grund der Bequemlichkeit kann unmöglich einen Rechtsgrund abgeben ¹⁶⁾. Doch ein Hauptvortheil der Verlassung des nirgends mehr durchzuführenden Principes der Realqualität der Einquartierungs- lasten ist; daß dadurch eine Menge von Processen wegfällt, durch welche in neuern Zeiten die erst durch die Einquartierung hart Bedrückten noch vollends ruiniert wurden. Dazu gab vor allen Dingen das Verhältniß des Verpachters und Vermiethers, als Grundeigenthümers, zum Pächter und Miethsmanne, welcher, da von der Einquartierung, als einer Reallast, die Rede war, sich dazu nicht für verbunden erachtete, Veranlassung ¹⁷⁾. So entstanden sehr viele Processe über Vergütung der Einquartierung, welche entweder der bequartierte Pächter oder Miether vom Verpach-

16) **Speck** a. a. O. S. 12. 17) **Schramm** l. c. Cap. III. §. 19. No. 47 seq. **Friderici** l. c. §. 12 seq. **Vogt** l. c. Sect. II. p. tot. **Leyser ad Graevium** §. 8 et in medit. alleg. med. 7. **Winkler** a. a. O. 2. Abschn. 4. Hauptst. **Balthasar** a. a. O. §. 6. Nr. 4. S. 45. **Gebrüder Overbeck**, Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. 10. Bd. (Hanover 1805.) S. 12. **Kannengießner**, Untersuchung der Frage: Wer bei verpachteten Landgütern den etc. durch Krieg verursachten Schaden tragen müsse? (Hanover 1807.) **Berg**, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. 3. Th. (Hanover 1810.) S. 1. **Glück** a. a. O. 17. Th. §. 1053. S. 395 fg. **v. Hohnhorst**, Jahrbücher. 3. Jahrgang. 1825 (Mannheim 1826). S. 221. **Curtius**, Handbuch des im Königr. Sachsen geltenden Civilrechts. 4. Th. (Leipig 1831.) §. 1443. Mehre einzelne Abhandlungen der neuern Literatur über diesen Gegenstand sind aufgeführt in **Kappler**, Juristisches Promptuarium (Stuttgart 1835) u. d. W. **Mieth-Vertrag** S. 426 und **Pacht-Contract** S. 450 fg.

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

ter oder Vermiether — der häufigste Fall — oder umgekehrt in Anspruch nahm ¹⁸⁾. Die Schwierigkeit der Sache nöthigte nun die Juristen, hier eine Masse von spitzfindigen Distinctionen eintreten zu lassen, durch welche die Verhältnisse nur noch verwickelter wurden. So unterschied man, zu Regulirung dieser Verhältnisse, vor allen Dingen — und noch jetzt kann man sich nicht überall von diesem Unterschiede trennen ¹⁹⁾, der doch auf das Rechtsprincip selbst gar keinen Einfluß haben kann — Einquartierung in Kriegs- und Friedenszeiten ²⁰⁾. Wir haben oben (S. 323) schon das Schwankende und Unhaltbare dieser Eintheilung an sich gezeigt; zu welchen Ungewißheiten muß dies führen, wenn Rechtsverhältnisse danach entschieden werden sollten! Man glaubte, ein Hauptmittel zur Auseinandersetzung jener Contrahenten in dem Unterschiede von langer oder kurzer Einquartierung (s. o. S. 324) und von großem oder geringem Aufwande zu findens). Erstere beiden Glieder dieser Alternativen theilte man gewöhnlich dem Grundbesitzer zu. Nun fragte es sich Aber wieder: Was gehört zum großen und was zum kleinen Aufwande ²²⁾. Man glaubte Pacht und Miethe in diesen Beziehungen unterscheiden zu müssen ²³⁾, und fand dann die Verhältnisse anders bei dem Pächter eines Landgutes, anders bei der Miethe eines ganzen Hauses im Gegensatze von der Miethe einzelner Hausparcelen ²⁴⁾, anders bei der Erpachtung eines Wirthshauses ²⁵⁾, anders wenn der Miethsmann von der Obrigkeit ausdrücklich unter seinem Namen bequartiert wurde ²⁶⁾, anders wenn nicht sein Name, sondern nur sein Logis im Einquartierungsbillet stand ²⁷⁾. Man stritt sich über die Verbindlichkeit der öffentlichen Beamten, in ihre Officialwohnungen Einquartierung einzunehmen ²⁸⁾. Verlangte der Miether, Pächter, Beamte etc. für seine Einquartierung Entschädigung, so unterschied man, ob die Contractsclauseln über die Einquartierung bei bevorstehender Einquartierung, oder in Friedenszeiten dem Vertrag einverleibt worden waren, und glaubte, sie — wie denn oft auch früher geschlossene Verträge in den Napoleon'schen Kriegen eine ganz andere Bedeutung erhielten — danach auslegen zu

18) z. B. **Gebrüder Overbeck** a. a. O. 11. Bd. (Hanover 1807.) S. 295. 19) **Lotz** a. a. O. S. 381. 383. 20) **Winkler** a. a. O. Nr. 42. S. 356 und Nr. 92. S. 370. **Wiesand l. c. p. 32.** 21) **Winkler** a. a. O. Nr. 4 fg. S. 348 fg. Nr. 9. S. 349. Nr. 16 fg. S. 351. **Balthasar** a. a. O. §. 6. Nr. 4. S. 45 und Nr. ^{11/15} S. 58. **Nicolai l. c. §. 19. p. 30.** 22) **Winkler** a. a. O. Nr. 75. S. 365. 23) **Winkler** a. a. O. Nr. 4. S. 348. Nr. 19. S. 352. Nr. 46. S. 357. Nr. 77. S. 366. **Berg** a. a. O. 3. Th. 1. Abh. S. 1. 4. Th. 2. Abh. S. 58 und 6. Abh. S. 111. **Müller**, Beitr. zur richt. Beurth. d. rechtl. Verhältn. zwischen dem Miethmanne und dem Hauseigenthümer (Hanover 1808). **Runde**, Rechtliche Grundsätze über die Verteilung der Einquartierungslast (Oldenburg 1808). 24) **Winkler** a. a. O. Nr. 37. S. 355. **Bülow** und **Hagemann** a. a. O. 6. Bd. (Hanover 1818.), S. 101. **Degen** a. a. O. 25) **Winkler** a. a. O. Nr. 50. S. 358., Man vergl. auch diesen Art. oben S. 330. 26) **Winkler** a. a. O. Nr. 28. S. 353. 27) Ebendas. Nr. 33. S. 354. Nr. 76. S. 365. 28) **Degen** (a. a. O.) z. B. thut den Vorschlag, es solle der Officiant $\frac{1}{3}$, der Eigenthümer $\frac{2}{3}$ der diesfallsigen Kosten tragen.

{Sp. 1} *EINQUARTIERUNG*

müssen²⁹⁾; man unterschied dann abermals, ob es sich von gesuchter Vergütung für das Quartier, oder für Verpflegungs- und andere Kosten, oder für die der Einquartierung zu gewähren gewesene Aufwartung und andere Dienstleistungen handelte³⁰⁾. So wurden irrig die privatrechtlichen Verhältnisse mit den öffentlichen vermischt³¹⁾.

Zu allen diesen Verwickelungen kamen noch eine Menge von Ansprüchen auf Befreiungen, die theils aus dem römischen und kanonischen, theils aus dem teutschen Rechte hergeleitet und wodurch jene Verwickelungen noch verwickelter wurden³²⁾. Zwar beschieden sich die Befreiten während der Napoleon'schen Kriege selbst und mußten sich bescheiden, daß ihre Befreiungen, die man schon früher nur auf die gewöhnliche Einquartierung beschränkt, nicht auf die außergewöhnliche, die im Kriege, ausgedehnt hatte³³⁾, nicht ganz da geltend gemacht werden konnten. Allein bei eintretendem Friedenszustande suchten sie wieder darauf zurückzukommen³⁴⁾. Dahin gehören die Befreiung des Adels, namentlich der Rittergüter³⁵⁾, über deren Entstehung wir schon oben (S. 327) das Nöthige erwähnt haben, die Befreiung der Schullehrer und Geistlichen, welche jedoch die Feldprediger, selbst die griechischen Popen in das Quartier nehmen mußten³⁶⁾, die Befreiung der Residenzen, darunter auch der Reichsstadt, wo das Reichskammergericht war³⁷⁾, der Freihäuser, schriftsässigen Häuser³⁸⁾, Wirths-, Post- und Einnehmerhäuser, auch der durch Brand- und Wassersnoth ruinirten Häuser, der Doctoren, Professoren, Ärzte, Advocaten, Schullehrer, fürstlichen Räthe, Bürgermeister, Senatoren³⁹⁾, die durch Contract erlangten Befreiungen⁴⁰⁾ u. s. w. Man war darüber nicht ganz im Klaren, was unter der Be-

29) **Winkler** a. a. O. Nr. 42. S. 356. Nr. 91 fg. S. 369 fg. Dagegen **Curtius** a. a. O. Nr. 5. **Vogt** l. c. §. 24. 30) **Winkler** a. a. O. Nr. 54 fg. S. 360 fg. **Pöhlitz** a. a. O. S. 96. 31) Man vergl. hierüber die Halle'sche Allg. Lit.-Zeit. a. a. O. S. 678. 32) Im Allgemeinen sehe man hierüber **Graevius** l. c. §. 21. p. 49 seq. **Leyser ad Graevium** No. 4 et in med. l. c. med. 4 et 16. **Nicolai** l. c. §. 20—25. **Friderici** l. c. §. 8. **Schaumburg** a. a. O. Exerc. IV. §. 25. S. 445. **Schnaubert** a. a. O. §. 279. **Vogt** l. c. §. 10. **Wiesand** l. c. p. 35 et 39. **Glück** a. a. O. 31. Th. §. 1355. I. S. 378. 33) **Danz** a. a. O. S. 256. **Mittermaier** in der in nachstehender Note 35 citirten Stelle. 34) **Pierer** a. a. O. 6. Bd. u. d. W. **Einquartierung** S. 664. 35) **Leyser ad Graevium** l. c. §. 1 — 3. 5 et in med. l. c. med. 1 — 3 et 16. **Schaumburg** a. a. O. **Curtius** a. a. O. 1. Th. §. 227 und **Hänsel** dazu in den Bemerkungen und Excursen über das in dem Königreiche Sachsen gültige Civilrecht. 2. Abth. (Leipzig 1831.) S. 218. **Runde** a. Privat. §. 414. **Danz** dazu a. a. O. S. 255. **Mittermaier**, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 425. 36) **Schramm** l. c. Cap. III. §. 6. **Leyser ad Graevium** §. 7 et 12 et in med. l. c. med. 7 et 11. 37) Reichsabschied von 1641. §. 28. Wahlcapitulation Art. 4. §. 4. **ICti Hal. T. II. Lib. II. cons. XVII. No. 7 et 8. Hartleben**, Von Einquartierungen überhaupt, insbesondere aber von der Einquartierungsfreiheit reichsständischer Residenzen (1793). **Mauernbrecher** a. a. O. §. 134. 38) **Pierer** a. a. O. **Schramm** l. c. Cap. III. §. 5 et 16. 39) **Schaumburg** a. a. O. Repertorium des positiven Rechts der Teutschen. 5. Th. (Leipz. 1800.) S. 311. **Glück** a. a. O. S. 379. 40) **Pfeiffer**, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. 1. Bd. (Hano-ver 1825.) S. 116. Nr. 2.

{Sp. 2} *EINQUARTIERUNG*

freie von Einquartierung verstanden sei; doch meinte man in der Regel, daß dieselbe auch Freiheit von dem Service und den Servicegeldern nach sich ziehe ⁴¹). Ja man sah sich genöthigt, sich nach eigenen Klagen über diese Gegenstände ⁴²), nach einer eigenen Proceßart (der unbestimmten summarischen) ⁴³) umzusehen und die Gerichtscompetenz darüber zum Gegenstande besonderer Reflexionen zu machen ⁴⁴).

Über dies Alles kommen wir durch unser im strengsten Rechte gegründetes Princip hinaus. Denn kann es auch nicht geleugnet werden, daß man das Militair nicht anders als in den Privathäusern unterbringen kann, wenn es an Casernen etc. fehlt, so folgt doch daraus nicht, daß nur die Eigenthümer der Häuser die Räumlichkeiten hergeben müssen, zumal sie in vielen Fällen wegen eingegangener Miethcontracte etc. gar nicht darüber disponiren können ⁴⁵). Dazu kommt, daß durch diese Einquartierungsart und durch gänzliche Verlassung des Principes der Realqualität der Einquartierungslast viele Vortheile für die Verwaltung des Staates, für die Militairverwaltung insonderheit und für das Militair selbst erlangt werden ⁴⁶). Denn vor allen Dingen erhält der Staat durch die Ausgleichungsmethode eine wahre und klare Übersicht dessen, was das Hin- und Herziehen der Truppen wirklich dem Staate kostet, und dies wird bedeutend für Einschränkung der oft unnöthigen Truppenzüge in Friedenszeiten wirken. Man wird wenigstens auf Mittel sinnen, die Truppen wohlfeiler unterzubringen, als bei einzelnen Privatleuten. Es ist aber eine bekannte Sache, daß jede einzelne Verpflegung eines Einzelnen theurer kommt, als gemeinschaftliche Verpflegung mehrer Einzelnen zusammen. Solche Einrichtungen aber werden, selbst für das Militair vortheilhaft wirken, da bei der jetzigen Art der Einquartierung die Verpflegung, je nach Verschiedenheit der Quartierwirthe und der Militairs selbst, nur sehr verschieden ausfallen kann. Namentlich wird grade der gutgeartete und bescheidene Soldat in der Regel schlechter wegkommen, als der brutale, welches selbst auf die Disciplin nachtheilig wirken muß. Aus allen diesen Gründen hat man schon seit längerer Zeit das Princip der Realqualität der Einquartierung zu verlassen angefangen ⁴⁷). Besonders erklärten sich die kritischen Journale in diesem Sinne ganz übereinstimmend über alle Schriften der neuern Zeit ⁴⁸), und so haben wenigstens **dieses** Princip auch die neuern Staatswissenschaftslehrer ganz verlassen, wenn sie auch im Einzelnen unter sich und von uns rücksichtlich **des anzunehmenden** Principes verschiedener Meinungen sind ⁴⁹).

41) *Schramm l. c. Cap. III. §. 10. Leyser ad Graevium l. c. §. 6 et in med. l. c. med. 5. Runde* angez. Privatrecht. §. 414. *Graevius l. c. §. 9. p. 27. 42) Graevius l. c. §. 24. 43) Horn, Sent. et resp. Cl. II. resp. 22. 44) Hohnhorst* a. a. O. 1. Bd. (Mannheim 1823.) S. 261. 45) *Lotz* a. a. O. S. 386. 46) *v. Jakob* a. a. O. §. 551. S. 447 fg. 47) *Vogt l. c. §. 24. p. 26. 48) Halle'sche Allgem. Lit.-Zeitung* a. a. O. S. 675. *Jena'sche Allgem. Lit.-Zeitung* a. a. O. S. 271. *Pöhlitz* a. a. O. S. 96. *Leipziger Lit.-Zeitung* a. a. O. S. 2438. 49) *v. Jakob* a. a. O. §. 542 und 543. S. 439 fg. *Lotz* a. a. O. §. 145. S. 336 und 337.

{Sp. 1} *EINREIBUNG*

Die Particulargesetzgebung hat übrigens beinahe in jedem einzelnen Lande sich mit diesem Gegenstande in den Zeiten der Noth beschäftigt ⁵⁰⁾, doch möchte schwerlich ein teutscher Staat nachzuweisen sein, der consequent ein richtiges Princip darin verfolgt hätte. Zu wünschen wäre freilich, daß, so gewiß unser Princip dem strengen Rechte gemäß ist, doch die Particulargesetzgebung in den Zeiten des Friedens für den Fall des Krieges in dieser Hinsicht sorgte, um dann des Streites über die Principienfrage überhoben zu sein ⁵¹⁾, was leider seit den Napoleon'schen Kriegen nicht geschehen ist. Trüber noch als durch die Mängel der Gesetzgebung ist diese Materie durch die häufig steifjuristische und geschmacklose Behandlung der Einquartierungssachen ohne alle Berücksichtigung des Historischen und Bestehendem sowie der administrativen, besonders politischen Rücksichten, geworden. Dies ging so weit, daß man sogar die Principien über die Last des Ausfütterns der Hunde für den Grundherrn, welche vorzüglich auf Mühlen zuweilen ruht, mit den hier anzuwendenden Grundsätzen hat in Verbindung bringen wollen ⁵²⁾. (*Buddeus.*)

Einrede ...

50) Ein vollständiges Verzeichniß der königl. sächsischen ältern Gesetze findet sich bei *Wiesand l. c. p. 11 —16.* 51) *Pölitz a. a. O. S. 95.* 52) *Leyser ad Graevium l. c. §. 13 et in med. ad π. l. c. med. 12.*

Einsetzungsworte ...

EINSIEDEL, 1) ein zur gräflich clam-gallas'schen Allodialherrschaft Friedland gehöriges Dorf im bunzlauer

{Sp. 2} EINSIEDEL

Kreise des Königreichs Böhmen, am Görsbache gelegen, drei Stunden südlich von dem Hauptorte der Herrschaft entfernt, mit 138 Häusern, 941 teutschen Einwohnern welche sich durch Spinnerei, Lohnweberei und Holzfällen nähren, einer im J. 1766 errichteten katholischen Pfarre, welche (1831) 3091 Pfarrkinder zählte, zum friedländer Vicariatsdistrict des leitmeritzer Bisthums gehört, unter herrschaftlichem Patronate steht, und von zwei Priestern versehen wird, einer schon vor der Reformation bestandenen, im J. 1739 neu aus Stein erbauten katholischen Kirche, einer Schule und einer Mühle. 2) *Nieder-E.*, ein zur Allodialherrschaft des Altgrafen Solm-Reiferscheid Hainsbach gehöriges und von dem Hauptorte derselben $1\frac{1}{4}$, von dem sächsischen Städtchen Sebnitz aber nur $\frac{1}{4}$ Stunde entferntes, nach Lobendau (Vicariatsdistrict Hainsbach, Bisthum Leitmeritz) cingepfarrtes Dorf im leitmeritzer Kreise Böhmens am lobendauer Bache gelegen, an Ober-Einsiedel sich anschließend, mit 110 Häusern, 697 teutschen Einwohnern, welche ihre Hauptnahrungsquelle aus verschiedenen Industrialbeschäftigungen ziehen, einer katholischen Kapelle, in der alle Sonn- und Feiertage Gottesdienst gehalten wird, einem k. k. Grenzzollamte, einem Lehngerichte, einer Schule, einer Garnbleiche, einer berühmten Papiermühle, und zwei Mühlen. 3) *Ober-E.* ein Dorf derselben Pfarre und Herrschaft, desselben Landes und Kreises nördlich vom vorigen, an demselben Bache gelegen, eine Stunde westlich von Hainsbach, mit 88 Häusern, 541 teutschen Einwohnern, welche sich auch durch verschiedene Gewerbe und Industriezweige ernähren, einer im J. 1805 errichteten Schule, zu welcher auch die Gemeinden Neudörfel und Margarethendorf gehören, zwei Mühlen, einer Bretsäge und einer Sägenschmiede. 4) Ein ungar. *Remethe* und slaw. *Mnissek* genannter, den Erben des Grafen Johann Csáky gehöriger Marktflücken, im Gebirgs-Gerichtsstuhle der zipser Gespanschaft im Kreise diesseit der Theiß Ober-Ungarns am rechten Ufer des Göllnitzbaches, über den hier eine Brücke führt, zwischen Schwedler und Göllnitz, in gebirgiger Gegend gelegen, von vielem Adel bewohnt, $5\frac{1}{2}$ Meilen südsüdöstlich von Leutschau entfernt, mit 295 Häusern, 2143 teutschen Einwohnern, worunter sich 1381 Evangelische und 762 Katholiken befinden, einer katholischen Pfarre, einem Pastorate der Evangelischen augsburgischer Confession, einer katholischen Kirche, einem evangelischen Bet-Hause, einer Bierbrauerei, einer Branntweinbrennerei, einem Einkehrwirthshause und ergiebigen Kupferbergwerken. 5) Ein zur fürstbischöflich breslauer Herrschaft Zuckmantel gehöriges Dorf im troppauer Kreise des österreichischen Herzogthums Schlesien, zwei Meilen südlich von dem Hauptorte der Herrschaft, in einem von hohen Bergen umschlossenen Thale, in der Nähe der von Olmütz nach Neiße führenden Poststraße gelegen, mit 241 größtentheils von Holz erbauten Häusern, 1531 teutschen Einwohnern, welche vom Garnspinnen, Zwirnen und Bleichen, vom Bergbau und den Hüttenarbeiten und vom Holzschlagen, Kohlen- und Kalkbrennen, vom Garn- und Kalkhandel sich ernähren, da der steinige Boden nur eine sehr beschränkte Ackerwirthschaft gestattet; einer zum breslauer

{Sp. 1} *EINSIEDEL*

Bisthum gehörigen katholischen Localkaplanei, welche von zwei Priestern besorgt wird, einer katholischen Kirche, Schule, Erbschultisei, mehren Freigütern, 8 Garnbleichen, 3 Mahlmühlen, 3 Bretsägen, einer Ölpressen, mehren Kalksteinbrüchen und einem Sauerbrunnen. 6) Eine, böhm. *Miessow* genannte Municipalstadt der Prämonstratenserherrschaft Tepl im Pilsner Kreise des Königreichs Böhmen über dem Teplflusse, mit 142 Häusern, 994 teutschen Einwohnern, welche vom Getreide- und Hopfenhandel, der Branntweinbrennerei und städtischen Gewerben sich ernähren, einer zum teysinger Dekanate des Prager Erzbisthums gehörigen katholischen Pfarre des Prämonstratenserordens, welche von zwei Priestern versehen wird und (1831) 1999 Pfarrkinder zahlte; einer schon im J. 1384 vorkommenden und 1719 erneuerten katholischen Pfarr- und einer Taufkirche, einer Schule und einem organisirten Magistrate. 7) Mehre kleinere Dorfschaften im budweiser und saazer Kreise desselben Landes. (*G. F. Schreiner.*)

EINSIEDEL, bei Chemnitz, ansehnliches, von etwa 1000 Menschen bewohntes, und durch Fabriken belebtes Dorf des königl. sächsischen Amtes Wolkenstein, und alt-schriftsässig zu dem Rittergute Dittersdorf gehörig, hat entweder den Namen gegeben dem alten und berühmten Geschlechte von Einsiedel, oder den Namen von ihm empfangen...

EINSIEDEL...

EINSIEDELN, 1) einer der sieben Bezirke, in welche der eidgenössische Stand oder Canton Schwyz in der Schweiz zerfällt. Er ist umgeben von den Bezirken Schwyz, March, Pfäffikon und Wollerau, und wird selbst in folgende acht sogenannte Viertel eingetheilt: 1) Einsiedeln, 2) Binzen, 3) Groß, 4) Willerzell, 5) Etzel und Egg, 6) Bennau (eigentlich Bennosau), 7) Euthal und 8) Trachslau. Schon der Name, den diese ganze Landschaft führt — sie heißt die Waldstätte — deutet auf die Beschaffenheit der Erdoberfläche. Sie bildet eine mit waldigen Bergen umgebene, theilweise moorige Hochebene, die in den frühesten Zeiten der Finsterwald hieß. Auf den südlichen Abhängen der Berge wird etwas Feldbau betrieben, während auf den sehr ausgedehnten Alpen zahlreiche Viehheerden weiden. Die schlecht bewirthschafteten Waldungen, die früher die ganze Landschaft bedeckten, liefern trotz der Verheerungen, welche die freiweidenden Ziegen darin anrichten, noch immer einer Menge von Menschen Beschäftigung und Nahrung, was schon daraus erhellt, daß, während sechs Getraidemühlen ausreichen, um den Mehlbedarf zu beschaffen, nicht weniger als 22 Sägemühlen im Gange sind. Neben dem Sennthume blüht aber auch die Pferdezucht und außer den Waldungen bieten bedeutende Torfgräbereien bei Bennau einen ergiebigen Nahrungszweig dar. Kirschbäume gedeihen zwar noch im Freien, doch leiden sie nicht selten vom Froste, was freilich in einer Durchschnittshöhe von 2 — 3000 par. Fuß über dem Meere um so weniger befremden darf, als das Klima höchst veränderlich ist, der Winter fast bis in den Mai dauert und während desselben das Thermometer oft bis 23° Reaumür fällt. Die Bewohner, deren Anzahl im J. 1833 sich auf 5793 belief, finden auch eine Erwerbsquelle in einer Baumwollenspinnerei an der Alp und in der Tuchfabrik und Färberei, die im Kloster Einsiedeln zunächst zum eigenen Bedarf errichtet worden ist und in den Werkstätten aller Art, die in dem Flecken Einsiedeln

{Sp. 1} EINSIEDELN

sich befinden. Sie treiben einen nicht unbedeutenden Ausfuhrhandel mit Hornvieh, Käsen, Pferden, Holz, Torf und Wallfahrtskramwaaren. Sehr gute Bergstraßen erleichtern diesen Absatz, indem sie fast nach allen Richtungen diese Bergthäler durchschneiden. Wir nennen nur die Straße von Einsiedeln über den Etzel, die nach der Schindellegi, die durch das Alpthal über den Hacken nach Schwyz, die über den Sattel nach Ägeri und Zug und die Fußsteige ins Wäggis- und in das Klönthal.

Die Behörden sind 1) die Bezirksgemeinde, die aus allen in dem Bezirke wohnenden stimmfähigen Cantonsbürgern besteht, 2) der dreifache Bezirksrath, 3) der einfache Bezirksrath, 4) das Bezirksgericht und 5) das Friedensgericht. Der einfache Bezirksrath mit einem Bezirkslandammann, einem Statthalter, einem Säckelmeister und einem Landschreiber an der Spitze, bildet die eigentliche Verwaltungsbehörde. Musterhaft sind die der Armenpflege gewidmeten Anstalten. Früher war die Bettelei eine wahre Landplage, und es gibt kaum einen Reisebeschreiber, der nicht darüber geklagt hätte. Warnungstafeln an den Landstraßen erinnern jetzt daran, daß das Betteln im Bezirke Einsiedeln bei Leibesstrafe verboten ist.

In diesem Bezirke bestehen noch zwei Klöster, die reiche Benedictinerabtei zu Maria-Einsiedeln und das arme Benedictinerinnenkloster in der Au, mit einer Äbtissin und 19 Schwestern, die sich durch ihren Fleiß auszeichnen. Obgleich es den Beinamen „bei Einsiedeln“ führt, so liegt es doch eigentlich in dem Viertel Trachslau, am Ausgange des Alpthales. Nach Wahlenberg ¹⁾ ist es 2774 par. Fuß über dem Meere. Es ward im J. 1200 durch Pilgerinnen gestiftet, die nach Einsiedeln gewallfahrtet waren und sich hier in den Wäldern niederließen, weswegen sie in allen Urkunden auch *Deo famulantes sorores silvestres* und noch jetzt die Waldschwestern genannt werden. Erst im J. 1403 wurde ein förmliches Klostergebäude für sie aufgeführt; der Fürst-Abt zu Einsiedeln Hugo von Roseneck schrieb ihnen damals eine bestimmte Lebensregel vor, der Fürst-Abt Augustin I. (Hoffmann) schenkte ihnen die erste Besetzung an Grund und Boden. Fürst-Abt Ulrich III. (Wittwyler) hatte ihnen eine kleine Kirche gebaut, doch brannten Kirche und Kloster im J. 1684 ab. Beides ließ der Fürst-Abt Augustin II. (von Reding) wieder aufbauen, richtete einen angemessenen Gottesdienst ein und bewilligte den Waldschwestern einen eigenen Kaplan, den sie zuvor noch nicht gehabt hatten. Das sehr schöne Altarblatt, den heil. Michael darstellend, ist von Joseph Meinrad Birchler ²⁾.

Der Bezirk Einsiedeln hat in den Kriegsjahren 1798 und 1799 sehr viel gelitten. Die Franzosen verheerten und plünderten ihn. Eine Schilderung der tiefen Verarmung seiner ohnehin armen Bevölkerung entwirft Heinrich Zschokke als Augenzeuge in seinen „historischen Denk-“

1) *De vegetatione et climate in Helvetia septentrionali inter flumina Rhenum et Arolam observatis et cum summi septentrionis comparatis tentamen. Cum tabul. (Turici 1813.)* 2) s. **Gerold's Meyer von Knonau**, Der Canton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert (St. Gallen und Bern 1835). S. 169 und 267.

{Sp. 2} EINSIEDELN

Würdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung.“ (Winterthur 1805.) 3. Bd. S. 254.

2) Der Hauptort des gleichnamigen Bezirks, ein Flecken, welcher aus 242 Häusern besteht, an der tobenden Alp, über welche eine bedeckte Brücke führt und unweit der Sihl. Die Einwohner, fast 3000 an der Zahl, ernähren sich sammt und sonders von den Wallfahrten, die das wunderthätige Marienbild herbeiführt; denn sie sind entweder Gast-, Speise- oder Schenkwirthe, oder Krämer und Handelsleute, oder endlich Handwerker. Unter diesen letzten zählt man z. B. 31 Schuhmacher, 23 Schneider, 11 Schlächter, 30 Buchbinder, 2 Buchdrucker, mehre Goldschmiede u. s. w. Der Ort, der das Bild eines beständigen Jahr- und Krammarkts darbietet, hat in den J. 1500, 1577 und 1680 durch Feuersbrünste gelitten, doch am meisten in den J. 1798 und 1799 durch die Verheerungen der französischen Kriegsscharen. Damals war der aus Einsiedeln gebürtige Capuciner **Meinrad Ochsner** Pfarrer des Orts, dem Zschokke ³⁾ das Zeugniß gibt, daß er wohlwollend, heldenkend, in dem stillen Berufe der Wohlthätigkeit die schönste Laufbahn seines Ehrgeizes fand. Er suchte die Armuth auf in ihren jammervollen Hütten und gab neues Leben, neue Hoffnungen den Verzweifelnden. Auch ernannte ihn die helvetische Regierung zu ihrem Commissarius zur Organisation der Schulen und der Pfarre Einsiedeln ⁴⁾. — Der Flecken hat eine gute Armenpflege. Auch gibt es daselbst mehre geistliche Bruderschaften als z. B. die *Confraternitas S. Meinradii*, *S. Rosarii*, *S. Agoniae Christi* mit beträchtlichen Einkünften. Die im J. 1828 eröffnete Taubstummenanstalt des Altlandschreibers Weidmann, Gastwirths zum Steinbocke, erfreut sich des besten Fortganges. Einsiedeln ist der Geburtsort mehrer namhafter Männer, die hier wenigstens genannt zu werden verdienen. Wir rechnen unbedenklich zu denselben 1) den berühmten Theosophen und Naturforscher Philippus Aureolus Theophrastus Paracelsus Bombast von Hohenheim, geb. 1498, gest. zu Salzburg 1541, da man aus seinem Testamente weiß, daß er in der Nähe des Fleckens gewohnt hat, 2) Placidus Raymann, bisher der einzige aus Einsiedeln gebürtige Fürst-Abt, geb. 1600, gest. 1670. Er hat sich große Verdienste um die geschichtlichen Sammlungen des Klosters erworben, wie das noch weiter unten nachgewiesen werden soll, 3) Columban Ochsner, Verfasser mehrer Werke über das kanonische Recht, 4) Romanus Essinger, geb. 1701, gest. 1766 als Abt von Rheinau, theologischer Schriftsteller ⁵⁾, 5) ein Verwandter von ihm, Georg von Essinger, geb. 1740, Conventual und Professor zu Pfeffers, gest. zu Wien 1803 als Pfarrer der großen vorstädtischen Gemeinde zu St. Ulrich. Wegen der wesent-

3) Historische Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung (Winterthur 1805). 3. Bd. S. 268. 4) s. den Schweizer Republikaner. 2. Bd. S. 796. 5) Er schrieb 1) *Praedicamentum undecimum ad mentem D. Thomae vindicatum* (Ulmae 1730) und 2) *Judicium D. Thomae in causa maxime controversa, sive concordia Thomistica libertatis creatae in linea gratiae cum intrinseca efficacia voluntatis divinae, de praedeterminatione physica et scientia media* (Constantiae 1747).

{Sp. 1} *EINSIEDELN*

lichen Dienste, die er der österreichischen Armee in der Schweiz geleistet hatte, erhielt er vom Kaiser die große vierfache goldene Ehrenkette ⁶⁾, 6) Ildefons Fuchs, geb. 1765, gest. 1823, ein durch mehre Schriften bewährter Kenner der schweizerischen Specialgeschichte ⁷⁾, und 7) Robert Kälin (geb. 1808), katholischer Pfarrer zu Zürich, dessen im Druck erschienene Predigten sich den Beifall evangelischer Theologen erworben haben. Auch Künstler hat Einsiedeln hervorgebracht. Wir begnügen uns nachstehende zu nennen: *a)* Joseph Anton Curiger, geb. 1750, *b)* Joseph Benedict Curiger, geb. 1754, Söhne des Goldschmieds Augustin Matthias Curiger und beide in Paris gebildet ⁸⁾. Sie besaßen ein eigenes Talent, Bildnisse, Basreliefs, Blumenstücke u. d. m. in Wachs, Alabaster u. s. w. zu bossiren. Ausgezeichnet sind die frei modellirten anatomischen Abbildungen des jüngern Bruders; doch übertroffen werden beide Brüder durch einen nahen Anverwandten, der in Wien lebt, Namens Ildephons Curiger, der in farbigem Wachs Bildnisse, Basreliefs u. s. w. meisterhaft verfertigt, *d)* Öchsli. Von ihm gibt es eine Menge von Heiligen- und Gnadenbildern, die er in den Siebenzigern des vorigen Jahrhunderts in Kupfer gestochen hat. *e)* Meinrad Kälin, gest. 1834. Er malte Landschaften in Aquarel und hat die meisten selbst in Kupfer geätzt. *f)* Joseph Wickart, ein sehr geschickter Goldarbeiter, Wachsbossirer und Zeichner. *g)* Peter Ochsner, ein Bildhauer, und *h)* Beat Bodenmüller, einer der geschicktesten Bildhauer unserer Zeit. Er wohnt in Baden, Canton Aargau. Man hat von ihm unter andern eine gelungene Sammlung von Bildnissen ausgezeichneter Schweizer in Alabaster, über welche **Malten's** Bibliothek der neuesten Weltkunde (1831) 11. Th. S. 238 nähere Auskunft gibt.

3) **Das Kloster zu Maria-Einsiedeln** ⁹⁾ ist

6) s. Georg von Effinger, eine Selbstbiographie, aus Familienschriften, Tageblättern und andern Notizen. Verfaßt von **Ildephons Fuchs**, Pfarrer zu Engelsburg (St. Gallen 1814). 7) Außer der unter 6) angeführten Biographie hat er noch geschrieben: *a)* Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften, nach dessen eigenen Handschriften diplomatisch verfaßt und mit Urkunden belegt (St. Gallen 1805). 2 Thle. *b)* Die mailändischen Feldzüge der Schweizer (St. Gallen 1810—12). 2 Octavbände und ohne sich zu nennen, *c)* Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der schweizerischen Eidgenossen (Germanien *MDCCCXVI*). Schade, daß von diesem wichtigen Werke nur das erste Bändchen erschienen ist. 8) s. **Joh. Kaspar Fießli's** Geschichte der besten Künstler in der Schweiz; nebst ihren Bildnissen (Zürich 1744). 4. Th. S. 211. Über das wahrhaft traurige Ende beider Brüder in Paris im J. 1811 gibt M. **Lutz** im Nekrolog denkwürdiger Schweizer aus dem 18. Jahrh. (Aarau 1812) S. 275 nähere Auskunft. Er legt ihnen indessen unrichtigerweise die Vornamen **Xaver** und **Augustin** bei. 9) Das Kloster führt in Urkunden und in Büchern sehr verschiedene Benennungen, als z.B. *S. Eremus Einsidlensis; Eremus deiparae Matris; Locus Heremitarum S. Mariae Virginis; Eremus D. Virginis; Eremitarum coenobium in Helvetiis; Monasterium Eremitarum; Monasterium in silva; Cella Meginradi* u. s. w. Auf Italienisch: *Madonna di Valdo; Nostra Signora d'Einsidlen*; auf Französisch: *le Monastère^a d'Einsiedeln; Notre-Dame des Hermites; le Convent de Marie d'Einsiedeln*; auf Teutsch: Wallstatt zu den Einsiedeln; Wallstatt gen Einsiedeln; Unserer Lieben Frauen Kapelle zu Einsiedeln u. s. w.

^a korrigiert aus: Monastère

{Sp. 2} EINSIEDELN

einer der berühmtesten Wallfahrtsorte der katholischen Christenheit, dessen palastartige Gebäude, die erst im Anfange des 18. Jahrh. neu gebaut sind, in diesem entlegenen Bergthale nicht weniger durch ihren Umfang als durch ihre Pracht in Erstaunen setzen. Diese aus Quadersteinen aufgeführten Gebäude, deren Hauptfäçade mehrfach abgebildet ward ¹⁰⁾, sind der Sitz einer schon im 9. Jahrh. gestifteten Benedictinerabtei. Über das Stiftungsjahr stimmen die Angaben nicht überein, alle reichen indessen bis in den Kreis der Sagen und ermangeln historischer Beweise. Im Wesentlichen behaupten diese Sagen, daß Meinrad, ein Sohn des Grafen Berchtold's von Hohenzollern und einer Gräfin von Sulgau in Schwaben, um das J. 832 in den dichten Waldungen des nahen Etzelberges eine Einsiedelei errichtete, welche Hildegardis, die Äbtissin des Frauenmünsters zu Zürich, eine Tochter des Königs Ludwig des Deutschen, mit einem Bilde der heil. Jungfrau und Mutter Gottes Maria ausschmücken ließ. Dieses Geschenk zog eine Menge von Andächtigen nach der Celle des frommen Einsiedlers, der zu seinem Zeitvertreibe sich zwei Raben hielt. Als nun Bösewichter, die bei ihm Schätze vermutheten, ihn ermordeten, wurden die Mörder von den beiden Raben bis nach Zürich verfolgt und dort ihres Verbrechens wegen auf Befehl des Reichsvoigts lebendig gerädert. Zum Andenken davon führt noch heutzutage das Stift Einsiedeln zwei Raben in seinem Wappen und ein Haus in Zürich den Beinamen zum Raben ¹¹⁾. Meinrad's Celle war bereits 44 Jahre unbewohnt, als der heil. Benno aus Strasburg in den finstern Wald zog ¹²⁾ und nach ihm ein anderer Asket, der Dompropst zu Strasburg, Eberhard, den man als den eigentlichen Stifter des Klosters ansieht. Es ist hier der Ort nicht, die mannichfaltigen Schicksale dieses zum fünften Male neu gebauten Gotteshauses, seiner Äbte, seiner Fehden sowol mit Schwyz, welches die Schirmvoigtei über dasselbe ausübte, als mit der Waldstätte, dem Bischofs zu Kostnitz und dem Frauenmünster in Zürich vorzutragen ¹³⁾. Wer in diese Einzelheiten einzugehen wünscht, kann seine

10) In neuester Zeit unter andern in H. **Zschokke's** Die classischen Stellen der Schweiz (Karlsruhe 1836). 11) *Vita S. Meginradi in Hartmann. Annales heremi Deiparae etc. Meinradii Steinegger. Curiosa scholastica stemmatographica idea vitae et mortis S. Meinradi* (1681). v. **Haller**, Bibliothek. 3. Th. Nr. 1201. 1209. 1220 —1222. 12) Im J. 1018 war Einsiedeln noch *sylvva invia et inculta et ob haec nostrae proprietati deputata*, wie sich Kaiser Heinrich ausdrückt. K. V. v. **Bonstetten's** Schriften (Zürich 1824). S. 410. Note. v. **Haller**, Bibliothek. III. Nr. 1224. 13) s. *Libertas Einsidlensis* 1640. 4. **Reding**, *Theologia scholastica* 1687. T. XII. Cap. 2. *De jure advocatae. Apologia patrum Einsidlensium contra nonnullas episcopaliū Constantiensium impositiones* s. a. 4. Wahrhaft vnd grundlicher Bericht deß schwäbenden Streites u. s. w. 1699. 4. (v. **Haller's** Schweizerbibliothek. V. Nr. 1049. 1249. 1256.) *Démêlés de Schwitz et d'Einsidlen. Fragment anecdotique de notre histoire nationale. Etrennes helvétiques* 1822. p. 309—332. **Salomon Vögelin's** Das alte Zürich, historisch-topographisch dargestellt (Zürich 1829). Note 47. Der alte und neue Einsiedlerhof und S. 91. Note 260. *Chroniqu d'Einsidlen d'a-près d'Achery. l'Anonyme de Reichenau etc. p. Jos. Regnier (Besançon et Paris 1837).*

{Sp. 1} *EINSIEDELN*

Neugierde in zahlreichen Schriften ¹⁴⁾ befriedigen. Unerwähnt können wir es aber nicht lassen, daß durch Schenkungen und Erwerbungen aller Arten von Lehengütern, Domainen, Gefällen, Einkünften, hohen und niedern Gerichtsbarkeiten etc. die Abtei zu großen Reichthümern gelangte und dadurch und durch die Wallfahrten zum reichsten Kloster in der Schweiz ward. Noch jetzt besitzt sie ein bedeutendes Vermögen an Äckern, Wiesen, Waldungen, Sennthümern, Grundzinsen und Capitalien. Bei dem Reichthume des Klosters war es natürlich, daß der Abt darnach strebte Reichsfürst zu werden. Der Abt Ulrich II., aus dem edeln Geschlechte von Wineden, erreichte diesen Wunsch, indem Rudolf von Habsburg ihn im J. 1274 mit dieser Würde belieh ¹⁵⁾. Alle seine Nachfolger nannten sich Fürsten des heil. römischen Reiches. Daß mit der Auflösung des deutschen Reichsverbandes die Belehnung des Abts zu Einsiedeln als Reichsfürst aufgehört hat, leidet wol keinen Zweifel, daß der Titel aber mit dem im J. 1808 verstorbenen Abte Beat (Küttel) erloschen sei, wie ein neuer Schriftsteller es behauptet ¹⁶⁾, dürfte nicht richtig sein; wenigstens findet sich noch ein Vertrag vom 13. März 1817 vor, in welchem die Landesregierung zu Schwyz und „die fürstliche Stift Einsiedeln“ über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hofes Reichenburg ein Abkommen treffen. Darin wird der Abt zu Einsiedeln fortwährend „der Fürst-Abt“ betitelt ¹⁷⁾. Als Reichsfürst und Lehensherr hatte er auch seine Hofämter. So waren die Grafen von Habsburg Oberhofmeister, die Grafen von Rapperschwil Marschälle, die Freiherren von Wädenschwyl Truchsessen, die Freiherren von Uster Schenke, die Freiherren von Regensberg, wann der Fürst-Abt mit der Inful auftrat, Sesselträger, die Freiherren von Kempten Küchenmeister, die Edeln von Wollerau, später die Edeln von Schellenberg Unterhofmeister, die Edeln von Ürikon Untermarschälle, die Edeln von Hombrechtikon Untertruchsesse, die Edeln von Liebenberg Unterschenke, die Meyer von Knonau Untersesselträger und die Edeln von Hofstetten Unterküchenmeister. Auch ist der Abt des Gottes-Hauses Einsiedeln als solcher Ehrenbürger der Stadt Zürich ¹⁸⁾. Das Stift hängt in geistlichen Dingen unmittelbar vom römischen Stuhle ab, während es selbst Vorstand der Frauenklöster zu Seedorf im Canton Uri, zu Fahr im Canton Aargau und des oben bei Nr. 1 ge-

14) Außer den in der Note 13 erwähnten Schriften s. **Leu's** Lexikon, Artikel **Einsiedeln**, **Meinrad** u.s.w. 15) **Tschudi's** Einsiedlerchronik. 16) **Gerold Meyer von Knonau**, Der Canton Schwyz (St. Gallen und Bern 1835). S. 263. 17) **Usteri**, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Zweite Ausgabe (Aarau 1821). S. 260. Auch nennt der Pater Joseph Tschudi in seiner 1823 erschienenen Einsiedlischen Chronik S. 230 den damaligen Abt Konrad Lanner ausdrücklich den wirklich regierenden Fürst-Abt. Über das Verhältniß des Stiftes zu dem teutschen Reiche als reichslehnbare Land gibt der Reichsfreiherr **von Jan** in seinem „Staatsrechtlichen Verhältniß der Schweiz zu dem teutschen Reiche von dem Ursprung der Eidgenossenschaft bis zu Ende des 18. Jahrh.“ (Nürnberg und Altorf 1801 — 1803). 3 Octavbände, sinige, wenn gleich, wie es mir scheint, nicht genügende Auskunft. 18) **H. Hofmeister's** Verzeichniß der Stadt-Bürgerschaft von Zürich auf das Neujahr 1825. S. 247. Der erste Abt, der diese Ehrenwürde erhielt, war Anshelm Freiherr von Schwanden.

{Sp. 2} EINSIEDELN

nannten Klosters in der Au bei Einsiedeln ist. Es besetzte früher 17 Pfarrstellen, wovon sieben reformirt waren. Jetzt ernennt es noch einen Statthalter zu Pfäffikon, Freudenberg und Sonnenberg, einen Propst zu Fahr und zu Bellenz (*Bellinzona*), den Pfarrer zu Einsiedeln und die Seelsorger in den sechs Filialen. Noch jetzt heißt die eigentliche Wohnung des Abts „die Fürstenzimmer.“ Außerdem enthält das drei Stockwerke hohe Gebäude, welches ein großes 476 Fuß langes und 414 Fuß breites Viereck bildet, abgesonderte Wohnungen für die Conventualen, die Laienbrüder, die Professoren, die Beamten und die sehr zahlreiche Dienerschaft, die Gebet-, Speise-, Erholungs- und Gästezimmer, die Erziehungsanstalt für die Jugend mit einem kleinen Theater, das Seminar, die Pfarrei, die Custorei, die Küche, die Bibliothek, ein Naturaliencabinet mit einem physikalischen Apparat und einer Münzsammlung, eine Apotheke, eine Buchdruckerei, ein Krankenhaus und die schon erwähnte ansehnliche Tuchfabrik und Färberei. Ein jedes Stockwerk hat 42 Fenster nach der Länge und 47 nach der Breite. In den Nebengebäuden befinden sich die Statthalterei, der Marstall, die Stuterei, die Sennerei, Werkstätte für alle Handwerker, deren das Kloster bedarf, ein Waschhaus, das Frauenhaus zur Beherbergung weiblicher Gäste u. d. m. Sämmtliche zum Kloster gehörende Gebäude, Hofräume und Gärten sind von einer Ringmauer umgeben, die ein Viereck von 784 Fuß auf jeder Seite bildet.

Die Stiftskirche nimmt die Mitte der Hauptfronte des Klostergebäudes ein. Ihre Façade ragt zwischen zwei sehr schönen, mit prächtigem Geläute versehenen Thürmen als halbe Rundung weit vor. Das Innere mit Vergoldungen, Stuccaturarbeiten, Freskomalereien ¹⁹⁾, Bildern ²⁰⁾ und Bildsäulen ²¹⁾ verschwenderisch ausgestattet, ist 288 Fuß lang und 116 Fuß breit. Sie hat außer dem Hauptaltare ²²⁾ auf beiden Seiten zwei Reihen von Seitenaltären, zwei Orgeln, eine Kuppel und mit eisernem Geländer versehene Galerien. Hinter dem Hochaltare ist die Sacristei, links vom Chore das sogenannte Beichthaus, worin sich 28 Beichtstühle und ein Altar befinden, auf welchem man die Schutzpatronin dieser Kapelle, die heil. Maria Magdalena, ein sehr schönes Gemälde von Johann Kaspar Sing aus München, erblickt. Über jedem Beichtstuhle steht geschrieben, in welcher Sprache man darin die Beichte hört. An diese Kapelle stößt die Schatzkammer der Gottesmutter, die bis zu den Verwüstungen der Franzosen im J. 1798 ihrem Namen völlig entsprach; denn außer zahlreichen Reliquien enthielt sie unzählige Reichthümer an Monstranzen, Gewändern, Juwelen, Per-

19) Unter andern die Weihnachten in der Kuppel, das Abendmahl u. s. w. von **Cosmus Asam**, königl. bair. Hofmaler, von **Franz Kraus** aus Schwaben und den Gebrüdern **Toricelli**. 20) Namentlich von **Rüepp** und **Kraus**. Vom Letztern ist unter andern die Himmelfahrt Mariä und ein sterbender Christus. 21) und 22) Mehrentheils von **Diego Carloni**, geboren 1674, gestorben 1750; s. **J. C. Füeßli's** Geschichte der besten Künstler in der Schweiz. Anhang. 1779. S. 220. Das herrliche Abendmahl aus Erz am Hochaltar ist von **Pozzi**; die Statuen der Apostel von einem bairischen Künstler, Namens **Babel**.

{Sp. 1} *EINSIEDELN*

len u. d. m., Alles Geschenke und Opfergaben kaiserlicher, königlicher und fürstlicher Personen und vornehmer Geschlechter ²³). Das Merkwürdigste aber in der Kirche bleibt die heilige oder Muttergottes-Kapelle. Ursprünglich soll sie aus der eigenen Celle und dem Bethause des heil. Meinrad's bestanden und laut einer Bulle des Papstes Leo VIII. vom J. 964 am Donnerstage des 14. Herbstmonats (September) des J. 948 am Feste der Erhöhung des heil. Kreuzes von Jesus Christus und den Engeln selbst eingeweiht worden sein ²⁴). Im J. 1798 wurde sie geschleift. An ihre Stelle trat, gleichsam als Denkmal daran, eine andere ganz mit schwarzem und grauem Marmor bekleidete Kapelle mit 14 neuen Bildsäulen von Abart ²⁵). In dieser Kapelle steht das wunderthätige, oben schon erwähnte hölzerne Marienbild. Die Mönche behaupten es auf ihrer Flucht im J. 1798 nach Tyrol gerettet zu haben, während die französischen Kriegesscharen, die im Kloster hausten und namentlich Meinrad's Celle zerstörten, es als Siegeszeichen nach Paris führten. Zur Erklärung dieser Widersprüche wird es hinreichend sein, die Worte eines bewährten Augenzeugen hier anzuführen. Heinrich Zschokke sagt ²⁶): „Während man noch über die Echtheit des einen oder des andern Wunders stritt, und das Volk der Klosterumgebung, welches nur von Wallfahrern und vom Bettel gelebt hatte, keinen Gewerbleiß kannte und liebte, in tiefster Noth schmachtete, geschah ein neues Wunder. Pfarrer und Municipalität des Fleckens Einsiedeln nämlich baten den Bevollmächtigten der helvetischen Regierung im J. 1799, um Erlaubniß, einen Altar mit dem echten Muttergottesbilde und die Wallfahrten herzustellen, damit nicht um des Elends willen das Volk auswandern müsse. Der Regierungskommissarius (Zschokke selbst), als Protestant der heil. Dinge unkundig, erinnerte daran, daß die Mutter Gottes schon in Paris und in Tyrol sei. Aber man führte ihn in eine Art Sacristei, wo in einem hölzernen Kasten beinahe ein Dutzend schwarz gebeizter Madonnen, alle schön gekleidet, alle von einerlei Modell, in der Reihe neben einander lagen. Sie hatten dazu gedient, daß die Wunderthätige an verschiedenen Festtagen in verschiedenem Gewande aufgestellt werden konnte. So ward der Altar dann erbauet auf der

28) Eine umständliche Aufzählung dieser Schätze und Heiligthümer liefert Pater **Hüsser** in seiner Chronik S. 152 — 203. 24) Diese Bulle ist *anno ab incarnatione domini DCCCCLXIII. Indictione VI.* und steht in **Hartmann's Annales** p. 71 abgedruckt. Mehre Nachfolger des Papstes Leo VIII. haben sie bestätigt, zuletzt Pius VI. im J. 1793. Das Wunder der Engelweihe besteht darin, daß, als unter dem ersten Abt, dem oben genannten Eberhard, die Einweihung der Kirche durch den Bischof von Kostnitz verrichtet werden sollte, ihm eine Stimme vom Himmel, die alle Anwesenden deutlich vernahmen, drei Mal zu rief: „*Cessa frater, Capella jam divinitus consecrata est!*“ Vergl. v. **Haller's** Bibliothek III. Nr. 1206. 1206a. 1207. 1208. 25) Franz Abart ist zwar aus Tyrol gebürtig, kann indessen als ein Schweizer angesehen werden, da er bereits seit einer langen Reihe von Jahren in Kern im Canton Unterwalden lebt und Landmann von Obwalden ist. 26) Die classischen Stellen der Schweiz. Nr. 6. S. 92.

{Sp. 2} EINSIEDELN

Stätte der heil. Kapelle, und nach wenigen Monden hatten die unterbrochenen Wallfahrten wieder frischen Zug.“ Auch noch jetzt ziehen Pilgerscharen aus der katholischen Schweiz, aus dem Elsaß, aus Schwaben, aus Tyrol, selbst aus noch entferntem Ländern zum wunderthätigen Marienbilde ²⁷⁾; denn wie die Überschrift der heil. Kapelle lautet: *Hic est pléna remissio peccatorum a culpa et a poena!* Wer die vielen Wunder und Gnadenerweisungen, welche Gott auf Fürbitte der Maria zu Einsiedeln (*Maria Einsidlensis*) bewirkt hat, kennen lernen will, der findet sie in der Einsiedlerchronik weitläufig aufgezählt. Die in der Kirche aufgehängten zahlreichen *ex voto* in allen Formen und Gestalten beweisen, wie kaum ein Übel oder ein Nothstand erdacht werden kann, in welchem die Gläubigen hier nicht Trost oder Rettung gefunden hätten. Im Durchschnitt kann man jährlich 150,000 Personen rechnen, die in der Kirche zu Maria Einsiedeln das heil. Abendmahl genießen und noch im J. 1834 wurde es zur Zeit der Engelsweihe oder des Stiftungsfestes an 36,000 Personen gereicht. Noch heutzutage paßt die Schilderung, die Knebel im J. 1780 von der ganzen Erscheinung mit folgenden Worten entwirft ²⁸⁾: „Dies ist ein Ort für Liebende und Betrübe. Die katholische Religion erscheint hier in Allem, was sie Inniges, Feierliches und Aufrichtendes hat. Das stille, andachtsvolle Hin- und Herwandeln von Menschen aller Orten, die hier gleichsam wie in einem See der Andacht zusammenfließen; jeder trägt, das sieht man, wenigstens Eines Jahres Schuld auf dem Herzen; und dann der Ort, die schöne Wüste, das prächtige, religiöse Gebäude, der Reichthum, die Feier und Pracht des Innern, die Demuth und gänzliche Hingebung der Zusammenkommendem ihr Beten, ihr Knieen, ihr Verlangen, ihr Beruhigen, ihr sicherer Glaube — das Bild der heil. Jungfrau an allen Orten aufgestellt, immer herrlich, schön, glanz- und liebestrahrend, mit dem süßen Bilde der Liebe und Unschuld in ihren Armen — in der Mitte des Tempels eine von schwarzem und weißem Marmor erbaute Kapelle, voll unsichtbarer verschwiegener Heiligthümer, bei Tag und bei Nacht erhellt, voll Gesang und Gebet — das sind Dinge, die den rohen Sinn treffen mögen, die da machen, daß Ein Geist der Andacht, Herzlichkeit und Feier über Aller Sinnen ausgegossen zu sein scheint. Manche berühren nur mit den Händen die Mauern der heil. Kapelle, und finden sich unwürdig, hineinzugehen; Andere knieen an der Thür oder auf dem Vortritte, sie liegen ruhig zu Scharen da, ohne an den Vorübergehenden hinaufzusehen — indessen ein ewig Hinein- und Hinausdrängen an den Thoren selbst ist, auf deren weiten Stufen Haufen von Pilgrimen, Fremden und Armen zerstreuet liegen.“

27) Einer der neuesten Reisenden, J. Fenimore Cooper, irrt, wenn er in seinen Streifereien durch die Schweiz, nach dem Englischen von **Dr. Bärmann** (Berlin 1836). II. S. 39 behauptet, das Marienbild sei von Bronze. Es ist von gebeiztem Holze. 28) **K. L. von Knebel's** Literarischer Nachlaß und Briefwechsel, herausgegeben von **K. A. Varnhagen von Ense** und **Th. Mundt** (Leipzig 1836). III. S. 114.

{Sp. 1} EINSIEDELN

Zwischen dem Kloster und dem Flecken stehen zwei Reihen gewölbter Gänge mit Kramläden besetzt, in welchen man Rosenkränze, Marienbilder, die Einsiedlerchronik, Andachtsbücher und dergleichen Dinge in Menge und äußerst wohlfeil kaufen kann. In der Mitte des durch diese Buden gebildeten halbkreisförmigen Platzes steht der Müttergottes-Brunnen von schwarzem Marmor, aus dessen 14 Röhren das reinste Wasser fließt. Da Christus selbst bei der Engelsweihe aus einem derselben getrunken haben soll, so unterläßt kein Pilger sie alle 14 mit dem Munde zu berühren.

Eingedenk des wissenschaftlichen Geistes des Ordens haben die Benedictiner zu Maria-Einsiedeln von jeher regen Sinn für Studien, Aufklärung und Duldung gehabt ²⁹⁾. So erwarb sich schon der Fürst-Abt Peter II. (Freiherr von Wollhausen), der im J. 1390 starb, bei seinen Zeitgenossen den ehrenvollen Namen „Vater der Armen.“ Zu allen Zeiten zählte das Kloster Conventualen und selbst Vorsteher von ausgezeichneteter Gelehrsamkeit. Ohne grade Ulrich Zwingli's, der einige Zeit Pfarrvikar und Leo Jud's, der Kaplan in Einsiedeln war, zu gedenken ³⁰⁾, da beide Männer später in einer dem Klosterleben ganz entgegengesetzten Richtung sich thätig bewiesen, so verdienen genannt zu werden als Geschichtschreiber der Dekan Albert von Bonstetten ³¹⁾, Jacob Dietrich von Reding ³²⁾, Christoph Hartmann ³³⁾, der Subprior Gregor Hüsler ³⁴⁾, der Stiftarchivar Joseph Tschudi ³⁵⁾, als fruchtbare theologische Schriftsteller der Fürst-Abt Augustin von

29) Die Religiösen dieses Ortes sind menschenfreundlicher, lieb-reicher und auch aufgeklärter, als ich sie noch an einem Orte, zumal unter der katholischen Geistlichkeit, gefunden. Sie sprachen mit der größten Bescheidenheit von unsern Glaubenssätzen, und als wir auf Lavater kamen, der sie zuweilen besucht hatte, so wollten sie keinen großen Unterschied unter ihnen wahrnehmen. Sie sagten: „Er lehrt die Liebe und wir auch,“ und sprachen mit großer Ehrfurcht von ihm. v. **Knebel** a. a. O. III. S. 115. 30) s. Helvetiens berühmte Männer in Bildnissen von **Heinrich Pfenniger**, Maler; nebst kurzen biographischen Nachrichten von **Leonard Meister**. Zweite Auflage, besorgt von **J. C. Fäsi** (Zürich 1799). I. S. 93. Zwingli kam im J. 1517 als Pfarrer nach Einsiedeln. Wegen *Leuw Jud* oder *Leo Judae*, nachmals Prediger zu Zürich, gestorben 1544, s. Neujahrsstück ab der Chorherren 1789 und 1816. 31) Seine handschriftlichen Werke sind in v. **Haller's** Bibliothek I. Nr. 669. II. 1889. III. 1194. 1671 u.s.w. Bonstetten lebte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. 32) Geboren 1634, gestorben 1701. Seine bedeutenden handschriftlichen Werke befinden sich im Kloster Wettingen. Sie bestehen in 12 Folio- und 26 Quartbänden; s. v. **Haller's** Bibliothek IV. Nr. 99. 404. 33) Auf Veranlassung des Fürst-Abts Augustin I. (Hoffmann) schrieb er: „*Annales heremi deiparae matris monasterii in Helvetia ordinis S. Benedicti antiquitate, religione, frequentia, miraculis toto orbe celeberrimi. Friburgi Brisgouiae ex typographio Archiducali A. D. N. CIO. IOC. XII. in folio*,“ mit Kupfern. Hartmann war Conventual und Bibliothekar des Klosters. 34) Ist Verfasser von: Chronica oder Geschicht-Buch von dem Ursprung der Uhralten, Weltberühmbten, und von dem Herrn Christo selbst geweyhten Unser Lieben Frawen Capellen zu Einsideln. Getruckt zu Einsideln. Durch Joseph Ochsner, im Jahr 1690, mit Kupfern. Die zahlreichen Ausgaben der sogenannten Einsiedler-Chronik zählt v. **Haller** in der Bibliothek der Schweizergeschichte III. Nr. 1201 auf. 35) s. **desen** Einsiedliche Chronik oder Geschichte des Stiftes und der Wallfahrt zu Maria Einsiedeln (Einsiedeln 1823). Als Titelkupfer ist das Innere der Kirche abgebildet.

{Sp. 2} EINSIEDELN

Reding ³⁶), Romanus Essinger ³⁷), als Asketiker der Fürst-Abt Konrad IV. (Tanner) ³⁸), als Kenner des Alterthums Placidus von Reding ³⁹), als lyrischer und dramatischer Dichter Basil Meier von Baldegg ⁴⁰). Dem einzigen bisher aus Einsiedeln selbst gebürtigen Fürst-Abt Placidus Raymann ⁴¹) verdankt man das so seltene Werk, betitelt: *Documenta archivi Einsidlensis digesta labore et industria reverendissimi et illustrissimi S. R. J. Principis ac Domini, D. Placidi, ejusdem Monasterii Abbatis, ac jurium qua prudentia, qua constantia propugnatoris ad perpetuam in posteris gloriam cedro dignissimi* (Einsidlen 1665—1670); drei Foliobände. Der Fürst-Abt Joachim (Eichhorn) erwarb sich so viele Verdienste um das Kloster, daß die Geschichtschreiber ihn den zweiten Stifter desselben nennen. Von der schweizerischen katholischen Geistlichkeit ward er im J. 1562 aus die Kirchenversammlung zu Trident abgeordnet. Er stand im Briefwechsel mit dem berühmten Gilg Tschudi ⁴²), dessen Sohn ihn als Ehrengesandte begleitete.

Die Klosterschulen sind in neuerer Zeit sehr verbessert worden. Am Gymnasium sind sechs Conventualen mit dem Titel Professoren angestellt. Auch unterhält das Kloster seit dem J. 1675 in Bellinzona ein Collegium, dessen Rector Propst heißt und bei welchem vier Conventualen Lehrerstellen bekleiden ⁴³). Die Abtei hat eigentlich drei von einander abgesonderte Büchersammlungen, die des Gymnasiums, die des Seminars und die eigentliche Klosterbibliothek. In allen drei werden nahe an 30,000 Bände aufbewahrt. Die große Bibliothek nimmt einen weitläufigen, auf Säulen ruhenden und mit einer Galerie versehenen gewölbten Saal ein. Sie enthält einen wahren Schatz an theologischen und historischen Werken und trefflichen Handschriften. Diese Letzten, wovon mehre in Meyer von Knonau der Canton Schwyz (1835) S. 254

36) *His praeest reverendissimus et illustrissimus Abbas Augustinus Redingus, Congregationis Helveticae Visitator primus, modestia et religione non minus, quam libris editis clarus, ex quibus volumina duo ad refellenda Ministri Tigurini in Baronium objeeta, tria de rebus theologicis in lucem emittit Einsidlensibus typis. Jo. Mabillonii l. c. p. 29. 37) s. Note 5. 38) In J. S. Ersch, Handbuch der deutschen Literatur 1822. I. S. 433 ist nur eine einzige Schrift von diesem Verfasser aufgeführt, und zwar: Ein christlicher Blick in die Ewigkeit, oder Betrachtungen über die vier letzten Dinge des Menschen (Augsburg 1812). Aber Tanner, der im October 1752 geboren war und als Fürst-Abt zu Einsiedeln im J. 1825 starb, hat außerdem noch mehre Werke drucken lassen, als: „Predigtentwürfe,“ „Der kostbare Tod,“ in vier Bänden, und insbesondere „Die Bildung des Geistlichen.“ Diese letzte Schrift hat mehre Auflagen erlebt. 39) Placidus von Reding war 1630 geboren und starb 1694. Sein Bildniß hat J. M. Hungar aus Rapperschweil in Kupfer gestochen; s. auch Jo. Mabillonii *Iter Germanicum* p. 29. 40) Geboren zu Luzern 1668, starb als Lehrer in Bellenz vom Blitze getroffen im J. 1704; s. M. Lutz, Nekrolog denkwürdiger Schweizer (Aarau 1812). S. 328. 41) Geboren 1600, gestorben 1670. 42) Zehn Briefe von Ägydius (Gilg) Tschudi an den Fürst-Abt Joachim (Eichhorn) stehen abgedruckt in Heinrich Escher's und J. J. Hottinger's Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde (Zürich 1827). I. S. 123—148. 43) Vergl. die nähern Nachrichten über diese Lehranstalt in Hs. Rudolf Schinz, Beiträge zur nähern Kenntniß des Schweizerlandes. Zweites Heft. (Zürich 1784.) S. 240.*

{Sp. 1} EINSIEDLER

aufgezählt werden, sind schon fast alle benutzt worden. Daß schon Mabillon ⁴⁴⁾, Calmet ⁴⁵⁾, Gerbert ⁴⁶⁾, von Zurlauben u. A. m. ihren hohen Werth rühmen, ist aus den Werken dieser gelehrten Männer sattsam bekannt. In dem Naturaliencabinet zeichnen sich die Mineralien, einige seltene Versteinerungen und anatomische Wachspräparate aus. Der physikalischen Instrumente bedient sich der am Gymnasium angestellte Lehrer dieser Wissenschaft, jetzt ein gründlicher Naturforscher, der Stiftscapitular und Klosterbibliothekar Peter Meinrad Kählin ⁴⁷⁾. Er selbst besitzt eine sehenswerthe Sammlung von Glasmaleereien. Im J. 1832 waren nicht weniger als vier einsiedlicher Benediktiner Mitglieder der schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften; was wir zur Bestätigung des oben über den dort herrschenden wissenschaftlichen Sinn hier anführen ⁴⁸⁾. Auch die neueste Geschichte der Schweiz für Schule und Volk (Luzern 1836) verdankt man zwei als Professoren angestellten Capitularen des Stifts Einsiedeln, den Patern Gallus Morell und Athanas Tschapp.

(*Graf Henckel von Donnersmark.*)

EINSIEDLER, EREMITEN, ...

44) „In bibliotheca multi sunt exquisiti codices, ex quibus non pauca excerpimus in consequentibus referenda, quales sunt inscriptiones Romanae insignes, acta Martyrum authentica, Frowini in Monte Angelorum Abbatis egregium opus de gratia et libero arbitrio, qui auctor vivebat ante annos fere sexcentos.“ *Jo. Mabillonii Iter germanicum ed. Jo. Alb. Fabricio.* (Hamburgi MDCCXVII.) p. 30. 45) *Diarium helveticum Augustini Calmet, ordinis S. Benedicti. Typis Monaster. Einsidlensis* 1756. 46) *Martin. Gerbert. Iter allemanicum accedit italicum et gallicum. Typis San Blasianis* 1773. 47) Geboren zu Einsiedeln 1789. Meyer von Knonau (a. a. O. S. 165) rühmt zwei handschriftliche Abhandlungen, von Meinrad Kählin, betitelt: 1) *Sy-stema institutionis literariae Congregationis Helvetico-Benedictae* und 2) *Ästhetische Erholungsstunden, dem Unterricht meiner jüngern Mitbrüder und Schüler gewidmet.* 48) Davon hieß der eine Michael Dossenbach. Er war nicht aus dem Canton Tessin, wie es im *Catalogue des membres de la Société helvétique des Sciences naturelles* (Genève 1832). p. 19 heißt, sondern aus Baar im Canton Zug gebürtig, woselbst er im J. 1763 zur Welt kam. Während er sich in Belinzona als einsiedlicher Professor in der sogenannten Residenz aufhielt, trug er viel zur Verbreitung und Verbesserung der Bienenzucht im Canton Tessin bei. Seine zu Zürich 1821 erschienene „Anleitung, auf die vortheilhafteste Weise Honig und Wachs auszumachen,“ wird von den Kennern geschätzt. Er starb am 4. Juni 1833 im Kloster zu Einsiedeln; s. *Atti della Società elvetica della Scienze naturali raunata in Lugano li 22. 23 e 24 Luglio* 1833. (Lugano MDCCCXXXIII.) p. 145.

EINWÄLTIGEN ...

EINWANDERUNG. Die völkerschaftliche Einwanderung ist ein wesentlicher Theil der Weltgeschichte, und ihre Folgen haben entgegengesetzte Endpunkte: einerseits die Volksausrottung und andererseits die neue Volksgestaltung, wie und wodurch es zu der Bildung eines neuen Volkes kommt, warum aus der Vermischung der Römer mit den Galliern diesseits und jenseits der Alpen z. B. kein neues Volk geworden ist und die einwandernden Gothen mit ihnen zu Italienern und Franzosen geworden sind, das ist noch nicht erforscht. Wenn man die Einwanderung in rechtlicher Hinsicht betrachtet, so ist klar, daß die gewaltsame Vertreibung das Recht in der Heimath nicht nimmt, sondern der dahin Zurückgekehrte wieder in dessen Ausübung (*jus postliminii*) tritt. Auch ist die Wanderung zu den Gräbern seiner Väter von der ältesten bis auf die neueste Zeit üblich gewesen, und sie wird ohne Zweifel durch ein natürliches Gefühl veranlaßt. Die Natur würde aber das Recht der Kinder begründen, nach der von den Ältern aufgegebenen Heimath einzuwandern, wenn die Volksvergliederung gar nicht aufgegeben werden könnte, wenn das eigenthümliche Volksgepräge sich nothwendig vererbte, aber seine Vollkommenheit nur in der Heimath erhalte. Das französische Gesetz erkennt Jeden als Franzosen an, der von einer an einen Ausländer verheiratheten Französin und auch im Auslande geboren ist. Das englische Recht erfordert dazu, daß die Väter Engländer sind, und es ist mit ihren farbigen Kindern in Verlegenheit, die besonders von Indien her ihr englisches Blut geltend machen. Der Staat ist aus sich selbst zu keinen Einwanderungen verpflichtet, also hat auch kein eigentlich Fremder das Recht sie zu fordern. Sie wird geduldet oder nicht, wenn sie nicht ausdrücklich zugestanden ist. Beruht das Einwanderungsrecht auf Staatsverträgen, wie z. B. zwischen Frankreich und der Schweiz, so versteht sich von selbst, daß seine Ausübung durch die bestehende Verwaltungsordnung bedingt wird, also daß der Einwandernde seine Unverdächtigkeit und Unterhaltsmittel nachweisen muß und daß er mit der allgemeinen Freiheit zu seinem Geschäftsbetriebe und Niederlasse noch nicht die Befreiung von den besondern Vorschriften für ein bestimmtes Geschäft, z. B.

{Sp. 1} EINWANDERUNG

Gutsankauf, erlangt. Gegen vertragswidrige Behandlung oder in zweifelhaften Fällen darf er den Staat anrufen, der in seiner Sache die eigene auszumachen hat, und ein solcher Fall hat noch jüngst zu ernstest Mishelligkeiten zwischen Frankreich und der Schweiz geführt. Rechnet man zu den Begünstigungen der Einwanderung die Vorrechte, welche vertragsmäßig in der Türkei den Staatsangehörigen der Großmächte zustehen, so sind sie die größten, weil sie Freiheit von den dortigen Steuern in Gerichten und Grunderwerb umfassen, und auch die Zollzahlung beschränken. Dagegen gleichen die Staatsverträge Einwanderungsverboten, welche z. B. zwischen Griechenland und der Türkei eine Frist bestimmen, worin die Staatsangehörigen des Einen ihr Eigenthum in dem andern verkaufen und räumen müssen, oder worin die Einwohner eines getheilten Gebietes sich erklären müssen, welchem Staat sie angehören wollen. Von den übrigen Zugeständnissen der Einwanderung hängt die Aufnahme vertriebener Fürsten von Staatsverhältnissen ab, und Ludwig XIV. versagte sie der englischen Familie dem drohenden Cromwell gegenüber. Geschieht sie, so pflegt sie einerseits mit persönlichen und dinglichen Befreiungen (*extritorial*) und andererseits mit gewisser Beaufsichtigung verbunden zu sein. Die Rechtsverleihungen für andere Einwanderer stellen sie entweder in gleiches Verhältniß mit den übrigen Einwohnern, oder sie enthalten mehr oder weniger beschränkende Bestimmungen, die aber mit der bloßen Duldung verglichen oder als Ausnahmen von der bestehenden Ordnung Vorrechte sind: als öffentlicher Gottesdienst mit seinen Rechtsabfolgen, selbständige Gemeindeordnung, eigene Schulen und Untergerichte mit darin beibehaltener Muttersprache, Bestimmungen von Abgaben und Leistungen, Theilnahme an den bürgerlichen Rechten und staatsrechtliche Befähigung. Die bloße Duldung der Einwanderung gibt aber schon mehr als das bloße Fremdenrecht, weil sie die Niederlassung zuläßt und zu der Erwerbung des Heimathsrechtes durch die Geburt führt, welches sowol gegen die Nachkommenschaft der Einwanderer als gegen die Nachbarn verpflichtet; jene hat ein Recht da zu bleiben, wo sie geboren ist, und diesen darf man keineswegs eine bettelhafte und ekelhafte Volksmenge zuwerfen, so gern sie auch vertriebene reiche und kunstfleißige Leute aufnehmen.

Die Einwanderungen sind für den Staat nie gleichgültig, sondern entweder nachtheilig oder vortheilhaft. Sie entsprechen dem Staatsinteresse, wenn sie entweder aus Frömmigkeit und Menschenfreundlichkeit zugelassen oder begünstigt werden, und zwar Kosten, aber keine Gefährde machen. Dergleichen Aufnahme von verfolgten Glaubensgenossen und politischen Flüchtlingen pflegt aber auch zu geschehen, um dadurch Vortheile über andere Staaten zu erlangen; die neuesten Beispiele davon sind die Ansiedelung französischer Auswanderter in der Krim und die Unterstützung der polnischen Flüchtlinge in England; ein offenbares Kriegsmittel war die russische Anstellung des Generals Moreau und anderer Franzosen, und wenn die Wiederaufnahme des Prinzen Louis Napoleon für Thurgau reine Rechtssache Anfangs war, so

{Sp. 2} *EINWANDERUNG*

hat sie durch seinen Antheil an einer in Frankreich sträflichen Schrift von dort nun Beschwerden veranlaßt. Oder die Einwanderung ist im staatswirthschaftlichen Interesse, weil sie dem Mangel an Bevölkerung etc. abhelfen soll. Sie entspricht diesem Zwecke, wenn die einheimische Bevölkerung dem Anbau ihres Gebietes nicht vorzukommen vermag oder auch anderer Hilfsarbeiter bedarf; sie erreicht alsdann durch die Einwanderung das schnell, was sie durch ihren eigenen Anwachs langsam erreichen würde. Wie sehr dagegen die Bevölkerung durch den Krieg eines Menschenalters oder durch die wüthendste langjährige Seuche gelitten haben mag, so ersetzt sie ihren Verlust auf der Stelle, wenn das Land bereits angebaut und der Gewerbetrieb vollständig ist. Also bedarf es alsdann der Einwanderung nicht; Frankreich hat danach so wenig nach seinem neuesten Kriege, als irgend ein europäisches Land nach dem schwarzen Tode verlangt. Es ist hiermit schon zum Theil der Fall bestimmt, in welchem die Einwanderung dem Landbau vortheilhaft ist, es kommt jedoch hinzu, daß sie auch seinen Betrieb verbessern kann, wie von den Niederländern durch ihre Deicharbeiten in Teutschland, und von den Teutschen in Polen geschah. Es ist übrigens zu bedenken, daß bei dem Landbau leichter als bei den Gewerben Übervölkerung der Arbeiter entsteht. Eine gleiche Bewandniß hat es bei der Einwanderung, die Lücken in der Gewerksamkeit ausfüllt, oder ihren Betrieb, z. B. die Seidenzucht, durch eine Ansiedelung von Chinesen verbessert und die ständiger als bei dem Landbau ist, wenn sie durch besondere natürliche Anlagen befördert wird; in die pariser Schornsteine passen nur die kleinen hageren Savoyarden, Italien nimmt seine Sänger nicht aus England, und England seine Maschinenmeister nicht aus Italien. Das Nothwendigste für einen Staat, der den Namen verdient, ist im vollständigen Besitze der Wissenschaft zu sein, weil der andere Bedarf auch ohne ihn erreichbar ist; das Schlimmste ist also, wenn er seine wissenschaftlichen Leute nicht selbst hat, sondern Fremdlinge herbeizieht, oder gar einer fremden Wissenschaftlichkeit und Sprache huldigt. Er muß aber doch für den Unterricht lebender Sprachen Einwanderungen von Sprachmeistern veranlassen, weil er nur bei denen, die ihre Muttersprache lehren, des guten Unterrichts derselben gewiß ist, und es versteht sich, daß er von Einwanderungen mit neuem wissenschaftlichen Reichtume den reinsten Gewinn hat. Die Einwanderung von Geldreichen ist fortwährend zulässig und wünschenswerth, weil sie die Geldmacht, die der Geistesmacht am nächsten kommt, verstärken, weil sie durch ihr Vermögen, ihren Verkehr und ihre Verbindungen im Auslande das Vermögen und den Handel des Volkes und zugleich die Machtverhältnisse des Staates vermehren. Das neueste Beispiel davon ist die englische Einwanderung nach dem nahen französischen Küstenlande und nach Paris. Alle an sich wirthschaftliche Einwanderung entscheidet sich zuletzt nach dem allgemeinen Staatsbedarfe, der die Übereinstimmung der Bevölkerung mit den Staatszwecken erfordert, und für den eine Einwanderung gefährlich ist, aus der eine Bevölkerung hervorgeht, die sich von der andern durch Sprache, Sitte,

{Sp. 1} *EION*

Recht und Kirche abscheidet und einem andern mehr oder weniger feindlichen Staate zugethan ist. Die Folgen davon haben sich so eben zwischen den französischen und englischen Canadiern gezeigt.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, daß alle Einwanderung unter Staatsaufsicht geschehen muß, und der Gegensatz davon ist, den Auswurf aller Völker geduldig aufzunehmen. Selbst bei der wachsamsten Aufsicht läßt sich die falsche Einwanderung besonders in einem Handelsstaate nicht vermeiden. Die Fremden, die der Verkehr oder eine rasche Gewerbarkeit dahin zieht, werden größtentheils Einwanderer. Die geheime Einwanderung, sei sie blos an sich unwirtschaftlich oder auch gefährlich, ist desto weniger zu verhindern, je ähnlicher die Ankömmlinge den Staatsangehörigen und je zugängiger die Grenzen sind, wie es z. B. Belgien und die Schweiz empfunden haben und empfinden lassen. Zur Vollständigkeit soll endlich noch eine Einwanderung erwähnt werden, welche die Befriedigung eines Lasters zum Zweck hat, das in England noch vor wenig Jahren mit dem Strange ohne Gnade bestraft ward.

Der Einwanderer ist immer zuvor ein Auswanderer gewesen, und die umständlichen Belehrungen für diesen sind auch die Seinigen, und mit den betreffenden Verordnungen in besondern Schriften für alle die Lande enthatten, wohin hauptsächlich noch die Einwanderungen erfolgen. Die neuesten warnenden Erfahrungen sind, daß die stärksten irländischen Arbeiter in Südamerika durch Unzuträglichkeit der Luft und Nahrung zu Schwächlingen, daß die geschicktesten Bergleute gegen die dortigen Indianer schlechte Rechnung geben, und daß der Tagelöhner bei dem Wegbau in Nordamerika nur noch am ersten Arbeit findet, aber sich sein frühes Grab gäabt. Die alte Lehre für den Einwanderer ist auch die neue: Bleibe im Lande und nähre dich redlich!

Ein erschöpfendes Werk über die Einwanderungslehre ist noch nicht vorhanden, und es hat in diplomatischer Hinsicht nicht geringere Schwierigkeit als die Interventionslehre mit ihren zur Einheit erhobenen Gegensätzen. Die praktische Behandlung eines vorkommenden Falles wird dadurch erleichtert, daß es kaum einen geben wird, wovon nicht schon ein ähnlicher zu öffentlichen Erörterungen gekommen wäre. In Betreff der Auslieferung der Eingewanderten macht es einen wesentlichen Unterschied, ob sie schon eingebürgert oder noch nicht eingebürgert^a sind, und Nordamerika hat auch ein Beispiel der Auslieferung an dem Diebe der Diamanten der niederländischen Kronprinzessin gegeben.

(v. *Bosse.*)

Einweisung (in Besitz)

EION ...

^a korrigiert aus: eingebürgert

EIONEUS ...

EIPEL, ungarisch *Ipoly* genannt, 1) ein Nebenfluß der Donau, welcher im nordöstlichsten, höchsten Theile der neograder Gespannschaft, im lossonczer Gerichtsstuhle, in jenem Thale, welches theils durch den Djelberg und theils durch das malna-pataker Gebirge gebildet wird, aus mehren Quellen entspringt, die Richtung seines Laufes zwischen Malnapataka und Szakal wiederholt verändert, und schon in dieser Strecke durch viele Fließchen und Bäche bedeutend verstärkt wird, worunter die Lossoncz, die Sucha, die Sztregova, die Esztergály, die Dobroda die bedeutendsten sind. Oberhalb Szakál wendet sich die Eipel nach Süden und fließt so bis Szétsény fort, wo sie ihren Lauf in einen westlichen verändert. Bei Balassa-Gyarmath geht sie in das honther Comitát über, dessen Gewässer sie, mit Ausnahme der einzigen Szekrencze, mit sich vereinigt, und nähert sich nun der Gran immer mehr, mit der sie, von Szete an, parallel gegen Süden der Donau entgegeneilt, in die sie sich, nachdem sie die teutsch-pilsener Gebirge umflossen, oberhalb Szobb ergießt. Sie verursacht, bei ihren zahlreichen Krümmungen, durch ihre Überschwemmungen oft großen Schaden. Lange hölzerne Brücken führen bei Rap, Farnótz, Pöstény, Balassa-Gyarmath und Ipoly-Pasztó über die Eipel; die ansehnlichste, aus lauter gebrochenen Steinen erbauet, von einer Länge von 100 Klaftern, mit drei großen und zwei kleinen Bogen, befindet sich bei Raros. 2) Ein der Allodialherrschaft Nachod unterthaniges, böhmisch **Aupice**,

{Sp. 2} *EIPOWITZ*

Vpice, genanntes Städtchen im nordwestlichen Theile des königgrätzer Kreises Böhmens, in einer rauhen Gebirgsgegend, zu beiden Seiten des Aupaflüßchens, das hier weiter abwärts die Radetschka aufnimmt, gelegen, 3¼ Stunden nordwestlich von Nachod entfernt, mit einem Stadtgerichte, 218 Häusern, unter denen sich das Rathhaus, das Pfarrgebäude und die Schule auszeichnen, 1224 Einwohnern, welche sich theils vom Ackerbaue, theils durch Spinnerei, Weberei und verschiedene Gewerbe ernähren, einer katholischen Pfarre von 5610 Seelen, welche zum nachoder Vicariatsdistricte des königgrätzer Bisthums gehört, unter herrschaftlichem Patronate steht und von vier Priestern versehen wird, einer katholischen Kirche, welche schon im J. 1384 und 1403 mit einem eigenen Pfarrer versehen war, um 1626 angefangen und 1700 vollendet wurde, und ein Altarblatt von Brandel hat, einer Begräbnißkapelle, einem obrigkeitlichen Brauhause, 5 Wirthshäusern, 2 Mühlen, einem Branntweinhouse, 2 Jahr- und 4 Wochenmärkten, einem Wundarzte und 3 Hebammen. Von den Schicksalen der Stadt ist wenig bekannt, da die Feuersbrünste im Hussiten- und 30jährigen Kriege alle Urkunden zerstört haben. Im J. 1421 wurde Eipel von den Schlesiern überfallen, um sich für die von den Hussiten ausgeübten Grausamkeiten zu rächen, und nebst mehren Dörfern angezündet, und auch im J. 1625 wurde es ein Raub der Flammen.

(G. F. Schreiner.)

EIPELDAU, *EUEPeltau* und *LEOPOLDAU*, ein im Mittelalter auch **Alpiltowe** genanntes großes Dorf der Stiftsherrschaft Klosterneuburg in V. U. M. B. des Erzherzogthums Österreich unter der Ens und im Werbbezirke des vierten Linien-Infanterie-Regiments, im Anfange des Marchfeldes nordöstlich von Wien gelegen, mit 94 Häusern, 750 teutschen Einwohnern, die nebst dem Feldbaue sich vorzüglich mit der Geflügelzucht und mit dem Gänsehandel beschäftigen, der um so einträglicher ist, als die eipeldauer Gänse ihres schmackhaften Fleisches und des Fettes wegen sehr gesucht sind, und noch immer von der Zeit Leopold's *IV.* her sich der ihnen von diesem Fürsten ertheilten Brückenmauthfreiheit erfreuen, einer zum Dekanate auf dem Marchfelde des wiener Erzbisthums gehörigen katholischen Pfarre von 1950 Seelen, welche unter dem Patronate des Stiftes Klosterneuburg steht und von drei Priestern dieses regulirten Chorherrenstiftes versehen wird, einem katholischen Beneficiate zwischen den Donaubrücken, einer katholischen Kirche, einer Schule und 3 Schiffmühlen. Man rechnet zu dieser Gemeinde noch die Gegend **zwischen den Brücken** mit einer katholischen Filialkirche, 2 Gasthäusern, einem Kaffeehause, einer Badeanstalt und 39 Schiffmühlen; ferner die **Brigittenau** mit einer Kapelle und 4 Wirthshäusern, und endlich die **schwarze Lacke** mit einem Wirthshause und 2 Schiffmühlen. Die ganze, von dieser Gemeinde eingenommene Gegend ist den Überschwemmungen der Donau ausgesetzt.

(G. F. Schreiner.)

EIPOWITZ, **Steindörfel**, böhm. **Weypowitz**, ein der k. Stadt Pilsen gehöriges Dorf im Pilsner Kreise des Königreichs Böhmen, von dem auch der Stadt

— 379 —

{Sp. 1} *EIRA*

Rokiczan einige Häuser gehören, am linken Ufer des Rokiczkaflüßchens, nördlich von der Reichs-Haupt-Post- und Commercialstraße gelegen, 1¼ Meile ostwärts von der Kreisstadt entfernt, mit 62 Häusern, 434 czechischen Einwohnern, zwei obrigkeitlichen Zain- und vier Stahlhämmern, welche viele Schmiedeeisenwaaren erzeugen.

(*G. F. Schreiner.*)

EIRA, ...

{Sp. 2} *EISBERGE UND EISBAHNEN**EISANGELIE* (Forts.)

EISBERGE und *EISBAHNEN*. Sie sind vorzüglich dem nördlichen Rußland eigen, werden aber auch häufig in dessen teutschen Ostseeprovinzen, Kurland, Liv- und Ehstland, vornehmlich in und bei den Städten, z. B. Reval, Riga, Pernau, Mitau u. a. m., gefunden. Man errichtet sie in allen Städten und Dörfern, wo möglich auf oder an den Flüssen und Bächen, und macht damit gewöhnlich im December den Anfang. Am glänzendsten erscheinen sie in Moskau und St. Petersburg, wo sie zu den eigenthümlichen, charakteristischen Volkslustbarkeiten gehören. Auf den Dörfern bestehen sie gemeiniglich aus dem natürlichen Abhange einer kleinen Anhöhe, den man fleißig mit Wasser begießt, bis er mit einer ebenen, spiegelglatten Eisrinde überzogen ist, auf welcher dann die Dorfjugend auf kleinen flachen Schlitten herunterfährt. In den Städten aber werden diese Eisberge mit vielen Kosten von Zimmerwerk auf den Flüssen erbaut. Sie bestehen aus einem starken, 30—40 Fuß hohen Balkengerüste, zu welchem man von der Hinterseite auf einer Treppe von zwei Absätzen hinaufsteigt. An der Vorderseite neigt sich eine 9—10 Fuß breite Brücke in einem Winkel von 40 — 45 Grad hinab, auf dem mit Eise belegten Flusse. Diese Brücke oder Abdachung wird von Oben bis Unten mit großen gesägten Quaderstücken oder Fließen von Eis, ganz parallelogrammatisch zugehauen, belegt, und so lange mit Wasser übergossen, bis darauf eine ganz dicke, spiegelglatte Eisrinde sich angesetzt hat, welche alle Fugen fest verbindet und bis der Winkel, welchen die Brücke unten mit dem Eise macht, concav abgestumpft ist. An beiden Seiten ist die Abdachung mit einem Geländer oder Schutzbretern versehen, damit Niemand beim Herabfahren über den Rand hinabstürze. Wo sie das Eis der Stromfläche erreicht, ist eine spiegelglatte, gerade, etwa 100 Klaftern lange Bahn vor derselben. Oben sind diese künstlichen Eisberge noch überdies mit einer bedeckten Plattform, auch wol mit einem Paar Fenster versehen und zum Überfluß mit grünen Tannenreisern, bunten Wimpeln, Fahnen und Bändern geziert, welche im Winde flatternd ihnen, zumal von Fern, ein ganz originelles, sehr freundliches Ansehen geben. Von der Höhe dieser Eisberge fährt man, nun auf kleinen, schmalen und sehr niedrigen Schlitten mit Blitzesschnelle

{Sp. 1} *EISBERGE UND EISBAHNEN*

herab oder läßt sich (wer es nicht selbst kann oder es allein nicht wagt) durch einen dazu bestellten Führer hinunterfahren. Ein hinten Stehender (meistens der Eigenthümer der Berge) gibt dem Schlitten beim Abstoßen die erforderliche gerade Richtung. Der Führer sitzt gleichsam reitend auf dem Schlitten, der mit glattgeschliffenen eisernen Sohlen beschlagen ist. Die Person, welche sich fahren läßt, sitzt mit über einander gelegten Füßen zwischen seinen Schenkeln. Er rückt alsdann mit dem Schlitten allmählig bis an den Rand des Absturzes, lehnt sich im Hinabfahren mit dem Rücken fast bis auf das Eis zurück und steuert den Schlitten mit den Händen, die mit dicken ledernen, mit Pelzwerk gefütterten Fausthandschuhen bedeckt sind. Die Geschwindigkeit beim Hinabfahren (oder vielmehr Hinabfliegen) ist so groß, daß man kaum athmen kann und daß der Schlitten in wenigen Secunden nicht nur bis an das Ende der glattgefegten, ebenfalls begossenen und weit über 100, ja 200 Schritte entfernten Eisbahn, sondern auch noch eine Strecke über den Schnee pfeilschnell fortschießt. Kommt man an das Ende der Bahn, so kann man sogleich einen zweiten Eisberg besteigen, dessen Bahn mit jener in entgegengesetzter Richtung parallel läuft, sodaß man, wenn eine Bahn durchfahren ist, sogleich wieder an der Treppe des folgenden Eisberges steht. Es scheint dies ein sehr halsbrechendes Vergnügen zu sein, ist es aber bei einiger Geschicklichkeit gar nicht und geschickt sind darin, sowie in mehren Dingen, die Russen in hohem Grade. Ihr natürliches Gleichgewicht und richtiges Tempo, sowie ihre ihnen fast angeborene Kunst zu fahren, kommt ihnen hierin trefflich zu statten. Aber vorsichtig muß man dennoch bei einer solchen Fahrt sein. Denn wird der Schlitten nicht gerade abgestoßen, zumal wenn die Abdachung kein Geländer hat, oder hält man die Füße nicht hoch und gerade genug, so kann man umwerfen und Arme und Beine brechen oder den Kopf zerschlagen; doch ist ein solches Unglück äußerst selten. Nach der Fahrt steigt man dann mit dem Schlitten unterm Arme wieder zur Treppe hinauf, zahlt abermals 1., 2 Kopeken (3—6 Pfennige) und fährt aufs Neue herab u. s. f. Viele junge Leute ma- {Forts. siehe [Sp. 2](#)}

{Grafik linke Seite}

{Forts. von Sp. 2 Mitte}

a ist die Treppe, *bb* die bedeckte Plattform mit dem Rande des Absturzes, *c* die Eisbrücke und der Eisberg, *d* die Eisbahn auf dem Strome.

Es nimmt aber nicht blos das männliche Geschlecht Theil an diesem Vergnügen, sondern auch das weibliche,

{Forts. siehe [Sp. 2 unten](#)}

{Sp. 2} *EISBERGE UND EISBAHNEN*

{Forts. von Sp. 1 Mitte}

chen die Fahrt auch auf Schlittschuhen und kleinen Bretern; doch ist dies nur ein Kunststück der Wagehälse. **Storch** (in seinem Gemälde von St. Petersburg) sagt: „Die Gefahr, welche mit diesem Vergnügen verbunden ist und die übrigen Umstände, die es begleiten, schließen freilich das bessere Publicum von der Theilnahme an demselben aus; aber der bloße Genuß des Anblicks einer solchen Menge fröhlicher Menschen, das Nationalinteresse, welches mit dem ganzen Schauspiel verknüpft ist, die Geschicklichkeit vieler jungen Leute, welche oft stehend auf Schlittschuhen die gefährliche Fahrt wagen, ziehen immer eine große Anzahl Zuschauer herbei. Die Newa ist an diesen Tagen mit Wagen, Schlitten und Fußgängern bedeckt, es werden Häuser und Buden auf derselben errichtet, die zu Volkstheatern und Schenken dienen. Alle diese Menschen, Pferde, Wagen, Schlitten und Gerüste stehen auf der Winterdecke eines großen Flusses (der Newa) und an einer Stelle, wo wenige Wochen nachher Schiffe die Wellen durchschneiden. Indessen, wenn ein gelinder Winter einfällt und zu befürchten ist, daß das Eis nicht Stärke genug haben möchte, wird der Schauplatz dieser Volkslustbarkeit an das Ufer der Newa verlegt.“

Diese Volkslustbarkeit dauert die ganze **Butterwoche** hindurch. Es ist dieses die Zeit vor dem großen Osterfasten, und zwar besonders die letzte Woche vor demselben, das wahre russische Carneval, wo das gemeine Volk seine größte Ausgelassenheit übt. Diese Woche heißt bei den Russen Maßlitza, die Butterwoche, weil nur in derselben und hernach nicht eher wieder als bis Ostern Butter, Fleisch und Eier genossen werden dürfen. Die Russen benutzen diesen Umstand und hängen ihrer Eß- und Trinklust so unmäßig nach, daß die meisten der niedern Volksklasse krank werden. Eben um diese Zeit hat in St. Petersburg die Newa noch felsenhartes Eis, und auf ihr erbaut man jene künstlichen Eisbahnen. Sie stehen unter der Aufsicht der Polizei. Es werden aber auch kleinere in den Garde-Sloboden (Quartieren), in Gärten und an andern Plätzen, und von Kindern und Gesinde in den Höfen der Häuser gemacht. Das Profil eines größern öffentlichen Eisberges mit seiner Bahn sieht so aus: {Forts. siehe [Sp. 1 unten](#)}

{Grafik rechte Seite}

{Forts. von Sp. 1 unten}

und zwar dies letztere oft mit mehr Ausgelassenheit und Unermüdlichkeit als jenes. Man sieht sogar gut und elegant gekleidete Mädchen, gewöhnlich russische Hetären, mit vielem Vergnügen diese Leibesbewegung mit dem jungen Mannsvolke theilen, die oft dadurch noch angenehm-

{Sp. 1} *EISCAP*

mer und schneller gemacht wird, daß ihrer Zwei auf einem Schlitten fahren, indem eins das andere, Gesicht gegen Gesicht gekehrt, auf den Schoos nimmt und in dieser Lage den Eisberg herabsaust. So sieht man hundert Mädchen mit flatterndem Putze pfeilschnell vorüberfliegen. Stürzt unglücklicherweise einmal ein Schlitten um, so wissen die folgenden Schlittenfahrer gewöhnlich sehr geschickt auszuweichen, wenn es nur irgend möglich ist. Die Russen können dieser Lust gar nicht satt werden; sie liegen vom Morgen bis zum Abend auf den Eisbahnen und verschleudern hier oft ihre ganze Baarschaft. Die gebildeten und vornehmern Russen, und öfters auch Nichttrussen, lassen sich in ihren Gärten und Höfen ähnliche Eisberge machen und genießen da in zahlreicher Gesellschaft oder auch allein der angenehmen Bewegung, da sie sich billig schämen, so öffentlich zu rutschen. Auch auf der Kreuzinsel (Krestowskoi-Ostrow), der westlichsten und größten der von den Nawa-Armen gebildeten Inseln, werden einige Eisbahnen errichtet, welche von dem dasigen Publicum, zumal den Frauenzimmern, stark besucht werden; doch bleibt die Nawa immer der Haupt- und bunteste Sammelplatz des Volks bei dieser Art von Belustigung. Wer die Eisbahnen blos bei Riga, auf der Düna, bei Pernau auf dem Pernaustrome, bei Reval in Katharinenthal gesehen hat, kann sich blos eine Schattenvorstellung von diesem Vergnügen machen. Man muß sie in Petersburg oder Moskau gesehen haben, um das Panorama davon aufzufassen.

(J. C. Petri.)

EISCAP, Vorgebirge im äußersten Norden des russischen Amerika's, an der Küste des atlantischen Oceans, über den 70. Grad nördlicher Breite hinaus gelegen.

(Eiselen.)

EISDORF, auch *EISENDORF*, ungarisch **Zaikány**, ein Dorf im klopotivaer Gerichtsstuhle und hatzéger Kreise der hunyader Gespannschaft, im Lande der Ungarn des Großfürstenthums Siebenbürgen, in der Nähe des eisernen Thorpasses, welcher darum auch öfters der zaikányer Paß genannt wird, zwischen Gebirgen gelegen, von Adligen und Grenzsoldaten bewohnt, mit einer eigenen katholischen Pfarre und einer katholischen Kirche. In dieser Gegend wurde Decabalus zum dritten Male von Trajan besiegt.

(G. F. Schreiner.)

EISEN ...

Quelle

Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste : in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. - Leipzig : Gleditsch u.a. - 1. Sect. 32. Th. (1839)

Digitalisat: [SUB Göttingen](#)

Hinweise

[HIS-Data 5139](#): Allgemeine Encyclopädie

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Stand: 14. April 2022

[Regeln für die Textübertragung](#)